F49

Das Versicherungszertifikat in der Praxis der internationalen Waren-Transportversicherung

Assessor Martin Bloch

1962

Das Versicherungszertifikat in der Praxis der internationalen Waren-Transportversicherung

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Hamburg

vorgelegt von

Assessor Martin Bloch
aus Berlin

Hamburg 1963

Gutachter: Professor Dr. Hans Möller
Mitgutachter: Professor Dr. Reimer Schmidt

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juli 1962

UNI-Druck, München 13, Amalienstraße 85

INHALTSÜBERSICHT

	Seiten
Gliederung	V - X
Literaturverzeichnis	XI - XXIV
Entscheidungsverzeichnisse	XXV - XXXV
deutsche Entscheidungen XXV - XXVII	
britische Entscheidungen XXVIII - XXX	
amerikanische Entscheidungen XXXI - XXXII	
französische Entscheidungen XXXIII - XXXIV	
sonstige Entscheidungen XXXV	
Abkürzungsverzeichnis	XXXVI - XXXVIII
Ausführung	1 - 170
Anhang A 2 Seiten	
Anhang B 10 Seiten	
Anhang C 10 Seiten	
Lebenslauf	193

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

G L I E D E R U N G

	Seite
Einleitung	1
AA. Allgemeiner Teil: Formen und Inhalt des Versicherungszertifikats	2
A. Konstruktion und Abgrenzungen:	2
I. Die laufende Police	2
II. Einzelpolice und Zertifikat	4
III. Schadenszertifikat und Versicherungszertifikat	7
IV. Güterpolice und Zertifikat	8
B. Die gegen laufende Policen ausgestellten Versicherungszertifikate	9
I. Versichererzertifikate	10
1) ohne Gegenzeichnung	10
a) ein Versicherer als Aussteller	10
b) mehrere Versicherer als Aussteller; die Gegenzeichnung als Schlußzeichnung	10
2) mit Gegenzeichnung durch einen Makler; die Verpflichtung des Maklers zu Ausstellung entsprechend der laufenden Police	11
3) mit Gegenzeichnung durch den Versicherungsnehmer	17
II. Das Maklerzertifikat; Gegenzeichnungsfälle	18
III. Die Versicherungsgarantie	20
IV. Das Treuhänderzertifikat	23
C. Die Verweisung auf die laufende Police: Bei der Ausstellung auf Grund der laufenden Police kann die Deklaration von dem in der laufenden Police vorgesehenen Deckungsumfang abweichen	24
I. Dadurch kann ein Zusatzvertrag zustandekommen	25
II. Der gute Glaube des Zertifikatsinhabers an den ausdrücklich dokumentierten Deckungsumfang muß geschützt werden	26

Seite

III. Wie ist ein Zertifikat zu beurteilen, das "auf Grund" einer nicht bestehenden, laufenden Police ausgestellt ist? 29

IV. Die Bedeutung der Verweisung auf die laufende Police 30

1) Der laufende Versicherungsvertrag als Rahmenvertrag 31

2) Welches ist das Vertragsdokument? Die laufende Police, das Zertifikat oder beides? 33

D. Die Funktionen des Zertifikats: 33

I. Informationsfunktion 34

II. Funktion bei der Geltendmachung von Schäden 34

E. Der Inhalt des Zertifikats 34

I. Die Bezeichnung der am Versicherungsvertrag Beteiligten 35

1) Des Versicherers 35

2) Des Versicherungsnehmers 36

3) Des Versicherten. Die Versicherung für Rechnung wen es angeht. Das versicherte Interesse und der Interesseübergang beim cif-Geschäft 36

II. Die Bezeichnung der Leistungen der Parteien 40

1) Pflichten und Obliegenheiten des VN 40

a) Prämienzahlungspflicht. Der Vermerk "premium paid" 41

b) Deklarationspflicht 43

c) Obliegenheiten 46

2) Die Erfüllung von Obliegenheiten durch den Versicherten 47

a) Verbot der Gefahränderung nach § 23 ADS 48

b) Die "vorvertragliche" Anzeigepflicht nach § 19 ADS 50

c) Die Benachrichtigung des Havariekommissars 51

d) Unfallanzeige und Schadensandienung 53

Seite

3) Bezeichnung der Leistungen des Versicherers 54
a) Versichertes Interesse 54
b) Die Taxe 55
c) Die Dauer der Gefahrtragung und die "Von-Haus-zu-Haus-Klausel" 55
d) Abgangs- und Bestimmungsort 57
e) Name des befördernden Schiffes 58
f) Der materielle Umfang der Haftung des Versicherers. Verweisungen auf die laufende Police, auf die Akkreditivbedingungen und auf britische Standardbedingungen 59
g) Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 68
h) Ort und Währung der Schadenszahlung 70
i) Zahl der Ausfertigungen 72

F. Das Zertifikat als Urkunde 73

I. Beweisurkunde, § 3 I VVG, Faksimile-unterschrift 73
II. Schuldschein, §§ 952, 371 BGB 75
III. Qualifiziertes Legitimationspapier, § 808 BGB 76
IV. Wertpapier 78
1) Rektazertifikate 78
2) Orderzertifikate 79
3) Inhaberzertifikate 80

BB. Besonderer Teil: Die Probleme der Einwendungen gegenüber dem Inhaber des Zertifikats und der Andienbarkeit von Zertifikaten im cif-Geschäft in verschiedenen Rechtsordnungen 82

A. Das Problem des Einwendungsausschlusses im deutschen Recht und der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft nach den internationalen Regeln des Handelskaufs im deutschen Recht 82

I. Das Einwendungsproblem 82
1) Einwendungen, die die Gültigkeit der Ausstellung betreffen 82
2) Einwendungen, die sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben 85
3) Einwendungen, die dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen 89

Seite

II. Das Problem der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft nach den internationalen Regeln des Handelskaufs im deutschen Recht 91

1) Die Regelung der Incoterms und einiger Trade Terms: Grundsätzlich ist der volle Satz Konnossemente und die Versicherungspolice anzudienen, ausnahmsweise genügt ein Versichererzertifikat 94

2) Die Warschau-Oxford-Regeln und die Trade Terms anderer Länder lassen unter Umständen auch Maklerzertifikate genügen 96

3) Die Papiere beim Verkauf schwimmender Teilpartien: 100

a) Teil-Konnossemente des Verfrachters und Policen über Teilpartien sind gleichermaßen andienungsfähig 101

b) Teil-Konnossemente des Verfrachter-Vertreters und Teilpolicen oder Teilzertifikate des Versichererervertreters sind andienungsfähig 102

c) Teilscheine, delivery-oders und Versicherungs-Anteilscheine der Controll-Co. mbH sind nicht andienungsfähig 102

d) delivery-orders und Versicherungsgarantien sind nicht andienungsfähig 106

Zusammenfassung des Teils BB A 108

B. Das Verhältnis von Police und Zertifikat und das Problem der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft in Großbritannien 109

I. Die Bedeutung der Seeversicherungspolice in Großbritannien und ihre Regelung im Gesetz 109

II. Die Bedeutung der Gesetzesänderung durch den Finance Act, 1959. Leitsätze 110

1) slips und cover notes 112

Einige Bemerkungen zum Lloyd's System und zur Stellung der insurance brokers in London.

a) Der slip 114

b) broker's cover note - broker's certificate 114

c) Sind diese Dokumente Policen und können sie gestempelt werden? 116

Seite

2) floating policy und open cover 119
a) Die floating policy wird gestempelt 119
b) Der open cover kann gestempelt werden 120
3) Das Zertifikat 121
a) im Verhältnis zum open cover 121
b) Zertifikate brauchen nicht gestempelt zu werden; sie stehen Policen nicht gleich 123
c) Ausnahmen 125

III. Die Andienbarkeit des Zertifikats im cif-Geschäft 126
1) Möglichkeiten der vertraglichen Regelung; die Standardkontrakte der Trade Associations 126
2) Die Notwendigkeit der Andienung eines Versicherungsnachweises 128
3) Wie muß der Versicherungsnachweis aussehen? 130
a) Manbre Saccharine Co., v. Corn Products Co. 130
b) Wilson, Holgate & Co., v. Belgian Grain & Produce Co., Ltd. 131
4) Die Andienbarkeit ausländischer Zertifikate 134
a) Koskas v. Standard Marine Insurance Co. Ltd. 134
b) De Monchy v. Phoenix Insurance Co. of Hartford 136
c) Diamond Alkali Export Corporation v. Fl. Bourgeois 139
d) Donald H. Scott & Co., Ltd. v. Barclays Bank, Ltd. 141
e) Die Andienung ausländischer Policen: Malmberg v. Evans 143
5) Ergebnisse zur Andienbarkeit 144
6) Die Bedeutung des Zertifikatsinhalts im Falle der Andienbarkeit 145

IV. Vergleich der Ersetzbarkeit des Konnossements durch eine delivery-order mit der Ersetzbarkeit der Police durch ein Zertifikat 146

Seite

C. Das Einwendungsproblem und das Problem der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft in der Rechtsprechung der USA 148

I. Das Einwendungsproblem in der Form der Fragen: 148
1) Wie verhält sich das Zertifikat zur open policy? 148
2) Kann dem Zertifikatsinhaber der Inhalt der open policy entgegengehalten werden, soweit er im Zertifikat nicht enthalten ist? 149

II. Das Problem der Andienungsfähigkeit der Zertifikate in der Form der Frage: Kann beim Fehlen einer entsprechenden, vertraglichen Vereinbarung statt einer Police ein Zertifikat angedient werden? 151

D. Das Einwendungsproblem und das Problem der Andienungsfähigkeit von Zertifikaten im cif-Geschäft in der Lehre und Rechtsprechung Frankreichs unter Berücksichtigung italienischer Rechtsprechung 153

I. Zum Einwendungsproblem 153
II. Zum Problem der Andienungsfähigkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft 159

CC. Gesamtergebnis der Untersuchung: Übereinstimmungen und Verschiedenheiten 169

LITERATURVERZEICHNIS

(zugleich Abkürzungsverzeichnis für die zitierte Literatur)

Abraham:	Das Seerecht, 2. Aufl., Berlin 1960 (Abraham).
Appleman:	Insurance Law and Practice, with forms, Vol. 4-1941, 6 - 1942, 13 - 1943, 16 - 1944, Kansas City und St. Paul/Minn. (Appleman mit Bandnummer).
Audouin:	"Sister-Ship Clause", Revue Dor 1929 XIX 1-17 (Audouin).
Arnould:	on marine insurance, 13th edition 1950, 14th edition by Lord Chorley of Kendal, Bd. I, London 1954 (Arnould on marine insurance).
Barker:	The principles and practice of Banking in South Africa, 3rd edition, Cape Town und Johannesburg 1952 (Barker).
Baumbach-Duden:	Kommentar zum HGB, 11. Aufl. 1955, 13. Aufl. 1959, 14. Aufl. 1961, München und Berlin (Baumbach-Duden mit Auflage).
Baumbach-Lauterbach:	Kommentar zur ZPO, 25. Aufl., München und Berlin 1958 (Baumbach-Lauterbach).
Behlert:	Der Konnossements-Teilschein, Heft 5 der Hamburger Rechtsstudien, Hamburg 1930 (Behlert).
Bellot:	Traité théorique et pratique de la vente caf: Le crédit documentaire, Paris 1951 (Bellot).
Benjamin:	on sale, 8th edition by Sir Donald E. Finnemore and Arthur E. James, London 1950 (Benjamin on sale).
Beyer:	"Das Wesen der Rahmenvorschriftsgesetzgebung" NJW 1957 S. 1348-1349 (Beyer NJW 1957 S. 1348-1349).
Beyer:	"Trade Terms - Incoterms". Ihre rechtliche Bedeutung und Abgrenzung, Recht der internationalen Wirtschaft 1954/55 S. 20/21 (Beyer RiW 1954/55 S. 20/21).

Boruchowitz:	Les Delivery-Orders dans le commerce maritime, Lausanner Diss. 1956 (Boruchowitz).
Brändle:	Die Überseekaufklauseln cif und fob unter Berücksichtigung der deutschen, englischen und französischen Rechtsprechung. Berner Diss. 1936 (Brändle).
Brandis:	Anmerkung zu einem Schiedsgerichtsurteil, HGZ 1921 Hpbl. S. 227-228 (228 links) (Brandis).
Brodmann:	Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Berlin 1906 (Brodmann).
Bruck:	Kommentar zum VVG, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932 (Bruck Komm.).
Bruck:	"Zum Begriff des Interesses im Versicherungsrecht", in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50-jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Band 4, Berlin und Leipzig 1929 (Bruck Festgabe).
Bruck:	Privatversicherungsrecht, Mannheim, Berlin und Leipzig 1930 (Bruck PrivatversR.).
	Materialien zu den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen. Im Auftrage der vereinigten Handelskammern herausgegeben von Bruck, Hamburg 1919 (Bruck, Materialien).
Bruck:	Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Heft 3 der Übersee-Studien. Mannheim, Berlin und Leipzig 1924 (Bruck, Zwischenstaatliches VersR).
Bruck-Möller:	Kommentar zum VVG und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechts 8. Auflage, 1. Band, Berlin 1953 (Bruck-Möller).
Campell:	Besondere Arten des Versicherungsvertrags-Abschlusses nach schweizerischem und deutschem Versicherungsvertragsgesetz, Zürcher Diss. 1931 (Campell).
Capelle:	Handelsrecht, ein Studienbuch, 7. Aufl., Berlin und München 1959 (Capelle).

Capitant:	La loi du 13 Juillet 1930 relative au contrat d'Assurance, Paris 1930 (Capitant).
Chalmers,Holden, Drover:	Marine Insurance Act, 1906. 5th edition, London 1956 (Chalmers).
Christoph:	"Zur Seeversicherung 'für Rechnung wen es angeht' cif verkaufter Güter", in HGZ 1917 Hpbl. S. 145-149 (Christoph in HGZ).
Couch:	Cyclopedia of insurance law, Vol. 7 - 1930, Vol. 8 - 1931, Rochester, N. Y. (Couch on insurance mit Bandnummer).
Danjon:	Traité de Droit Maritime, 2. Aufl. 4. Band, Paris 1928 (Danjon).
Demogue:	Le Crédit Documentaire en Droit Anglais, Paris 1934 (Demogue).
Dönhoff:	"Das Konnossement und die Andienbarkeit der über Teilmengen eines Konnossements ausgestellten Dokumente" in BB 1951 S. 628-631 (Dönhoff).
Dover:	A handbook to Marine Insurance, 5th edition, London 1957 (Dover).
Ehrenberg:	Versicherungsrecht, 1. Band, 3. Abteilung, 4. Teil, 1. Band des Systematischen Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft, hrsgeg. von Binding, Leipzig 1893 (Ehrenberg).
Ehrenzweig:	Deutsches (österreichisches) Versicherungsvertragsrecht, Bd. 11 der Sammlung "Rechts- und Staatswissenschaften", Wien 1952 (Ehrenzweig).
Eisser:	Die Gefahrtragung beim Kaufvertrag in rechtsvergleichender Darstellung, Berlin 1927 (Eisser).
Elkan:	Die Bedeutung des Interesses für die Veräußerung der versicherten Sache, Heft 2 der Hamburger Rechtsstudien, Hamburg 1928 (Elkan).
Embden:	Versicherung für Rechnung wen es angeht, Heft 8 der Hamburger Rechtsstudien, Hamburg 1930 (Embden).

Enneccerus-Nipperdey:	Allgemeiner Teil des BGB, Erster Halbband, 15. Bearb. Tübingen 1959 (Enneccerus-Nipperdey I/1).
Ewald:	"Das Versicherungszertifikat", in HRGZ 1929 A Sp. 562-578 (Ewald).
Ferronnière-Chillaz:	Les opérations de banque, 2ème édition, Paris 1958 (Ferronnière-Chillaz).
(Finke)	Handwörterbuch des Versicherungswesens, herausgeg. von Finke, Bd. 2, Darmstadt 1958 (Finke Handwörterbuch).
Franck:	"L'Assurance maritime et les Polices à ordre ou au porteur" in RIDM 1898-1899 XIV S. 412-426 (Franck).
Frenzl:	Vertragsrecht unter einem amerikanischen Versicherungszertifikat, in: Neue Rechtsprechung auf dem Gebiete der Transportversicherung, ZVW 1924 S. 241 (Frenzl in ZVW 1924 S. 241).
Funk:	Das Mitversicherungssystem der Londoner Lloyd's Berlin 1935 (Funk).
Funk:	Stichwort "Lloyd's in Finke Handwörterbuch Bd. 2 Sp. 1310-1402 (Funk in Finke Handwörterbuch).
Gerhard-Hagen:	v. Knebel-Doeberitz-Broecker-Manes: Kommentar zum VVG, Berlin 1908 (Gerhard-Hagen).
Gibb:	Sale of goods on cif and fob terms, London 1924 (Gibb).
J. v. Gierke:	Versicherungsrecht unter Ausschluß der Sozialversicherung, 2. Hälfte, Stuttgart 1947 (v. Gierke).
(Gleichwertigkeitstabelle:)	Gleichwertigkeitstabelle der Internationalen Handelskammer und des Internationalen Transportversichererverbandes. Hauptsächlich gebräuchliche Ausdrücke, Klauseln und Deckungen verschiedener Länder für die Versicherung von Gütern gegen Transportgefahren. Deutsche Ausgabe Nr. 1, Januar 1955 (Gleichwertigkeitstabelle der IHK und des ITVV).
Goitein:	The law as to cif-contracts. 2nd edition, London 1926 (Goitein).

Gottschalk:	Über einige Grundfragen des privaten Versicherungsrechts, in JW 1927 S. 147-148 (Gottschalk in JW 1927 S. 148).
Gottschalk:	Die Abtretung des Versicherungsanspruchs, in HRGZ 1928 A Sp. 7-28 (Gottschalk in HRGZ 1928 A Sp. 17).
Gow:	Marine Insurance, a handbook, 5th edition by D. King-Page and F. H. Carey, London 1931 (Gow).
Grimm:	Der Einfuhrhandel. Regeln, Handelsbrauch, Recht. Hamburg 1951 (Grimm).
Großmann-Doerth:	Die Rechtsfolgen vertragswidriger Andienung. Nr. 74 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgeg. von Heymann, Marburg 1934 (Großmann-Doerth, Andienung).
Großmann-Doerth:	Das Recht des Überseekaufs, Band I. Heft 11 der Übersee-Studien, Mannheim, Berlin und Leipzig 1930 (Großmann-Doerth).
Gümbel:	Der Rembours im schweizerischen, deutschen, französischen und anglo-amerikanischen Recht. Heft 47 Neue Folge der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Aarau 1935 (Gümbel).
v. Guenther:	Angabe des befördernden Schiffes in Seetransport-Versicherungs-Policen, in VersW 1957 S. 370 (v. Guenther).
Haage:	Die Vertragsklauseln "cif, fob, ab Kai" unter Berücksichtigung der Trade Terms, Heft 1 der Schriftenreihe "Recht der internationalen Wirtschaft", Heidelberg 1956 (Haage Vertragsklauseln).
Haage:	Dokumente und Quasidokumente und ihre Andienbarkeit bei überseeischen Abladekontrakten, in: Mitteilungen der Handelskammer Hamburg, 10. Jahrgang, Heft 15, vom 1. 8. 1955, S. 517-521 (Haage Handelskammermitteilungen).
Haage:	Das Abladegeschäft, 4. Aufl. Hamburg 1958 (Haage Abladegeschäft).

Hagen:	Seeversicherungsrecht. Heft 62 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1938 (Hagen).
Hagen:	Versicherungsrecht, in: Handbuch des gesamten Handelsrechts, hrsgeg. von Ehrenberg, 8. Band, 1. Abteilung, Leipzig 1922 (Hagen in Ehrenbergs Handbuch VIII/1).
Hager:	"Über die Andienungsfähigkeit von Konnossementsteilscheinen" in HRZ 1918 Nr. 15 Sp. 741-744, vollständig enthalten in "Konnossementsteilscheine" in HRZ 1921 Sp. 529-565 (Hager).
Harder:	Die überseeische Sammelsendung, mit besonderer Berücksichtigung der Getreideteilladungen, Heft 1 der Übersee-Studien, Mannheim, Berlin und Leipzig 1923 (Harder).
Herrfahrdt:	im Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Hamburg o. J. (Loseblattsammlung) (Herrfahrdt in BK).
Himer:	Kostfrachtgeschäft und laufende Versicherung. Heft 17 der Hamburger Rechtsstudien, Hamburg 1933 (Himer).
Himer:	Der Begriff der kaufmännischen Versicherungspflicht in § 97 ADS, in: JRPV 1934 S. 263-264 (Himer in JRPV).
Hochgräber:	Rückversicherung, Mitversicherung und Abdeckungspflicht in: Mitt. ITVV 1924 S. 33 (34) (Hochgräber in Mitt. ITVV).
Hochgräber:	Rechtsfolgen der Verletzung der Deklarationspflicht. Mitt. ITVV 1934 S. 145-148 (Hochgräber Deklarationspflicht).
Hochgräber:	Bemerkungen über die Seeversicherungstaxe, in: ZVW 1926 S. 75-80 (Hochgräber Taxe).
Hochgräber:	Die Hauptkapitel des Transportversicherungsrechts, Berlin 1937 (Hochgräber).

Hübener:	Die Führungsklausel in der Mitversicherung, Heft 11 Neue Folge der Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg und des Versicherungswissenschaftlichen Vereins in Hamburg e. V., hrsgeg. von Möller, Karlsruhe 1954 (Hübener).
Jack:	Delivery-Orders, Paris 1930 (Jack).
	Jahrbücher des DTVV von 1938, des DTV von 1949 und 1957.
Jahresberichte:	Jahresberichte 1913, 1927, 1928, 1952 und 1953 des Vereins zur Förderung des hamburgischen Handels mit Kolonialwaren und getrockneten Früchten (Waren-Verein der Hamburger Börse) e. V. (Jahresbericht (Jahr) des Warenvereins).
Jöhlinger-Hirschstein:	Die Praxis des Getreidegeschäfts, 3. Aufl., Berlin 1925 (Jöhlinger-Hirschstein).
Joyce:	A treatise on the law of insurance of every kind, second edition, vol. I, Rochester N. Y., 1917 (Joyce I).
Kennedy:	C. I. F. Contracts. 3rd. edition by Dennis C. Thompson, London 1959 (Kennedy).
(Kiesselbach)	Entscheidungen des Waarenvereins-Schiedsgerichts 1900-1910, zusammengestellt von Kiesselbach, hrsgeg. vom Waaren-Verein, Hamburg 1911 (Waarenvereinsentscheidungen).
v. Kirchmann:	Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Vortrag, gehalten 1848 in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, neu gedruckt in der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft, Darmstadt o. J. (v. Kirchmann).
Kisch:	Der Versicherungsschein. Zugleich ein Beitrag zu der Lehre von dem Vertragsschluß und den rechtserheblichen Urkunden, Wiesbaden 1952 (Kisch Versicherungsschein).

Kisch:	Handbuch des Privatversicherungsrechts, 2. Band: Die Lehre von der Versicherungsgefahr. München, Berlin und Leipzig 1920 (Kisch Handbuch).
Kisch:	Die Bedeutung des Versicherungsscheins für die Übertragung der Versicherungsforderung, DÖV 1931 S. 1 - 4 und 16 - 20 (Kisch in DÖV).
Kluge:	Von Haus zu Haus-Klausel, Hamburger Diss. 1959 (Kluge).
Leo:	Übersicht der Kriegsrechtsprechung zum cif-Geschäft, HRZ 1918 Sp. 373 - 380 (Leo HRZ 1918 Sp. 379).
Leo:	Seehandelsrecht, München 1902 (Leo).
Lewis:	Das deutsche Seerecht, 2. Aufl., 2. Band, Leipzig 1883 (Lewis).
Luria:	Über die "Obligatorischen Beschlüsse" der Transportversicherer und die "Ungültigerklärung" zuwiderlaufender Vereinbarungen in Policenformularen. HRGZ 1930 A Sp. 363-366 (Luria).
Luzzati:	Polizza di Abbonamento e Certificati di Assicurazione, in: Il Diritto Marittimo XXXIV 1932 S. 10-13 (Luzzati).
Lyon-Caen et Renault:	Traité de Droit Commercial, 5ème édition, Bd. 6, Paris 1932 (Lyon-Caen).
Manes:	Versicherungs-Lexikon, hrsgeg. von Manes, 3. Aufl., Berlin 1930 (Manes).
Marais:	Du Crédit Documentaire, Paris 1922 (Marais, Crédit Documentaire).
Marais:	Du Crédit confirmé en matière documentaire, 2ème édition, Paris 1953 (Marais, Crédit confirmé).
Martin:	Das Konnossement und die Police beim "cif"-Geschäft, HRZ 1926 Sp. 921-932 (Martin in HRZ 1926).
Martin:	La Clause à ordre dans les Polices d'Assurance sur la vie, Paris 1930 (Martin).
Mathies-Grimm:	Die Geschäftsbedingungen des Vereins zur Förderung des Hamburgischen Handels mit Kolonialwaren und getrockneten Früchten (Waren-Verein der Hamburger Börse) e. V., 2. Auflage, Hamburg 1955 (Mathies-Grimm).

Maughan:	Trade Term Definitions, London 1924 (Maughan).
Mittelstein:	Die cif-Klausel, Hamburger Diss. 1918 (Mittelstein).
	Mitteilungen des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes, Berlin (mit Jahr) (Mitt. ITVV (Jahr)).
Moldenhauer:	Die laufende Versicherung, Göttinger Diss. 1899 (Moldenhauer).
Möller:	Wer ist bei der Versicherung für Rechnung, wen es angeht, unmittelbar auf Grund des Versicherungsvertrages Versicherter? JRPV 1928 S. 337-342 (Möller JRPV).
Möller:	Betätigungs- und Erhaltungspflicht bei der laufenden Versicherung. Mitt. ITVV 1935 S. 123-126 (Möller Mitt. ITVV 1935).
Möller:	CIF-Geschäft und Versicherung, Heft 13 der Übersee-Studien, Mannheim, Berlin und Leipzig 1932 (Möller).
Möller:	Gefahrtragung und Seeversicherung beim cif-Kauf, HRGZ 1934 A Sp. 117-124 (Möller HRGZ 1934 A Sp. 117-124).
Mürl:	Die laufende Versicherung, Erlanger Diss. 1929 (Mürl).
Mullins:	Marine Insurance Digest. Cambridge/Maryland 1951 (Mullins).
Nolte:	"Überseeische Cif-Abladegeschäfte", ZHR 89 S. 1-117 (Nolte ZHR).
Nothmann:	Das Versicherungszertifikat, Heft 11 der Hamburger Rechtsstudien, Hamburg 1932 (Nothmann).
Oberst:	Die rechtliche Natur der Versicherungspolice. Zürcher Diss. 1909 (Oberst).
v. Oertzen:	"Der Versicherungsschein", ZVW 11 S. 1001-1025 (1011) (v. Oertzen).
Palandt-Gramm:	Kommentar zum BGB, 20. Aufl., München und Berlin 1961 (Palandt-Gramm).

Piccard-Thilo-Steiner:	Rechtswörterbuch, I. Teil: Französisch-deutsch, Zürich 1950 (Piccard).
Prölß:	"Einwendungen des Versicherers gegenüber dem redlichen Inhaber eines Blankozertifikats", in: HRGZ 1931 A Sp. 649-658 (Prölß in HRGZ 1931 A).
Prölß:	"Zu § 97 ADS" in: JRPV 1932 S. 260 (Prölß in JRPV 1932 S. 260).
Prölß:	Kommentar zum VVG. 12. Aufl. 1960, München und Berlin (Prölß).
Ramella:	I Documenti del Carico nella Vendita CIF, in: Il Diritto Marittimo 1928 XXX S. 523-537 (Ramella).
Réau Rondepierre:	Petit Dictionnaire de Droit, Paris 1957 (Réau Rondepierre).
Remé:	Das Versicherungszertifikat in der Praxis der internationalen Waren-Transportversicherung, in: Die Versicherungspraxis 1953 S. 71-73 (Remé).
Renard:	La vente caf en droit français, in: Revue Dor 1925 X S. 10-18 (Renard).
RGRK z. BGB:	Kommentar zum BGB, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 11. Aufl., 2. Band, 2. Teil, Berlin 1960 (Kuhn in RGRK z. BGB).
RGRK z. HGB:	Kommentar zum HGB, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, Berlin 1941, 3. Band (Gadow in RGRK z. HGB).
Ripert:	Droit Maritime, 4ème édition, Paris 1952 (Ripert).
Ritter:	Das Recht der Seeversicherung, ein Kommentar zu den ADS, Hamburg 1922 (Ritter).
Ritter:	Das Akkreditiv, in: HRZ 1921 Sp. 609-629 (Ritter in HRZ 1921).
Rehfeldt:	Wertpapierrecht, Kurzlehrbuch für das juristische Studium, 3. Aufl., München und Berlin 1955 (Rehfeldt).
Rothe:	Über deutsches internationales Privatversicherungsrecht, Leipziger Diss. 1934 (Rothe).

Salberg:	Die rechtliche Natur des Versicherungsscheins. Erlanger Diss. München 1943 (Salberg).
Sasse:	Deutsche Seeversicherung 1923-1957, Karlsruhe 1958 (Sasse).
Schaps:	"Konnossementsteilscheine", in: HRZ 1917 Sp. 61-65 (Schaps in HRZ 1917).
Schaps-Mittelstein:	Das deutsche Seerecht, Kommentar zum 4. Buche des HGB, Band I, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1921 (Schaps).
Scharlibbe:	Incoterms 1953. Internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln. Ein Kommentar unter besonderer Berücksichtigung der Revision der Incoterms 1936, Hamburg o. J. (Scharlibbe).
Schlegelberger-Hefermehl:	Kommentar zum HGB, 3. Band, 3. Aufl., Berlin und Frankfurt/M. 1956 (Schlegelberger-Hefermehl).
Schlegelberger-Liesecke:	Seehandelsrecht, zugleich Ergänzungsband zu Schlegelberger, Komm. z. HGB, Berlin und Frankfurt/M. 1959 (Schlegelberger-Liesecke).
Schlegelberger:	Seeversicherungsrecht. Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen, Berlin und Frankfurt/M. 1960 (Schlegelberger).
Schmidt:	Die Obliegenheiten. Studien auf dem Gebiet des Rechtszwanges im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherungsrechts. Heft 9 der Neuen Folge der Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg und des Versicherungswissenschaftlichen Vereins in Hamburg e. V., Karlsruhe 1953 (Schmidt).
Schmitthoff:	The Export Trade, a manual of law and practice, 3rd edition, London 1959 (Schmitthoff).
Schultze:	Gefahränderung und Beförderungsänderung in der Seegüterversicherung, in: Versicherungspraxis 1955 S. 82-84 (Schultze).

Scrutton: Charterparties and Bills of Lading, 16th edition by McNair and Mocatta, London 1955 (Scrutton on charterparties).

Sergeant: The Law of stamp duties, 2nd edition, London 1950 (Sergeant).

Sieg: "Die Stellung des Versicherers bei reinen Konnossementen gegen Revers", VersR 1960 S. 7-9 (Sieg in VersR 1960 S. 7-9).

Sieveking: Das deutsche Seeversicherungsrecht, Kommentar zum 10. Abschnitt des 4. Buches des HGB, Berlin 1912 (Sieveking).

Sieveking: Die Arbeiten des CIF-Ausschusses der International Law Association, HRGZ 1928 A Sp. 385-400 (Sieveking HRGZ 1928 A Sp. 391-394).

Skalka: Hamburger freundschaftliche Arbitrage, Hamburg o. J. (Skalka Arbitrage).

Skalka: Handelsgebräuche der Hamburger Getreidebörse, 2. Aufl., Hamburg 1931 (Skalka).

Skoufis: Der Versicherungsschein, insbesondere mit der Inhaberklausel, mit der Rückgabe-Klausel und bei der Versicherung für fremde Rechnung, Münchener Diss. 1958 (Skoufis).

Smeesters-Winkelmolen: Droit Maritime et Droit Fluvial. Commentaire de la legislation, de la jurisprudence et des usages applicables à la navigation maritime et à la navigation intérieure, 2. Aufl., 3. Band, Brüssel 1938 (Smeesters-Winkelmolen).

de Smet: Traité Théorique et Pratique des Assurances Maritimes, Band II, Paris 1959 (de Smet II).

Spiess: Die Incoterms 1953, ihre Bedeutung für die deutsche Gütertransportversicherung, Essen 1958 (Spiess).

Staub-Koenige: Kommentar zum HGB, 3. Band, 12./13. Aufl., Berlin und Leipzig 1926 (Staub-Koenige).

Steffens: Zur Lehre vom Konnossementsteilschein, LZ 1913 Sp. 533-537 (Steffens).

Stoufflet:	Le Crédit Documentaire, Paris 1957 (Stoufflet).
Tsirintanis:	Die Order-Police. Heft 6 der Hamburger Rechtsstudien, Hamburg 1930 (Tsirintanis).
Turner:	The principles of Marine Insurance. 4th edition, London 1958 (Turner).
Ulmer:	Das Recht der Wertpapiere, Stuttgart-Berlin 1938 (Ulmer).
Ulrich:	Kommentar zu den ADS, Hamburg 1921 (Ulrich).
Voigt-Seebohm:	Das deutsche Seeversicherungsrecht, Commentar zu Buch 5 Titel 11 des ADHGB und zu den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, Jena 1887 (Voigt).
Waldstein:	Versicherung für Rechnung wen es angeht beim CIF-Geschäft, zugleich ein Beitrag zur Lehre vom versicherbaren Interesse, in: HRZ 1927 Sp. 1-12 (Waldstein).
Whitworth and Mackenzie:	The Law of Stamp Duties (Alpe), 24th edition, London 1956 (Whitworth).
Wicher:	Handwörterbuch der französischen Rechtssprache, Frankfurt/M. 1956 (Wicher).
Wiele:	Das Dokumenten-Akkreditiv und der anglo-amerikanische Documentary Letter of Credit, Heft 24 der Übersee-Studien, 2. Aufl., Hamburg 1957 (Wiele).
Wildegans:	"Die Rechte des CIF-Käufers aus der Transportversicherung", in: Neum. Ztschr. 1938 S. 1120-1122 (Wildegans).
Williston:	The law governing sales of goods at Common law and under the uniform sales Act. 2nd edition, New York 1924 (Williston).
Winter:	Marine Insurance, its principles and practice, 3rd edition, New York, Toronto, London 1952 (Winter).
Woermann:	Kasse gegen Dokumente, Leipziger Diss. 1913 (Woermann).

Wüstendörfer: "Zur internationalen Vereinheitlichung des CIF-Geschäfts" in HRZ 1926 Sp. 481-504 (Wüstendörfer in HRZ 1926 Sp. 483).

Wüstendörfer: Neuzeitliches Seehandelsrecht, mit besonderer Berücksichtigung des angloamerikanischen und des internationalen Rechts. 2. Aufl., Tübingen 1950 (Wüstendörfer).

Zinn: "Der Bund und die Länder" in Archiv des Öffentlichen Rechts 75 S. 291-306 (298-299) (Zinn in Arch. Öff. R. 75/298/299).

Verzeichnis der zitierten deutschen Entscheidungen:

BVerfG vom 1. 12. 1954 = BVerfGE 4 S. 115 ff. (127 ff., 130) = NJW 1955 S. 57-59.
BGH 28. 6. 1952 = BGHZ 6 S. 373-378 (376).
BGH 18. 11. 1952 = BGHZ 8 S. 55-58 (56).
BGH 9. 3. 1954 = VersR 1954 S. 255-256 = Sasse Nr. 66.
BGH 24. 3. 1958 = LM Nr. 1 zu § 780 BGB.
BGH 19. 11. 1959 = Betrieb 1960 Nr. 3 S. 86 = BB 1960 Heft 1 S. 28 = Wertp. Mitt. 1960 Nr. 2 S. 38.
BGH 21. 12. 1960 = NJW 1961 S. 822-823.
BGH 24. 5. 1962 = NJW 1962 S. 1436-1438.
RG 11. 12. 1884 = RGZ 13 S. 99-104.
RG 16. 2. 1889 = HGZ 1889 Hpbl. S. 102-104.
RG 12. 2. 1902 = RGZ 51 S. 33-41.
RG 14. 3. 1902 = RGZ 51 S. 83-88.
RG 18. 2. 1904 = RGZ 57 S. 66-69 (68).
RG 13. 4. 1907 = RGZ 66 S. 7-10 (9).
RG 19. 9. 1916 = RGZ 89 S. 163-164.
RG 14. 11. 1916 = RGZ 89 S. 97-99.
RG 30. 9. 1919 = RGZ 96 S. 282-284.
RG 20. 2. 1920 = RGZ 98 S. 164-168.
RG 17. 1. 1923 = HRZ 1923 Sp. 257-258 = RGZ 106 S. 207-210 = Sasse Nr. 3.
RG 28. 3. 1923 = RGZ 107 S. 312-315 = Sasse Nr. 4.
RG 24. 10. 1923 = HGZ 1924 Hpbl. Nr. 23 S. 35-36 = Sasse Nr. 5 S. 3.
RG 2. 7. 1926 = VA 1926 S. 303 (Nr. 1653) = Sasse Nr. 18.
RG 8. 12. 1926 = RGZ 115 S. 97-103 = Sasse Nr. 21.
RG 23. 3. 1927 = RGZ 116 S. 166-173.
RG 8. 12. 1928 = RGZ 123 S. 10-14 = HRGZ 1929 B S. 83 = Sasse Nr. 36.
RG 20. 2. 1929 = HRGZ 1929 A Sp. 288-289.
RG 25. 6. 1929 = RGZ 125 S. 68-76 (73).
RG 30. 11. 1929 = HRGZ 1930 B Sp. 19-22 = Sasse Nr. 44.
RG 13. 10. 1933 = RGZ 142 S. 98-109.
RG 18. 9. 1934 = RGZ 145 S. 155-161.
RG 11. 10. 1935 = RGZ 149 S. 25-29.
RG 12. 2. 1936 = RGZ 150 S. 261-265 = Sasse Nr. 51 = HRGZ 1936 B Sp. 227-231 = Revue Dor 1937 XXXV 74.

ROHG	3. 6.1874	= ROHG 13 S.375-376.
OGH	19. 1.1950	= VersR 1950 S.81 = Sasse Nr.62.
KG	18.10.1922	= HRZ 1923 Sp.214-217.
KG	19. 1.1927	= JRPV 1927 S.110-112 = Sasse Nr.368.
KG	24. 3.1928	= JRPV 1928 S.156-157.
KG	15. 1.1930	= JRPV 1930 S.116 = Sasse Nr.405.
KG	28. 1.1933	= JRPV 1933 S.172-173.
HG OG Hamburg	23.12.1875 und 10.3.1876	= HGZ 1876 S.90-92.
OLG Hamburg	11. 6.1884	= HGZ 1884 S.177-180 (Nr.90).
OLG Hamburg	30.10.1905	= RIDM 1905-1906 XXI S.494-495.
LG Hamburg	21. 4.1909	=) HGZ 1909 Hpbl. S.265-268.
OLG Hamburg	17. 7.1909	=)
OLG Hamburg	15. 6.1912	= HGZ 1912 Hpbl.Nr.127 S.265-269.
OLG Hamburg	17. 3.1914	= HGZ 1914 Hpbl.Nr.82 S.177-179.
OLG Hamburg	18. 4.1914	= HGZ 1914 Hpbl.Nr.121 S.265-268.
OLG Hamburg	11. 1.1916	= Seuff.Arch. 73 S.58 Nr.38.
OLG Hamburg	5. 7.1916	= HGZ 1916 Hpbl.Sp.268-270 (269).
OLG Hamburg	13.12.1922	= HRZ 1922 Nr.47 S. 197.
OLG Hamburg	30. 5.1922	= HRZ 1923 S.61-64 = Sasse Nr.301.
OLG Hamburg	14.11.1922	= HRZ 1923 Sp.211-214 = Sasse Nr.302.
OLG Hamburg	9.12.1922	= HRZ 1923 S.495-497 = Sasse Nr.303.
OLG Hamburg	14. 2.1924	= HGZ 1924 Hpbl.Nr.48 S.80.
OLG Hamburg	22.10.1924	= HRZ 1925 Sp.51-53.
OLG Hamburg	12.11.1924	= HRZ 1925 Sp.50 = Sasse Nr.324.
OLG Hamburg	25.11.1924	= HRZ 1925 Sp.162-163.
OLG Hamburg	3.12.1924	= JRPV 1925 S.16 = Sasse Nr.326.
OLG Hamburg	4.12.1924	= HRZ 1925 Sp.193-195 = HGZ 1925 Hpbl. Nr.14 = JRPV 1925 S.112 = Sasse Nr.327.
OLG Hamburg	1. 7.1925	= HRZ 1925 Sp.855-856 = JRPV 1925 S.268 = Sasse Nr.341.
OLG Hamburg	13.10.1925	= HGZ 1925 Hpbl.S.257-260 (258).
OLG Hamburg	14.10.1925	= HRZ 1925 S.897-901 = Sasse Nr.343.
OLG Hamburg	11. 3.1926	= HGZ 1926 Hpbl.Nr.40 = Sasse Nr.354.
OLG Hamburg	4.11.1926	= HGZ 1927 Hpbl.Nr.18 = Sasse Nr.363.
OLG Hamburg	21.10.1927	= HRGZ 1928 B Sp.5-12 = Sasse Nr.375.
OLG Hamburg	11.11.1927	= HRGZ 1928 B Sp.3-5 = Sasse Nr.376.
OLG Hamburg	4. 5.1928	= HRGZ 1928 A Sp.405-411 = Sasse Nr.385.
OLG Hamburg	13. 6.1928	= HRGZ 1928 B Sp.435-438 = Sasse Nr.389.
OLG Hamburg	2.11.1928	= HRGZ 1929 A Sp.157-158 = Sasse Nr.391.

OLG Hamburg	13. 11. 1929	= HRGZ 1930 Sp. 387-390 = Neum. Ztschr. f. Vers. Wesen 1930 S. 687 = Revue Dor XXIV S. 81 = Sasse Nr. 402 S. 255.
OLG Hamburg	11. 11. 1931	= HRGZ 1932 B Sp. 115-119 = Sasse Nr. 420.
OLG Hamburg	24. 6. 1932	= HRGZ 1932 B Sp. 560-563 = JRPV 1932 S. 235-236 = Sasse Nr. 425.
OLG Hamburg	2. 11. 1934	= JRPV 1935 S. 270-271.
OLG Hamburg	23. 11. 1934	= HRGZ 1935 B Sp. 31-32 = Sasse Nr. 435.
OLG Hamburg	10. 10. 1935	= JRPV 1936 Z 13 = Sasse Nr. 439.
OLG Hamburg	4. 1. 1939	= HRGZ 1939 B S. 89 = Sasse Nr. 451.
OLG Hamburg	8. 2. 1949	= Sasse Nr. 465.
OLG Hamburg	23. 5. 1952	= VersR 1952 S. 320-321 = Sasse Nr. 469.
OLG Hamburg	20. 5. 1955	= Betrieb 1955 S. 687 = VersR 1955 S. 501-503.
OLG Köln	21. 1. 1927	= LZ 1927 S. 864.
OLG Köln	30. 3. 1927	= HRZ 1927 Sp. 453-455.
OLG Karlsruhe	12. 4. 1930	= VA 1930 S. 184-185.
OLG Celle	2. 10. 1940	= JRPV 1941 S. 91-92 = Sasse Nr. 454.
OLG Frankfurt/M.	2. 11. 1928	= JW 1929 S. 1600-1601.
OLG Frankfurt/M.	18. 10. 1960	= Az. 5 U 306/59 (unveröffentlicht).
LG Hamburg	14. 7. 1925	= Verkehrsrechtliche Rundschau 1925 S. 660 = Sasse Nr. 704.
LG Hamburg	5. 7. 1932	= HRGZ 1934 B Sp. 483-490.
LG Berlin	21. 2. 1928	= JRPV 1928 S. 219-221 = Sasse Nr. 712, S. 465-467.
LG Berlin	2. 11. 1928	= JRPV 1929 S. 207-208 = Sasse Nr. 714.
LG Frankfurt/M.	6. 11. 1959	= Az. 3/2 O 19/59 (unveröffentlicht).
AG Berlin-Mitte	7. 10. 1924	= HRZ 1925 Sp. 691-692 = Sasse Nr. 801, S. 509-510.

Verzeichnis der zitierten Entscheidungen aus Großbritannien:

Adams v. London General Insurance Co. (1932) 42 LlLR 56 = Schweizer Vers. Ztschr. 1936/37 S. 111.

Arnhold Karberg v. Blythe, Green & Cy. (1915) 2 K. B. 388.

Biddel Bros. v. E. Clemens Horst Co. 1. Instanz: (1911) 1 K. B. 214 vom 26. 10. 1910; Berufungsinstanz: (1911) 1 K. B. 934-963 vom 21. 3. 1911.

British and Foreign Marine Insurance Co. v. Sturge. (1897) 2 Com. Cas. 244-249, Urteil vom 14. 7. 1897.

Burstall v. Grimsdale and Sons. (1906) 11 Com. Cas. 280-292, Urteil vom 18. 7. 1906.

Clyde Marine Insurance Co. 17 LlLR 66, 185, 186, Entscheidung vom 30. 11. 1923.

Colin & Shields v. W. Weddel & Co., Ltd. (1952) 1 All. E. R. 1021-1025, Urteil vom 1. 4. 1952.

Comptoir d'Achat et de Vente du Boerenbond Belge S. A. v. Luis de Ridder, Limitida, 1. Instanz: Morris J., K. B. Div., Urteil vom 13. 12. 1946 63 TLR 134-137. 2. Instanz: Court of Appeal, Lord Greene, M. R., Asquith, L. J., and Croom-Johnson, J., Urteil vom 31. 7. 1947 = 63 TLR 511-517: Berufung zurückgewiesen, Asquith L. J. dissenting. 3. Instanz: House of Lords, Lord Porter, Lord Simonds, Lord du Parcq, Lord Normand, Lord Mac Dermott, Urteil vom 19. 1. 1949 = 65 TLR 126-133: Court of Appeal aufgehoben.

Cory v. Patton, (1874) L. R. 9 Q. B. 577-581, Urteil vom 6. 7. 1874.

De Monchy v. Phoenix Insurance Co. of Hartford, Court of Appeal: (1928) 33 Com. Cas. 197-213, Urteil vom 5. 3. 1928. House of Lords vom 14. 6. 1929 = LlLR XXXIV 202 = Revue Dor 1930 XXI 269-270.

Denbigh, Cowan v. Atcherley & Co. (1921) LJKB 836-841 (Court of Appeal), Urteil vom 28. 2. 1921.

Diamond Alkali Export Corporation v. Fl. Bourgeois, (1921) 3 K. B. 443, Urteil vom 1. 7. 1921.

Donald H. Scott & Co., Ltd. v. Barclays Bank, Ltd. (1923) 28 Com. Cas. 253-264 (Court of Appeal), Urteil vom 25. 1. 1923.

Empress Assurance Corporation v. C. T. Bowring & Co., Ltd. (1905) 11 Com. Cas. 107-115, Urteil vom 3. 11. 1905.

Equitable Trust Co. of New York v. Dawson Partners, House of Lords vom 20.6.1927 = LILR XXVII 50 = Revue Dor XVI 233-234.

C. Groom Ltd. v. Barber. (1915) 1 K.B. 316-325, Urteil (Atkin J.) vom 18.11.1914.

Harper & Co. Ltd. v. Mackechnie. (1925) 2 K.B. 423-429, Urteil vom 21.7.1925 = Revue Dor 1925 XII 95-96.

Heilbut, Symons & Co., Ltd. v. Harvey & Co. (1922) 12 LILR 455-457, Urteil vom 26.7.1922.

Hodgson v. Davies. (1810) 2 Camp. 531-533, Urteil vom 18.12.1810.

Home Marine Insurance Co. v. Smith. 1. Instanz: (1898) 1 Q.B. 829-836, Urteil vom 27.4.1898. 2. Instanz: (1898) 2 Q.B. 351-357, Urteil vom 8.6.1898.

Ionides and Chapeaurouge v. The Pacific Fire and Marine Insurance Co. 1. Instanz: (1871) L.R. 6 Q.B. 674-686, Urteil vom 24.6.1871 (Blackburn J.). 2. Instanz: (1872) L.R. 7 Q.B. 517-526, Urteil vom 10.5.1872.

Ireland v. Livingston (1872) L.R. 5 H.L. 395-418, Urteil vom 30.4.1872.

John Martin of London, Ltd. v. Russell, Q.B. (Commercial Court) vom 18.5.1960 = LILR 1960 Bd. 1 S. 554-566.

Koskas v. Standard Marine Insurance Co., Ltd. (1927) 32 Com. Cas. 160, Urteil vom 19.1.1927 = LILR XXVII 60 = Revue Dor 1927 XVI 206.

Macleod Ross & Co. Ltd. v. Compagnie d'Assurances Générales l'Helvetia of St. Gall. (1952) 1 All. E.R. 331-336, Urteil vom 21.1.1952.

Malmberg v. Evans 1. Instanz: Baihache J. 29 Com. Cas. 235, Urteil vom 6.5.1924 = Revue Dor 1924 VIII S. 90-91. Berufungsinstanz: Bankes, Scrutton, Atkin LLJ., 30 Com. Cas. 107, Urteil vom 23.10.1924 = Revue Dor 1925 IX 336.

Mawhinney u. a. v. E. & H. Reid & Co. Court of Appeal (Northern Ireland) = LILR XXVII 178 = Revue Dor 1927 XVI 206-207.

Manbre Saccharine Co. v. Corn Products Co. (1919) 1 K.B. 198-208, Urteil vom 15.11.1918.

Morrison v. Universal Marine Insurance Co. (1873) L.R. 8 Ex. 197-207, Urteil vom 10.5.1873.

Orient Company Ltd., v. Brekke & Howlid (1913) 1 K.B. 531-537, Urteil vom 7.2.1913.

Power v. Butcher (1829) 10 B. & Cr. 329-348 (ohne Datum).

Spilles Ltd. v. J.W. Mitchell Ltd. LILR XXXIII 90 = Revue Dor 1929 XX 199-200.

Surajmull Nagoremull v. Triton Insurance Co. Ltd., 20 LILR 71-73 und 173-175, Urteil vom 2.12.1924.

Symington & Co. v. Union Insurance Society of Canton (no. 2) (1928) 34 Com. Cas. 233-236, Urteil vom 19.12.1928.

United Mills Agencies, Ltd., v. R.E. Harvey, Bray & Co., (1952) 1 All.E. R. 225-226, Urteil vom 21.12.1951.

Wilson, Holgate & Co. v. Belgian Grain & Produce Co., Ltd., (1920) 2 K.B. 1-10, Urteil vom 28.5.1919.

Zeitschriftenaufsätze aus Großbritannien, anonym:

"Remission of Marine Policy Stamp Duties", in: The Review, The International Insurance Newspaper, vom 17.4.1959 (Vol. 90 No.4021), S. 361-362.

"Ad Valorem Stamp Duty to be abolished", in: The Post Magazine vom 23.4.1959, S. 531.

"Marine Insurance: Recent Changes", in: The Post Magazine vom 15.10.1959, S.1296.

Verzeichnis der zitierten Entscheidungen aus den USA:

Aetna Insurance Co. vs. Willys Overland, Inc. United States District Court, Northern District of Ohio, Eastern Division, Urteil vom 16. 11. 1922 = 1923 AMC 474-479 = Revue Dor 1923 III 349.

H. D. Brandyce & Co. vs. Globe and Rutgers Fire Insurance Co. State of New York, Court of Appeal, Urteil vom 19. 11. 1929 = 1930 AMC 7-10 = Revue Dor 1930 XXI 328.

David Hart vs. Automobile Insurance Co. of Hartford/Conn. and Martin H. Smith Co. State of New York, Supreme Court, New York County, Urteil vom 3. 12. 1930, 1931 AMC 24-25.

Graham Brothers Aktiebolag vs. St. Pauls Insurance Company, (1924) 204 New York Sup. 551.

Houston Oil and Transport Co. vs. Aetna Insurance Co. United States District Court, Southern District of Texas, Urteil vom 21. 11. 1929 1930 AMC 68 = Revue Dor 1930 XXI 323-324.

Johnson & Higgins, as trustee, vs. Charles F. Garrigues Co. u. a. 1. Instanz: United States District Court, Southern District of New York, Urteil vom 17. 8. 1927 = 1927 AMC 1682-1686 = Revue Dor 1928 XVII 406. 2. Instanz: United States Circuit Court of Appeals, Second Circuit, Urteil vom 7. 1. 1929 = 1929 AMC 89-95 = Revue Dor 1929 XIX 308.

"Keresaspa" = 1924 AMC 836.

Lanasa Fruit Steamship and Importing Co., Inc. vs. Universal Insurance Co., Urteil des US Supreme Court vom 10. 1. 1938 = 1938 AMC 1 = Revue Dor 1938 XXXVII 187.

Lipshitz vs. New Zealand Insurance Co. State of Georgia, Court of Appeal, Urteil vom 13. 2. 1926 = 1926 AMC 373-378 = Revue Dor 1926 XIV 346-347.

New York & Oriental Steamship Co., Inc. vs. Automobile Insurance Co. US District Court, Southern District of New York, 1. Instanz vom 7. 2. 1929 = 1929 AMC 360-364 = Revue Dor 1929 XX 338. Berufungsentscheidung: US Circuit Court of Appeals, Second Circuit, Urteil vom 13. 1. 1930, 1930 AMC 328-337.

Republic of China u. a. vs. National Union Fire Insurance Co. of Pittsburgh u. a. US District Court, District of Maryland, Urteil vom 30. 4. 1957 = 1957 AMC 915.

F. S. Royster Guano Co. vs. Globe and Rutgers Fire Insurance Co. State of New York, Court of Appeals, Urteil vom 19. 11. 1929 = 1930 AMC 11-18 = Revue Dor 1930 XXI 326-327.

Shamrock Towing Co. vs. American Insurance Co. u. a. Court of Appeal, 2nd Circuit, Urteil vom 11.5.1925 = 1926 AMC 433 = Revue Dor 1926 XIV 350.

Swedish State Railways vs. Dexter and Carpenter, Inc. US District Court, Southern District of New York, Urteil vom 21.5.1924 = 1924 AMC 908-914.

Western Grocer Co. vs. New York Overseas Co., Inc. US District Court, Northern District of California, Urteil vom 5.6.1926 = 1926 AMC 1060-1064 = Revue Dor 1926 XIV 409.

Verzeichnis der zitierten französischen Entscheidungen:

Cour d'Appel de Paris vom	3. 2. 1891	= RIDM 1890-1891 VI S. 646-650.
Cour de Cassation, Ch. Req.	19. 12. 1892	= Dalloz 1893. 1. 145 = Sirey 1895. 1. 227. mit Vorentscheidung.
Cour d'Appel de Paris und Cour de Cassation, Ch. civ.	31. 7. 1893	= RIDM 1893-1894 IX 137-138 = Dalloz 1895. 1. 225.
Trib. de Commerce de Marseille	10. 3. 1897	= RIDM XII 734-737 = Rec. Marseille 1897. 1. 179.
Cour d'Appel d'Aix	16. 5. 1898	= RIDM 1897-1898 XIII 764-771.
Marseille	3. 8. 1898	= Rec. Marseille 1898. 1. 405.
Le Havre	12. 6. 1907	= Rec. Havre 1907. 1. 38.
Anvers	20. 3. 1913	= RIDM XXIX 278.
Marseille	30. 3. 1914	= Rec. Marseille 1914. 1. 257.
Marseille	11. 1. 1921	= Rec. Marseille 1921. 1. 282.
Trib. de Marseille	19. 4. 1921	= Rec. Marseille 1922. 1. 113.
Trib. de Commerce du Havre	6. 7. 1921	= Rec. du Havre 1921. 1. 116.
Douai	11. 12. 1924	= Revue Dor Sup. III 58-59.
Trib. de Commerce du Havre	12. 6. 1925	= Rec. du Havre 1925. 1. 155.
Cour d'Appel du Havre		= Gazette du Palais 1925. 2. 444.
Trib. de Commerce de Marseille	20. 10. 1925	= Revue Dor 1925 Sup. III S. 853.
Trib. de Commerce de Marseille	16. 12. 1925	= Revue Dor 1926 Sup. IV S. 87.
Trib. de Commerce de Marseille	18. 12. 1925	= Revue Dor 1926 Sup. IV S. 73-75.
Trib. de Commerce de Marseille	4. 2. 1926	= Revue Dor 1926 Sup. IV S. 234.
Trib. de Commerce du Havre	1. 3. 1926	= Rec. Le Havre 1926. 1. 81.
Trib. de Commerce de Marseille	3. 3. 1926	= Revue Dor 1926 Sup. IV S. 325.
Trib. de Commerce de Marseille	16. 7. 1926	= Revue Dor 1926 Sup. IV S. 707-708.
Cour d'Appel du Havre		= Gazette du Palais 1926. 1. 766.
Trib. de Commerce du Havre	1. 3. 1926	= Revue Dor 1926 Sup. IV S. 312-316.
Trib. de Commerce de Marseille	12. 1. 1927	= Revue Dor Sup. V S. 147.

Trib. de Commerce de Marseille	7. 2.1927	=	Revue Dor Sup. V S. 147-148.
Trib. de Commerce de Marseille	14. 3.1927	=	Revue Dor Sup. V S. 237.
Cour d'Appel d'Aix vom	4. 6.1927	=	Revue Dor Sup. V S. 363-364.
Cour d'Appel d'Aix	15.12.1927	=	Revue Dor Sup. VI S. 133-134.
Cour d'Appel de Rouen	20. 1.1928	=	Rec. du Havre 1928. 2. 39.
Cour d'Appel d'Alger	1. 2.1928	=	Revue Dor Sup. VI S. 155-162.
Trib. de Commerce de Marseille	16. 1.1929	=	Revue Dor Sup. VII S. 134.
Cour d'Appel de Besançon	19. 1.1929	=	Revue Dor Sup. VII S. 154-157.
Cour d'Appel d'Alger	18. 3.1929	=	Revue Dor Sup. VII S. 219.
Cour d'Appel d'Aix	23. 1.1929	=	Revue Dor Sup. VII S. 135.
Cour d'Appel de Paris	27. 7.1929	=	Revue Dor Sup. VII S. 471.
Trib. de Commerce de Marseille	6.11.1929	=	Revue Dor Sup. VIII S. 38.
Cour d'Appel de Rouen	15. 5.1930	=	Rec. du Havre 1930. 2. 155.
Trib. de Commerce de Marseille	30. 5.1932	=	Revue Dor 1932 Sup. X S. 329-330.
Trib. de Commerce de Marseille	6. 7.1932	=	Revue Dor Sup. X 1932 S. 372-373.
Trib. de Commerce de Marseille	4.11.1932	=	Revue Dor Sup. XI 1933 S. 35-36.
Cour d'Appel de Rennes	1. 6.1933	=	Revue Dor 1937 Sup. XV S. 169.
Trib. de Commerce de Marseille	24. 2.1934	=	Revue Dor Sup. XIV 1936 S. 462.
Cour d'Appel de Paris	16.10.1934	=	Revue Dor 1935 Sup. XIII S. 27.
Cour d'Appel de Douai	14. 2.1936	=	Revue Dor 1936 Sup. XIV S. 325.
Trib. de 1ère instance de Casablanca	26. 1.1954	=	Le Droit Maritime Français 1955 VII S. 241.
Tribunal de Commerce de la Seine	3. 4.1957	=	Le Droit Maritime Français 1957 IX S. 561-567.

Verzeichnis der zitierten sonstigen Entscheidungen:

Sentence Arbitrale vom	15. 9. 1924	= Jurisprudence du Port d'Anvers 1924 S. 538 = Revue Dor 1925 X S. 130.
Sentence Arbitrale	10. 7. 1928	= Jurisprudence du Port d'Anvers 1928 S. 505 = Revue Dor 1929 XX S. 139.
Antwerpener Schiedsspruch	19. 11. 1957	= Recht der Schiffahrt 75-01-10/11.
Trib. de Rotterdam	2. 1. 1929	= Weekblad van het Recht No. 12 018 = Revue Dor 1929 XX 436-437.
Trib. Mixte de Commerce d'Alexandrie	22. 1. 1923	= Revue Dor 1923 II 301.
Trib. Mixte de Commerce d'Alexandrie	11. 5. 1925	= Revue Dor 1925 XI 208.
Cour d'Appel Mixte d'Alexandrie	24. 2. 1926	= Revue Dor 1927 XV 326-327.
Corte di Cassazione del Regno	20. 1. 1926	= Revue Dor 1927 XVI 401-402 = Il Diritto Marittimo 1926 XXVIII 383-386.
Corte di Cassazione del Regno	16. 7. 1928	= Revue Dor 1929 XIX 390-399.
Corte di Cassazione del Regno	19. 11. 1930	= Il Diritto Marittimo 1930 XXXII 655-666 = Revue Dor 1931 XXIV 442-443.
Berufungsgericht von Genua	28. 8. 1901	= RIDM 1901-1902 XVII 224-225.
Berufungsgericht von Genua	9. 10. 1907	= RIDM 1907-1908 XXIII 714.
Appellationsgericht von Turin	1. 6. 1923	= Il Diritto Marittimo 1923 XXV 295-299 = Revue Dor 1924 V 444.
Appellationsgericht von Turin	11. 1. 1937	= Il Diritto Marittimo 1937 XXXIX 118-132 = Revue Dor 1937 XXXVI 335-336.
Chambre Fédérale des Appels de la Cité de Buenos-Ayres	25. 6. 1924	= Revue Dor 1925 IX S. 178-183.
Chambre Commerciale des Appels de la Cité de Buenos Ayres	23. 9. 1927	= Revista de Derecho Maritimo y Legislacion Comercial VII 376 = Revue Dor 1928 XVII 177.

Abkürzungsverzeichnis:

All. E. R.	=	All England Law Reports.
AMC	=	American Maritime Cases, seit 1923 (Vol. I) published under the auspices of The Maritime Law Association of the United States by the Editors E. H. Niles and A. W. Knauth, Baltimore and New York, at Baltimore, Maryland, American Maritime Cases, Inc.
Arch. Öff. R.	=	Archiv des öffentlichen Rechts
B. & Cr.	=	Barnewall and Creswell: Reports of Cases in the Court of King's Bench
BB	=	Der Betriebs-Berater
BK	=	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, hrsgeg. von Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts
Camp.	=	Campbell: Reports of Cases in the Courts of King's Bench and Common Pleas
Com. Cas.	=	The Times Reports of Commercial Cases
Diss.	=	Dissertation
DÖV	=	Die Öffentliche Verwaltung
DTV	=	Deutscher Transport-Versicherungs-Verband 1948 e. V.
DTVV	=	Deutscher Transport-Versicherungs-Verband
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
HGZ	=	Hanseatische Gerichtszeitung, darin: Hpbl. = Hauptblatt: Handelsrechtliche Fälle
HK	=	Handelskammer
HRGZ	=	Hanseatische Rechts- und Gerichts-Zeitschrift
HRZ	=	Hanseatische Rechtszeitschrift
IHK	=	Internationale Handelskammer
ITVV	=	Internationaler Transport-Versicherungs-Verband
Mitt. ITVV	=	Mitteilungen des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes, hrsgeg. vom Verband
J.	=	Justice (Titel des Richters 1. Instanz)
JRPV	=	Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JW	=	Juristische Wochenschrift, hrsgeg. vom Deutschen Anwaltverein
K. B., K. B. Div.	=	King's Bench, King's Bench Division

L.J., LL.J.	=	Lord Justice (Titel der Richter am Court of Appeal)
L.J....K.B.	=	Law Journal Reports, King's Bench Division
LlLR	=	Lloyd's List Law Reports
L.R. ... H.L.	=	Law Reports, English and Irish Appeal Cases and Claims of Peerage before The House of Lords
L.R. ... Q.B.	=	Law Reports, Court of Queens Bench
L.R. ... Ex.	=	Law Reports Court of Exchequer.
LM	=	Lindenmaier-Möhring: Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, München und Berlin, o.J. (Loseblattsammlung)
LZ	=	Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht
MIA	=	Marine Insurance Act, 1906
MDR	=	Monatsschrift für Deutsches Recht, Hamburg, hrsgeg. von Mittelstein
M.R.	=	Master of the Rolls
Neum. Ztschr.	=	Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift, München und Berlin
OGH	=	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	=	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, in Zivilsachen
Q.B.	=	Queens Bench, Queens Bench Division
Rec.	=	Recueil
Revue Dor	=	Revue de Droit Maritime Comparé, hrsgeg. von Léopold Dor, Paris
RG	=	Reichsgericht
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIDM	=	Revue Internationale du Droit Maritime, hrsgeg. von F.C. Autran, Paris
RiW	=	Recht der internationalen Wirtschaft
ROHG	=	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
S.A.	=	Société Anonyme
Seuff. Arch.	=	J.A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
str.	=	steamer
TLR	=	The Times Law Reports
VA	=	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung
VersR	=	"Versicherungsrecht"

VersW	=	"Versicherungswirtschaft"
VHA	=	Verein Hamburger Assecuradeure
Wertp. Mitt.	=	"Wertpapier-Mitteilungen"
ZVW	=	Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, hrsgeg. vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft e. V. in Berlin

Einleitung:

Mit dem ständig wachsenden Umfang des internationalen Handels - auch des Überseehandels - gewinnen die dabei auftauchenden Rechtsfragen immer mehr an Bedeutung. Das gilt nicht nur für das Recht des Überseekaufs selbst, sondern auch für andere, damit zusammenhängende Rechtsgebiete, man denke nur an das Recht des internationalen Zahlungsverkehrs. Auch das Recht der Versicherung von Gütern, die sich auf dem Überseetransport befinden, gehört dazu. Diesem Gebiet entstammt die folgende Arbeit.

Schon 1932 hat Nothmann "Das Versicherungszertifikat" zum Thema einer Hamburger Dissertation gewählt. Die Fortschritte der Rechtsentwicklung seither rechtfertigen die erneute Bearbeitung, die im übrigen auf die im Zusammenhang mit cif-Geschäften auftauchenden Probleme besondere Rücksicht nimmt, die von Nothmann damals nur sehr am Rande behandelt wurden. Dem angloamerikanischen Recht ist in dieser Arbeit ein viel breiterer Raum eingeräumt worden, als dies Nothmann seinerzeit möglich war.

Das Thema wird in fünf Teilen behandelt: Auf den allgemeinen Teil, der sich mit der Ausgestaltung des Versicherungszertifikats (in der Folge kurz Zertifikat genannt) und seinen Formen im einzelnen beschäftigt, folgen vier "Länderteile", in denen die Fragen der Einwendungen gegenüber dem Inhaber des Zertifikats und der Andienbarkeit von Zertifikaten im cif-Geschäft behandelt werden, und zwar
nach deutschem Recht unter Berücksichtigung der internationalen Regeln des Handelskaufs,
nach dem Recht Großbritanniens,
nach amerikanischem Recht und
nach französischem Recht unter Berücksichtigung italienischer Rechtsprechung.
Die Ergebnisse werden am Schluß zusammengefaßt.

AA. Allgemeiner Teil: Formen und Inhalt des Versicherungszertifikats

A. Konstruktion und Abgrenzungen

Wir finden im modernen Überseekauf immer häufiger laufende Geschäftsverbindungen zwischen Exporteuren und Importeuren. Wo früher nur wenige Schiffsladungen im Jahr gehandelt wurden, verkehren heute die Schiffe nicht selten in kurzen Abständen und transportieren große Warenmengen. Die Kaufverträge werden unter Verwendung bestimmter Klauseln geschlossen; wir unterscheiden u.a. Ankunftsverträge, fob-Geschäfte und cif-Geschäfte. Bei diesen Klauseln spielt die Frage eine große Rolle, wer den Seetransport versichern muß. Mag der Exporteur oder der Importeur zu versichern haben, beide bedürfen einer umfassenden Form des Versicherungsvertrages, bei dessen Abschluß weder das versicherte Interesse genau angegeben werden muß noch der genaue Bestimmungs- oder Herkunftsort jeder einzelnen Warenpartie.

I. Die laufende Police

Diese Versicherungsform stellt die "laufende Versicherung" zur Verfügung[1], von der § 97 I ADS handelt[2]. Diese Bestimmung stimmt mit § 187 II VVG überein. § 187 II VVG trägt der Tatsache Rechnung, daß es die laufende Versicherung auch außerhalb des Bereichs der Transportversicherung gibt[3], bei-

---

1) Zur Geschichte: Ritter, Anm. 4 zu § 97 ADS, S. 1136. Die Bedeutung geht aus der Sasse'schen Sammlung seeversicherungsrechtlicher Entscheidungen zwischen 1923 und 1957 hervor: In der Mehrzahl der dort abgedruckten Entscheidungen ist die Versicherung in der Form einer laufenden Police gedeckt.

2) "Ist die Versicherung in der Weise genommen, daß die Güter bei der Schließung des Vertrags nur allgemein oder nur ihrer Art nach bezeichnet und erst nach Entstehung des Versicherungsinteresses dem Versicherer einzeln aufgegeben werden, so bezieht sich die Versicherung auf alle Güter oder auf alle Güter der im Vertrage bestimmten Art, für die der Versicherungsnehmer, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, nach kaufmännischen Grundsätzen Versicherung zu nehmen hat. Sie bezieht sich insbesondere nicht auf solche Güter, für die der Versicherungsnehmer nur deshalb Versicherung zu nehmen hat, weil er sich hierzu einem Dritten gegenüber, sei es auch gegen Entgelt, verpflichtet hat."

3) Prölß, 12. Aufl. 1960, Anm. 2 zu § 187 VVG, S. 746-747; Bruck, PrivatversR. S. 217 Anm. 12 a.E.

spielsweise in der Pflichtversicherung des Unternehmers nach § 27 I GüKG[4]. Dort gibt es "Versicherungsbestätigungen", die allerdings einen ganz anderen Zweck erfüllen als die Versicherungszertifikate[5]. Auch dort deklariert der Unternehmer seine Schäden zur laufenden Police, und auch dort kommen "Einzelpolicen" vor[6].

Die laufende Versicherung gibt es auch in der Form der "Abschreibeversicherung"[7], besonders im angloamerikanischen Recht[8].

§ 97 I 2 ADS ist unglücklich gefaßt[9]. Er trifft seinem Wortlaut nach gerade das cif-Geschäft, in dem der Verkäufer sich dem Käufer gegenüber gegen Entgelt verpflichtet, Versicherung zu nehmen[10]. Um dieser Bestimmung auch für das cif-Geschäft gerecht zu werden, hat man den letzten Satzteil ausgelegt: "Nach kaufmännischen Grundsätzen" ist Versicherung dann zu nehmen, wenn es sich zugleich auch um eigene Risiken des Versicherungsnehmers handelt[11].

Solche laufenden Policen sind in der Praxis ganze Bücher. Der laufende Versicherungsvertrag eines führenden Unternehmens der Elektroindustrie z.B. bei einem Hamburger Versicherer umfaßt einschließlich des Prämientarifs 48 Seiten. Solche Verträge werden äußerst sorgfältig zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ausgehandelt, wobei der Versicherungsnehmer regelmäßig eine Verbesserung seiner Stellung gegenüber

---

4) Prölß, Anm. 2 zu § 187 VVG, S. 747 oben.

5) Diese Bestätigungen erteilt der Versicherer der Genehmigungsbehörde nach § 27 II GüKG nach vorgeschriebenem Muster.

6) Wenn kein laufender Versicherungsvertrag besteht und nur ein einzelner Transport versichert wird. Der Unternehmer kann die Einzelpolice zum Nachweis der Versicherung nach § 27 V GüKG benötigen.

7) § 98 I ADS: "Ist die laufende Versicherung für eine bestimmte Zeit und in der Weise genommen, daß von einer im Vertrage bestimmten Höchstversicherungssumme die einzelnen Versicherungssummen abgeschrieben werden (Abschreibeversicherung), ...".

8) S.u. BB B II 2 a.

9) Ritter, Anm. 27 zu § 97 ADS, S. 1153.

10) Siehe dazu OLG Hamburg vom 24.6.1932 in HRGZ 1932 B Sp.562.

11) Himer, S. 19 und S. 31 ff. (33); vgl. auch Himer in JRPV 1934 S. 263-264; Ritter, Anm. 27 und 28 zu § 97 ADS S. 1153/1154.

den ADS erreicht. Sie enthalten eine große Zahl von Bestimmungen der verschiedensten Art. Die versicherten Güter sind nur allgemein bezeichnet, etwa "Kraftfahrzeuge und Zubehör aller Art" oder "Getreide" oder "Elektrogeräte aller Art", mitunter auch nur einfach "Waren aller Art". Zum Bestimmungs- oder Herkunftsort heißt es häufig "von und nach allen Plätzen der Erde", evtl. sind einzelne Plätze oder Länder ausgenommen.

Ein solches Dokument ist nicht nur unhandlich[12], für den praktischen Verkehr ist es sogar unbrauchbar. Die Bank, der als Vertreterin des Importeurs z. B. bei einem cif-Geschäft die Dokumente angedient werden, will nicht wissen, was versichert sein kann, sondern sie will sehen, ob im einzelnen Fall die Bestimmungen des Akkreditivs über die Versicherung erfüllt sind und welche Ware zu welchem Wert und in welcher Menge versichert ist[13]. Es ist zwar richtig, daß eine Versicherung von "Elektrogeräten aller Art" auch die z. B. verschifften Waschmaschinen umfaßt, die Bank will aber nicht mit der Entscheidung darüber belastet werden, ob es nun Elektrogeräte i. S. des Vertrages sind oder ob sie etwa als Haushaltsgeräte unter dieser Police nicht versichert sind.

Die laufende Police ist zu kaufmännischer Verwendung auch deswegen ungeeignet, weil nur der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber einen Anspruch auf dieses Dokument hat (§ 97 III 1 ADS). Der Versicherte hat keinen Anspruch auf das Dokument, der Versicherungsnehmer kann vielmehr über die Rechte des Versicherten aus dem Vertrage wegen § 54 I ADS verfügen, solange keine Einzelpolice ausgestellt ist[14].

II. Einzelpolice und Zertifikat

Diese Einzelpolice ist das für den kaufmännischen Verkehr bestimmte Dokument. Sie ist "eine vom Versicherer unterzeichnete Urkunde über die einzelne Aufgabe", wie § 97 IV ADS definiert. Von diesem Dokument soll die Rede sein: Die "Aufgabe", in der Praxis "Deklaration" genannt, ist die Bezeichnung eines bestimmten Risikos durch den VN gegenüber dem Versicherer zusammen mit der Erklärung des VN, daß für dieses Risiko zu den Bedingungen der laufenden Police Versicherung bestehen soll. Die Deklaration geschieht formlos, in

---

12) Die Mehrzahl der Autoren geht vom "Vereinfachungszweck" des Zertifikats aus, so Ewald, Sp. 562; Bruck, PrivatversR. S. 217 Anm. 12; Ritter, Anm. 35 zu § 97 ADS, S. 1157 unten.

13) Ritter, Anm. 34 zu § 97 ADS, S. 1157; vgl. Nothmann, S. 20.

14) Ritter, Anm. 34 zu § 97 ADS, S. 1157; vgl. § 53 II ADS.

der Praxis nicht selten telefonisch. Der Versicherer trägt das Risiko entweder in die laufende Police selbst oder in ein dafür bestimmtes Beibuch[15] ein. Gelegentlich wird dem VN einer laufenden Versicherung auch vom Versicherer ein Block mit Formularen zur Verfügung gestellt, auf denen der VN dann deklariert. Über diese "einzelnen Aufgaben" kann der Versicherer die Einzelpolicen ausstellen. In der Praxis geschieht das nur in seltenen Fällen. Der zuständige Sachbearbeiter eines führenden Hamburger Versicherers hat mitgeteilt, daß in der Regel nur auf etwa 100 Deklarationen ein Versicherungsdokument ausgestellt wird, und zwar regelmäßig dann, wenn eine Bank an dem Geschäft beteiligt ist. Im übrigen werden Einzelpolicen nur im Schadensfall ausgestellt. Bei cif-Exporteuren mag das in Einzelfällen anders sein; exportiert wird aber sehr häufig fob.

Die Formulare, die der VHA für diesen Zweck an seine Mitglieder abgibt, sind überschrieben: "Separate Policy (Certificate) No...", oder deutsch: "Einzelpolice (Zertifikat) Nr..." (siehe Anhang A). Diese doppelte Überschrift gibt es erst seit einigen Jahren; im Anhang A abgedruckt ist ein Druckstück von 1953. Noch 1949 hieß die Überschrift nur "Einzelpolice Nr....".

Man kann also zumindest neuerdings auf dem gleichen Formular des VHA eine Einzelpolice und ein Zertifikat ausstellen. Die von einem Versicherer unterzeichnete Urkunde über die einzelne Aufgabe kann auch ein Zertifikat sein; die beiden Dokumente sind in diesem Fall identisch[16]. Auch Ewald[17] hat keine Bedenken, ein solches Zertifikat einer Einzelpolice i.S. des § 97 IV ADS gleichzusetzen. Er meint allerdings, daß das Zertifikat "ursprünglich" einen minderen sachlichen Inhalt hatte als die Einzelpolice. Nähere Anhaltspunkte für diese Meinung liefert er nicht[18]. Die Praxis ergibt auch

---

15) Siehe dazu Hochgräber, S. 134.

16) So Hagen in Manes, S. 1871; Gümbel, S.85; Großmann-Doerth, S.35; Hochgräber, S.132; Wildegans, S.1120; Himer, S.16 und offenbar auch Ritter, Anm.36 zu § 97 ADS. Möller (S.101, Anm.3): Beide stehen nicht im Gegensatz zueinander.

17) HRGZ 1929 A Sp.563 (567): "Zweifellos kann der cif-Käufer nicht mehr als eine "echte" Einzelpolice (d.h. ein Dokument nach § 97 IV ADS) verlangen, denn diese ist das Dokument, die Police, auf die er Anspruch hat." a.A. Nothmann, S.28,29, der unzutreffenderweise die Einzelpolice i.S. § 97 IV ADS nicht als "echte" Police i.S. § 3 I VVG gelten lassen will.

18) AaO Sp. 562-578.

nichts für Ewalds Meinung, daß die Einzelpolice nur als Blankopapier "Zertifikat" genannt wird.

Die Hamburger Seeversicherer verwenden durchaus nicht etwa einheitlich das VHA-Formular. Sie haben vielmehr ihre eigenen Formulare, die sowohl untereinander als auch vom VHA-Formular erheblich abweichen. In Kreisen der Seeversicherer beschäftigt man sich mit der Vereinheitlichung der Vordrucke. Am Schluß dieser Bemühungen soll ein sog. "Musterzertifikat" stehen. Es soll nur "Versicherungs-Zertifikat" überschrieben werden, während der Begriff der Einzelpolice der ADS in diesem Zusammenhang überhaupt nicht mehr erwähnt werden soll. Als"Einzelpolice" soll vielmehr - dem Sprachgebrauch der Praxis folgend, aber abweichend vom Sprachgebrauch der ADS - das Papier bezeichnet werden, das in dieser Arbeit als "Güterpolice" bezeichnet wird (Näheres dazu unten S. 8).

Viele Seeversicherer haben Zertifikatsformulare in verschiedenen Sprachen, manche verwenden aber auch mehrsprachige Vordrucke. Für die Praxis ist das nicht zu empfehlen: Das Formular wird überladen, und der entscheidende Teil, die Bedingungen, kann ohnehin regelmäßig nur in einer Sprache aufgenommen werden. Die Verwendung einsprachiger Dokumente ist daher zu empfehlen.

Definiert ist das Zertifikat bisher in keinem Gesetz[19]. Die Versicherer haben in der Beratung der ADS vom 27. Mai 1911 die von den Maklern beantragte Aufnahme einer Bestimmung "Versicherungsbescheinigung oder dergl." hinter dem Wort "Einzelpolice" im § 97 IV ADS abgelehnt. "Der Ausdruck Zertifikate wird gegenwärtig für Versicherungsurkunden von allerverschiedenster rechtlicher Natur gebraucht und wird deshalb besser, um Unklarheiten zu vermeiden, ebenso wie seine deutsche Übersetzung Versicherungsbescheinigung nicht aufgenommen" führten die Assekuradeure aus[20]. Im übrigen erklärten sie aber, daß, "wenn in Zukunft von ihnen unterzeichnete Urkunden über die einzelnen Deklarationen auf die laufende Police ausgestellt würden, solche Urkunden stets den rechtlichen Charakter der Einzelpolice i. S. des Entwurfs besitzen würden, einerlei, ob dieselben etwa Versicherungsbescheinigungen, Zertifikate oder sonstwie genannt würden"[20].

Der Maklerentwurf[21] hatte auch keine Bestimmung enthalten, nach der "das Zertifikat der Police gleich zu behandeln sei". "Die Form der Zertifikate ist

---

19) Nothmann, S. 12.

20) Bruck, Materialien I, Bem. 16 zu Abs. 4 des § 97 ADS, S. 335.

21) S. 348.

eine zu schwankende, als daß man eine solche Gleichstellung ohne erhebliche Gefahr für den Versicherungsverkehr allgemein aussprechen kann", meinten die Makler.

Eine Definition gibt Haage[22]:

"Ein Versicherungszertifikat ist eine von dem Assecuradeur, dessen Vertreter oder dem Versicherungsnehmer in Vollmacht des Assecuradeurs selbst ausgestellte Urkunde, die in Kürze bescheinigt, daß, wo und wie die Ware unter Versicherung gebracht ist"[23].

Auf diese Begriffsbestimmung wird im einzelnen zurückzukommen sein, zuvor muß jedoch das hier in Frage stehende Zertifikat von anderen Dokumenten unterschieden werden, die denselben Namen tragen. Das Wort "Zertifikat" (engl. "certificate", frz. "certificat", span. "certificado") bedeutet nichts anderes als "Bestätigung", frz. certifier vom lat. certum fieri = jemandem etwas bestätigen. Dieser sehr allgemeinen Bedeutung entsprechend finden wir den Begriff nicht nur im Versicherungsrecht, sondern auch in anderen Rechtsgebieten. Erwähnt sei das sog. "Investmentzertifikat" der Kapitalanlagegesellschaften und das Schiffszertifikat im Flaggenrecht[24]. Besonders in den USA und in Großbritannien wird der Begriff zur Bezeichnung amtlicher Bestätigungen der verschiedensten Art gebraucht[25].

III. Schadenszertifikat und Versicherungszertifikat

Aber auch im Transportversicherungsrecht finden wir noch ein anderes Papier dieses Namens, das Schadenszertifikat des Havariekommissars[26], auch

---

22) S. 78.

23) So sinngemäß schon OLG Hamburg vom 18.4.1914 in HGZ 1914 Hpbl. S. 266.

24) § 3 des Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) vom 8. Februar 1951.
Art. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister vom 26. Mai 1951.
§ 60 der Schiffsregisterordnung i. d. F. der Bekanntmachung des Wortlauts der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951.

25) Weitere Beispiele bei Nothmann, S. 12 Fußnote 1.

26) Vgl. OLG Hamburg vom 11.3.1926 in HGZ 1926 Hpbl. Nr. 40 = Sasse Nr. 354 und OLG Hamburg vom 4.11.1926 in HGZ 1927 Hpbl. Nr. 18 = Sasse Nr. 363 zur Frage, wie weit das Schadenszertifikat den Schadensfall beweist.

"Havarie-Zertifikat" genannt. Es ist in dem als Anhang A abgedruckten VHA-Zertifikatsformular erwähnt[27]. Dieses Havarie-Zertifikat ist eine Urkunde des Havarie-Kommissars über die Durchführung der Schadensfeststellung und ist scharf zu unterscheiden von dem hier in Frage stehenden Versicherungszertifikat[28].

Auch in anderen Versicherungszweigen ist das Zertifikat bekannt. Ein britischer Makler z. B. hat eine laufende Police bei einem Versicherer, unter der er ihm Volksunfallversicherungen deklarieren kann, die er mit seinen Kunden abschließt. Der Kunde erhält keine Police des Versicherers, sondern nur ein Zertifikat des Maklers[29].

IV. Güterpolice und Zertifikat

Eine weitere, wichtige Unterscheidung ist zu treffen: Durchaus nicht alle Zertifikate werden gegen laufende Policen ausgestellt.

Man unterscheidet im Seeversicherungsrecht allgemein Warenpolicen und Kaskopolicen. Innerhalb der Gruppe der Warenpolicen werden laufende Policen und Güterpolicen unterschieden. Eine Güterpolice stellt der Versicherer dann aus, wenn ein einzelner Transport versichert werden soll und eine laufende Police nicht besteht. Es handelt sich dann um einen einzelnen Versicherungsvertrag, die Vertragsurkunde wird daher in der Praxis - abweichend vom Sprachgebrauch des § 97 IV ADS - nicht selten als "Einzelpolice" bezeichnet. Der Zertifikatsausschuß der See-Warenkommission will diesem Sprachgebrauch der Praxis folgen (s. o. S. 6). Im Interesse der Übersichtlichkeit folgt diese Arbeit dem Sprachgebrauch der ADS. Einzelpolice ist im Sinne von § 97 IV ADS zu verstehen; die Urkunde über einen einzelnen Versicherungsvertrag wird dagegen Güterpolice genannt.

---

27) Dort heißt es: "Schadensfeststellung - auch bei Diebstahl und anderem Teilverlust, falls mitversichert - durch ... (es folgt der Name des Havariekommissars) ..., ohne dessen Havarie-Zertifikat kein Schadensanspruch anerkannt wird".

28) Vgl. Brandt in Finkes Handwörterbuch II S. 2527 unter Stichwort "Zertifikat".

29) Text: "... (Maklerfirma) ...
Endorsement No...
This Endorsement certifies that Personal Accident Insurance has been arranged with the ... XYZ Assurance Company Ltd. subject to the Terms and Conditions of their normal Travel Policy and in particular to the undernoted Exceptions to provide a Benefit of £ 1,000 for Death or Permanent Disablement as defined in the Prospectus in respect of the Insured Pernamed below." Es folgt der Name des Versicherten und einige Ausschlüsse. Unterschrieben ist das Dokument nicht.

Auch für solche Güterpolicen (engl. "marine insurance policy") stellen sowohl der VHA als auch der Verein Bremer Seeversicherer Formulare zur Verfügung. Sie sind den Einzelpolicenformularen sehr ähnlich, nur wird nicht auf eine laufende Police verwiesen[30]. Die versicherten Güter sind ebenso wie Herkunfts- und Bestimmungsort des Seetransports im einzelnen bezeichnet. "Gegen" solche Güterpolicen werden gelegentlich Zertifikate ausgestellt; ein solches Papier ist ein Auszug aus einer Güterpolice oder eine verkürzte Güterpolice. Ein, allerdings aus dem Jahre 1929 stammendes Dokument bezeichnet sich selbst als "extract". Diese Bezeichnung findet sich jedoch auch in Zertifikaten, die gegen laufende Policen ausgestellt werden[31].

Im Ganzen sind die Zertifikate "gegen" Güterpolicen eine Randerscheinung. Unser Interesse gilt vielmehr den Zertifikaten gegen laufende Policen.

B. Die gegen laufende Policen ausgestellten Versicherungszertifikate

Die Ausstellung der Dokumente:
Der oben (S. 7) angeführten Begriffsbestimmung von Haage folgend teile ich die Zertifikate nach der Person des Ausstellers ein.

Von der Police, die nach § 3 I 1 VVG eine vom Versicherer unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag ist, unterscheidet sich das Zertifikat nach der Definition von Haage neben der Möglichkeit der Ausstellung durch Nicht-Versicherer vor allem durch seinen Inhalt. Die Police hat die Vermutungen der Vollständigkeit und der Richtigkeit für sich[32], das

30) Daß sie selbst als Zertifikate bezeichnet werden, wie es Möller (S. 101, 102) in Einzelfällen für möglich hält, habe ich nirgends bestätigt gefunden.

31) In dem Begriff des "extract" ist in früheren Untersuchungen (z. B. von Nothmann, S. 33) zu Recht immer der Hinweis auf die überragende Bedeutung der laufenden Police gesehen worden. Hagen (in Manes, S. 1871) kennzeichnet das Zertifikat allgemein als "Auszug aus der laufenden Police i. V. m. dem wesentlichen Inhalt der betreffenden Einzelaufgabe". Auch Ewald (Sp. 561) versteht unter einem Zertifikat "einen kurzen Auszug aus der laufenden Police". Vgl. auch Mittelstein, S. 21 und Martin in HRZ 1926 Sp. 930.

32) Prölß, Anm. 7 zu § 3 VVG. Für die Frage der Vollständigkeit streitig: Bruck, PrivatversR. S. 219; Ritter, Anm. 4 zu § 15 ADS; Bruck-Möller, Anm. 25 und 26 zu § 3 VVG.

Zertifikat enthält immer nur einen Teil der Bestimmungen der laufenden Police und verweist für die übrigen auf diese.

In Haages Definition ist von der laufenden Police nicht die Rede, während es ihm auf die Person des Ausstellers offenbar besonders ankommt[33]. Drei Aussteller werden genannt: Der Assecuradeur selbst, sein Vertreter und der VN in Vollmacht des Assecuradeurs. Der letztere Unterschied ist nicht ganz klar: Wenn der VN in Vollmacht des Assecuradeurs unterschreibt, dann ist er auch insoweit Vertreter des Assecuradeurs (§ 166 II BGB). Es lassen sich also zunächst zwei Gruppen von Zertifikaten unterscheiden: Solche, die von einem Versicherer ausgestellt sind und solche, die von anderen Personen ausgestellt sind.

I. Versichererzertifikate

Innerhalb der ersten Gruppe, die ich im Anschluß an Nothmann[34] "Versicherer-zertifikate" nenne, finden sich zunächst

1) Zertifikate ohne Gegenzeichnung. Hierbei ist wieder die einfachste Form die, daß

a) ein Versicherer bescheinigt, daß bei ihm zugunsten des VN eine laufende Police besteht, daß ihm ein bestimmtes, im Zertifikat bezeichnetes, versicherbares Interesse nach seiner Entstehung aufgegeben - "deklariert" - worden ist, und daß dieses Interesse zu den Bedingungen der laufenden Police versichert ist. Auf die Frage, ob das schon ein ausreichender Zertifikatstext ist, wird weiter unten eingegangen. Praktisch ist dieser einfache Fall selten.

b) Meist sind mehrere Versicherer am Vertrage beteiligt. Da sie alle jedes Zertifikat unterzeichnen müssen, müßte theoretisch jedes Papier "herumgereicht" werden. Um das zu vermeiden, hilft man sich in der Weise, daß alle Versicherer bis auf einen, den "Schlußzeichner"[35], in blanko unterschreiben und der Schlußzeichner das Dokument im konkreten Fall ausfüllt und ihm durch seine Unterschrift Gültigkeit gibt. Dieses Verfahren ist gelegentlich schon in den Zertifikatstexten vorgesehen, in einem Satz etwa folgenden Wortlauts: "Dieses Zertifikat ist nur gültig, wenn es die Schlußzeichnung des X-Versicherers trägt." Auch der Gegenzeichnungsvermerk (s. u. S. 11 ; vgl. auch An-

33) Auch Hagen in Manes, S. 1871, hebt insbesondere die verschiedenen Aussteller eines Zertifikats hervor.

34) S. 19.

35) Möller, S. 102.

hang A) wird zur Schlußzeichnung durch einen Versicherer benutzt. Die oder der Versicherer können sich für ihre Unterschriftsleistung vertreten lassen, z. B. durch Agenten (siehe dazu unten BB A I 1).

2) Sehr häufig übernimmt die Schlußzeichnung ein Makler, und zwar im Auftrag der Versicherer, nicht aber als deren Vertreter. Sie wird dann "Gegenzeichnung" genannt[36]. Das Einzelpolicen-Zertifikatsformular des VHA enthält dann den Vermerk:

"Diese Police ist nur gültig, wenn sie zur Kontrolle der richtigen Ausfertigung von der Firma ... (es folgt die Firma des Maklers) ... gegengezeichnet ist.
Gegenzeichnung ...". (siehe Anhang A).

Einen solchen Vermerk enthielt schon das VHA-Einzelpolicenformular von 1949 (VHA-Form. Nr. 137/1949). In britischen ebenso wie in amerikanischen Zertifikaten finden sich häufig entsprechende Gegenzeichnungsvermerke.

In diesem Fall unterzeichnen alle Versicherer in blanko und deponieren die Blankourkunden bei einem Makler, der ihnen durch seine Gegenzeichnung Gültigkeit verschafft[37]. Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Gegenzeichnung eine Gültigkeitsvoraussetzung[38], wie sie auch sonst bei Urkunden vorkommt. Eine Monatskarte der Bundesbahn z. B. ist nur gültig, wenn sie vom Inhaber unterschrieben ist.

Das Dokument bleibt nichtsdestoweniger ein Versichererzertifikat[39]. Die in blanko unterzeichnenden Versicherer allein sind verpflichtet, die Versicherungsleistung zu erbringen; ein solches Papier ist ein "unechtes Maklerzertifikat".

Das Verfahren der Gegenzeichnung durch Makler ist in der Praxis sehr häufig[40], sein Wert ist aber durchaus umstritten. Es wird geltend gemacht, daß die Gegenzeichnung die Gefahr vermindere, daß ein Blankopapier ohne den Willen des Maklers in den Verkehr kommt. Eine solche Sicherungswirkung kann die Gegenzeichnung aber nur dann haben, wenn die blanko un-

---

36) Möller, S. 102.
37) Vgl. Ritter, Anm. 37 zu § 97 ADS, S. 1158 und Ewald, Sp. 568.
38) Möller, S. 103.
39) Möller, S. 102.
40) Im Jahresbericht des Warenvereins 1928 S. 11 wird sogar erwähnt, daß es sich gut bewährt habe.

terzeichnenden Versicherer den Namen des Maklers in den vorgedruckten Gegenzeichnungsvermerk einsetzen, der dann später gegenzeichnen soll oder wenn wenigstens der Makler unverzüglich nach Erhalt der Blankopapiere seinen Namen dort einträgt. Nur auf diesem Wege könnte die - theoretische - Möglichkeit gesichert werden, daß der Inhaber eines gestohlenen und vom Dieb gegengezeichneten Papiers feststellt, daß nicht die richtige Person gegengezeichnet hat. Tatsächlich lassen die Versicherer den Vermerk unausgefüllt, und der Makler läßt die Blankopapiere bei sich bis zur Gegenzeichnung ebenso unausgefüllt liegen. Der Dieb braucht also nur seinen Namen als den des Gegenzeichnungsberechtigten einzusetzen und dann gegenzuzeichnen, um die formale Ordnungsmäßigkeit seiner eigenen Gegenzeichnung sicherzustellen. Die "richtige Person"[41] hat dann gegengezeichnet und der Sicherungszweck wird in sein Gegenteil verkehrt.

Man ist daher in Kreisen der Seeversicherer mit gutem Grund der Meinung, daß die Gegenzeichnung auf die Fälle beschränkt bleiben sollte, in denen sie wirklich eine Bedeutung hat: Wenn sie beispielsweise wirklich den Sicherungszweck erfüllen kann. In allen anderen Fällen soll sie in Zukunft weggelassen werden.

Mit den Blankozertifikaten hat sich der VHA in einem obligatorischen Beschluß vom April 1926 ausführlich beschäftigt[42]. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind jetzt in Ziffer 8 der Richtlinien der Hamburger Versicherungsbörse für den Abschluß von Transportversicherungen, festgestellt in gemeinsamer Verhandlung von Versicherern und Maklern, wiedergegeben[43]. Der Makler darf die

---

41) Ewald, Sp. 568, 569.

42) HRZ 1927 Sp. 397-398 = ITVV Mitteilungen 1926 S.59-60.

43) DTV-Jahrbuch 1957 S.332-333:

"Ausstellung von Blanko-Zertifikaten.

Bei der Ausstellung von Zertifikaten in blanko zu laufenden Policen sind die folgenden Regeln zu beachten:

I.

1. Jedes Blankozertifikat muß einen Hinweis auf die laufende Police enthalten, entweder durch Angabe der Nummer der laufenden Police oder durch Angabe des Namens des Versicherungsnehmers. Die Blankozertifikate sind für jede laufende Police und für jedes Versicherungsjahr zu numerieren.
2. Die dem Makler oder dem Versicherungsnehmer gegebenen Blankozertifikate sind auf Verlangen den Versicherern zurückzugeben, wenn der

ihm überlassenen Blankozertifikate nur entsprechend den Bedingungen der laufenden Police ausfüllen. Diese Verpflichtung wird durch eine besondere Erklärung gesichert, für die der VHA den in Anm. 43 I 5 als Anlage A erwähnten Text entworfen hat[44]. Dieselbe Erklärung geben manch-

---

Versicherungsnehmer nicht innerhalb 6 Wochen nach Quartalsschluß die fällige Prämie bezahlt hat, unbeschadet des Rechts, die Zertifikate sofort zurückzufordern, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Sobald ein Zertifikat benutzt wird, ist dies deutlich erkennbar in der Deklaration zu vermerken, und zwar ist die Nummer des Zertifikats in der Deklaration anzugeben. Eine Abschrift des Zertifikats ist dem die Police führenden Versicherer vom Makler unverzüglich einzureichen.
4. Nicht benutzte Zertifikate sind im Original zurückzugeben, ebenso unbrauchbar gewordene Zertifikate, einerlei, in welchem Zustand sich die Urkunden befinden.
5. Gegen Lieferung von Blankozertifikaten ist vom Versicherungsnehmer die in Anlage A vorgeschriebene Erklärung schriftlich abzugeben.

II.

Abweichungen von diesen Regeln müssen für jede laufende Police besonders schriftlich vereinbart werden."

Diese Fassung ist jetzt an Stelle der bei Ritter, S. 1159, abgedruckten Fassung vom Dezember 1911 gültig.

44) "Anlage A:

Betr.: Laufende Police Nr. ...

Ausstellung von Blankozertifikaten Nr... bis Nr...

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang der in blanko gezeichneten Zertifikate Nr... bis Nr... gegen obige laufende Police. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns ausdrücklich:

a) diese Zertifikate nur entsprechend den Bestimmungen der laufenden Police auszufüllen sowie zu verwenden und hierbei insbesondere auch das jeweilige Maximum der laufenden Police, sowie die mir/uns bekannten Bestimmungen über die Ausstellung von Blankozertifikaten zu berücksichtigen,

b) den Versicherern gegenüber für jeden Schaden aufzukommen, der ihnen aus nicht ordnungsmäßiger Verwendung der Blankozertifikate gemäß Ziffer a) entsteht, soweit diese von mir/uns zu vertreten ist,

c) die Blankozertifikate den Versicherern nach Maßgabe der Bestimmun-

mal auch Versicherungsnehmer ab, wenn sie von einem Versicherer Blankozertifikate bekommen. Mitunter geben auch die Makler die ihnen vom Versicherer überlassenen Blankozertifikate an den VN gegen einen solchen Revers weiter.

Nicht alle Hamburger Versicherungsmakler benutzten ständig das VHA-Formular für diese Erklärung. Es liegt eine Erklärung mit einem abweichenden Text vor[45], der Sinn ist aber immer der gleiche: Den Makler zu verpflichten, die Blankozertifikate nur im Rahmen der laufenden Police auszufüllen und dem Versicherer allen Schaden zu ersetzen, der ihm aus einer schuldhaft unrichtigen Ausstellung entstehen könnte. Ein solcher Schaden ist durchaus denkbar: Wenn dem VN etwa nach der laufenden Police nur FPA-Deckung zu gewähren ist, der Makler aber im Zertifikat irrtümlich oder gar vorsätzlich WPA-Deckung[46] gewährt hat und die Ware beschädigt ankommt, dann kann

---

gen über die Ausstellung von Blankozertifikaten auf Verlangen zurückzugeben."

(entnommen aus dem DTV-Jahrbuch 1957 S. 333. Diese Fassung gilt jetzt an Stelle der bei Ritter S. 1163 abgedruckten.)

45) "X & Y, Versicherungsmakler.
An den Z-Versicherer.
Betr.: Laufende Police Nr... der Fa...
Wir erklären hierdurch, von Ihnen gemäß den der Police zugrunde liegenden Bedingungen für Blanko-Certifikate, 5 mit den Nummern ....duplo unterschriebene Einzel-Policen (Blanko-Certifikate) zu der mit Ihnen geschlossenen laufenden Police Nr... erhalten zu haben.
Für den Fall der Verwendung dieser Policen stehen wir dafür ein, daß dieselben in Übereinstimmung mit den laufenden Versicherungen ausgestellt werden.
gez. X & Y."

46) FPA-Deckung: Deckungsumfang engl.: free from particular average gemäß Institute Cargo Clauses (F. P. A.) entspricht in Deutschland der Deckung nach den ADS gemäß § 114 und Nothafenklausel (Nr. 17) der Zusatzbestimmungen zu den ADS für die Güterversicherung (1947); vgl. Scharlibbe, S. 82 und Hagen, § 14 S. 39-44.
WPA-Deckung: Deckungsumfang engl.: with particular average gemäß Institute Cargo Clauses (W. A.) entspricht in Deutschland etwa der Deckung nach §§ 28, 34 ADS (Gleichwertigkeitstabelle der IHK und des ITVV S. 6, 24). Vgl. zur WPA-Klausel: OLG Frankfurt vom 2. 11. 1928 in JW 1929 S. 1600. Beide Klauseln abgedruckt bei Schlegelberger, S. 304-310.

sich der Versicherer zumindest dem gutgläubigen Zertifikatsinhaber gegenüber nicht auf den abweichenden Inhalt der laufenden Police berufen und muß Deckung gewähren, obwohl er Prämie nur für FPA-Deckung bekommen hat[47]. Wir haben hier den ersten und einfachsten Fall einer Abweichung der laufenden Police vom Zertifikat vor uns: Das Zertifikat enthält eine ausdrückliche Bestimmung, die von einer ausdrücklichen Bestimmung der laufenden Police abweicht. In diesem Fall ist der durch das Zertifikat als Umlaufspapier gesetzte Rechtsschein stärker als die Verweisung auf die laufende Police. Der Inhaber muß sich auf die ausdrücklichen Bestimmungen des Papiers verlassen können, das er in Händen hat. Der Wille des Versicherers mag zwar nur auf eine Verpflichtung gemäß der laufenden Police gegangen sein, er hat aber entweder einen abweichenden Rechtsschein selbst gesetzt oder aber das Setzen eines abweichenden Rechtsscheins geduldet.

Im übrigen gilt nach § 97 IV 2 ADS die Einzelpolice als Police i.S. des VVG und der ADS, das Versichererzertifikat steht (s.o. S. 5) der Einzelpolice gleich. Die Urkunde über den Versicherungsvertrag i.S. § 3 I 1 VVG ist hier das Versichererzertifikat. Darin wird zwar auf die laufende Police verwiesen, die ausdrückliche Zertifikatsbestimmung geht aber vor.

Könnte der Versicherer sich auf den FPA-Deckungsumfang der laufenden Police berufen, dann könnte der Versicherte von ihm im Falle der Beschädigung nichts verlangen, er müßte sich vielmehr an den Makler halten, der das Papier unrichtig ausgefüllt hat. Mit dem Makler aber hat er keinen Versicherungsvertrag geschlossen, er könnte sich nur auf andere vertragliche oder auf gesetzliche Ansprüche stützen.

Versagt man dagegen in diesem Falle dem Versicherer die Berufung auf den Deckungsumfang der laufenden Police, dann erhält der Versicherte

---

47) Wie hier Wildegans, S. 1121, außer für den Fall der Arglist des VN oder des Maklers. Gegen den Einwand der Arglist kann der Versicherte sich nicht schützen; er muß dann gegen den arglistigen VN oder Makler vorgehen. "Wollte man im Interesse des Versicherten eine Lösung schaffen, die für diesen sämtliche Überraschungen ausschließt, so müßte man eine Klausel in das Zertifikat setzen, durch die sich der Versicherer verpflichtet, auf jeden Fall zu zahlen, ohne Berücksichtigung seiner Rechte aus der laufenden Police." (aaO S. 1121).
A.A. OLG Hamburg vom 24.6.1932 HRGZ 1932 B Sp. 560 - 563 (563).

volle Deckung. Der Versicherer kann den Makler aus der Verpflichtungserklärung in Anspruch nehmen. Nur bei dieser Konstruktion hat die Verpflichtungserklärung des Maklers gegenüber dem Versicherer überhaupt einen Sinn. Könnte der Versicherer sich auf den Deckungsumfang der laufenden Police berufen, dann hätte er keinen Schaden und damit keinen Anspruch gegen den Makler, der einen zu weitgehenden Deckungsumfang im Blankozertifikat dokumentiert hat.

Das gleiche Problem tritt schon bei der Schlußzeichnung durch einen Versicherer auf. Dort ist es jedoch nicht üblich, dem Mitversicherer (Schlußzeichner) eine Verpflichtungserklärung abzuverlangen[48]. Das ist auch weniger notwendig, da einerseits der Schlußzeichner ebenso aus dem unrichtig ausgefüllten Zertifikat haftet wie die übrigen Versicherer und andererseits zwischen den Mitversicherern eine Rechtsbeziehung zumindest insoweit besteht, als eben der Schlußzeichner das Dokument auch für die übrigen Mitversicherer ausfüllt. Der Schlußzeichner wird in der Regel der führende Versicherer sein[49].

---

48) Definition der Mitversicherung: Hübener, S. 23.

49) Hübener nimmt zumindest für den Fall der teilschuldnerischen Haftung der Mitversicherer, der in der Praxis die Regel ist, nur ein einverständliches Zusammenwirken unter den Versicherern, nicht aber eine Gesellschaft oder ein gesellschaftsähnliches Verhältnis unter ihnen an. Zwischen den Mitversicherern bestehen keine Rechtsbeziehungen, wenn der Versicherungsvertrag keine Führungsklausel enthält.
So Hübener, S. 33, unter Berufung auf Ritter, Vorb. Anm. 44 zu § 1 ADS, S. 24; Hochgräber Mitt. ITVV 1924 S. 33 (34); Bruck, PrivatversR. S. 542; Gottschalk JW 1927 S. 147 und KG vom 24.3.1928 JRPV 1928 S. 156 (157).
Zur Begründung führt Hübener (S. 33) aus, daß das Zusammentreffen der Mitversicherer rein zufällig ist und nur der Aufteilung des Risikos dient. Jeder Versicherer will nur das eigene Interesse, den eigenen Geschäftsbetrieb fördern, einen stillschweigenden Vertrag mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen ihnen kann man nicht annehmen.
Zum Rechtsverhältnis zwischen dem Führenden und den Mitversicherern siehe im einzelnen Hübener S. 66-75. Die Ausstellung der Dokumente gehört zu den Pflichten des Führenden (S. 70). Zur Rechtsnatur des Führungsvertrages S. 78-88. Hübener hält den Führungsvertrag für einen gesetzlich nicht geregelten Vertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (S. 86). Der Führende hat "theoretische" (S. 73) nach § 276 BGB zu haften.
Aber auch wenn der Schlußzeichner nicht der Führende ist und wenn eine

3) Wir kommen schließlich zu einem vierten Fall des Versichererzertifikats. Einigen wirtschaftlich besonders mächtigen VN räumen die Versicherer das Recht ein, ihre Zertifikate selbst gegenzuzeichnen[50]. Der oder die Versicherer zeichnen Zertifikate in blanko und geben sie an den VN, der sie nach Bedarf im Rahmen seines laufenden Versicherungsvertrages ausfüllt und gegenzeichnet. Auch in diesem Falle wird die in dem VHA-Formular (Anhang A) vorgesehene Gegenzeichnungsklausel benutzt. An die Stelle des Maklernamens tritt der Name des VN. Besondere Verpflichtungserklärungen werden nur selten gegeben, meist hält der Versicherer zu seinem Schutz den Versicherungsvertrag zwischen ihm und dem VN für ausreichend. Anderenfalls unterschreibt der VN die in Anm. 44 erwähnte VHA-Erklärung oder eine andere, die den gleichen Zweck erfüllt (z. B. die in Anm. 45). Dieses System der Gegenzeichnung durch den VN selbst ist auch in der anglo-amerikanischen Praxis sehr verbreitet.

Zusammenfassung der Gruppe der Versichererzertifikate:

a) Zertifikate ohne Gegenzeichnung, von einem Versicherer ausgestellt und unterschrieben;
b) Zertifikate, die von Mitversicherern in blanko und vom Schlußzeichner nach Ausfüllung unterschrieben sind;
c) Zertifikate mit Gegenzeichnung durch einen Makler, von den Versicherern in blanko gezeichnet;
d) Zertifikate mit Gegenzeichnung durch den VN, von den Versicherern in blanko gezeichnet.

Diesen Formen ist gemeinsam, daß aus dem Papier jeweils nur der Versicherer in Anspruch genommen werden kann, der unterschrieben hat.

Davon unterscheiden sich die Zertifikate, die nicht von einem Versicherer ausgestellt sind.

Führungsklausel überhaupt nicht vereinbart ist, folgt in diesem Falle die Rechtsbeziehung zwischen den Mitversicherern daraus, daß einer von ihnen von den übrigen mit der Ausfüllung und Schlußzeichnung der Dokumente betraut ist. Zumindest insoweit liegt ein Schuldverhältnis vor, aus dem der Schlußzeichner im Falle schuldhaft unrichtiger Ausfüllung den übrigen Mitversicherern gegenüber ersatzpflichtig ist. Zur Bindung der Mitversicherer durch den Führenden siehe OLG Hamburg vom 12. 11. 1924 HRZ 1925 S. 50 = Sasse Nr. 324.

50) Z. B. in dem Fall OLG Hamburg vom 14. 11. 1922 HRZ 1923 Sp. 211-214 = Sasse Nr. 302.

II. Das Maklerzertifikat; Gegenzeichnungsfälle

Zunächst sind die "echten" Maklerzertifikate zu erwähnen (zum Unterschied von den oben auf S. 11 erwähnten "unechten Maklerzertifikaten"). Wenn im folgenden von Maklerzertifikaten die Rede ist, so sind damit echte Maklerzertifikate gemeint. Ein Makler bescheinigt, ein bestimmtes Risiko zu bestimmten Bedingungen "untergebracht" zu haben[51].

Diese Dokumente werden in Großbritannien "brokers cover note" genannt und sind sehr häufig aus Gründen, die unten unter BB B II 1 b dieser Arbeit zu erörtern sein werden[52]. Die Versicherer, mindestens der "Führende", müssen im Papier aufgeführt werden[53], unterschrieben haben sie aber nicht. Dieser

---

51) Möller, S. 103.

52) Die "brokers cover note" ist die "vorläufige Deckungszusage" eines Maklers. Da er nicht selbst versichert, kann er nur bescheinigen, das Risiko "untergebracht" zu haben. Dazu benutzt er das Zertifikat.
Etwas ganz anderes ist die in Deutschland gebräuchliche, vorläufige Dekkungszusage eines Versicherers. Sie ist ein selbständiger Vertrag. Siehe dazu Prölß, Zusatz zu § 1 VVG und v. Gierke, § 26 S. 144.

53) Möller (S. 103) meint, daß "meist" der Name des Versicherers ersichtlich sei. Betrachtet man alle Arten von Versicherungsbestätigungen, so wird man nur zu dieser Feststellung kommen können. Ob aber Bestätigungen ohne Benennung des Versicherers Zertifikate sein können, wird später noch zu untersuchen sein.
Die Bezeichnung der Versicherer in Maklerzertifikaten ist sehr unterschiedlich. Ziffer 7 der Richtlinien der Hamburger Versicherungsbörse für den Abschluß von Transportversicherungen sagt dazu:
"Angabe der Beteiligung auf Versicherungs-Dokumenten. Werden über Versicherungen, die von mehreren Versicherern geschlossen sind, Versicherungs-Dokumente ausgestellt, so sollen auf diesen Dokumenten die Versicherungs-Gesellschaften unter Angabe ihrer Beteiligung und des sie vertretenden Agenten aufgeführt werden. Dies gilt nicht für Blanko-Zertifikate." (DTV-Jahrbuch 1957, S. 332).
In der Praxis hat man sich daran zeitweise nicht streng gehalten, was den VHA veranlaßte, zunächst in einem Schreiben an die Mitglieder vom 6. 9. 1951 und dann in einem Rundschreiben Nr. 12/58 vom 27. März 1958 ausdrücklich noch einmal auf diese Ziffer der Richtlinien hinzuweisen.
In Lloyd's Zertifikaten heißt es nur, daß die Versicherung "with Underwriters at Lloyd's" geschlossen worden ist. Ein anderes britisches Maklerzertifikat enthält einen Satz, daß die Versicherung "with Lloyd's Underwriters and British Marine Insurance Companies" abgeschlossen ist.

Umstand ist entscheidend, auch für die Andienbarkeit dieser Dokumente im cif-Geschäft, wie weiter unten zu zeigen sein wird. Aus dem Papier in Anspruch genommen werden kann nur der Makler, dessen Unterschrift es trägt. Solche Maklerzertifikate sind in Deutschland verhältnismäßig selten.

Dafür kommt eine ganz eigenartige Form der "Maklerbestätigung" in Hamburg gelegentlich vor, die sich von einem Maklerzertifikat u. a. dadurch unterscheidet, daß sie an einen bestimmten Adressaten gerichtet ist und daß die Versicherer oder deren Vertreter auf dem Dokument unterschreiben[54]. Von diesem Dokument gibt der Makler ein Original und 10 Kopien zur Börse. Jeder der an der Police beteiligten Versicherer unterschreibt für seinen Anteil auf der Rückseite des Originals und entnimmt für sich eine Kopie. Der Makler erhält das Dokument ohne Kopien, aber mit 10 Versichererunterschriften zurück, die jeder für ihren Anteil unterschrieben haben. Er kann es nun an den Adressaten geben. Wenn der VN mit mehreren Außenhandelsbanken in Verbindung steht, hat ein solches Schreiben mitunter auch mehrere Adressaten. Rechtlich weicht ein solches Dokument von dem üblichen Maklerzertifikat erheblich ab, es ist gleichzeitig Makler- und Versichererzertifikat. Praktisch sind solche Schreiben selten.

---

54) "X & Y, Assekuranzmakler, Hamburg, den ...
An die Norddeutsche Bank AG.
Hamburg
Gültig bis zum 31. 12. 1952
Im Auftrage unseres Kunden Z. bestätigen wir Ihnen hierdurch, daß wir aufgrund einer für die obige Firma geschlossenen laufenden Transportversicherungspolice Nr... sämtliche Transporte von Waren aller Art von und nach allen Plätzen der Welt versichert haben, und zwar ... (es folgt der Deckungsumfang).
Das Maximum per Dampfer und/oder anderer Gelegenheit beträgt DM 1.000.000.--. Die Versicherung versteht sich für eigene und/oder fremde Rechnung. Die Prämie gilt als bezahlt. Wir verpflichten uns Ihnen gegenüber, in einem evtl. Schadensfall die Entschädigung an den VN nur dann zu zahlen, wenn von Ihnen keine andere Entscheidung getroffen wird.
Es zeichnen: (Es folgt eine Liste von 10 Versicherern mit Anteilen an der laufenden Police, die zusammen 100 % ergeben).
X & Y
Assekuranzmakler."

Auch deutsche Maklerzertifikate enthalten mitunter die Bestimmung, daß im Schadensfall eine Police nachgeliefert werden soll. Diese Praxis stammt aus Großbritannien, wo - wie später zu erörtern sein wird - eine solche Nachlieferung erforderlich ist. Bringt ein deutscher Makler ein Risiko in London unter, dann wird ihm nach einiger Zeit eine Police geliefert, die er für den VN verwahrt.

Neben dem einfachen, nur vom Makler unterschriebenen Zertifikat[55] finden sich auch Maklerzertifikate mit verschiedenen Gegenzeichnungen. Es liegt ein britisches Maklerzertifikat vor, das von einem Hamburger Makler gegengezeichnet ist. Noch häufiger ist die Gegenzeichnung durch den VN selbst. Schließlich kommt sogar die Form der Gegenzeichnung von Maklerzertifikaten durch Versicherer vor, dem steht die oben erwähnte Maklerbestätigung schon nahe. Gebräuchlich sind Maklerzertifikate, auf denen der führende Versicherer - der im Zertifikatstext angegeben werden muß - gegenzeichnet.

Im Ergebnis finden wir bei den Maklerzertifikaten dieselben Typen wie bei den Versichererzertifikaten: Ohne Gegenzeichnung und mit Gegenzeichnung durch Versicherer, Makler oder VN.

III. Die Versicherungsgarantie

Neben den Maklerzertifikaten kommen Versicherungsurkunden vor, die nur der VN unterschreibt[56]. Er versichert, daß das konkrete Risiko zu diesen oder

---

55) Text eines solchen britischen Maklerzertifikats:
"XY & Co, Ltd.
We hereby certify that Marine and War Risks Insurance has been effected by us here for a value of.. (es folgen: Versicherungssumme, Warenbezeichnung, Bezeichnung des Schiffes, des Abfahrts- und des Bestimmungsortes). Insured with .. ABC Assurance Co., Ltd.
(es folgen Klauseln).

XY & Co., Ltd. Insurance Brokers."

56) Vgl. dazu Ewald, Sp. 569, 570 und Großmann-Doerth, S. 35.
In den Beratungen der ADS wurde noch erklärt, daß diese Art von Zertifikaten in Deutschland selten sei (Bruck, Materialien, S. 204, 205 und Bem. 6 zu Abs. 2 von § 49 ADS). Heute sind sie sehr verbreitet.

jenen Bedingungen "kontraktmäßig" versichert sei[57]. Aus diesen Urkunden kann nur der VN selbst in Anspruch genommen werden, "sein Wort ist die einzige Garantie"[58]. Die praktische Ausgestaltung dieser sehr verbreiteten Dokumente ist sehr unterschiedlich. In Großbritannien heißen sie "letters of insurance" und spielen im Handel eine große Rolle (siehe unten BB B III 3 a), zumal dann, wenn sie den Bestätigungsvermerk einer Bank tragen[59]. Sie werden mitunter sogar indossiert, das "Indossament" hat aber

---

57) Text einer solchen Urkunde:
"Versicherungs-Bestätigung.
Wir bestätigen hiermit, daß die Versicherung der per Dampfer ... nach Hamburg verschifften ... (es folgt die Bezeichnung der Ware) ordnungsgemäß zur Kondition f.p.a. gedeckt ist, und verpflichten uns, die Versicherungspolice im Schadensfalle sofort nachzuliefern. Wir kommen Ihnen für alle Folgen auf, die durch die Nachlieferung der Versicherungspolice entstehen könnten.
Unterschrift: Der VN."
Eine andere Urkunde lautet wir folgt:
"Versicherungs-Bestätigung.
Wir bestätigen hiermit, daß die per Dampfer ... nach Hamburg verschifften ... (es folgt die Bezeichnung der Ware) ordnungsgemäß in Höhe des Fakturenbetrages plus 2 % versichert sind. Wir verpflichten uns, die Versicherungs-Police sofort nach Erhalt nachzuliefern und bitten bei einem evtl. Schadensfall um sofortige Benachrichtigung.
Unterschrift: Der VN."
Nur das erste Dokument nennt die Bedingungen, keines der beiden Papiere nennt den Versicherer. Mitunter wird auf das Original-Zertifikat oder auf die Original-Police verwiesen.

58) Brandis, S. 228.

59) Texte solcher "letters of insurance":
a) An den Käufer, Hamburg.
"We hereby hold Receivers of.. (es folgt die Bezeichnung der Ware).. per MS "XY", Rangoon to Hamburg covered per £ ... FPA including war risk, as if we handed them marine and war risk insurance policies therefor. Marine and war risk insurance effected at Lloyd's and Companies. In the event of claim immediate notice should be given to.. (wie in der Police angegeben).. and claim should be accompanied by this letter of insurance".
Unterschrift: Der Importeur, London.
b) An den Käufer, Hamburg, "or bearer.
Dear Sirs, 1,000 bags... per s/s.... to Hamburg. I hereby certify

nur die Wirkung einer Abtretungserklärung[60].

Auch der französischen Rechtsprechung sind die "lettres d'assurance" bekannt (siehe dazu BB D II). Der Systematik dieser Arbeit folgend seien diese Urkunden vorerst "Versicherungsnehmerzertifikate" genannt. In der Praxis heißen sie meist "Versicherungsbestätigungen"[61] oder "Versicherungsgarantien". Manchmal werden sie auch nur "Garantien" genannt, dann dürfen sie nicht mit den Konnossementsgarantien verwechselt werden[62]. Ob es sich wirklich um Zertifikate handelt, kann erst entschieden werden, wenn wir den sachlichen Mindestinhalt eines Zertifikats bestimmt haben. Der übliche Inhalt solcher Versicherungsnehmerzertifikate läßt sich schematisch wie folgt fassen:

"Ich, Importeur und VN, bestätige Ihnen, dem binnenländischen Käufer, daß Sie im kontraktlich vorgeschriebenen Umfang Versicherungsschutz genießen. Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an mich".

Aus dieser Formulierung geht hervor, daß es sich nicht um Abtretungsurkunden handelt. Der Importeur will keine Rechte aufgeben, der Schuldner (Versicherer) wird in der Regel nicht genannt[63]. Die Dokumente sind in der Praxis deswegen

---

that I hold you covered by insurance on the above, to the extent of £ 425. In accordance with the terms and conditions of the contract. Yours faithfully," Unterschrift: Der Importeur, London.
"We confirm the above.
XYZ Bank, Ltd., London".
(ein solcher Text ist auch von Möller, S. 103, zitiert).

60) Ewald, Sp. 571.

61) Möller, S. 103.

62) Dazu Sieg, VersR 1960 S. 7-9.

63) Es kommen allerdings auch Texte vor, die auf eine Abtretung schließen lassen. Beispiel:
"Der VN, Hamburg.
Versicherungs-Garantieschein.
Betr.: s/s Oostkerk, ... (Bezeichnung der Ware)..
Inhaber dieses Garantiescheins partizipiert an den in meinem Besitz befindlichen Versicherungspolicen mit £ 525."
Unterschrift: Der VN.
Wenn die Dokumente im Einzelfall Abtretungsurkunden darstellen, dann ergeben sich daraus schwierige Rechtsfragen, deren Behandlung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht. Vor allem Ewald (Sp. 570, 571) hat sich mit ihnen ausführlich beschäftigt. Vergleiche auch Mathies-Grimm, Anh. 2 zu § 13, Anm. 15 S. 52; Bruck, Materialien, S. 204, 205, Bem. 6 zu Abs. 2 von § 49 ADS und den Text der Versicherungsanteilscheine der Controll-Co. mbG (siehe unten Anm. 68).

so beliebt, weil sie dem Importeur bei Verkäufen schwimmender Ware die Möglichkeit geben, dem binnenländischen Käufer gegenüber seinen überseeischen Lieferanten zu verheimlichen und damit zu verhindern, daß er selbst bei künftigen Geschäften ausgeschaltet wird.

Diese Garantien werden manchmal in viel einfacherer Form gegeben. Ein führendes deutsches Unternehmen für die Herstellung von Bürobedarf heftet seinen Exportfakturen vorgedruckte Zettel ohne Unterschrift in deutscher, englischer oder spanischer Sprache an[64], mitunter finden sich sogar nur Vermerke oder Stempel auf der Rechnung selbst[65]. Sogar diese Vermerke können noch unter die oben auf S. 7 angeführte Definition von Haage fallen. Der Versicherer kann aus diesen Dokumenten aber niemals in Anspruch genommen werden, er ist nicht einmal immer angegeben.

IV. Das Treuhänderzertifikat

Schließlich läßt sich noch eine vierte Gruppe von Versicherungsurkunden unterscheiden, die im Anschluß an Nothmann[66] als "Treuhänder-Zertifi-

---

64) Ich zitiere den englischen Text:
"Insurance.
The merchandise is insured against all transport risks including theft and breakage - in the case of transport by sea and air also against war - up to domicile of consignee. (es folgen weitere Bedingungen)
Insurance value: ...
Average-agent: ...
In case of damage please report to the above mentioned average-agent, submitting the corresponding transport documents and a declaration by the transport company in respect of their responsibility. At the same time please inform my representative."

65) Beispiele für Vermerke auf der Rechnung:
a) "Marine Insurance covered with X Insurance Co., Ltd. in Y. Insurance Claims payable by Insurance Co.'s agents as stated in the policy", (auf einer Rechnung vom 12.3.1958).
b) "Insured for ₺ 825. C.I.F. Hamburg"
(auf einer Rechnung vom 1.2.1958 über ₺ 749).

66) AaO S. 19.

kate" bezeichnet werden[67]. Der Importeur kann die Original-Güterpolice oder das Original-Zertifikat des Versicherers bei einem angesehenen, solventen Unternehmen hinterlegen, und dieses Unternehmen - in Hamburg ist es neben den Banken die Controll-Co. mbH - stellt den Käufern dann "Versicherungs-Anteilscheine" aus[68]. Aus diesen Dokumenten kann wieder nur die unterzeichnende Bank oder die Controll-Co. mbH in Anspruch genommen werden.

Damit sind die Urkunden, die unter die Haage'sche Begriffsbestimmung fallen, aber keine Policen sind, nach ihren Ausstellern eingeteilt[69].

C. Die Verweisung auf die laufende Police

Die Ausstellung selbst geschieht formlos[70] "gegen eine Police" oder "auf Grund einer Police". Diese ist in den allermeisten Fällen eine laufende Police, in Ausnahmefällen eine Güterpolice.

Sinn und Bedeutung dieser Verweisung sollen untersucht werden. Grundsätzlich ist durch die Verweisung ein Band zwischen der laufenden Police und dem Zertifikat geknüpft, das beide zusammenhält. Das Band kann aber - wie wir an Beispielen sehen werden - überdehnt und sogar durchschnitten werden.

Bei den Beratungen der ADS stellte die HK Elberfeld den Antrag, "daß bei Ausstellung der Einzelpolice etwa dem Inhalt der laufenden Police widersprechende Bedingungen ungültig sind und fehlende Bedingungen als aufgenommen gelten"[71]. Der Antrag blieb unberücksichtigt. Wäre ihm zugestimmt worden,

---

67) Vgl. Möller, S. 103.

68) "Controll-Co. mbH. Hauptniederlassung Hamburg.
Versicherungs-Anteilschein.
Betr.: D. "..." von ... Ablader: ... Partie: ...
An den bei uns von der Firma ... hinterlegten Versicherungsdokumenten, bestehend aus: ..., Versicherungspolice/Zertifikat über ... beteiligen wir die Firma ... oder Order im Schadensfalle auf obige Partie mit ... (Betrag oder pro rata).
Hamburg, den ...
Unterschrift: Controll-Co."

69) Vgl. auch Hochgräber, S. 132.

70) Vgl. Nothmann, S. 25. Bezeichnung als Zertifikat ist nicht erforderlich (Ritter, S. 297).

71) Bruck Materialien, Bem. 17 zu Abs. 4 des § 97 ADS, S. 335.

so wäre es um jede Selbständigkeit des Zertifikats geschehen gewesen. Der Wert des Papiers wäre stark gemindert gewesen, da man sich nicht einmal auf seine ausdrücklichen Bestimmungen hätte verlassen können.

Ein Vermerk des genannten Wortlauts im Kopf des Formulars (siehe Anhang A) genügt für die Verweisung noch nicht. Dieser Vermerk dient lediglich der Ordnung beim Versicherer. Wird ihm das Papier im Schadensfall präsentiert, dann will er sofort erkennen können, zu welcher laufenden Police der Schaden reklamiert wird.

Von einer wirklichen Verweisung kann erst gesprochen werden, wenn im Abschnitt "Bedingungen" des Formulars auf die Bedingungen der laufenden Police Bezug genommen wird. Die schon erwähnte Musterzertifikatskommission empfiehlt daher die Aufnahme des Hinweises in diesen Abschnitt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage wird dennoch die Verweisung schon hier und nicht erst in dem Abschnitt über den Zertifikatsinhalt untersucht.

I. Zusatzvertrag

Zu Beginn ein einfacher Fall: Der Versicherer hat mit einem Exporteur einen laufenden Versicherungsvertrag abgeschlossen des Inhalts, daß sämtliche Transporte dieses VN nach allen Plätzen der Welt zu FPA-Bedingungen versichert sind. Der Exporteur will eines Tages ein Gut versenden, für das WPA-Deckung zu nehmen üblich und vom Käufer gefordert ist. Er deklariert diese Partie dem Versicherer zur laufenden Police, dieser nimmt sie in sein Beibuch zur laufenden Police auf[72], stellt dem Exporteur ein Zertifikat mit WPA-Deckungsumfang aus und fordert für diese Deklaration einen Prämienzuschlag, da er ein höheres Risiko trägt. Die Rechtslage in diesem Falle ist nach anfänglicher Unsicherheit[73] von der Rechtsprechung nunmehr eindeutig und überzeugend geklärt[74]: Zwischen dem Versicherer

---

72) Siehe dazu Voigt, S. 343.

73) HG und OG Hamburg vom 23. 12. 1875 und 10. 3. 1876 HGZ 1876 S. 90-92; RG vom 16. 2. 1889 HGZ 1889 S. 102-104. Vgl. Ritter, Anm. 17 zu § 97 ADS, S. 1148.

74) OLG Celle vom 2. 10. 1940 JRPV 1941 S. 91 = Sasse Nr. 454; OLG Hamburg vom 13. 11. 1929 HRGZ 1930 B Sp. 387 = Sasse Nr. 402 S. 255 = Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen 1930 S. 687. Früher anders OLG Hamburg vom 14. 11. 1922, HRZ 1923 Sp. 213: Ab-

und dem VN kommt für diese Deklaration ein Zusatzvertrag zur laufenden Police zustande[75]. Alle Bestimmungen der laufenden Police gelten auch für diesen Vertrag, mit der Abweichung, daß statt des FPA-Deckungsumfangs der WPA-Deckungsumfang gilt. Die Verweisung auf die laufende Police im Zertifikat gilt in diesem Fall nicht für den Deckungsumfang; der Versicherer kann dem Zertifikatsinhaber nicht den Regeldeckungsumfang der laufenden Police entgegenhalten.

Dieser Fall zeigt: Der Deckungsumfang der laufenden Police ist nur ein Regeldeckungsumfang. In der Praxis kommen laufende Policen vor, die überhaupt keinen Deckungsumfang nennen und dessen Bestimmung der Deklaration im Einzelfall überlassen. Schon hier zeigt sich der Charakter der laufenden Police als eines ergänzungsfähigen und ergänzungsbedürftigen Rahmenvertrages (siehe dazu unten AA C IV 1).

II. Schutz des guten Glaubens des Zertifikatsinhabers

Anders ist die Rechtslage in folgendem Fall: Zwischen dem Versicherer und dem VN ist in der laufenden Police FPA-Deckung als Höchstdeckungsumfang vereinbart, d.h. der Versicherer hat zu erkennen gegeben, daß er Zusatzverträge mit einem weitergehenden Deckungsumfang nicht zu schließen bereit ist. Eines Tages muß der Exporteur (VN) einem Kunden für eine Partie nach

---

weichende extracts of marine insurance können an den Bestimmungen der laufenden Police nichts ändern. Das ist grundsätzlich richtig. Die Parteien können aber eine Änderung vereinbaren. Das geschieht hier. Die Entscheidung hält sich zu eng an den Begriff des extract of marine insurance, wenn sie argumentiert: Ein Auszug kann nie über die Vorlage hinausgehen (vgl. oben Anm. 31). So allerdings auch RG vom 24.10.1923 HGZ 1924 Hpbl. Nr. 23 = Sasse Nr. 5 S. 3 und RG vom 2.7.1926 = Sasse Nr. 18 = VA 26/303.

75) Der Fall ist nicht anders zu beurteilen, als wenn ein Nachtrag zur Police ausgestellt worden wäre. Dazu in der amerikanischen Rechtsprechung: Shamrock Towing Co. vs. American Insurance Co. u.a., Court of Appeal (2. circuit) vom 11.5.1925 = 1926 AMC 433 = Revue Dor 1926 XIV 350 unter III.
Lanasa Fruit Steamship and Importing Co., Inc. vs. Universal Insurance Co., US Supreme Court vom 10.1.1938 = 1938 AMC 1 = Revue Dor 1938 XXXVII 187.
Zur französischen Rechtsprechung siehe unten BB D II.

Handelsbrauch WPA-Deckung gewähren. Er hat vom Versicherer Blankozertifikate zur Ausfüllung entsprechend der laufenden Police erhalten. Mit einem "FPA-Zertifikat" ist dem Kunden nicht gedient, der VN stellt also "auf Grund der laufenden Police" ein Zertifikat mit WPA-Deckung aus und begibt es. Die Ware wird beschädigt und der Zertifikatsinhaber verlangt vom Versicherer Ersatzleistung, die dieser unter Hinweis auf den Deckungsumfang der laufenden Police verweigern will. Auf die laufende Police ist im Zertifikat verwiesen.

Ein Vertrag mit WPA-Deckungsumfang ist zwischen Versicherer und VN offenbar nicht zustande gekommen. Selbst wenn der VN mit seiner Deklaration eine Vertragsofferte über WPA-Deckungsumfang abgegeben hätte, so fehlt es an der Annahme durch den Versicherer.

Es liegt eine Abweichung des Zertifikats von der laufenden Police vor. Der Fall ist wie oben S. 14-15 zu lösen. Auch hier steht eine ausdrückliche Bestimmung des Zertifikats gegen eine ausdrückliche Bestimmung der laufenden Police. Dem gutgläubigen Zertifikatsinhaber gegenüber muß dem Versicherer die Berufung auf den Deckungsumfang der laufenden Police versagt bleiben[76]. Der überseeische Käufer weiß nichts von der fehlerhaften Ausfüllung des Zertifikats durch seinen Verkäufer[77]. Selbst wenn das Poli-

---

76) Dem VN gegenüber kann der Versicherer sich natürlich immer auf den Deckungsumfang der laufenden Police berufen. Es ist nicht ungewöhnlich, daß der Aussteller z. B. eines Inhaberpapiers dem 1. Nehmer mehr Einwendungen entgegensetzen kann als späteren Inhabern. Siehe dazu Rehfeldt, S. 24.

77) Nothmann, S. 65: "Es wäre das Todesurteil für das Versicherungs-Zertifikat, wenn man den Standpunkt vertreten wollte, der Aussteller dürfe dem Inhaber des Zertifikats Vertragsabmachungen entgegenhalten, die mit den Angaben des Zertifikats in Widerspruch stünden, trotzdem es für den Inhaber keine Möglichkeit gibt, Einsicht in den gültigen Versicherungsvertrag zu nehmen."
Als Praktiker entwickelt Wildegans (S. 1121) den Gedanken, daß der Versicherer, der Blankozertifikate aus der Hand gibt, kundtut, "daß er nicht gewillt ist, dem Versicherten gegenüber, der später diese Zertifikate als Beweispapiere für seine Schadensforderung vorlegen wird, Einwendungen aus der laufenden Police zu machen, sondern sich von vornherein darauf einstellt, hier sein Recht gegenüber dem VN direkt zu suchen. Solange also der Käufer der Güter nicht selbst fahrlässig die

cen-Maximum überschritten wird, muß der Versicherer zahlen. Die ausfüllenden VN oder Makler sind Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des Versicherers; der Fall ist nicht anders zu beurteilen, als wenn der Versicherer selbst irrtümlich ein WPA-Zertifikat ausgestellt hätte. Selbst wenn ein "Inhaltsirrtum" i.S. § 119 I BGB vorliegen würde und der Versicherer deshalb anfechten könnte, würde er doch dem gutgläubigen Zertifikatsinhaber gegenüber nach § 122 BGB schadensersatzpflichtig sein. Er müßte den Vertrauensschaden ersetzen, praktisch also Deckung im WPA-Umfang gewähren.

Wenn man dem gutgläubigen Käufer jetzt - nach Eintritt des Schadens - Einsicht in die laufende Police gewähren würde, dann könnte er sich nur davon überzeugen, daß Beschädigung nur im Strandungsfall eingeschlossen ist. Würde man vom überseeischen Käufer aber vorherige Einsichtnahme in die laufende Police verlangen, dann brauchte man kein Zertifikat mehr. Im übrigen kann nach § 97 III 1 ADS nur der VN die laufende Police verlangen. Der gute Glaube des Zertifikatsinhabers an den im Zertifikat ausdrücklich genannten Deckungsumfang muß geschützt werden. Gerade im internationalen Verkehr muß man sich auf den Inhalt von Urkunden verlassen können. Hier sind die Grundsätze anzuwenden, die schon das Reichsoberhandelsgericht[78] und später das Reichsgericht[79] zur Erklärungstreue entwickelt haben: Wer im Handelsverkehr öffentlich eine Erklärung abgibt oder abgeben läßt, ist gutgläubigen Dritten gegenüber daran gebunden[80]. Der Versicherer muß also für die Beschä-

---

Verpflichtungen, die er nach allen Transportversicherungsverträgen allgemein hat, verletzt, kann er auch mit Sicherheit darauf rechnen, daß seine Forderung vom Versicherer befriedigt werden wird, soweit er sich als Berechtigter legitimieren kann."
Wäre es so, dann könnte sich der Versicherer die Mühe sparen, auf die laufende Police zu verweisen. Gegen die sehr weitgehende Meinung von Wildegans-Ritter, Anm. 36 zu § 97 ADS, S. 1158 und ihm folgend offenbar Ewald, Sp. 565 Anm. 10 und Sp. 568.

78) ROHG vom 3.6.1874 = ROHGE 13 S. 375-376 (375).

79) RG vom 12.2.1902 = RGZ 51 S. 33-41 (37),
RG vom 14.11.1916 = RGZ 89 S. 97-99,
RG vom 19.9.1916 = RGZ 89 S. 163-164,
RG vom 13.10.1933 = RGZ 142 S. 98-109 (105),
RG vom 18.9.1934 = RGZ 145 S. 155-161,
RG vom 11.10.1935 = RGZ 149 S. 25-29 (28).

80) Capelle, S. 20,21.

digung eintreten und kann sich nur an seinen VN halten. Er muß sogar dann zahlen, wenn der Exporteur mit seinen Deklarationen und den entsprechenden Zertifikaten ein in der laufenden Police vereinbartes Policenmaximum überschritten hat.

Selbst wenn also die laufende Police einen Höchstdeckungsumfang nennt, kommt es im Schadensfall doch auf den etwa abweichenden Deckungsumfang an, der im Zertifikat ausdrücklich genannt ist. Insoweit ist der Rechtsschein des Zertifikats stärker als die Verweisung auf die laufende Police. Der Streit um die Bedeutung der Verweisung auf die laufende Police beginnt erst da, wo das Zertifikat zu einem Punkt keine ausdrückliche Bestimmung enthält, sondern lediglich auf eine ausdrückliche Bestimmung der laufenden Police verweist. Auf diesen Punkt wird später noch zurückzukommen sein.

III. Zertifikat "auf Grund" einer nicht bestehenden, laufenden Police

Wie ist schließlich die Rechtslage zu beurteilen, wenn die laufende Police, auf die im Zertifikat verwiesen wird, überhaupt nicht besteht? Remé berichtet[81)] über einen Fall, in dem das Zertifikat eines schweizerischen Versicherers wie folgt begann:

> "This is to certify that this Company has insured under open policy No... issued in favour of Messrs. XY Ltd., Zürich, and at the General and Particular conditions therein stated the amount of £ 5.455".

Die Nummer der open policy war nicht ausgefüllt, weil eine open policy nicht bestand. Remé argumentiert[81)] m.E. richtig:

> "Es kann nicht sein, daß dieses Zertifikat rechtlich ein nullum ist, denn sein Aussteller hat es ja geschaffen, damit es in Umlauf gesetzt würde und den Versicherungsschutz der Ware dokumentiere. Ist es aber nicht ein nullum und fehlt andererseits die vertragliche Basis, welche die nicht aus dem Zertifikat ersichtlichen Vereinbarungen enthält, dann kann dieses Zertifikat nur aus sich selbst heraus interpretiert werden[82)]. Es muß behandelt werden als die Dokumentierung eines selbständigen Versicherungsvertrages."[83)]

---

81) AaO S. 72, rechte Spalte.

82) So auch Nothmann, S. 32.

83) Anders Adams v. London General Insurance Co. (1932) 42 LlIR 56 = Schweizer VersZtschr 1936/37 S. 111:
"Si un certificat d'assurance a été délivré par erreur et sans la con-

Leider ist es zu der von Remé angekündigten, gerichtlichen Klärung dieser Frage nicht gekommen. Bedenken gegen die Meinung von Remé ergeben sich bei der Frage, ob der Versicherer dem Inhaber eines solchen Zertifikats nicht doch das Nichtbestehen des Versicherungsvertrages entgegenhalten kann. Davon wird unten (BB A I) bei der Behandlung des Einwendungsproblems die Rede sein müssen. Man wird der Meinung von Remé aber dann folgen können, wenn das Zertifikat seinem Inhalt nach ausreicht, um als Dokumentierung eines selbständigen Versicherungsvertrages angesehen werden zu können. Das damals in Rede stehende Zertifikat enthielt Angaben über den Versicherungsumfang und genügte auch sonst den inhaltlichen Erfordernissen (siehe dazu im einzelnen unten AA E). Hier war also die Verweisung ohne Bedeutung.

IV. Die Bedeutung der Verweisung auf die laufende Police

Welchen Sinn hat die Verweisung[84] auf die laufende Police, wenn es zumindest in der Schadensregulierung[85] hinsichtlich des Deckungsumfangs allein auf den Zertifikatsinhalt ankommt, soweit er ausdrücklich im Papier angegeben ist[86]? Ein Hamburger Versicherungspraktiker antwortete auf diese Frage: "Die Verweisung auf die laufende Police dient nur der internen Orientierung des Versicherers, damit er im Schadensfall weiß, zu welcher laufenden Police der Schaden reklamiert wird." Das ist richtig für den Vermerk im Kopf des Dokuments (s. o. S. 25). Für eine wirkliche Verweisung geht diese Praktikermeinung aber zu weit in einer gewissen, allerdings nicht gerade bei Versicherern vorhandenen Tendenz, das Zertifikat so unabhängig wie möglich von der laufenden Police zu sehen (s. o. Wildegans in Anm. 77).

Immerhin ist damit die Frage gestellt, welches eigentlich der Versicherungsschein ist bei der Konstruktion von laufender Police und Zertifikat. Für den seltenen Fall der Ausstellung eines Zertifikats gegen eine Güterpolice (s. o. S. 8-9)

---

clusion d'un contrat d'assurance, la Compagnie n'est pas tenue vis-à-vis des tiers à garantir le risque indiqué dans le certificat."
In einer Anmerkung wird dargelegt, daß ein solches Zertifikat niemals konstitutiven Charakter haben könne.

84) Ewald, Sp. 565, weist besonders auf die Form der Verweisung hin.

85) Für die Frage des anwendbaren Rechts z. B. kann es anders sein, wie der vom OLG Hamburg am 4. 5. 1928 HRGZ 1928 A Sp. 405 entschiedene Fall zeigt. Vgl. unten AA E II 3 g.

86) Vgl. Wildegans, S. 1120.

entstehen diese Schwierigkeiten nicht. Die Güterpolice bleibt Versicherungsschein, ganz gleich wie viele "extracts" etwa zum Zwecke der Aufteilung der Partie ausgestellt werden[87].

1) Für die laufende Police hilft der Text der ADS weiter:
§ 97 III 1, 2 ADS lautet:
"Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über die laufende Versicherung (laufende Police) dem Versicherungsnehmer auszuhändigen. Die laufende Police gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und dieser Bedingungen; jedoch findet die Bestimmung des § 15 über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie entsprechende Anwendung."

§ 97 IV ADS dagegen sagt:
"Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde über die einzelne Aufgabe (Einzelpolice) auszuhändigen. Die Einzelpolice gilt als Police im Sinne des Gesetzes und dieser Bedingungen; jedoch findet die Bestimmung des § 15 über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung."

Die laufende Police ist danach nicht Versicherungsschein i.S. des VVG und der ADS[88], "gilt" bezeichnet nicht etwa eine Fiktion[89]. Gleichwohl ist sie Vertragsdokument[90]. Es handelt sich um einen Rahmen-Versiche-

---

87) Vgl. oben S. 25 Anm. 74 die Entscheidung des OLG Hamburg vom 14.11.1922. Über die Schwierigkeiten, die mit der Konstruktion eines "Policenauszuges" verbunden sind, wird bei der Behandlung der Klausel "premium paid" zu reden sein (unten AA E II 1 a).

88) Anders noch Sieveking, Anm. 5 zu § 817 HGB, S. 78, 79.

89) A.A. Nothmann, S. 21.

90) So Bruck Komm. Anm. 9 zu § 187 VVG S. 508; Wildegans, S. 1120; Himer, S. 17-19; Ehrenzweig, S. 22-23; OLG Hamburg vom 11.11.1927 HRGZ 1928 B 3 = Sasse Nr. 376; Voigt, S. 336; Campell, S. 87; Hagen in Ehrenbergs Handbuch VIII/1 S. 158 S. 346, 347; Ehrenberg, VersR S. 415; Hochgräber, S. 129; OLG Hamburg vom 20.5.1955 Betrieb 1955 S. 687 = VersR 1955 S. 501-503.
Ebenso in der französischen Rechtsprechung:
Cour d'Appel d'Alger in Sachen Compagnie d'Assurance Lloyd Continental Français c. Laurora Antoine u.a. vom 1.2.1928 Revue Dor Sup. VI S. 155-162 (155): "Il est de doctrine et de jurisprudence constantes que

rungsvertrag[91] des Inhalts, daß der Versicherer allgemein oder der Art nach bezeichnete Risiken in Zukunft decken will. In mancher Hinsicht ähnelt der Rahmenvertrag dem Rahmengesetz nach Art. 75 GG, das ergänzungsfähig und ergänzungsbedürftig sein muß[92]. Mit einem ähnlichen Tatbestand haben wir es hier zu tun: In den ausfüllungsfähigen und ausfüllungsbedürftigen Vertragsrahmen werden die einzelnen "Aufgaben" oder "Deklarationen" eingepaßt. Der laufende Versicherungsvertrag ist aber ein Versicherungsvertrag[93], wie das Rahmengesetz ein Gesetz ist, auch wenn es allein zur Regelung konkreter Sachverhalte nicht ausreicht.

Der Vergleich mit dem Rahmengesetz darf jedoch nicht überspannt werden. Denkt man etwa an das Beamtenrechtsrahmengesetz[94] und die einzelnen Landesbeamtengesetze, so erkennt man, daß das Rahmengesetz den einzelnen Gesetzen einen sehr viel weiteren Spielraum läßt, als es der Rahmen des § 97 I ADS für die einzelnen Aufgaben vorsieht.

Jedenfalls ist der laufende Versicherungsvertrag nicht etwa nur ein Vorvertrag für künftig zu schließende Versicherungsverträge, wie Noack[95] gemeint hat[96].

---

ce n'est pas la déclaration d'aliment mais la police qui forme le contrat d'assurance." Cour d'Appel de Douai vom 14.2.1936 in Sachen Tenoudji c. Assureurs (Revue Dor 1936 Sup. XIV S. 325):
"La déclaration d'aliment ne constitue pas par elle-même un contrat et ne donne pas vie à l'assurance."

91) "Mantelvertrag" nach den Darlegungen der Assecuradeure am 22. und 23.8.1918, Bruck Materialien Bem. 15 zu § 97 ADS S. 335.
Vgl. auch Hagen S. 93: "Rahmen".

92) Dazu Beyer in NJW 1957 S. 1348-1349;
BVerfG vom 1.12.1954 NJW 1955 S. 57-59 = BVerfG E 4 S. 115 ff. (127 ff., 130);
Zinn in ArchÖffR 75 S. 298-299;
Herrfahrdt in BK Anm. II 1 zu Art. 75 GG.

93) Ritter, Anm. 6 zu § 97 ADS, S. 1138, mit Nachweisen der früher z. T. abweichenden Lehre und Rechtsprechung. Wie hier auch LG Hamburg vom 5.7.1932 HRGZ 1934 B S. 483.

94) Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1.7.1957 (BGBl I S. 667).

95) S. 103, zitiert nach Nothmann, S. 20 Anm. 20.

96) Moldenhauer, § 6 S. 62; Mürl, § 3 S. 13; Ehrenberg, VersR S. 415.

2) Nach § 97 IV ADS ist Police i.S. der ADS und des VVG die "Einzelpolice", eine vom Versicherer unterzeichnete Urkunde über die einzelne Aufgabe. Es wurde oben (S. 5) erwähnt, daß Einzelpolice und Zertifikat identisch seien. Nach der Einteilung der Zertifikate kann diese Aussage jetzt genauer gefaßt werden: Identisch mit der Einzelpolice i.S. § 97 IV ADS kann nur ein Versichererzertifikat sein[97]. Die Versichererzertifikate sind also Policen i.S. der ADS und des VVG, im Gegensatz zu den Makler-, Versicherungsnehmer- und Treuhänderzertifikaten. Nothmann hat dagegen eingewandt[98], daß der Versicherungsschein nur eine Urkunde über den ganzen Vertragsinhalt sein könne, das Zertifikat aber sei nur eine Urkunde über die einzelne Aufgabe. Auch Nothmann erkennt an, daß Versicherungsschein nur ein Dokument sein kann, das Auskunft über das konkret versicherte Risiko gibt; er meint den Ausweg zu finden dadurch, daß er beide Dokumente zusammen als Versicherungsschein ansieht. Ganz abgesehen davon, daß § 3 I 1 VVG von einer Urkunde spricht, hilft die Lösung Nothmanns - selbst wenn sie richtig sein sollte - in der entscheidenden Frage nicht weiter: Welches Dokument "gilt", wenn das Zertifikat von der laufenden Police abweicht?

D. Die Funktionen des Zertifikats

Eine einheitliche Antwort auf die Frage, was Vertragsdokument ist, scheint mir weder möglich noch erstrebenswert zu sein. Um zu einer vernünftigen und der Praxis gerecht werdenden Lösung zu kommen, muß man vielmehr nach den verschiedenen Funktionen des Zertifikats differenzieren. Für die eine Funktion mag nur die laufende Police maßgebend sein, für die andere mag es dagegen allein auf das Zertifikat ankommen. Wir unterscheiden zwei Hauptfunktionen des Zertifikats[99]:

---

97) So Ewald, Sp. 569, 570 und im Ergebnis auch Hagen in Manes, S. 1871, der ausführt, daß jedenfalls vom VN selbst ausgestellte Zertifikate den Einzelpolicen nicht gleichstehen. Vgl. dazu die Darlegungen der Assecuradeure vom 27. Mai 1911 in Bruck Materialien, Bem. 16 zu § 97 ADS S. 335: Jede vom Versicherer gegen eine laufende Police ausgestellte Urkunde sei Einzelpolice, ganz gleich, wie sie überschrieben sei.

98) S. 20, 21.

99) Vgl. Nothmann, S. 13 Anm. 6.

I. Informationsfunktion

Die erste Funktion ist es, den Inhaber darüber zu informieren[100], "daß, wo und wie die Ware unter Versicherung gebracht ist" (vgl. oben S. 7 die Definition von Haage). Schon hier können wir Interessengegensätze zwischen dem Versicherer einerseits und dem Inhaber andererseits erkennen.

Dem Versicherer wäre es recht, wenn die Zertifikate aus zwei Sätzen bestünden: "Ich als Versicherer habe die Ware unter meiner laufenden Police Nr.... versichert. Es gelten die Bedingungen dieser Police." Die Nummer der laufenden Police fügt der Versicherer außer zu seiner eigenen Orientierung nur ein, damit der Versicherte weiß, zu welcher Police er einen Schaden zu melden hat.

Der Zertifikatsinhaber dagegen wünscht, durch das Papier so weitgehend wie nur irgend möglich über den Versicherungsvertrag orientiert zu werden, jedenfalls alles zu erfahren, was er im Schadensfall braucht, um ohne Umweg über den VN direkt gegen den Versicherer vorgehen zu können.

II. Funktion bei der Geltendmachung von Schäden

Der Käufer muß aus dem Zertifikat selbständig seine Rechte geltend machen können[101]; das ist die zweite Funktion des Zertifikats. Der Inhaber will also ein möglichst umfangreiches Papier; andererseits darf die Verkehrsfähigkeit nicht durch zu großen Umfang eingeschränkt werden[102]. Als Grundregel kann gelten, daß das Zertifikat - wie jedes Papier des Überseehandels - aus sich selbst heraus ohne Rückgriff auf die laufende Police verständlich sein muß. Sowohl zu geringer als auch zu umfangreicher Inhalt beeinträchtigen seinen Verkehrswert[103].

E. Der Inhalt des Zertifikats

Zum Inhalt der Police finden sich in manchen Rechtsordnungen positive Vorschriften[104], ausdrückliche Bestimmungen über den Zertifikatsinhalt finden

---

100) So auch Martin HRZ 1926 Sp. 930.

101) So Möller, S. 109; Woermann, S. 51; Ewald, Sp. 566; Nolte ZHR 89 S. 94; Mittelstein, S. 21; Jack, S. 251.

102) Vgl. dazu Möller, S. 109.

103) Remé, S. 72, 73.

104) Code de Commerce, Art. 332; MIA sect. 23; vgl. Oberst, § 3.

sich dagegen nirgends. Das deutsche Recht enthält auch keine Vorschriften zum Policeninhalt, die für den Inhalt der mit den Einzelpolicen identischen Versichererzertifikate herangezogen werden könnten. Der Inhalt des Zertifikats muß daher zwischen den Forderungen der Aussteller einerseits und denen der Inhaber andererseits einen Mittelweg finden, der sowohl Rücksicht nimmt auf den Charakter der laufenden Police als des Rahmenvertrages als auch auf die Verkehrsfähigkeit des Zertifikats[105].

I. Die Bezeichnung der Parteien des Versicherungsvertrages und des Versicherten ist verschieden:

1) Der oder die Versicherer müssen bezeichnet sein[106], ganz gleich, wer Aussteller des Zertifikats ist (s. o. Anm. 53). Ausnahmsweise wird es genügen können, wenn von mehreren beteiligten Versicherern nur der "Führende" genannt wird[107]. Das gilt jedenfalls für deutsche Verhältnisse und wird in der Regel auch bei Versicherungsbestätigungen einfachster Art (s. o. Anm. 65 a) beachtet. Bei Versicherungsgarantien in der Form des Vermerks auf der Rechnung unterbleibt dagegen manchmal die Angabe des Versicherers[108]. Ein solcher Vermerk kann daher kein Zertifikat sein. Auch wenn der Garantienehmer weiß, wer der Versicherer ist, ist doch diese Garantie aus sich selbst heraus nicht so verständlich, daß der Garantienehmer den Versicherer ohne Umweg über den VN in Anspruch nehmen kann. Gerade die zweite Funktion führt dazu, daß eine große Zahl von Versicherungsgarantien aus der Reihe der Zertifikate ausscheiden muß. Die oben (Anm. 57 und 59) angeführten Texte solcher "Versicherungsnehmerzertifikate" lassen gerade die Inanspruchnahme der Versicherer ohne Umweg über den VN (Importeur) nicht zu. Die Definition Haages (oben S. 7) umfaßt zwar auch die Garantien, sie ist aber insoweit zu umfassend. Garantien sind immer dann keine Zertifikate, wenn sich der Versicherer aus dem Dokument nicht ergibt, ganz gleich, ob dem Garantienehmer der Versicherer aus anderen Dokumenten oder sonst bekannt ist oder nicht.

---

105) Auf die Interessenabwägung im Einzelfall weist auch Möller, S. 110, hin.

106) Ewald, Sp. 565; vgl. Tribunal de 1ère instance de Casablanca vom 26. 1. 1954, in Sachen Compagnie d'Assurances La Galmonoise c. Société Barber Ltd. u. a., Le Droit Maritime Français 1955 VII S. 241.

107) Vgl. oben Anm. 49. Ewald, Sp. 565, hält die Bezeichnung lediglich des Führenden in keinem Fall für genügend.

108) Vgl. oben Anm. 65 b.

In Lloyd's Zertifikaten[109] werden die Versicherer nur als "underwriters at Lloyd's" bezeichnet (s. o. Anm. 53 a. E.). Ebenso werden die Versicherer in den Zertifikaten des Institute of London Underwriters nur als Mitglieder dieses Instituts bezeichnet. Beide Bezeichnungen genügen.

Britische "Companies' Certificates" geben den Versicherer immer an. Auch auf einem vorliegenden belgischen Maklerzertifikat sind die Versicherer mit ihren Beteiligungen vermerkt. Das gleiche gilt in der Regel für französische Zertifikate[110].

2) Der VN wird regelmäßig bezeichnet[111]. Er ist der Vertragspartner des Versicherers in der laufenden Police, seine Bezeichnung ist im VHA-Zertifikatsformular (Anhang A) vorgesehen. Lloyd's Zertifikate und die Zertifikate britischer Seeversicherer, französische, belgische und amerikanische Zertifikate bezeichnen den VN in gleicher Weise.

Es gibt jedoch auch Dokumente, in denen der VN nicht genannt ist. Im Gegensatz zur Benennung des Versicherers wird man ihnen deshalb die Zertifikatseigenschaft nicht absprechen können, denn auch diese Dokumente erfüllen die beiden Funktionen: Sie sagen dem Inhaber, "daß, wo und wie die Ware unter Versicherung gebracht ist" (s. o. S. 7), und sie geben ihm die Möglichkeit, den Versicherer aus dem Papier in Anspruch zu nehmen - vorausgesetzt, daß der übrige Inhalt des Zertifikats ausreicht. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn ein Zertifikatsformular einer Hamburger Maklerfirma die Angabe des VN nicht vorsieht[112].

3) Schließlich wird der Versicherte bezeichnet. Zu einer laufenden Police werden die verschiedensten Transporte z. B. zu verschiedenen Kunden eines Exporteurs

---

109) Wir unterscheiden zwei Typen von Lloyd's Zertifikaten: Zertifikate, die vom VN selbst ausgefüllt und gegengezeichnet werden (nach dem Buchstaben vor der Nummer "C-Zertifikate" genannt), und Zertifikate, die von Lloyd's Maklern ausgefüllt und gegengezeichnet werden ("LB-Zertifikate"). Beide können "payable abroad" und "payable in London" gestellt werden (siehe im übrigen Teil BB B).

110) Siehe dazu unten BB D II die Entscheidung des Tribunal de Commerce de Marseille vom 18. 12. 1925 in Sachen Société de Commission Tchéco-Roumaine c. Compagnie d'Assurances.

111) Ewald, Sp. 566; vgl. MIA sect. 23.

112) Möller, S. 109, meint sogar, daß die Angabe der Person des VN gleichgültig sei.

nach Übersee deklariert. Die laufende Police ermöglicht es, auf die Benennung des gegenwärtigen oder zukünftigen, einzelnen Versicherten zu verzichten, wenn sie "für Rechnung wen es angeht" genommen ist[113]. Versicherer ist immer derjenige, dem das versicherte Interesse jeweils zusteht. Im Zeitpunkt des materiellen Beginns der Versicherung steht das Interesse häufig noch dem VN selbst zu. Zu einem späteren Zeitpunkt geht es dann - wenn wir das cif-Geschäft betrachten - auf den Käufer über, dieser wird Versicherter[114]. Gerade auf solche Fälle, in denen die Parteien bei Abschluß des Versicherungsvertrages nicht wissen oder offenlassen möchten, ob die Versicherung für eigene und/oder für fremde Rechnung genommen wird, ist die "Versicherung für Rechnung wen es angeht" zugeschnitten[115]. Die Person, die "es angeht", bestimmt sich nach dem Kaufvertrag in Verbindung mit der weiter unten zu erörternden Tatsache der tatsächlichen Gefahrtragung. Die von der Versicherteneigenschaft theoretisch zu unterscheidende Zertifikatsinhaberschaft verleiht lediglich die formelle Legitimation zur Geltendmachung von Schäden; das "Zertifikat dient als Ausweis zum Schadenseinzug"[116]. Das VHA-Zertifikatsformular spricht in seiner englischen Fassung von einem "certificate issued for account of whom it may concern", in seiner spanischen Fassung von einer Ausstellung "por cuenta de quien corresponda", beide Formen entsprechen der deutschen Formel "Versicherung für Rechnung wen es angeht". Britische ebenso wie amerikanische Zertifikate[117] be-

---

113) So auch Möller, S. 109.

114) Vgl. dazu OLG Hamburg vom 5.7.1916 HGZ 1916 Hpbl. Sp. 269.

115) Siehe Anhang A. Vgl. § 52 III ADS und §§ 80 II i.V.m. 75-79 VVG. Ausführlich Embden und Waldstein HRZ 1927 S. 1-12. In Frankreich "assurance pour compte de qui il appartiendra" (Smeesters-Winkelmolen Bd. 3 § 958).
Siehe dazu die Entscheidung des Tribunal de Commerce du Havre vom 14.3.1927 in Sachen Société Générale c. Seuvret u. a. Revue Dor Sup. V S. 237: "L'assurance pour compte de qui il appartiendra fait acquérir au bénéficiaire un droit propre et direct contre l'assureur, lui permettant de réclamer le versement de l'indemnité d'assurance en son nom personnel."

116) Ziffer 44 der Transportsonderbedingungen eines Hamburger Maklers.

117) Beispiele:
a) "The holder of this Certificate is entitled to the abovementioned insurance by virtue of a policy effected for and on behalf of the holders of this and other Certificates, and this Certificate (subject

zeichnen lediglich den zur Geltendmachung von Schäden formell Legitimierten. Er ist nicht notwendig der Versicherte, denn dieser kann seine Rechte durch Abtretung oder Indossament an Dritte übertragen, die damit keineswegs Versicherte, aber materiell berechtigt werden. Das Indossament auf einem Orderzertifikat überträgt lediglich den Anspruch gegen den Versicherer auf Zahlung der Versicherungsentschädigung nach Eintritt des Versicherungsfalles. "Die Gefahrtragungsleistung des Versicherers kann immer nur von dem entgegengenommen werden, der von der Gefahr bedroht ist"[118]. Die Frage, "wen es angeht", d.h. das Problem der Versicherung successiver Interessen[119] und des Interesseübergangs beim cif-Geschäft liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Die Probleme können hier nur angedeutet werden[120]: Versichert ist - materiell - der jeweilige Interesseträger[121]. Die Übergabe des Konnossements hat Traditionswirkung (§ 650 HGB); der überseeische Käufer bekommt die erforderlichen Dokumente ordnungsgemäß angedient, er nimmt sie auf, bezahlt sie und erwirbt Eigentum an der Ware. In diesem Moment ist das Interesse jedenfalls auf ihn übergegangen, die vom Verkäufer geschlossene Ver-

---

to the special terms and conditions printed or written thereon) will, for the purpose of collecting any loss or claims, be accepted as showing that the holder is entitled to the benefit of such policy to the extent herein set forth."

"Loss, if any, payable to the holder of the appertaining documents and on surrender of this Certificate."

b) "It is hereby understood and agreed that in case of loss, such loss is payable to the order of the Assured, on surrender of this Certificate."

118) Bruck-Möller, Anm. 31 zu § 3 VVG. Siehe im übrigen unten AA F IV. Im einzelnen dazu Tsirintanis, § 8 S. 31. Der VN kann sich jedenfalls nicht etwa deswegen gegen eine Schadenszahlung des Versicherers an den Versicherten sperren, weil er noch eine aufrechenbare Forderung gegen den Versicherten hat.

119) Vgl. dazu Embden, S. 20-27.

120) Zu dieser Problematik im einzelnen: Möller JRPV 1928 S. 337-342; Embden, S. 28-33; Bruck Festgabe S. 140; Elkan § 8 S. 26-32; Christoph HGZ 1917 Hpbl. S. 145-149; Leo HRZ 1918 Sp. 373-380 (379); Waldstein HRZ 1927 Sp. 1-12; RG vom 11. 12. 1884 RGZ 13 S. 99-104 (101) und andere.

121) Zum Interesseträger wird jemand nicht lediglich dadurch, daß ein Orderzertifikat oder eine Orderpolice auf ihn indossiert werden - siehe dazu Tsirintanis, § 12, S. 48-49.

sicherung ist eine Versicherung für ein fremdes Interesse geworden. Eine weitergehende, m.E. richtige Meinung sagt, daß die Versicherung schon für Rechnung des Käufers läuft, wenn die Güter verladen sind und er die Gefahr im kaufrechtlichen Sinne trägt[122]. Von diesem Moment an bis zur Übergabe der Traditionspapiere würden sonst Eigentum und Interesse auseinanderfallen; es würde ein Schwebezustand und eine für den Käufer prekäre Lage entstehen: Hinsichtlich der Gefahrtragung wäre er bereits "Eigentümer", mit dem positiven, verfügbaren Vermögenswert kann er aber erst dann gewinnbringend verfahren, wenn er die Dokumente in Händen hat und die Ware verkaufen kann[123]. Der Verkäufer ist rechtlich Eigentümer, so lange der Käufer die Dokumente noch nicht aufgenommen hat, ein Eigentümerinteresse hat er aber nicht mehr. Da die Ware auf Gefahr des Käufers reist, bekommt er den Kaufpreis auch dann, wenn sie den Käufer nicht erreicht. Der Käufer trägt die "Vergütungsgefahr", d.h. er muß zahlen, auch wenn er nichts bekommt[124].

Sinn des Versicherungsvertrages ist es, Vermögen zu erhalten und dort einen Ausgleich zu treffen, wo ein Schaden eingetreten ist. Wenn der Käufer die Gefahr trägt, muß er auch dann schon als Versicherter angesehen werden, wenn er die Traditionspapiere noch nicht in Händen hat und juristisch der Verkäufer noch Eigentümer ist, aber eben nur dann, wenn er seiner Verpflichtung zur Gefahrtragung auch nachkommt und nicht etwa die Versicherungsleistung kassiert, ohne die nicht erhaltene Ware zu bezahlen. Erfüllt der Käufer seine Gefahrtragungspflicht nicht, d.h. zahlt er bei Verlust der Ware nicht, dann ist der Verkäufer Versicherter geblieben.

Wenn Nutzen und Last des Interesses sich zeitweise trennen, dann muß der Belastete geschützt werden, nicht der Verkäufer, der nur noch den Nutzen ohne die Last hat[125]. "Wer einen etwaigen Schaden fühlt, der soll durch die Versicherungssumme entschädigt werden"[126]. Das ist der wirtschaftliche Sinn der Versicherung. Gewiß ist der Versicherer nur verpflichtet, vertragsmäßig zu leisten, nicht mehr und nicht weniger. Gerade der wirtschaftliche

---

122) Dann stehen ihm die Rechte aus dem Vertrage zu, § 53 I 1 ADS, § 75 I 1 VVG, § 886 I 1 HGB.

123) Embden, S. 30.

124) Vgl. im einzelnen Eisser, S. 4; Großmann-Doerth, S. 103; Harder, S. 38-39; Möller, S. 13.

125) Embden, S. 30.

126) Möller, § 29 a.E., S. 182; vgl. auch Möller HRGZ 1934 A Sp. 117-124.

Sinn kann aber zur Bestimmung dessen herangezogen werden, was "vertragsmäßige Leistung" sein soll.

Diese Meinung ist nicht unbestritten. Bruck[127], das Reichsoberhandelsgericht[128], Ritter[129], das Reichsgericht[130] und das Hanseatische Oberlandesgericht[131] haben abweichende Auffassungen vertreten[132]. Die hier vertretene Meinung hat aber den Vorteil, daß sie zu einer wirtschaftlich sinnvolleren Lösung führt als das Anknüpfen an den strengen, juristischen Eigentumsbegriff[133]. Ihr können auch nicht angebliche Schwierigkeiten im Falle einer ex tunc wirkenden Anfechtung des dinglichen Übereignungsgeschäfts entgegengehalten werden[134]. Die Fiktion der ex-tunc-Wirkung nach § 142 I BGB bezieht sich dann auch auf das Versicherungsverhältnis, der Verkäufer wird ex tunc wieder Interesseträger.

II. Die Bezeichnung der Leistungen der Parteien

Wir kommen zum nächsten Punkt des Zertifikatsinhalts: Nicht nur die Parteien des Versicherungsvertrages und der Versicherte sind - mit den genannten Einschränkungen - im Zertifikat zu bezeichnen, sondern auch ihre Leistungen.

Der Versicherungsvertrag kommt zwischen dem Versicherer und dem VN zustande und findet im vorliegenden Fall seinen Niederschlag in der laufenden Police. Diese enthält alle Angaben über die gegenseitigen Leistungen. Die Frage ist, welche von diesen Angaben in das Zertifikat - einen Auszug aus der laufenden Police - übernommen werden müssen.

1) Wir unterscheiden Leistungen des VN, des Versicherten und des Versicherers; dabei kann es sich um Rechtspflichten oder um Obliegenheiten handeln. Das Thema dieser Arbeit, ganz sicher aber die systematische Stelle, an der dieses

---

127) Bruck Festgabe.
128) Zitiert bei Möller, S. 157, Fußnote 21.
129) Anm. 10 zu § 1 ADS, S. 54 unten und S. 55.
130) RG vom 11.12.1884 RGZ 13 S. 99-104 (103) u.a. zitiert bei Möller, S. 160, Fußnoten 27-29.
131) OLG Hamburg vom 11.6.1884 HGZ 1884 S. 177-180 (Nr. 90); vgl. dazu auch Leo HRZ 1918 S. 379.
132) Im einzelnen dazu Möller, § 28 S. 149-166.
133) Darauf hat schon Embden, S. 33, zutreffend hingewiesen.
134) Embden, S. 30.

Problem jetzt erwähnt wird, verbieten umfangreiche Erörterungen über die Unterscheidung von Rechtspflicht und Obliegenheit. Es sei nur gesagt, daß Rechtspflichten wie Obliegenheiten vom VN ein Tun oder Unterlassen fordern. Sie unterscheiden sich durch das Interesse an der Beobachtung einerseits der Rechtspflicht, andererseits der Obliegenheit: Bei der Rechtspflicht fremdes Interesse des Versicherers, bei der Obliegenheit eigenes Interesse des VN. Sie unterscheiden sich daher auch in der Sanktion: Dort Erfüllungsanspruch und Schadensersatzanspruch wegen Rechtspflichtverletzung, hier andere, nachteilige Rechtsfolgen für den VN[135].

a) Im Vordergrund der Rechtspflichten des VN steht die Prämienzahlungspflicht[136].

Die laufende Police enthält stets detaillierte Angaben über die Höhe der Prämie, meist auch über ihre Berechnungsgrundlagen, da wegen der Verschiedenartigkeit der Transporte regelmäßig kein fester Prämienbetrag im Voraus genannt werden kann. Das gilt besonders dann, wenn die verschiedenen Transporte auch noch in verschieden weitem Umfang versichert sind. Die Höhe der Prämie im Einzelfall kann sich also nur nach der jeweiligen Deklaration richten. Man müßte demnach annehmen, daß die Höhe der Einzelprämie jeweils im Zertifikat vermerkt sei. Das Gegenteil ist der Fall. Das VHA-Formular (Anhang A) sieht die Angabe der Prämie nicht vor. Von den vorliegenden Zertifikaten enthalten nur einige französische Dokumente und ein Zertifikat der kolumbianischen Tochtergesellschaft eines Hamburger Versicherers Angaben über die Höhe der Prämie. Lloyd's Zertifikate sehen die Angabe der Prämie nicht vor, auch sonst ist das bei britischen und amerikanischen Zertifikaten nicht der Fall. Nur in einem einzigen der vorliegenden, britischen Versichererzertifikate ist ein Platz für die Angabe der Prämie vorgesehen, das Formular ist aber insoweit nicht ausgefüllt. Das Vorhandensein einer Angabe über die Höhe der Prämie deutet in der Regel darauf hin, daß es sich nicht um ein Zertifikat oder um eine Einzelpolice, sondern um eine Güterpolice (vgl. oben S. 9) handelt.

In der Tat interessiert die Höhe der Prämie den Inhaber eines Zertifikats überhaupt nicht, denn in dem VHA-Formular ebenso wie in allen neueren Zertifikatsformularen findet sich der vorgedruckte oder aufgestempelte Vermerk: "premium paid", "premium prepaid", "Prämie ist bezahlt", "die

---

135) Schmidt, S. 315; Bruck-Möller, Anm. 5 zu § 6 VVG.

136) Bruck-Möller, Anm. 3 zu § 6 VVG, Anm. 39 zu § 1 VVG und Anm. 4 zu § 35 VVG.

Prämie gilt als bezahlt" oder ähnlich[137]. Am ausführlichsten ist der Vermerk in einem belgischen Maklerzertifikat zu finden: "The insurance premium is to be considered as paid against bearer of this Certificate".

Die rechtliche Qualifikation dieses Vermerks kann zweifelhaft sein. Eine Fiktion ist es nicht, denn der VN kann die Prämie in der Tat bezahlt haben. Es handelt sich vielmehr um eine zugunsten des gutgläubigen Inhabers eines solchen Papiers unwiderlegliche Vermutung. Der Versicherer kann dem Inhaber keinesfalls entgegenhalten, daß der VN die Prämie nicht bezahlt hat.

Gegenüber dem VN selbst wirkt die unwiderlegliche Vermutung nicht. Ihm kann der Versicherer immer nicht gezahlte Prämien von der Entschädigungsleistung abziehen[138]. In Kreisen der Seeversicherer rät man zwar von dem formularmäßigen Eindruck dieser Klausel in das geplante Musterzertifikat ab, dennoch wird sie in aller Regel - internationaler Übung entsprechend - in das Formular gestempelt werden. Die Klausel ist auch nicht wegen § 49 ADS entbehrlich, sondern gerade wegen § 49 I 1 letzter Halbsatz erforderlich, weil für die Prämie Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner haften, wenn § 49 ADS für die Versicherung für Rechnung wen es angeht überhaupt anwendbar ist.

Einen Anspruch auf Andienung einer Prämienquittung hat der Versicherte dem VN gegenüber nicht[139]. Auf den Vermerk "premium paid" wird unten (BB A I) noch zurückzukommen sein[140].

---

137) Vgl. Bruck Materialien S. 218 Bem. 1 zu § 56 ADS.

138) Es ist in diesem Falle für den Geschädigten also ausgesprochen ungünstig, wenn er dem VN seine Forderung gegen den Versicherer abtritt und der VN sie aus abgetretenem Recht geltend macht. Der Versicherer könnte - möglicherweise sogar aus anderen Deklarationen - aufrechnen.

139) Woermann, S. 52; Haage, S. 78 mit Verweisung auf OLG Hamburg vom 15.6.1912 HGZ 1912 Hpbl. Nr. 127 S. 265-269.

140) Schon hier kann aber eingefügt werden, daß eine Reihe der in Hamburg verwendeten Schlußscheine hinsichtlich der Versicherungspolicen den Vermerk enthält:
"Aus den Policen muß hervorgehen, daß die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt; anderenfalls müssen sie einen Vermerk darüber enthalten, daß der Versicherer Schadensersatz leistet, auch wenn die Prämie nicht bezahlt ist." Für Versicherungszertifikate (damit sind in den Schlußscheinen immer nur Versichererzertifikate gemeint - siehe unten BB A II - muß das gleiche gelten.
Dieser Vermerk findet sich beispielsweise in:

b) Der VN muß dem Versicherer[141] die Güter nach der Entstehung des Versicherungsinteresses "einzeln aufgeben". Diese Deklarationspflicht ergibt sich aus § 97 I ADS und § 187 II VVG. Dabei ist zunächst zu entscheiden, ob es sich um eine Rechtspflicht oder um eine Obliegenheit handelt. Die Obliegenheitstheorie[142] stellt auf die Interessenlage im Einzelfall und auf die Sanktionen ab, nicht dagegen auf den Wortlaut. Das Interesse der Deklaration liegt eindeutig beim Versicherer als dem Verwalter der Gefahrengemeinschaft. Das spricht für das Vorliegen einer Deklarationspflicht. Die Sanktion bei unterlassener Deklaration ist im § 97 VI ADS ausgesprochen: Den VN trifft eine Reihe von Nachteilen. Das spricht auf den ersten Blick für das Vorliegen einer Obliegenheit, doch wird ein Schadensersatzanspruch des Versicherers durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen[143]. Nach der Interessenlage und nach der Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs im Falle schuldhaft unrichtiger oder unterlassener Deklaration handelt es sich um eine Rechtspflicht, nicht nur um eine Obliegenheit[144].

Von dieser Rechtspflicht steht nichts im Zertifikat. Es verweist lediglich auf die ADS, also auch auf deren § 97. Der Fall einer solchen Verweisung

---

§ 7 Zeile 93, 94 des Hamburger Hülsenfrucht-Schlußscheins Nr. 2 des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. (Ausgabe 1952, Neudruck Juli 1959), vgl. Skalka S. 680;
§ 5 des Hamburger Hülsenfrucht-Schlußscheins Nr. 5 (Ausgabe 1952);
Schlußschein Nr. 7 (gültig ab 1. 6. 1934) des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V., § 10 II; vgl. Skalka S. 97;
Schlußschein Nr. 7a (gültig ab 1. 6. 1934, Neudruck 1. 11. 1957) des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V., § 10 II; vgl. Skalka, S. 111).
Auch die Deutsch-Niederländischen Verträge Nr. 1, 1a und 2 enthalten die Klausel; vgl. Skalka S. 366, 387 und 405.
Mit dieser Aufzählung habe ich nur Beispiele herausgegriffen.

141) Aufgabe an den Makler genügt nicht. Hagen, S. 93 Anm. 6 unter Verweisung auf OLG Hamburg vom 2. 11. 1934 JRPV 1935 S. 270-271; Ritter, Anm. 43 zu § 97 ADS.

142) Bruck-Möller, Anm. 9 zu § 6 VVG m. w. N., aber auch Schmidt.

143) Schlegelberger, Anm. 20 zu § 97 ADS; Ritter, Anm. 63 zu § 97 ADS.

144) Schlegelberger, Anm. 20 zu § 97 ADS; Hochgräber, Deklarationspflicht; Möller ITVV Mitt. 1935 S. 123-126; Ritter, Anm. 42 zu § 97 ADS S. 1164, 1165 m. w. N.

ist nicht gleich zu behandeln mit dem oben (S. 14-15 und 27-28) erwähnten einer ausdrücklichen Bestimmung im Zertifikatstext.

Dank des für die Prämienzahlung in den Text des Zertifikats aufgenommenen Vermerks braucht sich der Inhaber nicht darum zu kümmern, ob der VN seiner Rechtspflicht zur Prämienzahlung nachgekommen ist.

Wie steht es mit der Deklarationspflicht? Ein entsprechender Vermerk, etwa des Wortlauts "Die Güter gelten als dem Versicherer deklariert", fehlt. Der Versicherer hat beispielsweise dem VN Blankozertifikate gegeben. Der VN hat ein solches Papier gemäß der laufenden Police ausgefüllt, gegengezeichnet und begeben, er hat aber versehentlich die Deklaration unterlassen. Es tritt ein in den Deckungsumfang fallender Schaden ein, der Inhaber präsentiert dem Versicherer das Papier und verlangt Ersatzleistung. Der Versicherer sieht in seinem Beibuch[145] oder in seiner Deklarationsmappe nach, die Partie ist nicht deklariert, der Versicherer weiß von dem Risiko nichts.

Hier stehen sich zwei schutzwürdige Interessen gegenüber. Der Versicherer hat sich in dem Dokument auf Grund der ADS verpflichtet. Nach deren § 97 VI kann er leistungsfrei sein, wenn keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind. Er weiß von dem Risiko nichts, hat auch keine Prämie dafür bekommen und will nicht zahlen.

Der gutgläubige Inhaber des Papiers dagegen kennt zwar die ADS und weiß, daß der Versicherer bei unterlassener Deklaration leistungsfrei ist, daß aber gerade in diesem Fall der VN seine Deklarationspflicht verletzt hat, weiß er nicht. Er, der Versicherte, braucht nicht zu deklarieren. Er hat auch keinen Einfluß darauf, ob der VN deklariert oder nicht.

Zugunsten des Inhabers spricht der durch das Papier selbst gesetzte Rechtsschein: Kein Versicherer stellt ein Zertifikat aus, wenn ihm die darin bezeichneten Güter nicht zur laufenden Police deklariert worden sind. Tut er es dennoch, so muß er sich so behandeln lassen, als sei ihm ordnungsgemäß deklariert worden. Der Fall der Blankozertifikate kann nicht anders beurteilt werden: Deckt der Versicherer eine Beschreibung versicherter Güter im Zertifikat mit seiner Blankounterschrift, dann muß er sich, auch wenn ihm der Transport tatsächlich nicht deklariert worden ist, so behandeln lassen, als sei er ihm deklariert worden. Wer eine Risikobeschreibung unterschreibt, der kann sich nicht darauf berufen, daß ihm das Risiko nicht bekannt sei.

145) Andere Bezeichnungen: Generalpolicenbuch, Deklarationsbuch, Versicherungsjournal (Schlegelberger, Anm. 14 zu § 97 ADS).

Diesem Rechtsschein steht aber der erklärte Wille der Vertragsparteien gegenüber. Der Versicherer hat im Dokument erklärt, sich auf Grund der ADS zu verpflichten; im Rahmen der ADS will er verpflichtet sein, nicht darüber hinaus. Mit diesem Inhalt ist der Vertrag zwischen ihm und dem VN zustande gekommen. Der Versicherte muß die ADS kennen und wissen, daß der Versicherer dann leistungsfrei ist, wenn der VN nicht deklariert hat. Er muß mit einer solchen Einwendung des Versicherers rechnen und kann sich mit seinem Schadensersatzanspruch nur an den VN halten.

Gegen diese Lösung werden Gesichtspunkte des Verkehrsschutzes geltend gemacht; der Inhaber müsse sich auf das Papier verlassen können, das er als einzigen Versicherungsnachweis in die Hand bekommt. Dem kann schon deswegen nicht gefolgt werden, weil sich aus dem Papier selbst ergibt, daß der Versicherer nur im Rahmen der ADS verpflichtet ist. Der Einwand des Versicherers mag für den Inhaber überraschend kommen, rechtlich weist der Versicherer damit nur auf die Grenzen seiner dokumentierten Verpflichtung hin. Das kann ihm nicht verwehrt werden.

Praktisch wird die Tragweite dieser Entscheidung gemindert, denn das VHA-Formular (Anhang A) verweist nicht nur auf die ADS, sondern auch auf die Zusatzbestimmungen zu den ADS für die Güterversicherung (1947) und damit auf deren Deklarationsklausel unter Ziffer 9:

> "Etwa unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Deklarationen können nachgeholt bzw. berichtigt werden, und sind dann für die Versicherer verbindlich, wenn der Versicherungsnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht außer acht gelassen hat."[146])

Noch weitergehend bestimmt Ziffer 42 der Transportsonderbedingungen eines Hamburger Maklers:

> "Unabsichtlich unterlassene, verzögerte oder falsche Deklarationen und Anzeigen können nachgeholt oder berichtigt werden."

Hat der VN die Deklaration trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unterlassen, dann kann er sie nachholen. Er zahlt dann die Prämie, und der Versicherer leistet an den Versicherten. Sollten die genannten Maklerbedingungen vereinbart sein, dann kann er sogar jede fahrlässig unterlassene Deklaration nachholen. Bei vorsätzlich unterlassenen, verzögerten oder fehlerhaften Deklarationen ist der Versicherte keinesfalls geschützt.

---

146) Vgl. Hochgräber, S. 134.

Daß in allen den Fällen, in denen der Versicherte die Versicherungsleistung vom Versicherer wegen der mangelnden Deklaration nicht bekommt, schließlich der VN den Schaden zu ersetzen hat, ist nicht zweifelhaft. Die - wirtschaftlich allerdings nicht selten entscheidende - Frage ist, ob zunächst dennoch der Versicherer leisten muß und einen Anspruch gegen den VN geltend machen soll, oder ob der Versicherte gleich auf Schadensersatzansprüche gegen den VN verwiesen werden kann. Die Lösung im letzteren Sinne scheint mir nach der Konstruktion des Vertrages unausweichlich zu sein, und zwar selbst für Zertifikate, die nur der Versicherer allein unterschrieben und aus der Hand gegeben hat.

Geschützt werden könnte der Versicherte nur durch einen Vermerk im Zertifikat, nach dem dem gutgläubigen Inhaber gegenüber die Deklarationspflicht des VN als erfüllt gilt. Einen solchen Vermerk aufzunehmen sind die Versicherer aber nicht bereit.

c) Auch bezüglich der Obliegenheiten sind weder im VHA-Formular (Anhang A) noch in anderen deutschen oder ausländischen Zertifikaten irgendwelche Bestimmungen enthalten - mit Ausnahme des Bereichs der Schadensfeststellung. Solche Obliegenheiten sind z. B. die "vorvertragliche" Anzeigepflicht des § 19 ADS mit der Rechtsfolge des § 20 ADS[147] und das Verbot der Gefahränderung ohne Einwilligung des Versicherers gemäß § 23 ADS[148], wobei es insbesondere auf die Gefahrerhöhungen ankommt. Wenn der VN die Bestimmungen des § 23 ADS verletzt, dann kann als Folge die Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 24 I ADS eintreten[149]. Wenn der VN selbst eine Obliegenheit verletzt hat und dann einen Schaden geltend macht, gilt die Regelung

---

147) Ritter, Anm. 9 zu § 97 ADS S. 1143 zur "vorvertraglichen" Anzeigepflicht bei der laufenden Versicherung.
Siehe dazu unten AA E II 2 b.

148) Vgl. dazu Schmidt, S. 200; Hagen, § 41 S. 115-119.

149) Zum Obliegenheitscharakter Bruck-Möller, Anm. 16 zu § 6 VVG für die "vorvertragliche" Anzeigepflicht der §§ 16-22 VVG; so auch Anm. 5 zu § 16 VVG, S. 316-317. Ebenso für die Gefahrstandspflicht der §§ 23-29a VVG; so auch Anm. 19 zu § 23 VVG.
Das gleiche gilt für die entsprechenden Regelungen der ADS.
Vgl. zum Streit um die Rechtsnatur dieser Vorschriften auch Schmidt, S. 204 unter VI 1.

der ADS. Was soll aber gelten, wenn wieder der VN Blankozertifikate ausgefüllt und Obliegenheiten verletzt hat, der versicherte Inhaber des Papiers aber den Schaden geltend macht? Dem VN gegenüber ist der Versicherer leistungsfrei (§§ 20 I 1, 24 I 1 ADS). Auch gegenüber dem gutgläubigen Zertifikatsinhaber kann nichts anderes gelten. Er weiß zwar nichts von den Obliegenheitsverletzungen des VN, der Versicherer hat sich aber auch ihm gegenüber nur im Rahmen der ADS verpflichtet. Der Versicherte muß sich ebenso wie bei der Deklarationspflicht an den VN halten, der die Obliegenheiten verletzt hat. Daran ändert sich - wie unten darzulegen sein wird - auch dann nichts, wenn es sich bei dem Zertifikat um ein Wertpapier handeln sollte. Durch die Verweisung auf die ADS werden diese zum Inhalt der Urkunde. Einwendungen aus dem Inhalt der Urkunde bleiben dem Schuldner immer erhalten, das hat aber nur dann einen Sinn, wenn ihm die Berufung auf Tatsachen gestattet wird, mit deren Vorliegen der Inhalt der Urkunde eine Rechtsfolge verknüpft.

2) Erst recht kann der Versicherer dem Versicherten die Verletzung von Obliegenheiten entgegenhalten, wenn der Versicherte sie selbst verletzt hat. Bei der Versicherung für Rechnung wen es angeht, kann nämlich durchaus auch der Versicherte mit Obliegenheiten belastet sein[150].

Bei einer Versicherung für eigene Rechnung muß der VN die Obliegenheiten erfüllen[151]. Wenn wir das cif-Geschäft betrachten, so kommt (s. o. S. 37-40) regelmäßig ein Zeitpunkt, in dem aus der Versicherung für eigene Rechnung eine Versicherung für fremde Rechnung wird. Bei einer solchen Versicherung sind beide, VN und Versicherter, nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Zwecks der Obliegenheit gehalten, sie zu erfüllen. Der Versicherte muß selbst, soweit ihm das billigerweise zuzumuten ist, die Voraussetzungen für den Anspruch schaffen und erhalten[152]; der Versicherer kann sich unter Umständen darauf berufen, daß der Versicherte eine Obliegenheit nicht erfüllt hat.

Von welchem Zeitpunkt an muß der Versicherte Obliegenheiten erfüllen? Jedenfalls von dem Zeitpunkt an, von dem an "es ihn angeht". Wie oben (S. 37-40) dargelegt, hat der Versicherte in diesem Zeitpunkt das Interesse noch nicht erworben. Als cif-Käufer weiß er aber, daß er demnächst

150) Bruck-Möller, Anm. 3 zu § 6 VVG.
151) Tsirintanis, S. 52.
152) Embden, S. 37 und S. 22.

das Interesse erwerben wird. Von dem Augenblick an, in dem er mit dem Erwerb des Interesses rechnen muß, muß er sich so verhalten, wie wenn er versichert wäre. Wenn nur die Möglichkeit besteht, daß er bereits Interesseträger und Versicherter geworden ist, dann muß er sich wie ein Versicherter verhalten[153]. Verletzt er eine Obliegenheit, so kann der Versicherer sich darauf berufen.

Der Versicherte muß aber von seinen Obliegenheiten wenigstens Kenntnis erhalten. Da er nur ein Zertifikat bekommt, müssen sie sich aus diesem Text ergeben.

a) Das Formular des VHA sagt z. B. nichts über das Verbot der Gefahränderung nach § 23 ADS[154], es nimmt aber allgemein auf die ADS Bezug und damit auch auf die §§ 23 und 24. Man muß auch von überseeischen Zertifikatsinhabern verlangen, daß sie die ADS kennen. Kein Richter in Großbritannien käme auf die Idee, einem Inhaber zugute zu halten, daß ihm der Text der Institute Cargo Clauses nicht geläufig war. Wer eine Ware mit britischen Papieren kauft, muß die Institute Cargo Clauses kennen; wer eine Ware mit deutschen Papieren kauft, muß die ADS kennen.

Allerdings sprechen sowohl § 19 als auch § 23 ADS nur von Obliegenheiten des VN. Aus dem Text der ADS ergibt sich die Belastung des Versicherten mit der Obliegenheit nicht. Die Bestimmung ist auf Versicherung für eigene Rechnung abgestellt; sie gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch für den Versicherten[155]. Das ergibt sich außerdem aus § 79 I VVG. Wenn auf die ADS verwiesen wird, dann wird auch auf die dazu entwickelte Lehre und auf die dazu ergangene Rechtsprechung verwiesen. Verletzt der Versicherte

---

153) Embden, S. 37.

154) Vgl. dazu RG vom 30. 11. 1929 HRGZ 1930 B 19 = Sasse Nr. 44.

155) So für § 23 ADS:
Schlegelberger, Anm. 9 zu § 23 ADS;
Kisch Handbuch, S. 504; Ritter, Anm. 25 zu § 23 ADS;
Bruck-Möller, Anm. 20 zu § 23 ADS.
Ebenso für § 19 ADS:
Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist auch der Versicherte anzeigepflichtig: Schlegelberger, Anm. 9 zu § 19 ADS; Ritter, Anm. 113 zu § 19 ADS; Bruck-Möller, Anm. 7 zu § 16 VVG; OLG Hamburg vom 10. 10. 1935 JRPV 1936 S. 13 = Sasse Nr. 439; OLG Hamburg vom 4. 1. 1939 HRGZ 1939 B 89 = Sasse Nr. 451.

ihn treffende Obliegenheiten, dann ist der Versicherer ihm gegenüber leistungsfrei.

Es genügt also, wenn der Versicherer auf die ADS verweist und damit auf die Obliegenheitsvorschriften, die der Versicherte kennen muß. Zwar ahnt er meist nicht, daß der VN gerade in diesem Fall seine Obliegenheit aus § 23 ADS verletzt hat; der Versicherer hat sich aber nur verpflichtet für den Fall, daß die Obliegenheiten erfüllt werden. Der Versicherer ist auch dem gutgläubigen Versicherten gegenüber leistungsfrei, dieser ist auf einen Schadensersatzanspruch gegen den VN angewiesen (vgl. oben S. 44-45).

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß die Versicherer eine besonders wichtige Obliegenheit des Versicherten - die Veranlassung der Schadensfeststellung durch den Havariekommissar - im vollen Text in das Zertifikat aufnehmen und sich insoweit offenbar nicht auf die Verweisung verlassen. Die Aufnahme mit dem vollen Text ist erforderlich, weil sich weder aus den ADS noch aus den Zusatzbestimmungen von 1947 eine solche Obliegenheit des Versicherten ergibt. Eine Verweisung würde also nie genügen. Die Klausel 21 der Zusatzbestimmungen (Schadensfeststellungsklausel) setzt vielmehr einen solchen Vermerk im Zertifikat voraus.

Im übrigen ist die Bestimmung des § 23 ADS häufig durch Sonderbedingungen abgeändert, so daß der Versicherer aus diesem Grunde nur selten die Deckung verweigern kann[156].

---

156) Zunächst schreibt schon Ziffer 7 der Zusatzbestimmungen von 1947 als "Gefahränderungsklausel" vor:
"Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen und die Änderung durch einen Dritten gestatten. Dem Versicherer gebührt im Falle einer Änderung eine Zuschlagsprämie, wenn er nach den ADS mit Rücksicht auf die Änderung von der Verpflichtung zur Leistung frei sein würde."
Ebenso Ziffer 37 der Transportsonderbedingungen eines Hamburger Maklers:
"Gefahränderung.
Der Versicherungsnehmer oder Versicherte darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, oder die Änderung durch einen Dritten gestatten. Den Versicherern gebührt eine Zuschlagsprämie, wenn sie ohne diese Bestimmung leistungsfrei gewesen wären."
Ebenso Ziffer X der "Besonderen Bedingungen für Generalpolicen" eines Hamburger Versicherers:

b) Nicht anders verhält es sich mit der "vorvertraglichen" Anzeigepflicht nach § 19 ADS. Bei der laufenden Versicherung fällt diese Obliegenheit mit der oben beschriebenen Deklarationspflicht zusammen. Das OLG Hamburg meint[157], daß sich die Anzeige"pflicht" des § 19 ADS bei der laufenden Versicherung nur auf den Zeitpunkt des Abschlusses des laufenden Versicherungsvertrages beziehen könne, da dieser der "perfekte" Vertrag sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der Zweck des § 19 ADS ist es, den Versicherer über das Risiko zu unterrichten. Dieser Zweck kann durch eine Anzeige lediglich bei Abschluß des Rahmenvertrages (s. o. S. 32, Anm. 91) nicht erreicht werden, da der VN die Risiken zu dieser Zeit noch gar nicht kennt. Die hier vertretene Meinung trägt dem Zweck der Bestimmung Rechnung. Es ist aber natürlich richtig, daß nicht jede Deklaration den Charakter eines neuen Vertragsabschlusses hat, das OLG Hamburg kann daher den Wortlaut des § 19 ADS für seine Meinung in Anspruch nehmen[158].

Bei der Deklaration hat der VN alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. § 19 ADS spricht wieder nur vom VN; bei der Versicherung für Rechnung wen es angeht, kann aber auch der Versicherte mit dieser Obliegenheit belastet sein (vgl. oben S. 47-49). Verletzt der Versicherte die Obliegenheit, dann ist der Versicherer ihm gegenüber im Rahmen des § 20 ADS von der Verpflichtung zur Leistung frei. Ebenso ist er aber frei, wenn der VN die Obliegenheit verletzt hat, da er sich nur im Rahmen der ADS verpflichtet hat (s. o. S. 45 und 48). Das muß gelten, obwohl der Versicherte auf die Erfüllung der Obliegenheit durch den VN keinen Einfluß hat.

Auch hier greifen wieder Maklerbedingungen mildernd ein. Ziffer 39 der Transportsonderbedingungen eines Hamburger Maklers lautet: "Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt." Ein anderer Hamburger Makler

---

"Der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten dürfen die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, oder die Änderung durch einen Dritten gestatten. Dem Versicherer gebührt eine Zuschlagsprämie, sofern er ohne diese Bestimmung von seiner Leistungspflicht befreit sein würde." Zu derartigen Klauseln siehe BGH vom 9.3.1954 VersR 1954 S. 255 = Sasse Nr. 66 und OLG Hamburg vom 23.5.1952 VersR 1952 S. 320 = Sasse Nr. 469.

157) Urteil vom 20.5.1955 VersR 1955 S. 501-503 = Betrieb 1955 S. 687.

158) Vgl. auch den Antwerpener Schiedsspruch vom 19.11.1957 Recht der Schiffahrt, Blatt 75 - 01 - 11.

nimmt allgemein in den Text der von ihm ausgearbeiteten Policen den Vermerk auf: "Der Versicherer hat von dem gesamten Umfang der versicherten Gefahren Kenntnis genommen." Würde ein solcher Vermerk in den Zertifikatstext aufgenommen, so wäre der Versicherte gegen Einwendungen des Versicherers insoweit geschützt.

c) In das Gebiet der Obliegenheiten gehört auch die Schadensfeststellung durch den Havariekommissar[159]. Versicherungsnehmer und Versicherter haben zu bewirken, daß der Havariekommissar die Feststellung trifft. Dennoch wird hier die Belastung des Versicherten mit der Obliegenheit besonders deutlich; es ist die einzige Obliegenheit, die in ausnahmslos sämtlichen Zertifikatstexten erscheint[160]. Das VHA-Zertifikatsformular (Anhang A) enthält die Klausel:

> "Schadensfeststellung - auch bei Diebstahl und Teilverlust, falls mitversichert - durch ... (Name des Havariekommissars) ..., ohne dessen Havariezertifikat kein Schadensanspruch anerkannt wird"[161].

---

159) Vgl. dazu OLG Hamburg vom 23.11.1934 HRGZ 1935 B Sp. 31-32 = Sasse Nr. 435; KG vom 15.1.1930 JRPV 1930 S. 116 = Sasse Nr. 405.

160) Zur Schadensfeststellungsklausel in einem französischen Versicherungszertifikat: Tribunal de Commerce de Marseille in Sachen Société Générale Africaine c. Buy Père et Fils vom 6.7.1932 Revue Dor Sup. X 1932 S. 372-373 und Tribunal de Commerce de Marseille vom 4.11.1932 in Sachen Ascoli c. André Revue Dor Sup. XI 1933 S. 35-36: Die Schadensfeststellungsklausel im Zertifikat war nicht ausgefüllt. Nach Eintritt des Schadens hat der Versicherte sich fristgemäß an Lloyd's Agenten gewandt, nicht aber an den Verein der Seeversicherer von Marseille, wie es die (ihm unbekannte) Generalpolice vorschrieb. Im Zertifikat hieß es: "Im Schadensfall sich wenden an ... (nicht ausgefüllt) ..., sonst an den Verein der Seeversicherer von Marseille, sonst an den Verein der Seeversicherer von Paris." Von Lloyd's Agenten war nicht die Rede. Das Gericht entschied, daß der Versicherte trotz der unvollständigen Ausfüllung des Zertifikats den Schaden seiner Benachrichtigung des falschen Havariekommissars selbst tragen müsse und wies die Zahlungsklage ab.

161) Vgl. OLG Hamburg vom 3.12.1924 JRPV 1925 S. 16 = Sasse Nr. 326.

Der Versicherte muß jeden Schaden unverzüglich dem Havariekommissar anzeigen und ihn um Ausstellung seines Havarie-Zertifikats bitten. Der gleiche Vermerk findet sich in der VHA-Güterpolice. Die Güterpolice des Vereins Bremer Seeversicherer enthält eine kürzere Fassung: "Die Feststellung eines Schadens hat zu erfolgen durch ..." Eine Rechtsfolge für den Fall der Nichtfeststellung durch diesen Havarie-Kommissar ist nicht ausgesprochen. In Kreisen der Seeversicherer wird daher dringend empfohlen, die Rechtsfolge - Verwirkung des Anspruchs - in den Text des vorgesehenen Musterzertifikats aufzunehmen.

In sämtlichen ausländischen Zertifikaten finden wir sinngemäß dieselben Vermerke, z. T. mit ausführlichen Verhaltensanweisungen an den versicherten Warenempfänger[162]. Durch die Benennung eines bestimmten Havariekommissars bevollmächtigt der Aussteller diesen zur Schadensfeststellung nach Maßgabe seines Vertrages mit dem VHA oder dem Verein Bremer Seeversicherer. Die Erteilung der Vollmacht geschieht nach § 167 I BGB durch Erklä-

---

162) Ich zitiere einige Vorschriften:

"In the event of loss or damage to the insured interest, application for survey must be made immediately to the nearest Lloyd's Agent."
Dieses britische Maklerzertifikat enthält dann noch ausführliche Anweisungen für den Warenempfänger, falls der Verfrachter die Güter in beschädigtem Zustand löschen sollte.

Aus einem britischen Versichererzertifikat:

"With a view to facilitating the settlement of any claim for loss or damage hereunder, the Assured or their Agents should take the following steps. Failure to comply with these requirements may prejudice any claim under this policy. In the event of damage which may involve a claim under this policy or certificate, immediate notice of such damage should be given to and a Survey Report obtained from: ... (es folgt der Name des Havariekommissars).

Lloyd's Zertifikate tragen die folgende Fassung:

"In the event of loss or damage which may result in a claim under this Insurance, immediate notice should be given to the Lloyd's Agent at the port or place where the loss or damage is discovered in order that he may examine the goods and issue a survey report."

Vgl. Dover S. 70; gleichlautende oder ähnliche Vermerke finden sich in den amerikanischen Zertifikaten.

In französischen Zertifikaten heißt es meist nur: "En cas d'avaries ou manquants s'adresser à: ...".

rung gegenüber dem Dritten.

Mit der Obliegenheit, den Havariekommissar zu benachrichtigen, muß der Versicherte als Kaufmann rechnen. Er kann sie aus dem Zertifikatsinhalt entnehmen; der Versicherer kann sich ihm gegenüber daher auf das Fehlen des vorgeschriebenen Havarie-Zertifikats berufen und daraus die vereinbarten Rechtsfolgen ableiten[163].

Man empfiehlt in Kreisen der Seeversicherer, den Hinweis in der bisherigen Form in dem geplanten Musterzertifikat beizubehalten.

d) Von der Benachrichtigung des Havariekommissars durch den Versicherten sind zu unterscheiden die Unfallanzeige des VN an den Versicherer (§ 40 ADS) und die Schadensandienung (§ 42 ADS) binnen 15 Monaten seit der Beendigung der Versicherung. Nach § 40 ADS hat der VN dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen[164]. Diese Obliegenheit[165] trifft auch den Versicherten bei einer Versicherung für Rechnung wen es angeht, wenn sie zu einer Versicherung für fremde Rechnung geworden ist. Auch hier wird der Versicherte durch die einfache Verweisung auf die ADS mit der Obliegenheit belastet, mit der er als Kaufmann rechnen muß.

Das gleiche gilt für die Schadensandienung nach § 42 ADS. Einzelne deutsche Versicherer erwähnen ausdrücklich die Andienungsfrist von 15 Monaten in ihren Zertifikaten und weisen außerdem darauf hin, daß die Gesellschaft nur an dem Ort verklagt werden kann, an dem das Zertifikat ausgestellt

---

163) Vgl. Sentence Arbitrale vom 15.9.1924 in Sachen Remy & Co. c. Provincial Insurance Co. u.a. Jurisprudence du Port d'Anvers 1924 S.538 = Revue Dor 1925 X 130: Der Versicherte hatte die Schadensfeststellung unterlassen, der Versicherer hatte deswegen Deckung abgelehnt. Der Schiedsspruch erging zu seinen Gunsten, da der Versicherte durch die unterlassene Feststellung etwaige Regreßansprüche des Versicherers gefährdet.

164) Siehe dazu Hagen, § 48 S. 142-144; vgl. OLG Hamburg vom 11.11. 1931 HRGZ 1932 B 115 = Sasse Nr. 420.

165) So Bruck-Möller, Anm. 16 zu § 6 VVG und Anm. 4 zu dem entsprechenden § 33 VVG. Ritter, Anm. 5 zu § 40 ADS, S. 633 hält demgegenüber die Unfallanzeige nach § 40 ADS für eine Rechtspflicht.

worden ist oder an dem die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat. Man hat unter den Seeversicherern die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Musterzertifikat vorgesehen.

Es sind Zweifel aufgetaucht, ob der Versicherte seiner Andienungsobliegenheit dadurch genügt, daß er den Schaden dem Havariekommissar andient[166]. M. E. genügt die Andienung an den Havariekommissar nicht, er ist nicht passiv legitimiert, Schadensandienungen entgegenzunehmen. Einzelne deutsche Versichererzertifikate enthalten Hinweise auf die Rechtsstellung des Havarie-Kommissars (keine persönliche Verpflichtung desselben, keine Klage gegen den Versicherer am Wohnsitz des Havariekommissars, keine Berechtigung zur Schadensregulierung, keine rechtswirksame Andienung des Schadens an den Havarie-Kommissar, wenn dies nicht ausdrücklich im Zertifikat vermerkt worden ist). Der letzte Vermerk ist wegen der angeführten Zweifel aufgenommen worden. In Kreisen Hamburger Seeversicherer empfiehlt man, alle vier Punkte im Text des Musterzertifikats zu regeln, auch wenn es sich nur um einen deklaratorischen Vermerk handelt.

3) Untersucht wird nun die Bezeichnung der Leistungen des Versicherers im Zertifikat. Diese Bezeichnung ist vor allem für die Akkreditivbanken von großer Wichtigkeit (siehe unten f).

a) Es muß das konkret versicherte Interesse bezeichnet sein. Das fordert § 97 IV ADS von der Einzelpolice. Die Bezeichnung geschieht im Zertifikat durch An-

---

166) Bejahend Möller auf S. 7 seines unter dem 23. 11. 1956 erstatteten Rechtsgutachtens unter Berufung auf Ritter, Anm. 6 zu § 42 ADS und Anm. 6 zu § 26 ADS, die Instruktionen für die Havarie-Kommissare (I. Teil: Güterschäden, Januar 1953) des VHA und des Vereins Bremer Seeversicherer, wo auf Seite 15 gesagt ist, daß der Versicherer "in dem Havarie-Kommissar einen wichtigen Mitarbeiter erblickt". (Ähnlich ITVV: Der Havarie-Kommissar, Berlin 1933, S. 6).
Tatsächlich bestehen aber keine Rechtsbeziehungen zwischen dem einzelnen Versicherer und dem Havarie-Kommissar, solche bestehen vielmehr nur zum VHA oder zum Verein Bremer Seeversicherer. Im übrigen regelt § 74 X ADS abschließend den Umfang der Vollmacht des Havarie-Kommissars des Versicherers. Siehe auch § 93 II 2 ADS.
Vgl. Ritter, Anm. 59 und 60 zu § 74 ADS, S. 922-923.

gabe von Art und Menge der transportierten Güter, dazu kommt ein Vermerk über die Verpackung und die Bezeichnung der Kolli[167].

b) Der Versicherungswert wird in der Regel durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag festgesetzt. Dieser Betrag wird "Taxe" genannt und ist für den Versicherungswert maßgebend[168]. Die Taxe erscheint in den Zertifikatsformularen hinter Klauseln wie "taxiert zu ..." (Anhang A), in britischen und amerikanischen Dokumenten "valued at ...". Gelegentlich wird auch eine Versicherungssumme (§ 6 III 3 ADS) angegeben und diese dann als Taxe betrachtet, was durch entsprechende Klauseln ausgedrückt wird[169]. Im übrigen geht die Erörterung der mit dem Versicherungswert, der Taxe und der Versicherungssumme zusammenhängenden Rechtsfragen über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Es sei lediglich erwähnt, daß in dem geplanten Musterzertifikat nicht mehr von einer Taxe, sondern nur noch von einer Versicherungssumme die Rede sein soll. Die Versicherer wollen nicht die Gefahr laufen, daß ihnen der Einwand der Unterversicherung (§ 8 ADS) abgeschnitten wird.

c) Weiter finden sich in den Zertifikaten in der Regel Angaben über die Dauer der Gefahrtragung[170]. Das VHA-Formular nimmt auf die ADS Bezug und auf die Zusatzbestimmungen zu den ADS für die Güterversicherung von 1947. Die materielle Dauer der Versicherung regelt § 88 ADS[171]. Davon abweichend legt die Ziffer 5 der Zusatzbestimmungen in der "Von Haus zu Haus-Klausel" Beginn und Ende der Versicherung genau fest[172]. Der VHA druckt den Text dieser Klausel wegen seiner besonderen Wichtigkeit seit den 20er Jahren auf der Rückseite seiner Einzelpolicenformulare ab. Auch dieser Abdruck hat nur deklaratorische Bedeutung; zur Geltung dieser Klausel würde die Verweisung auf die Zusatzbestimmungen genügen.

Die Hamburger Seeversicherer nehmen diesen Hinweis in ihre Zertifikats-

---

167) Ewald, Sp. 566; Möller, S. 109; Stoufflet, §§ 236-242.

168) § 6 II ADS; Ewald, Sp. 566; vgl. Hagen, § 31 S. 83-85; Hochgräber, Taxe und Ritter, S. 246.

169) "valued at the sum hereby insured" in einem amerikanischen Maklerzertifikat.

170) Vgl. dazu OLG Hamburg vom 18.4.1914 HGZ 1914 Hpbl. Nr. 121 S. 265-268.

171) Dazu Himer, S. 22-24. Vgl. auch § 124 ADS.

172) Im einzelnen zu dieser Klausel: Kluge, Hamburger Diss. 1959.

formulare in sehr unterschiedlicher Form auf. Einige Gesellschaften drucken den Text der "Von Haus zu Haus-Klausel" voll ab, andere nehmen nur eine verkürzte Fassung auf (in der aber der Hinweis auf die Lagertage nach Landung bzw. Entladung der Güter am Ablieferungsort - See- oder Binnenplatz - enthalten ist). Wieder andere Gesellschaften verweisen lediglich auf die Ziffer 5 der Zusatzbestimmungen. Vereinzelt nehmen die Gesellschaften sogar Bestimmungen über die Verlängerung der Lagerdauer ("Nachmelden") auf.

Man ist in Kreisen der Seeversicherer im Hinblick auf ein zu entwerfendes Musterzertifikat der Ansicht, daß die einfache Verweisung auf die Klausel 5 der Zusatzbestimmungen nicht zweckmäßig ist, obwohl sie rechtlich genügt. Praktisch wichtig ist die Bestimmung der Lagertage am Ende der Versicherung, diese Lagertage sind aber in den laufenden Policen sehr unterschiedlich vereinbart. Den Abdruck der vollen Klausel hält man auf der anderen Seite auch nicht für notwendig, man denkt vielmehr daran, in das Musterzertifikat etwa folgende Klausel aufzunehmen:

> "Von Haus zu Haus gemäß Ziffer 5 der Zusatzbestimmungen zu den ADS für die Güterversicherung (1947). Die Versicherung endigt mit Ablauf des ... Tages nach Eintreffen der versicherten Güter an dem in diesem Zertifikat genannten Bestimmungsort, in jedem Fall jedoch mit Eintreffen im Lagerhaus des Empfängers."

In ausländischen Zertifikaten kommt ein solcher Aufdruck seltener vor. Dort wird meist auf Standardklauseln verwiesen, die ihrerseits Bestimmungen über die Dauer der Gefahrtragung enthalten[173].

---

173) Ein amerikanisches Maklerzertifikat verweist z. B. auf die London Corn Trade F. P. A. Clauses (North Atlantic Shipments. Die hier in Frage kommende Transit Clause lautet: "The insured goods are covered subject to the terms of this Policy from the time of loading on board the craft, lighter and/or vessel, during transhipment if any, and from the vessel whilst on quays, wharves or in sheds during the ordinary course of transit until safely deposited in consignees' or other warehouse at destination named in Policy."
Für andere Verschiffungen nimmt das Zertifikat auf die einfachen London Corn Trade F. P. A. Clauses Bezug. Die Transit Clause lautet dort: "The insured goods are covered subject to the terms of this policy from the time of leaving the shippers' or manufacturers' warehouse during the ordinary course of transit until on board the vessel, during transhipment if any, and from the vessel whilst on quays, wharves or in sheds during the ordinary course of transit until safely deposited in consignees' or other warehouse at

d) Angegeben werden im Zertifikat auch Abgangs- und Bestimmungsort, evtl. auch ein Durchgangsort[174]. Wenn überhaupt ein Reiseweg vorgeschrieben ist, so gestattet die laufende Police in der Regel seine Abänderung, evtl. gegen Entrichtung einer Zuschlagsprämie, wenn mit der Deviation eine Gefahrerhöhung verbunden ist[175]. Gewöhnlich hat die Angabe eines Durchgangsortes lediglich informatorische Bedeutung.

Die Kursklausel für Güterversicherung (Ziffer 24 der Zusatzbestimmungen von 1947) ist noch immer nicht formuliert. Sollte ausnahmsweise in einer laufenden Police zwischen dem VN und dem Versicherer die Leistungsfreiheit des letzten vereinbart worden sein für den Fall einer bestimmten, unerlaubten Deviation (z. B. die Benutzung des Suezkanals Ende 1956/Anfang 1957), so tut jeder Aussteller eines Zertifikats gut daran, das im Zertifikat zu vermerken. Es ist zwar grundsätzlich richtig, daß das Zertifikat auf die laufende Police verweist und der Versicherer damit zu erkennen gegeben hat, daß er nur nach Maßgabe der laufenden Police verpflichtet sein will und daß er sich darauf - wenn der Schaden gerade bei dieser unerlaubten Deviation eingetreten ist - auch einem gutgläubigen Inhaber gegenüber berufen kann und dieser dann auf einen Schadensersatzanspruch gegen den VN angewiesen ist. Ein solches Vorgehen würde den Versicherer aber mit Recht dem Vorwurf aussetzen, daß er mit Einwendungen arbeite, "die nach dem Zertifikatsinhalt

---

destination named in policy."
Hier handelt es sich um eine warehouse-to warehouse-clause. Für die britischen Institue Cargo Clauses (F.P.A., W.A. und all risks; abgedruckt bei Schlegelberger, S.304-313) Extended Cover (jeweils Ziffer 2 der Klauseln) ist die Auslegung, die der Begriff "final warehouse" in der neuesten, britischen Rechtsprechung gefunden hat, von großer Bedeutung. Siehe John Martin of London, Ltd., v. Russell, Q.B. (Commercial Court) vom 18. Mai 1960 LlLR 1960 Bd. 1 S.554-566: Nicht das Lagerhaus des Importeurs ("transit shed") ist "final warehouse", sondern erst das des binnenländischen Abnehmers.
Dieses Urteil hat in London Anlaß zu Überlegungen über eine mögliche Änderung der entsprechenden Klauseln gegeben.

174) Ewald, Sp. 566. Beispiel: "from Hannover via Bombay to Delhi".

175) Siehe OLG Hamburg HRZ 1922/197 und RG vom 17.1.1923 RGZ 106 S.207-210 = Sasse Nr. 3 und OLG Hamburg vom 30.5.1922 HRZ 1923 S.61-64 = Sasse Nr.301 und RG vom 28.3.1923 RGZ 107 S.312-315 = Sasse Nr. 4. Vgl. § 23 II Ziffer 2 ADS.

nicht erwartet werden konnten"[176]. Dieser Ausnahmefall der vereinbarten Leistungsfreiheit des Versicherers bei Schäden bei einer bestimmten Deviation kann so leicht im Zertifikatstext selbst vermerkt werden, daß es dem Versicherer verwehrt sein muß, sich der Verweisung auf die laufende Police zu bedienen. Auf diese Leistungsfreiheit kann sich der Versicherer ausnahmsweise nur berufen, wenn er sie im Zertifikatstext unmittelbar erkennbar macht[177].

e) In den meisten Zertifikatsformularen ist Platz für die Angabe des befördernden Schiffes vorgesehen[178]. v. Guenther hat allerdings überzeugend ausgeführt, daß die Ausfüllung weder nötig noch in der Praxis üblich ist[179]. Die entsprechende Stelle in den Formularen bleibt häufig unausgefüllt, gelegentlich heißt es sogar "shipped by any steamer"[180]. Im übrigen fanden Verhandlungen zwischen dem Bundesverband des privaten Bankgewerbes e.V., Köln, und dem DTV über diese Frage statt. Der Bankenverband versuchte, die im

---

176) Remé, S. 73 linke Spalte unten.

177) Zur Verweisung auf die laufende Police siehe unten BB A I 2.
Zum Deviationsproblem: LG Hamburg vom 21.4.1909 und OLG Hamburg vom 17.7.1909 HGZ 1909 Hpbl. S. 265-268; KG vom 19.1.1927 JRPV S. 110-112 = Sasse Nr. 368.

178) Siehe "per ..." im VHA-Formular (Anhang A).
"shipped on board the ..." heißt es entsprechend in einem amerikanischen Maklerzertifikat. Meist sind Ersatzklauseln vorgesehen: "im Dampfer ... oder anderem" (Hamburger Maklerzertifikat von 1931), "sur le vapeur ... ou tout autre" in einem französischen Maklerzertifikat von 1929, Transportmittel LKW/Bahn/Schiff ... und/oder anderes Schiff erster Klasse" in einem Hamburger Versichererzertifikat von 1957. Immerhin ist hier nur ein anderes Schiff erster Klasse zugelassen. Die Beförderung mit einem Dampfer etwa mit unzureichendem Seefähigkeitsattest wäre ein Fall von § 97 VIII 1 ADS. Vgl. RG vom 12.2.1936 HRGZ 1936 B Sp. 227-231 (228) = Revue Dor 1937 XXXV 74 = RGZ 150 S. 261-265 = Sasse Nr. 51.

179) Anders allerdings Cour d'Appel d'Alger in Sachen Compagnie d'Assurances Eclair et Compagnie Utrecht Lloyd c. Benguigui Jeune vom 18.3.1929 Revue Dor Sup. VII S. 219: Der Versicherer war leistungsfrei, weil der Versicherte das befördernde Schiff nicht angegeben hatte.

180) Vgl. aber § 95 I und § 97 VIII ADS.

DTV zusammengeschlossenen Versicherer zu einer allgemeinen Erklärung zu bewegen dahingehend, daß sie diesen Punkt nicht beanstanden, d.h. jedes Schiff anerkennen wollen. Eine solche allgemeine Erklärung ist zwar bisher nicht abgegeben worden, praktisch spielt diese Frage aber nur eine geringe Rolle. Mitunter ist in den Zertifikatsformularen hinter dem Platz für den Schiffsnamen vorgedruckt: "... or other". § 817 HGB schreibt vor, daß der Versicherte bei einer Versicherung ohne Bezeichnung des Schiffes dem Versicherer Nachricht zu geben hat, sobald er weiß, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind. Nach § 817 II HGB haftet der Versicherer für keinen Unfall, der den abgeladenen Gütern zustößt, wenn der Versicherte diese Verpflichtung nicht erfüllt. § 817 HGB ist aber dispositiven Rechts und durch die ADS abgedungen, die keine entsprechende Vorschrift enthalten[181]. Auch aus § 19 I ADS läßt sich nichts anderes herleiten. Häufige Umladungen sind zwar Gefahrerhöhungen,[182] diese sind aber nach Ziffer 7 der Zusatzbestimmungen von 1947 zulässig[183]. Daher kommt § 95 ADS selbst dann nicht zur Anwendung, wenn die Beförderung mit nur einem Schiff im Versicherungsvertrage vorgesehen ist. Angloamerikanische Zertifikate enthalten meist ausdrückliche Bestimmungen, nach denen Umladungen mitversichert sind[184].

f) Die für den Zertifikatsinhaber wichtigste Aufgabe ist die des materiellen Umfangs der Haftung des Versicherers[185]. Eine einfache Verweisung auf die des ADS kann hier nie genügen, denn die Klauseln der ADS schließen sich z.T. gegenseitig aus, z.T. können sie aber auch nebeneinander vereinbart werden[186]. Der Versicherer haftet entweder überhaupt nicht für Beschädigung nach § 113 ADS, oder er haftet für Beschädigung wenigstens im Strandungsfall nach § 114 ADS. Für die Kriegsgefahr gilt entweder § 35 ADS oder eine der Klauseln der §§ 121 oder 122 ADS.

Auch mit der einfachen Verweisung auf den Deckungsumfang der laufenden Police - selbst wenn diese Verweisung im Abschnitt "Bedingungen" geschieht -

---

181) Ritter, Anm. 3 und 4 zu § 126 ADS.

182) Ritter, Anm. 6 zu § 95 ADS, S. 1106.

183) S.o. Anm. 156; vgl. Schultze, S. 82-84.

184) "Including transhipment if incurred" in einem amerikanischen Maklerzertifikat von 1958. "With any transhipment including transit by craft, raft and/or lighter to and from the vessel" in einem Hamburger Maklerzertifikat von 1929. Vgl. oben Anm. 173 auf S.56/57.
Zur "sister-ship-clause" siehe Audouin.

185) Möller, S. 109.

186) Zu den Deckungsformen der ADS vgl. Spiess, S. 53-57.

ist dem Zertifikatsinhaber nicht gedient. Wenn das Zertifikat als "Ausweis zum Schadenseinzug" dienen soll (s. o. S. 37 Anm. 116), dann muß es den Geschädigten wenigstens in groben Zügen darüber unterrichten, welche Schäden gedeckt sind[187]. Wie oben S. 26 f. ausgeführt, bezeichnet die laufende Police nicht einmal immer einen Deckungsumfang. Es ist daher internationale Praxis, den Deckungsumfang wenigstens stichwortartig im Zertifikat anzugeben[188]. Für den Umfang dieser Angaben hat Ewald[189] die Formel gefunden: Was deklariert wird, muß ins Zertifikat. Diese Formel genügt nicht. Gerade der Deckungsumfang erscheint in der Deklaration oft nicht[190]. Es soll dann der Regeldeckungsumfang der laufenden Police gelten. Auch von der unerlaubten Deviation steht nichts in der Deklaration, dennoch muß sie im Zertifikat vermerkt werden.

Die Banken und erst recht der cif-Käufer selbst müssen an Hand dieser - häufig spärlichen - Angaben prüfen, ob der im Akkreditiv geforderte Deckungs-

---

187) So auch Möller, S. 110, der vor allem darauf hinweist, daß das Atypische im Dokument erscheinen muß. Nach Möller genügt die einfache Verweisung jedenfalls dann nicht, wenn der Versicherte das Dokument nicht kennt, auf das verwiesen wird. Die laufende Police kennt der Versicherte nicht. Anders will Möller die Verweisung auf die ADS behandelt wissen, die "weiten Kreisen bekannt sind" (Möller, S. 104).
Die Trennung in dieser Weise liegt nahe; auch Praktiker stimmen ihr häufig auf den ersten Blick zu. Tatsächlich bedeutet sie - wie weiter unten noch darzulegen sein wird - die für den Versicherten ungünstigste Lösung. Gerade auf die Vorteile der laufenden Police gegenüber den ADS (s. o. S. 3) muß es dem Versicherten ankommen. Immerhin läßt sich mit dieser Theorie Möllers erklären, warum der Versicherer seine vereinbarte Leistungsfreiheit im Falle einer bestimmten Deviation (vgl. oben S. 56 f.) in den Text des Zertifikats aufnehmen muß.

188) Hier zeigt sich am deutlichsten der Charakter des Zertifikats als eines "Auszugs" aus der laufenden Police.

189) Sp. 567.

190) Siehe dazu Ritter, Anm. 45-52 zu § 97 ADS S. 1166-1168.

umfang auch tatsächlich gewährt wird[191]. Bankangestellte sind keine Versicherungsspezialisten; die Bank haftet aber ihren Kunden, wenn sie schuldhaft unzureichende Dokumente akzeptiert und dem Kunden dadurch ein Schaden entsteht etwa deshalb, weil der Versicherer zu Recht Deckung verweigert[192]. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Banken auf wörtliche Übereinstimmung des im Zertifikat angegebenen Deckungsumfangs mit den Bestimmungen des Akkreditivs dringen[193]. Zwar hat der BGH entschieden[194], daß die Banken sich nicht an den buchstäblichen Wortlaut der Akkreditivbedingungen klammern dürfen, doch ging er vom Grundsatz der Dokumentenstrenge beim Akkreditiv[195] aus und ließ Abweichungen nur zu, wenn die Banken "ohne Inanspruchnahme von Fachkennern völlig einwandfrei beurteilen können, daß die Abweichung nicht erheblich und für den Empfänger unschädlich ist. Geringfügige Abweichungen müssen dem Begünstigten - und ebenso der Bank gegenüber ihrem Auftraggeber - gestattet sein, wenn eine vernünftige Beurteilung der vorgelegten Papiere zu dem sicheren Ergebnis führt, daß der Zweck der Akkreditivbedingungen erreicht ist"[196]. Bei so strengen Anforderungen kann man es einer Bank nicht verdenken, wenn sie das mit abweichenden Formulierungen verbundene Risiko nur in seltenen

---

191) Zu dieser Prüfungspflicht im einzelnen Stoufflet, §§ 222-338: Die Bank muß prüfen:
a) ob alle geforderten Dokumente angedient werden,
b) ob es die richtigen Dokumente sind,
c) ob sie ihrem Inhalt nach den Anforderungen des Akkreditivs genügen (Stoufflet, § 227 S. 213).

192) Ein solcher Fall kommt sehr selten vor die Gerichte, siehe aber Cour d'Appel mixte d'Alexandrie in Sachen Costalas frères c. The Anglo-Egyptian Bank Ltd. vom 24. 2. 1926 Revue Dor 1927, XV 326-327.

193) Vgl. Dover, S. 81, 82. Die britische Rechtsprechung hat das Verlangen nach wörtlicher Übereinstimmung mehrfach gestützt, am entschiedensten Lord Summer in Sachen Equitable Trust Co. of New York vs. Dawson Partners, House of Lords vom 20. 6. 1927 LlIR XXVII 50 = Revue Dor XVI S. 233-234.

194) BGH VII ZR 209/58 vom 19. 11. 1959 Betrieb 1960 Nr. 3 S. 86 = BB 1960 Heft 1 S. 28 = Wertp. Mitt. 1960 Nr. 2 S. 38.

195) Siehe dazu Wiele, zur Aufnahme der Dokumente insbesondere S. 45-47.

196) Der BGH verweist auf Gadow in RGRK z. HGB, Anh. zu § 363 Anm. 29; Baumbach-Duden, 13. Aufl., Anh. I zu § 406 Anm. 5 E. Die Entscheidung des BGH in LM § 780 Nr. 1 "besagt im Grundsätzlichen nichts anderes."

Ausnahmefällen zu laufen bereit ist. Wenn das Akkreditiv beispielsweise Versicherung im Umfang der "Institute Cargo Clauses (F.P.A.)" - vgl. oben Anm. 46 - fordert, dann wird sich eine Bank nur selten mit einem Zertifikat begnügen, dessen Deckungsumfang "gemäß § 114 ADS und Nothafenklausel der Zusatzbestimmungen für die Güterversicherung von 1947" lautet, obwohl beide Klauseln als gleichwertig gelten. Die Gleichwertigkeitstabelle der IHK und des ITVV hat den Geschäftsverkehr insoweit aber wenigstens erleichtert.

Ganz schwierig ist es, wenn das Akkreditiv einen "all risks"-Deckungsumfang verlangt, z.B. den der Institute Cargo Clause "all risks". Da die unzutreffende[197] Vorstellung bei weniger erfahrenen Kaufleuten gelegentlich anzutreffen ist, daß in diesem Falle alle nur denkbaren Gefahren eingeschlossen seien, geben sich die Banken nur mit genau dieser Formulierung zufrieden, ganz gleich, wie die laufende Police lautet, innerhalb deren Umfang der Makler die Zertifikate auszustellen sich verpflichtet hat (s.o. Anm. 44 und 45). Nicht selten fordern Akkreditive sogar die Deckung von Gefahren, die für dieses Gut überhaupt nicht in Frage kommen, etwa Feuerversicherung für nicht brennbare Güter. Eine solche Forderung im Akkreditiv wäre zwar für den Versicherer nicht bedenklich, weil sein Risiko durch eine solche Deckung nicht erhöht würde, dennoch hat aber ein führender deutscher Seeversicherer vor einigen Jahren zeitweise Kurse für Bankangestellte abgehalten, um den in der Praxis immer wieder auftauchenden Differenzen zwischen dem Zertifikatsinhalt und den Forderungen der Akkreditive beizukommen.

Häufig wird in den Zertifikaten für den Deckungsumfang nicht nur auf die laufende Police, sondern auch auf die Bedingungen des Akkreditivs verwiesen[198].

---

197) Vgl. OLG Celle vom 2.10.1940 JRPV 1941 S.91-92 = Sasse Nr. 454; Spiess, S.61.

198) "Diese Versicherung wird ferner ergänzt durch die Bestimmungen im Akkreditiv betreffend Versicherung" in einem Hamburger Versicherererzertifikat von 1957.
In einem britischen Versichererzertifikat heißt es:
"..., further in accordance with Letter of Credit: ...
(es folgen die Akkreditivvorschriften ...").
Mitunter kommen auf diese Weise mehrsprachige Dokumente zustande, was allerdings möglichst vermieden werden soll. Ein deutsches Versicherungszertifikat (VHA-Form Nr.141/7.57) verwies für den Deckungsumfang in englischer Sprache auf die ADS und die Zusatzbestimmungen von 1947; es folgte ein Sondereinschluß in englischer Sprache. Der Text endete: "Conditions of Insurance in Accordance with the Letter of Credit: que cubra

Insoweit hat Remé recht, wenn er[199] schreibt, daß das Zertifikat in seiner Ausgestaltung durch die mit dem Dokumentenverkehr befaßten Banken beeinflußt ist.

Der Makler oder der ausfüllende VN kann durch solche doppelte Verweisung in sehr schwierige Situationen kommen - das Band zwischen laufender Police und Zertifikat kann bedenklich überdehnt werden (s.o. S. 24). Er hat Blankozertifikate vom Versicherer bekommen, die er entsprechend der laufenden Police auszufüllen sich verpflichtet hat.

Einer der wenigen Grundsätze, der im Seeversicherungsrecht international durchgehend respektiert wird, geht dahin, daß das Kriegsrisiko nur für den Seetransport versicherbar ist (waterborne agreement)[200]. In diesem Umfang soll das Kriegsrisiko auch im Deckungsumfang der laufenden Police enthalten sein. Ein Käufer fordert im Akkreditiv die Versicherung des Kriegsrisikos auch für den Landtransport. Die Bank fordert weisungsgemäß die Bezugnahme auf den Deckungsumfang des Akkreditivs im Zertifikatstext.

Der Makler wird in diesem Fall beim Versicherer anfragen müssen und im Falle einer ablehnenden Antwort die Deckung des Kriegsrisikos für den Landtransport nicht gewähren können, d.h. insoweit den Akkreditivtext nicht in den des Zertifikats aufnehmen können[201]. Fragt er nicht an und gewährt

---

TODO RIESGO HASTA BODEGA COMPRADORES EN SANTIAGO INCLUSO CLAUSULA SR.& CC., RIESGO DE GUERRA Y SESENTA DIAS DE PERMANENCIA EN ADUANA."

199) S. 71-72.

200) Vgl. aber OLG Hamburg vom 11.1.1916 SeuffArch 73 S.58 Nr.38.

201) Der Versicherer wird gut daran tun, auf solche Anfragen ablehnende Antworten zu erteilen, weil für den fob- oder c & f - Käufer auf dem Landtransport ein versicherbares Interesse nicht besteht. Dahin geht jedenfalls der eindeutige, britische Standpunkt. In Deutschland dagegen sind Vorreise-Landtransporte allgemein mitversichert worden - siehe z.B. OLG Hamburg vom 13.6.1928 HRGZ 1928 B Sp.435-438. Der deutsche Versicherer hat Binnenreiseschäden zunächst bezahlt und dann beim fob- oder c & f-Verkäufer, der die Gefahr auf der Binnenreise trug, Regreß genommen. Der Versicherungswert auf der Binnenreise liegt aber häufig unter dem auf der Seereise, der Seeversicherer bekommt daher nicht immer den ganzen "ausgelegten" Betrag zurück. Schon deshalb ist der britische Standpunkt vorzuziehen.

er - vorsätzlich oder auch nur leicht fahrlässig - von sich aus den weiteren Deckungsumfang, dann haftet er dem Versicherer aus dem Revers (s. o. Anm. 44 und 45), wenn ein Schaden auf dem Landtransport eintritt und der Versicherer etwa wegen der ausdrücklich dokumentierten Bestimmung leisten muß.

Auch abgesehen von so extremen Fällen[202] verlangt das Problem nach einer Lösung. Einerseits hat sich der Makler verpflichtet, die Blankozertifikate nur entsprechend der laufenden Police auszufüllen, andererseits verlangt die Bank den Deckungsumfang des Akkreditivs von ihm.

Folgender Weg erscheint als möglich:

1) Der in der laufenden Police bezeichnete Deckungsumfang wird als Regeldeckungsumfang gekennzeichnet, der immer dann gelten soll, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.
2) Der Versicherer, der dem Makler Blankozertifikate gibt, kann ihn damit zugleich ermächtigen, im Einzelfall den Deckungsumfang zu gewähren, den die Akkreditivbank verlangt.
   Das ist allerdings nur selten praktisch. Wenn auch der Versicherer einen bedeutenden Vertrauensbeweis erbringt dadurch, daß er dem Makler Blankozertifikate überläßt, und wenn auch die ganze Konstruktion von laufender Police und Zertifikat in besonderem Maße auf die Vertragstreue der Parteien angewiesen ist[203], so würde der Versicherer doch mit dieser Ermächtigung in ungewöhnlich weitem Maße seine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Vertragsgestaltung aus der Hand geben. Der Makler wird also in der Regel anfragen müssen.
3) Gibt der Versicherer eine Ermächtigung nach 2), dann kann er sie auf bestimmte Banken einschränken, etwa die drei Großbanken oder alle Außenhandelsbanken. Außerdem kann der Versicherer in die laufende Police einen Katalog von Klauseln aufnehmen, die er entweder in keinem Fall zu decken bereit ist (etwa Vorreiseschäden auf dem Landtransport) oder nur nach besonderer Anfrage im Einzelfall.

---

202) Wie ein Hamburger Makler versicherte, kommen praktisch sehr weite Abweichungen vor: Die laufende Police ist z. B. eine Waren-Transportversicherungspolice, das Zertifikat dagegen bezieht sich auf eine Frachtversicherung. Es sind aber auch naheliegendere Fälle praktisch vorgekommen: Nach der laufenden Police sind Gold, Silber und Explosivstoffe vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; das Akkreditiv verlangt Einschluß des Explosionsrisikos.

203) Für die notwendige Vertragstreue des VN siehe Ritter, Anm. 40 zu § 97 ADS S. 1164; vgl. auch RG vom 8. 12. 1928 RGZ 123 S. 10-14 = HRGZ 1929 B 83 = Sasse Nr. 36.

In jedem Fall muß sich der mit der Ausstellung von Zertifikaten betraute Makler in den Grenzen halten, die ihm vom Versicherer gezogen worden sind, das Geschäft will er aber auch nicht verlieren. Bei Abweichungen muß er den Versicherer fragen, es sei denn, daß der Versicherer ihn davon entbunden hat. Gewährt der Makler eigenmächtig abweichende Deckung, dann handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht und setzt sich Forderungen des Versicherers aus § 179 BGB aus.

In deutschen Zertifikaten hat der Hinweis auf den Deckungsumfang beispielsweise folgenden Wortlaut: "Frei von Beschädigung außer im Strandungsfall gemäß §§ 114 und 116 ADS, einschließlich Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli, einschließlich Kriegs-, Minen- und Torpedogefahren gemäß D. T. V. -Kriegsklausel 1955 für Gütertransporte zur See."

Das ist eine von vielen möglichen Bedingungen. In den in Hamburg gebräuchlichen Zertifikaten der Seeversicherer werden die Bedingungen in sehr verschiedenem Umfang und technisch in sehr verschiedener Weise erwähnt. Die meisten Gesellschaften verwenden für die gebräuchlichen Bedingungen Stempel. Abweichungen im Einzelfall werden in das Zertifikat hineingeschrieben. Eine Gesellschaft druckt auf der Rückseite ihrer Formulare eine Reihe von gebräuchlichen Bedingungen - getrennt nach deutschen und englischen Bedingungen - unter einzelnen Nummern ab. Auf der Vorderseite im Abschnitt "Besondere Bedingungen" heißt es dann nur: "Die Versicherung erfolgt zu den umseitigen Bedingungen Nr.... Alle anderen auf der Rückseite verzeichneten Bedingungen sind gestrichen." Etwaige Sonderklauseln werden auf der Vorderseite in das Dokument hineingeschrieben.

Dieses Verfahren dient einer an sich zu begrüßenden Rationalisierung, es findet aber doch in Kreisen der Seeversicherer keine ungeteilte Zustimmung. Die einzelnen, in den verschiedenen laufenden Policen vereinbarten Bedingungen sind praktisch zu unterschiedlich, um in dieser Weise schematisiert zu werden. Wenn schon auf der Vorderseite geschrieben werden muß, dann kann auch die ganze Bedingung geschrieben werden, und man kann die Aufzählung der möglichen und gebräuchlichen Bedingungen auf der Rückseite weglassen. Die Versicherer hegen auch Bedenken, den Versicherungsnehmern in dieser Weise vor Augen zu führen, wie viele verschiedene Bedingungen möglich sind. Praktische Schwierigkeiten kommen hinzu, um die-

se Lösung nicht empfehlenswert zu machen[204].

Sehr häufig wird auch in deutschen Zertifikaten neben der Verweisung auf die ADS, die Zusatzbestimmungen von 1947 und die Bedingungen des Akkreditivs auf britische Standardbedingungen verwiesen[205], meist auf eine

---

204) Wenn allerdings in der laufenden Police vereinbart ist, daß nur zwischen drei verschiedenen Bedingungen gewählt werden kann, dann kann das Vordrucksystem praktisch sein. In einem solchen Fall aus der Praxis lautet das Dokument wie folgt:
"Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen (A.D.S.) nebst den "Zusatzbestimmungen zu den A.D.S. für die Güterversicherung (1947)" und die Bedingungen der laufenden Police Nr. ... Anwendung, und zwar:
Bedingung A: Frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle gemäß § 114 ADS, einschl. Diebstahl und Abhandenkommen ganzer Kolli.
Bedingung B: Mit Beschädigung unter Aufhebung der Franchise, einschl. Diebstahl, Teildiebstahl, einschl. Beraubung und Abhandenkommen, einschl. Rost und Oxydierung, verursacht durch See- oder Süßwasser, Beiladung oder Beschädigung der äußeren Verpackung, einschl. Beschädigung und/oder Inhaltsverlust durch Bruch bzw. Reißen und/oder Platzen der Verpackung (ausgenommen Verladung in Papiersäcken, in Glasballons und in Korbflaschen).
Bedingung C: Die Versicherung gilt nur gegen Totalverlust mit dem Schiff, Beiträge zur Havarie-grosse sowie Bergungskosten in Verbindung mit einer Strandung des Schiffes.
Einschließlich Kriegs-, Minen- und Torpedogefahren gemäß:
a) D.T.V.-Kriegsklausel 1955 für Gütertransporte zur See;
b) D.T.V.-Kriegsklausel für Lufttransporte im Verkehr mit dem Ausland;
c) D.T.V.-Kriegsklausel für Postsendungen im Verkehr mit dem Ausland.
Das vorliegende Zertifikat Nr.... gilt als geschlossen zu den Bedingungen ... (A, B oder C, a) b) oder c) ...".

205) Vgl. dazu Spieß, S. 57-62.
Ein Hamburger Maklerzertifikat von 1958 verweist zunächst in englischer Sprache auf die ADS und die Zusatzbestimmungen von 1947. Weiter wird verwiesen auf die
Corn Trade F.P.A. Clauses,
Institute War Clauses (Corn Trade),
Institute Strike Clauses (Corn Trade),
Institute Strikes, Riots & Civil Commotions Clauses (Corn Trade Clauses).
Für den Deckungsumfang ist in diesem Fall die Verweisung auf die ADS nur von subsidiärer Bedeutung. Die besondere Verweisung auf die britischen Klauseln geht der allgemeinen Verweisung auf die ADS vor.

der Institute Cargo Clauses. Die doppelte Verweisung sowohl auf die ADS als auch die Institute Cargo Clauses läßt folgende Frage auftauchen: Wenn z.B. auf die Institute Cargo Clauses (all risks) verwiesen wird (Schlegelberger, S. 310-313), ist damit auf die ganzen Institute Cargo Clauses (all risks) verwiesen oder nur auf die "All Risks Clause" selbst (Ziffer 6 der Institute Cargo Clauses (all risks)? Die gleiche Frage taucht für die Ziffer 6 der Institute Cargo Clauses (F.P.A.) und (W.A.) auf.

Es kommt darauf an, was die Parteien gewollt haben. Sie wollten jedenfalls, daß die spezielle Verweisung auf die britische Klausel der allgemeinen Verweisung auf die ADS vorgeht. Entweder wollten die Parteien, daß die ganzen Institute Cargo Clauses mit allen ihren Bestimmungen - und ihrer Auslegung gemäß dem MIA - den ADS vorgehen soll, oder sie wollten das nur für die "all risks clause" selbst. Im ersten Falle regelt sich nur das nach den ADS, was in den ganzen Institute Cargo Clauses und der dazugehörigen britischen Rechtsprechung nicht geregelt ist, im zweiten Falle finden die ADS viel weitergehend Anwendung: nämlich für all das, was die Einzelklausel selbst (Ziffer 6 der jeweiligen Institute Cargo Clauses) nicht regelt.

Die Verweisung auf die Institute Cargo Clauses (all risks) deutet im Zweifel darauf hin, daß die Parteien die ganzen Institute Cargo Clauses vereinbaren wollten und nicht nur die isolierte Klausel. Das bedeutet, wie schon Remé[206] ausgeführt hat, daß der Richter bei der Auslegung in weitem Maße auf englisches Recht zurückgreifen und englische Rechtsprechung berücksichtigen muß, auch wenn sich der Sitz des ausstellenden Versicherers oder Maklers auf dem Kontinent befindet. Erst recht gilt diese Regel, wenn die ADS etwa ganz gestrichen sein sollten. Sie gilt auch bei Blankozertifikaten, die englische Versicherer an deutsche Versicherer, Makler oder Versicherungsnehmer zur Gegenzeichnung oder Schlußzeichnung geben. Diese Papiere sind manchmal sogar "London" oder "Liverpool" datiert[207].

---

206) S. 72-73.

207) Lediglich die Verwendung eines Policenformulars in englischer Sprache und die Beteiligung eines englischen Mitversicherers genügen allerdings nicht, um die Anwendbarkeit englischen Rechts zu begründen (siehe die folgende Ziffer g), jedenfalls dann nicht, wenn der VN Deutscher ist, der Vertrag in Deutschland durch einen deutschen Makler geschlossen ist und mehrere deutsche Erstversicherer beteiligt sind. Es findet dann deutsches Recht Anwendung - OLG Hamburg vom 13.10.1925 HGZ 1925 Hpbl. S. 257-260 (258).

Auch in französischen Zertifikaten findet sich die Bezugnahme auf britische Standardbedingungen[208], ebenso in amerikanischen Zertifikaten.

g) In diesem Zusammenhang meint Remé[209], daß man gut daran täte, durch einen Satz im Zertifikat eine Klarstellung über das anzuwendende Recht und den Gerichtsstand herbeizuführen. Einzelne Zertifikate enthalten in der Tat entsprechende Hinweise[210].

---

208) Belgisches Maklerzertifikat von 1929:
"La présente assurance se fait aux conditions originales de la police primitive, c.à.d. conditions F.P.A.".

209) S. 73 a.E.; vgl. auch OGH vom 19.1.1950 VersR 1950 S. 81 = Sasse Nr. 62 und OLG Hamburg vom 8.2.1949 = Sasse Nr. 465.

210) In einem britischen Versichererzertifikat von 1958: "In the event of a claim arising under this Certificate it is agreed that it shall be settled in accordance with English Law and Custom and shall be settled at ...". Für die USA hat der US District Court, District of Maryland, am 30.4. 1957 (1957 AMC 915) erklärt, daß für die Wirksamkeit des Vertrages und für Art und Inhalt der Verpflichtungen grundsätzlich das Recht am Ort des Vertragsschlusses maßgebend ist, daß aber Abweichungen möglich sind.
OLG Hamburg vom 4.5.1928 HRGZ 1928 A Sp. 405-411 = Sasse Nr. 385: Wenn in den gedruckten Bedingungen der Einzelpolice italienisches Recht für anwendbar erklärt wird, in einer handschriftlich beigefügten Zusatzklausel jedoch auf die Bestimmungen der laufenden Police verwiesen wird und diese die Anwendung französischen Rechts bestimmt, so gilt auch für das Rechtsverhältnis aus der Einzelpolice vor deutschen Gerichten französisches Recht, weil nach deutscher Auffassung handschriftlich hinzugefügte Sonderklauseln den Vorrang vor den gedruckten Bedingungen genießen.
Hier ist das Band zwischen laufender Police und Einzelpolice durch die handschriftliche Verweisung besonders fest geknüpft. Wäre die Verweisung nicht handschriftlich erfolgt, so hätte hier - dem Rechtsschein der ausdrücklichen Bestimmung in der Einzelpolice folgend - italienisches Recht angewendet werden müssen.
Zur Regel "geschrieben vor hektographiert vor gedruckt" siehe OLG Hamburg vom 2.11.1928 HRGZ 1929 A Sp. 157-158 = Sasse Nr. 391 und die zitierte Entscheidung Sasse Nr. 385, bestätigt vom RG am 20.2.1929 HRGZ 1929 A Sp. 288-289.

Für den Hinweis auf den Gerichtsstand folgt man in Kreisen der Seeversicherer dieser Meinung, nicht allerdings für das anzuwendende Recht.

Schwierigkeiten können sich z. B. dann ergeben, wenn in einem Dokument sowohl auf die ADS als auch auf eine britische Klausel verwiesen wird, die ihrerseits die Vereinbarung der Anwendbarkeit von "English Law and Customs" enthält. § 126 Satz 1 ADS erklärt deutsches Recht für maßgebend[211]. Man wird die besondere Bezugnahme auf die britische Klausel in diesem Fall als eine Spezialvorschrift gegenüber der allgemeinen Bezugnahme auf die ADS und deren § 126 anzusehen haben und englisches Recht anwenden[212]. Im übrigen ist zum deutschen internationalen Privatversicherungsrecht eine Reihe von Entscheidungen ergangen[213]. Das OLG Karlsruhe hat[214] die Vertragswährung als wichtiges Argument zugunsten der Anwendung des Rechts des Landes der Vertragswährung verwandt. Das OLG Köln hat diesen Gesichtspunkt sogar als den ausschlaggebenden bezeichnet[215]. Auch andere Anknüpfungspunkte werden genannt: Der Ort der geschäftlichen Niederlassung des Versicherers oder der Betriebsort[216], der Erfüllungsort u. a.[217]. Alle diese Anknüpfungspunkte

---

211) Vgl. dazu OLG Hamburg vom 9. 12. 1922 HRZ 1923 S. 495-497 = Sasse Nr. 303.

212) Vgl. Sentence arbitrale vom 10. 7. 1928 in Sachen S. A. Sucrerie du Vieux Hillo c. Standard Marine u. a. (Jurisprudence du Port d'Anvers 1928 S. 505 = Revue Dor 1929 XX 139): La clause fpa de la Police du Lloyd's de Londres, bien qu'insérée dans une police d'assurance conclue en Belgique doit s'interpreter et s'appliquer avec le sens et la portée que lui donne le droit anglais".
Der Versicherte konnte sich auf eine von ihm behauptete, belgische Usance nicht berufen.

213) Zitiert bei Rothe, S. 26; vgl. OLG Hamburg vom 13. 10. 1925 HGZ 1925 Hpbl. S. 257-260 (258).

214) Vom 12. 4. 1930 VA 1930 S. 184-185.

215) Vom 30. 3. 1927 HRZ 1927 S. 453-455; dagegen Rothe, S. 26 und Nothmann, S. 77-78.

216) Dafür Nothmann, S. 80.

217) Siehe dazu ausführlich Rothe und Bruck, Zwischenstaatliches VersR, §§ 1 und 2, S. 3-35 m. w. N.
Vgl. auch die Entscheidung des Appellationsgerichts von Turin vom 11. 1. 1937 in Sachen Ditta Valenzano v. Ditta Lubich = Il Diritto Marittimo 1937 XXXIX 118-132 = Revue Dor 1937 XXXVI 335-336: Der

können Verwendung finden, wenn sich aus ihnen auf mutmaßlichen Parteiwillen schließen läßt. Isoliert kann keinem ein größeres oder geringeres Gewicht beigemessen werden, sie können immer nur Anhaltspunkte für die Ermittlung des mutmaßlichen Parteiwillens sein.

Diese Schwierigkeiten tauchen erst auf, wenn weder auf englische Standardbedingungen noch auf die ADS verwiesen wird und weder das Zertifikat noch die laufende Police eine ausdrückliche Bestimmung enthält.

Auch hinsichtlich des Gerichtsstandes finden sich in einzelnen ausländischen Zertifikaten Bestimmungen[218]. Für deutsche Zertifikate dürfte die Verweisung auf § 127 ADS genügen, auch wenn die Zertifikate nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind. Danach ist der allgemeine Gerichtsstand des Versicherers (§ 17 ZPO) maßgebend.

h) In ausländischen Zertifikaten schließen sich daran oft Bestimmungen über Ort und Währung von Schadenszahlungen[219] an. Im VHA-Formular (An-

---

Kläger hatte, an den britischen Ursprung des cif-Geschäfts anknüpfend, die Anwendung britischen Rechts verlangt. Das Gericht entschied jedoch, daß italienisches Recht anzuwenden sei, weil der Vertrag in Italien unter Italienern geschlossen worden war.

218) Vgl. oben Anm. 210, letzter Satzteil des Zitats aus dem britischen Versichererzertifikat von 1958. Lloyd's "payable abroad"-Zertifikate (vgl. oben Anm. 109) tragen folgenden Aufdruck: "Lloyd's Agent at... is authorised to adjust and settle on behalf of the Underwriters, and to purchase on behalf of the Corporation of Lloyd's, in accordance with the Standing Regulations for the Settlement of Claims Abroad, any claim which may arise on this Certificate."
Diese Bestimmungen können herangezogen werden, wenn der Gerichtsstand zweifelhaft ist: Wo der Schaden reguliert werden soll, da wird nach dem Willen der Parteien auch der Gerichtsstand sein. Siehe im übrigen oben AA E II 2 d S. 53-54.

219) "Claims payable in Honkong in Pounds Sterling" findet sich auf einem schweizer Versichererzertifikat. Der Transport ging von Hamburg nach Honkong, £ war die Vertragswährung.
"Claims payable in Rangoon" in einem britischen Versichererzertifikat (Transport von Bremen nach Rangoon), "Claims (if any) payable at ... by ... (Company's Agents) ..." in einem andereb britischen Versicherer-zertifikat.

hang A) ist dazu nichts gesagt, auch die ADS ergeben zu diesen Fragen nichts. Mangels abweichender Vereinbarung sind Schäden grundsätzlich in der Vertragswährung und am Ort des Geschädigten zu zahlen[220].

Auch in dieser Frage ist das Verhältnis von laufender Police und Zertifikat wichtig, wie der vom OLG Hamburg am 14.11.1922[221] entschiedene Fall zeigt: Wenn Versicherung bei deutschen und schweizer Versicherern genommen ist, kann mangels besonderer Abrede die Regulierung nicht in £ gefordert werden. In der laufenden Police und im Beibuch (in das der Versicherer die Deklaration aufgenommen hatte), war die Versicherungssumme in Mark angegeben. Der VN hatte Blankozertifikate ausgeschrieben und begeben, in denen die Versicherungssumme in £ angegeben war. Das Gericht entschied, daß dadurch die Bestimmungen der laufenden Police nicht geändert werden könnten[222].

Eine Sonderstellung nimmt ein laufender Versicherungsvertrag für Rechnung wen es angeht ein, bei dem VN die "Israel-Mission, Köln, als Vertreterin

---

220) Dazu Art. 28 II der "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, Revision 1951", (Schlegelberger-Hefermehl, S. 1564): "Wenn nichts anderes vorgesehen ist, sollen solche Versicherungen in der Akkreditiv-Währung ausgestellt sein."
Der Schaden kann aber natürlich in einer anderen Währung zu zahlen sein als der, in der die Prämie bezahlt worden ist (Tribunal de Commerce de Marseille vom 16.7.1926 in Sachen Eleuthère c. Manin et Clavel Revue Dor 1926 Sup. IV S. 707-708).

221) HRZ 1923 Sp. 211-214 = Sasse Nr. 302; vgl. RG vom 24.10.1923 HRZ 1924 Hpbl. Nr. 23 S. 35-36 = Sasse Nr. 5.

222) Vgl. oben S. 25/26 Anm. 74; dem OLG Hamburg folgend auch Bruck PrivatversR., S. 217 Anm. 12. Grundsätzlich ist der Entscheidung zuzustimmen. Die Parteien können aber auch einzelne Bestimmungen der laufenden Police im Einzelfall ändern. Das Gericht muß feststellen, ob das jeweils geschehen ist.
Ein französisches Maklerzertifikat von 1929 enthält folgende Vereinbarung: "Il est également entendu et convenu que le paiement des primes et le règlement des pertes et avaries devront s'effectuer en Livres Sterling, ce que les parties déclarent reconnaitre et accepter par dérogation en tant que de besoin à l'article 334 du Code de Commerce." (Art. 334 des Code de Commerce handelt von der Versicherung allgemein.

des Staates Israel" ist. Auf der Versichererseite sind etwa 70 deutsche und ausländische Gesellschaften beteiligt. Eine Gesellschaft mit einem Anteil von 6 % und 5 Gesellschaften mit je 5 % Beteiligung bilden die Führungskommission, einer dieser Gesellschaften ist Spezialvollmacht zur Ausstellung von Zertifikaten erteilt worden. Diese Zertifikate enthalten die Bestimmung: "Schaden zahlbar nur an die Israel-Mission, Köln, als Vertreterin des Staates Israel, in Deutscher Mark und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland". Mit der Police sind die Lieferungen der Bundesrepublik Deutschland nach Israel auf Grund des Abkommens vom 10. September 1952 (Gesetz vom 20. 3. 1953) versichert; die Entschädigungsbeträge sollen nach dem Vertrage[223] wiederum zum Ankauf von Waren in der Bundesrepublik verwendet werden. Durch die in der Bundesrepublik inzwischen erfolgte "Liberalisierung" des Zahlungsverkehrs hat diese Bestimmung an Bedeutung verloren.

Nothmann[224] meint schließlich, daß der Versicherte durch einen Vermerk im Zertifikat darüber unterrichtet werden sollte, welche Belege er im Schadensfall beizubringen hat (§§ 882 HGB, 44 ADS). In Kreisen der Seeversicherer ist man darüber anderer Meinung: Der Havariekommissar weiß schon, welche Unterlagen er im Schadensfall fordern muß; das ist ihm in seinen Anweisungen genau gesagt worden.

i) Regelmäßig enthalten die Zertifikate schließlich Angaben über die Zahl der Ausfertigungen. Mit der Gefahrtragungsleistung des Versicherers hat die Ausfertigung zwar nichts zu tun, sie zählt aber doch wenigstens bei den Versichererzertifikaten zu den Leistungen des Versicherers.

Gemäß § 643 Ziffer 11 HGB gehört die Zahl der Ausfertigungen auch zum notwendigen Inhalt des Konnossements. Aus der Form, in der dieser Vermerk in dem VHA-Formular (Anhang A) auftaucht, geht seine Bedeutung hervor: "Diese Police ist ... fach ausgefertigt; erfolgt Schadenszahlung gegen eine Ausfertigung, wird/werden die andere(n) ungültig." Die Formulierung unterstreicht den Charakter jedes Zertifikats als eines Ausweises zum Schadenseinzug[225]. Die Formulierung soll auch in dem geplanten Musterzertifikat bei-

223) Art. 8 b) des Gesetzes vom 20. März 1953, BGBl. 1953 II S. 44.

224) S. 62-63.

225) Vgl. oben S. 37 Anm. 116. Ein französisches Maklerzertifikat von 1929 enthält die folgende Formel: "Le présent avenant servira seul de titre au porteur en cas de sinistre. Ainsi d'accord et agrée:... (Unterschrift) ...". Es handelte sich um ein "unechtes Maklerzertifikat" (s. o. S. 11 f.), aus dem nur der Versicherer in Anspruch genommen werden konnte.

behalten werden.

Britische Zertifikate enthalten ähnliche Vermerke[226].

Damit ist die Erörterung des Zertifikatsinhalts beendet, und wir wenden uns seiner Bedeutung als Papier zu.

F. Das Zertifikat als Urkunde

I. Das Zertifikat als Beweisurkunde

Das Zertifikat ist die schriftliche Verkörperung eines Gedankens und damit eine Urkunde. Es ist eine Privaturkunde i. S. § 416 ZPO, denn es wird nicht von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises ausgestellt (§ 415 I ZPO). Das gilt für alle erwähnten Zertifikatsformen. Als Privaturkunde begründet es nach § 416 ZPO vollen Beweis dafür, daß die in ihm enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben worden sind (formelle Beweiskraft), sofern es von dem Aussteller unterschrieben ist (Beweisurkunde)[227]. Die Unterschrift muß den ganzen Text decken, nicht nur neben ihm oder im Text stehen[228]. Nicht unzweifelhaft ist, ob für die Unterschrift des Ausstellers eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt[229], wobei einzelne Entscheidungen wieder zwischen der eingedruckten Unterschrift und dem Faksimilestempel unterscheiden[230]. § 3 I 2 VVG findet wegen § 186

---

226) "For this insurance ... certificates have been issued of the same tenor and date, one of which being accomplished the others shall stand void." - so in einem Maklerzertifikat von 1959. "Original and duplicate issued, one of which being accomplished, the other to stand null and void." - in einem Versicherungszertifikat von 1960. Möller, S. 110-111: Im cif-Geschäft braucht der Verkäufer "an und für sich" nur ein Exemplar zu besorgen. Die hier dargestellte Form ist üblich.

227) So für den Versicherungsschein: Kisch Versicherungsschein, S. 30 f.; Bruck-Möller, Anm. 22-24 zu § 3 VVG S. 160.

228) Baumbach-Lauterbach, Anm. 1 B zu § 416 ZPO.

229) Bejahend Nothmann, S. 26; verneinend Ritter, Anm. 7 zu § 14 ADS S. 296.

230) RG vom 27. 2. 1923 RGZ 106 S. 330-334 (332-333) unter Verweisung

VVG auf die Seeversicherung keine Anwendung. Die entsprechende Anwendung von § 3 I 2 VVG ist aber nicht ausgeschlossen. Sie rechtfertigt sich aus dem Gedanken, daß nicht ersichtlich ist, warum die Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers in der Seeversicherung weniger gelten soll als in anderen Fällen[231]. Die Schwierigkeiten werden in der Hamburger Praxis dadurch umgangen, daß sich die Transportversicherer dem DTV gegenüber auf eine Rundfrage vom 3. Oktober 1956 hin verpflichteten, faksimilierte Unterschriften auch in der Seeversicherung nicht zu beanstanden. Das gilt für Policen ebenso wie für Zertifikate.

Die Unterschrift muß jedoch mit dem Namen erfolgen und den Aussteller hinreichend kennzeichnen.

Die materielle Beweiskraft der Urkunde ergibt sich aus ihrem Inhalt. Nach § 3 I VVG ist der Versicherungsschein (Police) die Beweisurkunde über den Versicherungsvertrag mit Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit. Hierbei sind beim Zertifikat die folgenden Fälle zu unterscheiden:

a) Das Versichererzertifikat, ausgestellt gegen eine laufende Police, steht - wie oben S. 33 dargelegt - der Einzelpolice i.S. der ADS gleich, diese ist aber nach dem Wortlaut des § 97 IV 2 ADS Police i.S. des VVG und der ADS und damit Beweisurkunde über den Versicherungsvertrag.
b) Wenn eine laufende Police ausgestellt ist und gegen diese lediglich Maklerzertifikate oder Versicherungsgarantien, dann ist keines dieser Dokumente Versicherungsschein. Die laufende Police ist wegen § 97 III 2 ADS nicht Police i.S. der ADS und des VVG; die Maklerzertifikate und Versicherungsgarantien sind nicht Policen, da sie nicht von einem Versicherer unterschrieben sind und daher der Einzelpolice i.S. § 97 IV 1 ADS nicht gleichstehen können.

---

auf RG vom 18.2.1904 RGZ 57 S. 66-69 (68): gestempelte Unterschrift genügt.

OLG Köln vom 21.1.1927 LZ 1927 S.864: Stempel genügt (weil er sicher verwahrt werden kann und schwerer zu mißbrauchen ist), eingedruckte Unterschrift dagegen nicht.

RG vom 25.6.1929 RGZ 125 S.68-76 (73): Stempel und Druck genügen.

231) Allgemein Baumbach-Lauterbach, Anm. 1 B zu § 416 ZPO. Vgl. § 13 AktGes. der die vervielfältigte Unterschrift bei Aktien und Zwischenscheinen genügen läßt. So auch § 17 I 5 des Gesetzes über Kapitalgesellschaften vom 16.4.1957 für die Anteilscheine; vgl. auch § 793 II 2 BGB entgegen § 126 I BGB. Im Ergebnis ebenso Nothmann, S. 27.

c) Wird ausnahmsweise ein Versicherungszertifikat gegen eine Güterpolice (s. o. S. 9) ausgestellt ("extract of marine insurance"), dann bleibt die Güterpolice Versicherungsschein, denn § 97 IV ADS gilt nur für Versichererzertifikate gegen laufende Policen. Gegenüber einer laufenden Police hat das Zertifikat eine gewisse Selbständigkeit, gegenüber einer Güterpolice aber nicht. Die Ausstellung von Zertifikaten gegen Güterpolicen ist im ganzen wenig zweckmäßig und auch nicht ungefährlich, weil beide Dokumente als Ausweise zur Geltendmachung von Schäden Verwendung finden können. Daß solche Dokumente tatsächlich vorkommen, hängt mit dem Sprachgebrauch der Praxis zusammen (s. o. S. 9).

II. Das Zertifikat als Schuldschein

Der Versicherungsschein ist - soweit er nicht Wertpapier ist - auch Schuldschein i. S. der Vorschriften des BGB[232]; er ist eine "die Schuldverpflichtung bestätigende, vom Schuldner zwecks Beweissicherung für das Bestehen der Schuld ausgestellte Urkunde[233]. Aus § 952 BGB folgt, daß das Eigentum an der Police dem Gläubiger der Versicherungsforderung zusteht, d. h. demjenigen, der vom Versicherer die Versicherungsleistung verlangen kann[234]. Das ist der Versicherte. Bei einer Versicherung für Rechnung wen es angeht ist regelmäßig zunächst der VN, später sein Kunde Versicherter (s. o. S. 36-40). Im Falle AA F I a) - oben S. 74 - geht somit das Eigentum am Zertifikat vom VN auf den Kunden über, denn in diesem Falle ist das Zertifikat die Urkunde über den Versicherungsvertrag. Im Falle AA F I b) liegt keine Police i. S. der ADS und des VVG vor, im Falle oben c) richtet sich das Eigentum an der Güterpolice und am Zertifikat nach § 952 BGB.

Dennoch kann aber nur der VN gemäß § 97 IV 1 ADS die Übergabe einer Einzelpolice oder eines Versichererzertifikats vom Versicherer fordern. Das gilt sogar bei einer Versicherung für Rechnung wen es angeht, bei der der VN in der Regel zunächst selbst versichert ist. Dem Versicherten einer Versicherung für fremde Rechnung stehen zwar die Rechte aus dem Vertrage

---

232) H. M.; Nothmann, S. 34; Ritter, § 14 Anm. 12 und 13 m. w. N.; Bruck-Möller, Anm. 28 zu § 3 VVG; KG vom 18. 10. 1922 HRZ 1923 Sp. 214-217 (216).

233) RG vom 23. 3. 1927 = RGZ 116 S. 166-173 (173).

234) Vgl. dazu ausführlich Skoufis, S. 53-63 und S. 18 unter Hinweis auf RG vom 14. 3. 1902 RGZ 51 S. 83-88 (85).

zu, er ist aber noch nicht einmal berechtigt, die Aushändigung der Einzelpolice an den VN vom Versicherer zu verlangen[235].

Das Prinzip des § 371 BGB hat für die Seeversicherung im § 14 II 1 ADS seinen Niederschlag gefunden[236]. Wenn ein Versichererzertifikat gegen eine laufende Police ausgestellt ist, dann ist der Versicherer nur gegen Vorlegung des Zertifikats zur Zahlung verpflichtet[237]. Angloamerikanische Zertifikate enthalten dementsprechend in der Regel den Vermerk: "... loss is payable to ... on surrender of this Certificate."

III. Das Zertifikat als qualifiziertes Legitimationspapier

Die Bezugnahme auf die ADS im VHA-Formular (Anhang A) bedeutet, daß auch auf § 14 II 2 ADS verwiesen wird: Der Versicherer wird durch Zahlung an den Inhaber des Versichererzertifikats befreit. Damit kann das Versichererzertifikat "qualifiziertes Legitimationspapier" i.S. § 808 BGB sein, der Inhaber weist sich durch Vorlage des Papiers als Gläubiger aus[238]. Diese Dokumente werden auch "hinkende Inhaberpapiere" genannt deshalb, weil ihr Inhaber im Gegensatz zum echten Inhaberpapier die Leistung nicht lediglich auf Grund seiner Inhabereigenschaft verlangen kann. Eine ausdrückliche "hinkende" Inhaberklausel, wie sie Nothmann[239] erwähnt, enthält keines der vorliegenden Zertifikate. Sie sind vielmehr sehr häufig "auf den Inhaber gestellt"[240]. Das VHA-Einzelpolicenformular (Anhang A) enthält den Vermerk: "Schaden zahlbar an den Inhaber dieser Police" (d.h. Einzelpolice). Über die

---

235) Nothmann, S. 35.

236) So Nothmann, S. 35; Bruck PrivatversR. S. 219; Hagen, S. 359; Ritter, Anm. 13 zu § 14 ADS S. 298.

237) Dazu ausführlich Nothmann, § 18 S. 73-75 und Wildegans, S. 1120.

238) Dazu Ewald, Sp. 564-565; Bruck-Möller, Anm. 29 zu § 3 VVG.

239) S. 36: "Die Leistung gegen diesen Auszug befreit die Versicherer von weiterer Leistungspflicht. Die Versicherer sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Leistungsfordernden zu prüfen."

240) Tribunal de Commerce de Marseille vom 3.3.1926 in Sachen Martin c. Alliance Africaine & Ripert Revue Dor 1926 Sup. IV S. 325: "Il suffit à ce porteur d'être détenteur de la police que lui a remise le souscripteur pour être en droit de réclamer aux assureurs le paiement de l'indemnité en vertu du contrat d'assurance."

Bedeutung dieses Vermerks besteht keine Einigkeit. § 4 I VVG legt allgemein, auch für die Transportversicherung fest, daß ein Inhaberversicherungsschein die Wirkung des § 808 BGB hat, also nur ein "hinkendes" Inhaberpapier ist. Nach § 186 VVG findet aber § 4 VVG auf die Seeversicherung keine Anwendung. Streitig ist daher, ob Inhaberpolicen in der Seeversicherung echte Inhaberpapiere und damit Wertpapiere sein können. Sowohl die bejahende[241] als auch die verneinende[242] Meinung wird von namhaften Autoren vertreten.

Zunächst schließt § 186 VVG nicht aus, daß einzelne Bestimmungen des VVG bei gleicher Interessenlage analog für die Seeversicherung angewendet werden (s. o. S. 74 für die Faksimileunterschrift).

Materiell ist die Versicherung "des Inhabers" des Papiers mit versicherungsrechtlichen Grundsätzen nur schwer in Einklang zu bringen. Versichertes Interesse ist - s. o. S. 36-40 - in der Regel das Eigentümerinteresse. Der Inhaber des Papiers ist aber durchaus nicht immer der Eigentümer der Güter und wird es auch nicht durch die Übergabe einer Inhaberpolice. Die Inhaberpolice als Wertpapier könnte dahin führen, daß ein Gegenstand gegen

---

241) Bruck, PrivatversR. S. 222-223; Bruck-Möller, Anm. 32 zu § 3 VVG, S. 161; Ritter, Anm. 71 i. V. m. Anm. 69 zu § 49 ADS, S. 727; etwas mißverständlich in Anm. 29 zu § 14 ADS, S. 304-305; Manes, Stichwort "Police", S. 1137; v. Gierke, S. 262; Salberg, S. 30; Smeesters-Winkelmolen, Bd. 3 § 960 S. 48-49;
LG Berlin vom 21. 2. 1928 JRVP 1928 S. 219-220 = Sasse Nr. 712 S. 465-467 (465);
als möglich angesehen wohl auch vom OLG Hamburg vom 24. 6. 1932 B Sp. 561 = Sasse Nr. 425;
auch Nothmann, S. 41, will Zertifikate dann als Wertpapiere anerkennen, "wenn der hierauf gerichtete Wille der Parteien aus der Urkunde oder sonst irgendwie einwandfrei festzustellen ist."

242) Hagen in Ehrenbergs Handbuch VIII/1 S. 361; Kisch, Versicherungsschein S. 33-34; Hagen S. 81; Skoufis S. 28-47; Ulrich, Anm. 4 zu § 14 ADS; Ehrenberg, S. 473; Gottschalk HRGZ 1928 A Sp. 17;
AG Berlin-Mitte vom 7. 10. 1924 HRZ 1925 Sp. 691-692 = Sasse Nr. 801, S. 509-510; LG Frankfurt/Main vom 6. 11. 1959 - Az. 3/2 O 19/59 (unveröffentlicht);
OLG Frankfurt/Main vom 18. 10. 1960 - Az. 5 U 306/59 (unveröffentlicht), BGH vom 24. 5. 1962 in NJW 1962 S. 1436-1438;
vgl. auch Bruck Materialien, Bem. 3 zu § 14 ADS S. 61.

Gefahren in einem bestimmten Umfang geschützt wird, ohne daß Beziehungen des Inhabers zum Gegenstand der Versicherung vorhanden zu sein brauchen.

Man könnte jedoch beim Inhaberpapier wie beim Orderpapier sagen, daß die Übergabe lediglich den Anspruch gegen den Versicherer auf Zahlung der Versicherungsentschädigung nach Eintritt des Versicherungsfalles überträgt (s. o. S. 38), der Wille der Parteien, ein echtes Inhaberpapier zu schaffen, muß sich dann aber einwandfrei ergeben. Vermerke wie "Schäden zahlbar an den Inhaber dieses Zertifikats" (vgl. Anhang A) machen das Zertifikat jedenfalls nicht zu einem echten Inhaberpapier. Welche Formulierung auf einen dahingehenden Willen der Parteien schließen läßt, kann nicht gesagt werden, praktisch kommen solche echten Inhaberpapiere so gut wie niemals vor. "Auf den Inhaber gestellte" Zertifikate sind daher in aller Regel qualifizierte Legitimationspapiere i. S. von § 808 BGB.

Theoretisch scheint diese Frage für die Behandlung der Einwendungen von Bedeutung zu sein. Praktisch werden wir weiter unten sehen, daß es auch für die Einwendungen nicht einmal darauf ankommt, ob es sich um ein echtes Inhaberpapier i. S. des Wertpapierrechts handelt oder nicht.

IV. Immerhin ist damit die Frage nach dem Versicherungszertifikat als Wertpapier angeschnitten.

Es ist hier nicht der Ort, um im einzelnen den in der Wissenschaft umstrittenen Begriff des Wertpapiers zu erörtern[243]. Wir gehen hier davon aus, daß Wertpapiere das Recht verkörpern. Wer das Papier hat, hat das Recht.

Wir kennen herkömmlich drei Arten von Wertpapieren: Rekta-, Order- und Inhaberpapiere[244]. Es kann zwar in mancher Hinsicht zweifelhaft sein, ob es richtig ist, die Rektapapiere zu den Wertpapieren zu rechnen[245], wir lassen für unsere Untersuchung diese Zweifel aber zurückstehen.

Wir finden alle drei Arten bei den Zertifikaten:

1) Rekta- oder Namenszertifikate mit negativer Orderklausel kommen verhält-

---

243) Siehe dazu Rehfeldt, § 2 S. 6-7; Enneccerus-Nipperdey, Bd. I/1, § 124 S. 789-793.

244) Bruck-Möller, Anm. 18 zu § 4 VVG, S. 172.

245) Vgl. Ulmer, § 9 S. 93-103; Nothmann, S. 39; Skoufis, S. 32 - 34 m. w. N.

nismäßig selten vor; immerhin sei auf das oben S. 72 erwähnte Zertifikat verwiesen. Ein obligatorischer Beschluß der ordentlichen Generalversammlung des Deutschen Transportversicherungsverbandes vom 17. September 1928 machte es den Mitgliedern zur Pflicht (Ziffer 3), Einzelpolicen auf den Namen und nicht auf den Inhaber auszustellen. Die Transportversicherer verpflichteten sich in Ziffer 4 des Beschlusses allerdings, die auf den Namen lautenden Einzelpolicen in der Regel dem Vorzeiger zu honorieren[246]. Der Beschluß dürfte allerdings die Transportversicherer nicht mehr binden. Im DTVV-Jahrbuch von 1938 war er zwar[247] noch abgedruckt, im DTV-Jahrbuch von 1949 fehlte er bereits, ebenso fehlt er im DTV-Jahrbuch von 1957.

2) Gemäß § 363 II HGB können Transportversicherungspolicen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. Das der Einzelpolice gleichstehende Versichererzertifikat (s. o. S. 33) ist also "gekorenes" Orderpapier und damit Wertpapier[248]. Übertragen wird der Zahlungsanspruch gegen den Versicherer (s. o. S. 38). Im angloamerikanischen Bereich sind Orderzertifikate die Regel[249], auf die Notwendigkeit des Indossaments wird sogar in einzelnen Formularen ausdrücklich hingewiesen[250]. Auch

---

246) Wortlaut der Ziffer 4:
"Die Transportversicherer werden auf den Namen lautende Einzelpolicen nach Ziffer 3 künftighin demjenigen honorieren, der die Police vorzeigt, es sei denn, daß besondere Umstände zu dem Verdacht Anlaß geben, daß der Vorzeiger zur Stellung von Ansprüchen aus der Police nicht berechtigt ist."
Der Wortlaut deutet auf ein qualifiziertes Legitimationspapier nach § 808 BGB.

247) Auf S. 251.

248) So für die Orderpolice die h. M., ausführlich zitiert bei Tsirintanis, S. 29; Ritter, Anm. 28 zu § 14 ADS, S. 303; Schlegelberger, Anm. 7 zu § 14 ADS, S. 61; Schlegelberger-Hefermehl, S. 1494, Anm. 34 a. E. zu § 363 HGB; Gadow in RGRK z. HGB, Anm. 33 zu § 363 HGB, S. 358.
So auch richtig für das Zertifikat Nothmann, S. 40, der sonst immer darauf besteht, daß nur laufende Police und Versichererzertifikat zusammen die Police im Rechtssinn sein können.

249) "It is understood and agreed that in case of loss the same is payable to the order of .. (Assured or Order)..., on surrender of this certificate, .." in einem amerikanischen Versichererzertifikat von 1958.

250) "This certificate requires endorsement" im BCL-Zertifikatsformular des Institute of London Underwriters und in Lloyd's-Zertifikaten (s. o. Anm. 109).

nicht an Order gestellte Papiere werden mitunter "indossiert", das Indossament ist dann nur eine schriftliche Abtretungserklärung. Der genannte Obligatorische Beschluß des DTVV vom 17. September 1928 verpflichtete in Ziffer 1 seine Mitglieder, "der bisherigen Übung entsprechend auch künftighin Transportversicherungspolicen nicht an Order auszustellen"[251]. Der angegebene Grund für diese Regelung war, daß bei Orderpolicen der preußische Landesstempel erhoben wurde, bei Inhaberpolicen dagegen nicht[252]. Mit dem Untergang Preußens entfiel auch der preußische Landesstempel, daher ist der Beschluß nicht mehr in das DTV-Jahrbuch von 1949 aufgenommen worden. Die Nachwirkungen dieses Beschlusses führen aber noch heute dazu, daß Orderzertifikate in Hamburg verhältnismäßig selten sind[253] und an Zahl weit hinter den "Inhaberzertifikaten" zurücktreten[254].

Der Verein Bremer Seeversicherer hat in einem Rundschreiben W-Nr. 155 vom 23. Februar 1954 an seine Mitglieder und Makler nahegelegt, solche Dokumente nicht einfach "an Order" zu stellen, sondern den Namen des VN mit einer Orderklausel zu versehen. Diese Regelung entspricht der anglo-amerikanischen Praxis.

3) In Ziffer 2 des Obligatorischen Beschlusses des DTVV vom 17. September 1928

---

251) Dieser Satz wurde, wie Wildegans, S. 1121 mitteilt, auf Verlangen der Banken eingerückt. Siehe dazu im übrigen Luria, Sp. 366: Ein Policentext kann nicht deswegen ungültig sein, weil er einem Obligatorischen Beschluß zuwiderläuft.

252) Siehe Abschnitt VII der Niederschrift über die 26./14. ordentl. Generalversammlung des DTVV in Baden-Baden am 17. September 1928.

253) Nothmann, S. 39; Tsirintanis, S. 12, erwähnt, daß die Orderpolice in Deutschland häufig als veraltet gilt.

254) Die Orderpolicen werden an die Bank oder blanko indossiert. Von einigen Schriftstellern ist die Zulässigkeit der Versicherungsurkunde als technisches Orderpapier verneint worden (Hagen in Ehrenbergs Handbuch VIII/1 S. 360; Voigt, S. 70 ff.). Sie halten die einredenabschneidende Funktion des Indossaments in der Regel für "weder mit dem Parteiwillen noch mit dem Wesen des Versicherungsverhältnisses in Einklang stehend". Vgl. dazu auch Kisch, Versicherungsschein S. 32 und Wildegans, S. 1121. Das sind ernste Bedenken, die nicht einfach mit dem Hinweis auf den Wortlaut von § 363 II HGB beiseite geschoben werden können, wie es Nothmann, S. 63, will. Der Parteiwille ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

wird den Transportversicherern empfohlen, "Versicherungszertifikate, die auf Grund von laufenden Policen oder Generalpolicen ausgestellt werden, auf den Inhaber auszustellen." Danach richtet sich die Praxis noch heute. Das VHA-Formular (Anhang A) enthält den oben auf S. 78 erwähnten Vermerk, der es aber nicht zu einem echten Inhaberpapier macht.

Zusammenfassung:

Das Versichererzertifikat ist stets Beweisurkunde und Schuldschein[255]. Enthält es eine "Inhaberklausel", dann ist es in aller Regel qualifiziertes Legitimationspapier, mit Orderklausel ist es gemäß § 363 II HGB sogar Wertpapier (Orderpapier), wenn das dem Parteiwillen entspricht. Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, das Versichererzertifikat auch zum echten Inhaberpapier zu machen, in der Praxis kommen solche Papiere aber nur äußerst selten vor.

255) Bruck-Möller, Anm. 21 zu § 3 VVG.

BB. Besonderer Teil: Die Probleme der Einwendungen gegenüber dem Inhaber des Zertifikats und der Andienbarkeit von Zertifikaten im cif-Geschäft in verschiedenen Rechtsordnungen

A. Das Problem des Einwendungsausschlusses im deutschen Recht und der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft nach den internationalen Regeln des Handelskaufs im deutschen Recht.

I. Das Einwendungsproblem:

In der Literatur wird zwischen den "wertpapierrechtlichen" und den "versicherungsrechtlichen" Einwendungen unterschieden. Mit den "wertpapierrechtlichen" Einwendungen sind die in §§ 784, 796 BGB, 365 HGB und Art. 17 des Wechselgesetzes zugelassenen drei Gruppen von Einwendungen gemeint. Mit den "versicherungsrechtlichen" Einwendungen sind alle anderen Einwendungen gemeint, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben. Für den Streit um die Frage, ob der Versicherer dem Inhaber des Zertifikats auch andere als die "wertpapierrechtlichen" Einwendungen entgegensetzen kann, scheint es auf die Frage anzukommen, ob die Zertifikate echte Wertpapiere sein können.

In Wahrheit kommt es auf diese Frage nicht an. Ist das Zertifikat - wie meist - kein Wertpapier, dann sind alle versicherungsrechtlichen Einwendungen zugelassen. Aber selbst wenn es sich um ein echtes Inhaber- oder Orderpapier handeln sollte, dann sind immerhin die drei Gruppen von Einwendungen zugelassen, darunter die Gruppe der Einwendungen, die sich "aus dem Inhalt der Urkunde ergeben". Es geht um die Verweisungen. Die in Wahrheit entscheidende Frage ist, ob die bloße Verweisung genügt, um das Dokument oder die Bestimmungen, auf die verwiesen wird, zum Inhalt der Urkunde zu machen.

Bei der Behandlung des Einwendungsproblems ist aus diesen Gründen von dem - seltenen - Fall auszugehen, daß das Zertifikat tatsächlich ein echtes Wertpapier ist, daß also nur Einwendungen der drei Gruppen zugelassen sind.

1) Einwendungen, die die Gültigkeit der Ausstellung betreffen

Sie sind verhältnismäßig selten. Hierher gehören Fälschung der Unterschrift des Ausstellers oder des Inhalts, Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers zur Zeit der Ausstellung (§§ 104, 105 BGB) oder seine beschränkte Geschäftsfähigkeit

zusammen mit mangelnder Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (§§ 106, 107, 108 BGB). Wenn ein Versicherer einem Makler Blankozertifikate zur Ausfüllung im Rahmen der laufenden Police übergeben hat, der Makler aber nicht abredegemäß ausfüllt, so kann der Versicherer daraus keine Einwendung herleiten, die die Gültigkeit der Ausstellung betrifft. Die gültige Blankounterschrift des Versicherers deckt dann den abredewidrigen Text. Anders wird zu entscheiden sein, wenn ein Dritter die Unterschrift des Versicherers auf das Dokument setzt, ohne dazu bevollmächtigt zu sein. Es liegt dann ein Fall der Vertretung ohne Vertretungsmacht vor. Häufig besitzen aber Agenten Vertretungsmacht für Versicherer[256]. Sie zeichnen dann Versichererzertifikate für die Versicherer, müssen aber das Vertretungsverhältnis und den Vertretenen kenntlich machen[257]. In der Praxis finden sich die unterschiedlichsten Handhabungen. Gerade auf Hamburger Einzelpolicen werden die Versichererunterschriften häufig durch Agenten gezeichnet. Auf der oben (Anm. 54) erwähnten Bestätigung hat nur ein einziger der 10 Versicherer seinen Anteil von 25 % am Risiko selbst gezeichnet; alle anderen sind durch Agenten vertreten. Häufig vertritt ein Agent bei solchen Unterschriften zugleich mehrere Versicherer[258]. Macht der Agent das Vertretungsverhältnis nicht kenntlich, dann wirkt seine Erklärung nur gegen den Versicherer, wenn die Umstände ergeben, daß sie im Namen des Versicherers erfolgen sollte (§ 164 I BGB). Das wird z. B. bei der Verwendung von Briefbogen des Versicherers anzunehmen sein.

Nach § 138 I BGB ist ein Rechtsgeschäft, auch ein Versicherungsvertrag, nichtig, wenn er gegen die guten Sitten verstößt[259]. Für das Seeversiche-

---

256) Vgl. Cour d'Appel de Paris in Sachen Compagnie d'Assurances L'Unité c. Hélo vom 16.10.1934 Revue Dor 1935 Sup. XIII S. 27.

257) Möller, S. 101. Die Dokumente bleiben natürlich Versichererzertifikate. So zutreffend Tribunal de Commerce de Marseille in Sachen Société Générale Africaine c. Buy Père et fils vom 6.7.1932 Revue Dor 1932 Sup. X S. 372-373; und Tribunal de Commerce de la Seine vom 3.4.1957 in Sachen ETS M'Roueh Frères c. Assureurs, Capillon et Haen Le Droit Maritime Français 1957 IX S. 561-567 (561).

258) Auf einem vorliegenden Hamburger Zertifikat von 1952 hat ein "Mehrfachagent" einen Anteil von 15 % am Risiko gezeichnet, davon 5 % für einen deutschen Versicherer und je 2 1/2 % für einen italienischen, einen britischen, einen französischen und einen schweizer Versicherer.

259) Vgl. dazu Hagen, § 19 S. 64-66.

rungsrecht ist diese Frage bei der Versicherung von Schmuggelreisen in der Rechtsprechung aufgetaucht und unterschiedlich entschieden worden[260]. Wenn ein solcher Vertrag nichtig wäre, dann wäre das Versichererzertifikat die Urkunde über einen von Anfang an nichtigen Vertrag. Darauf kann sich der Versicherer auch gegenüber einem gutgläubigen Zertifikatsinhaber berufen, denn das Zertifikat kann - ebenso wie die Police - niemals konstitutive Wirkung haben, es bleibt immer Beweisurkunde. Dieser Fall liegt anders als der oben AA C III S. 29-30 erörterte, in dem das Zertifikat auf Grund einer nicht bestehenden, laufenden Police ausgestellt worden war. Ein nach § 138 I BGB nichtiger Vertrag kann auch nicht durch Rechtsscheinwirkung Gültigkeit erlangen. Wenn aber die laufende Police nicht besteht, so kann ein auf fehlender Grundlage errichtetes Zertifikat sehr wohl aus sich selbst heraus interpretiert werden und den Versicherer gegenüber einem gutgläubigen Inhaber verpflichten. Im übrigen ist der Einwand der Nichtigkeit des Versicherungsvertrages kein Einwand, der die Gültigkeit der Ausstellung betrifft, sondern - wie unter 2) darzulegen sein wird - ein Einwand, der sich aus dem Inhalt der Urkunde ergibt[261]. Dem Vertrag liegt ein versicherbares Interesse nicht zugrunde (§ 2 ADS). Hierher gehört auch der Fall, daß der Versicherungsvertrag deswegen nichtig ist, weil für den Transport eine Exportlizenz erforderlich war z. B. auf Grund von Embargobestimmungen, diese Lizenz aber entweder überhaupt nicht vorlag oder erschlichen war[262].

---

260) Nichtigkeit nehmen an: OLG Hamburg vom 1. 7. 1925 HRZ 1925 Sp. 855-856 = JRPV 1925 S. 268 = Sasse Nr. 341; OLG Hamburg vom 25. 11. 1924 HRZ 1925 Sp. 162-163; OLG Hamburg vom 22. 10. 1924 HRZ 1925 Sp. 51-53; RG vom 30. 9. 1919 RGZ 96 S. 282-284; LG Hamburg vom 14. 7. 1925 Verkehrsrechtl. Rundschau 1925 S. 660 = Sasse Nr. 704; LG Berlin vom 2. 11. 1928 JRPV 1961 S. 822-823.
Nichtigkeit lehnen ab: OLG Hamburg vom 4. 12. 1924 HRZ 1925 Sp. 193-195 = JRPV 1925 S. 112; OLG Hamburg vom 14. 10. 1925 HRZ 1925 S. 897-901 = Sasse Nr. 343; OLG Hamburg vom 21. 10. 1927 HRGZ 1928 B Sp. 5-12 = Sasse Nr. 375.

261) Baumbach-Duden, Anm. 3 E zu §§ 363-365 HBG, S. 487; Ritter, Anm. 25 zu § 1 ADS.

262) LG Frankfurt/Main vom 6. 11. 1959 - 3/2 O 19/59 - unveröffentlicht OLG Frankfurt/Main vom 18. 10. 1960 - 5 U 306/59 - unveröffentlicht, BGH vom 24. 5. 1962 in NJW 1962 S. 1436-1438.
Vgl. auch RG vom 8. 12. 1926 RGZ 115 S. 97-103 = Sasse Nr. 21 und BGH vom 21. 12. 1960 NJW 1961 S. 822-823.

2) Damit ist die Frage gestellt, welche Einwendungen sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben, wenn das Zertifikat Verweisungen enthält auf die laufende Police, auf Makler-Sonderbedingungen, auf die Zusatzbestimmungen zu den ADS von 1947, auf die ADS und schließlich auf englische Standardbedingungen. Sind alle diese Dokumente und Bestimmungen durch die Verweisung zum Inhalt der Urkunde geworden? Drei Lösungsmöglichkeiten sind denkbar:

a) Keine der Verweisungen wirkt in der Weise, daß das Dokument oder die Bestimmung, auf die verwiesen wird, Inhalt der Urkunde wird. Es gilt nur das, was in vollem Wortlaut im Zertifikatstext steht.
b) Ein Teil der Verweisungen wirkt in der beschriebenen Weise. Es wäre dann zu klären, welche Verweisungen wirken und warum diese wirken und andere nicht. Versuche in dieser Richtung sind unternommen worden (s. o. Anm. 187 auf S. 60).
c) Alle Verweisungen wirken. Diese Lösung entspricht dem erklärten Willen der Parteien des Versicherungsvertrages und begründet gerade die Bedeutung des Zertifikats als eines abgekürzten Versicherungsnachweises. Es wird zu untersuchen sein, ob Bedenken aus dem Gesichtspunkt des Verkehrsschutzes bestehen.

Wenn man von "Einwendungen aus dem Inhalt der Urkunde" spricht, so ist damit genauer die Frage gemeint, ob der Versicherer dem Inhaber Tatsachen entgegenhalten kann, mit deren Vorliegen der Inhalt der Urkunde eine Rechtsfolge verknüpft. Was ist in diesem Sinne Inhalt der Urkunde, hier des Zertifikats?

Das VHA-Formular trägt auf seiner Rückseite die "Von Haus zu Haus-Klausel" (Ziffer 5 der Zusatzbestimmungen von 1947) abgedruckt. Danach endigt die Versicherung am Seeplatz mit Ablauf des 20. Tages nach Landung der Güter am Ablieferungsort, am Binnenplatz mit Ablauf des 10. Tages nach Entladung der Güter aus dem anbringenden Beförderungsmittel am Ablieferungsort. Diese Klausel ist nach allen drei Lösungsmöglichkeiten Inhalt der Urkunde. Wenn der Schaden nach den genannten Zeitpunkten eingetreten ist, dann kann der Versicherer diese Tatsache jedem Inhaber entgegenhalten. Die Rechtsfolge des Endes der Versicherung ergibt sich unmittelbar aus dem Urkundentext. Der Inhaber hat das Zertifikat in Händen und kann sich nach sorgfältiger Lektüre selbst sagen, daß er für diesen Schaden vom Versicherer nichts verlangen kann.

Die Problematik liegt in den Verweisungen. Wird auf die ADS, die Zusatzbestimmungen von 1947 oder auf britische Standardbedingungen - etwa die

Institute Cargo Clauses - verwiesen, so sind diese Bestimmungen weitgehend bekannt. Anders verhält es sich mit Makler-Sonderbedingungen oder gar mit den Bestimmungen der laufenden Police.

Zunächst für die Verweisung auf allgemein bekannte Bedingungen (ADS, Zusatzbestimmungen von 1947, britische Standardklauseln): Kann der Versicherer dem Inhaber Tatsachen entgegenhalten, mit deren Vorliegen in diesen Bestimmungen eine Rechtsfolge verknüpft ist? Der Inhaber kennt sehr häufig diese Tatsachen nicht, er wird vielmehr durch den Einwand des Versicherers überrascht. Streng genommen müssen zwei Fälle unterschieden werden: Die Berufung des Schuldners auf die Bestimmung, auf die verwiesen ist, und die Berufung des Schuldners auf Tatsachen, an die diese Bestimmungen Rechtsfolgen knüpfen. Die Entscheidung kann für beide Fälle nur einheitlich lauten, denn es wäre sinnlos, dem Schuldner die Berufung auf die Bestimmungen zu gestatten, die Berufung auf die Tatsachen aber zu verweigern.

Hinsichtlich der Verletzung der Prämienzahlungspflicht durch den VN wird der Inhaber durch den oben S. 41-42 beschriebenen "premium-paid-Vermerk" geschützt. Für die Verletzung der Deklarationspflicht durch den VN oder für die Verletzung von Obliegenheiten ist der Inhaber nicht geschützt. Die Frage ist, ob die einfache Bezugnahme auf die ADS genügt, um dem Versicherer zu gestatten, auch dem nichts ahnenden Zertifikatsinhaber entgegenzuhalten, daß der VN seiner Anzeigepflicht nach § 19 ADS nicht genügt hat und daß er - der Versicherer - deshalb nach § 20 ADS leistungsfrei ist[263]. Hat sich der Versicherer mit der Verweisung alle Einwendungen "aus dem Schuldgrund"[264], d.h. aus dem Versicherungsvertrage, auch dem gutgläubigen Zertifikatsinhaber gegenüber vorbehalten? Die überwiegende Meinung in Lehre und Rechtsprechung bejaht diese Frage[265], die ältere Lehre war aller-

263) So Ritter, Anm. 69 zu § 49 ADS, S. 726; LG Frankfurt/Main vom 6.11.1959, OLG Frankfurt/Main vom 18.10.1960 und BGH vom 24.5. 1962 in NJW 1962 S. 1436-1438 - siehe oben Anm. 262.

264) Palandt-Gramm, Anm. 2 zu § 796 BGB.

265) Ritter, Anm. 71 i.V.m. Anm. 69 zu § 49 ADS, S. 726 m.w.N.,
Bruck, PrivatversR. S. 222-223;
Gottschalk HRGZ 1928 Sp. 17;
Staub-Koenige, Anm. 7 zu § 364 a.E., S. 539;
Ehrenberg, S. 475; Hagen, § 29 S. 81;
v. Oertzen, S. 1011; Nothmann, S. 62, 64;
Hagen in Ehrenbergs Handbuch VIII/1 S. 360;
Brodmann, Anm. 4 zu § 891 HGB, S. 229;
Kisch in DÖV 1931 S. 1-4 und 16-20 = Kisch Versicherungsschein §§ 22-24,

dings früher anderer Meinung[266]. Trotz gewisser Bedenken aus Gründen des Verkehrsschutzes ist der bejahenden Meinung zuzustimmen. Der Versicherer hat sich nur nach Maßgabe der ADS verpflichtet, der Inhaber muß

---

besonders S. 132-137 mit ausführlichen Nachweisen auf S. 136. Dem scheint aber S. 131 zu widersprechen: "Konkrete Tatsachen, welche die Einwendung begründen (Zahlung, Erlaß u. s. w.), müssen aus der Urkunde selbst ersichtlich sein".
Prölß, Anm. 6 zu § 3 VVG und Anm. 1 zu § 4 VVG (entgegen früher HRGZ 1931 A Sp. 649-658 (655-656) und JRPV 1932 S. 260); Schlegelberger, Anm. 7 zu § 14 ADS, S. 61-62, der aber einräumt, daß diese Auffassung u. U. zu Schwierigkeiten führen kann. OLG Hamburg vom 24. 6. 1932 JRPV 1932 S. 235-236 = HRGZ 1932 B Sp. 560-563 (561) = Sasse Nr. 425. LG und OLG Frankfurt/Main - siehe oben Anm. 262 -; Antwerpener Schiedsspruch vom 19. 11. 1957 Recht der Schiffahrt Blatt 75 - 01 - 10. Zu dieser Frage nicht bestimmt genug Kuhn in RGRK z. BGB, Anm. 3 zu § 796 und Baumbach-Duden, 13. Aufl. 1959, Anm. 3 E zu §§ 363-365 HGB: "Zu den Einwendungen, die sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben, gehören ... bei Transportversicherungspolicen solche aus dem Versicherungsverhältnis (soweit aus der Urkunde ersichtlich)". Damit ist nicht gesagt, ob die Verweisung auf die ADS den Text der ADS "aus der Urkunde ersichtlich" macht.

266) Gerhard-Hagen, §§ 69-73, Zus. 3 S. 338-339; Sieveking, Anm. 2 zu § 784 HGB, S. 26-27; Leo, Anm. zu Abs. 4 von § 899 HGB, S. 229; Lewis, Anm. zu Art. 896 ADHGB, S. 499; Voigt, S. 69 ff. (75); Remé, S. 73; Prölß HRGZ 1931 A Sp. 649-658 (655-656) mit (wechselrechtlichem) Zitat von RG vom 13. 4. 1907 RGZ 66 S. 7-10 (9); Prölß JRPV 1932 S. 260 (siehe aber oben Anm. 265); auch Tsirintanis, S. 58-69, befaßt sich eingehend mit der Beschränkung der Einwendungen bei Orderpolicen. Er will den gutgläubigen Urkundeninhaber schützen: "Obliegenheiten, die sich nicht schon aus dem Gesetz ergeben, müssen in die Urkunde selbst aufgenommen werden, wenn aus ihnen eine Einwendung gegen den Indossatar begründet werden soll" (S. 65). Er will den Inhaber dann schützen, wenn der Versicherer durch sein Verhalten den Schein erweckt, daß gewisse Voraussetzungen bereits erfüllt seien. "Dann trifft den Versicherer die Gefahr, wenn dieselben sich nachträglich als nicht erfüllt erweisen" (S. 65). Eine klare Stellung zu der hier streitigen Frage bezieht er nicht.

die ADS als Kaufmann kennen. Sie haben "rechtsordnungsartigen Charakter"[267]. In aller Welt ist bekannt, daß die Versicherer nur auf Grund Allgemeiner Geschäftsbedingungen abschließen[268]. Der überseeische Importeur und Empfänger einer cif-Partie weiß, daß die Versicherung in Deutschland gedeckt ist, er muß die ADS kennen. Es kann dahinstehen, ob sie auch ohne Erwähnung im Zertifikat Vertragsbestandteil werden konnten, mit ihrer Erwähnung sind sie jedenfalls Vertragsbestandteil.

Gleiches gilt für die Verweisung auf die Zusatzbestimmungen zu den ADS von 1947 und auf britische Standardbedingungen. Aus der Tatsache des Abdrucks der "Von Haus zu Haus-Klausel" auf der Rückseite des VHA-Formulars kann nicht etwa geschlossen werden, daß sich die Versicherer in diesem Falle auf die Verweisung selbst nicht verlassen. Der Abdruck hat lediglich deklaratorischen Charakter. Das gleiche gilt für die Schadensfeststellungsklausel; der Havariekommissar muß aber im Dokument selbst benannt werden.

Für die Verweisung auf Makler-Sonderbedingungen und auf die laufende Police kann nichts anderes gelten. Der Versicherer ist - wie sich aus dem Zertifikat selbst ergibt - nur im Rahmen der laufenden Police (und evtl. der Makler-Sonderbedingungen) verpflichtet. Dem Zertifikat kommt kein konstitutiver Charakter zu, der seine Verpflichtung erweitern könnte. Der Versicherer setzt mit dem Zertifikat auch keinen von seiner Verpflichtung abweichenden Rechtsschein, er verweist vielmehr gerade auf die laufende Police.

Richtig ist zwar, daß der Versicherte dem Versicherer gegenüber aus dem Versicherungsvertrage keinen Anspruch auf Aushändigung der laufenden Police hat, der VN hat aber einen Anspruch darauf. Der überseeische Importeur als Versicherter hat aus dem Kaufvertrag gegen den Exporteur (VN) einen Anspruch darauf, daß ihm dieser eine Kopie der laufenden Police zuschickt. Bei ständiger Geschäftsverbindung tut der Versicherte gut daran, eine solche Kopie von seinem Verkäufer zu fordern. Auf diese Weise kann sich der Versicherte von den Bestimmungen der laufenden Police Kenntnis verschaffen.

---

267) BGH vom 28.6.1952 BGHZ 6 S. 373-378 (376) m.w.N.;
BGH vom 18.11.1952 BGHZ 8 S. 55-58 (56) m.w.N.;
Schlegelberger, Vorbem. II 1 und 2 zu den ADS.

268) Ritter, Vorbem. II Anm. 10, hebt den Charakter der ADS als Allgemeine Geschäftsbedingungen hervor; vgl. dazu allgemein
Bruck-Möller, Einleitung, Anm. 16-75.

Der Wert des Zertifikats liegt gerade in der Verweisungsmöglichkeit. Es geht auch nicht an, die Verweisung nur für die bekannten Bedingungen, nicht aber für die laufende Police gelten zu lassen, was Remé[269]) erwägt. Der Versicherte würde dadurch ungerechtfertigt um die Vorteile der laufenden Police gebracht. Remé sucht den Ausweg in der Weise zu finden, daß er nur dem VN und dem Versicherten die Berufung auf die laufende Police gestatten will. Dieser Weg ist nicht gangbar. Der Einwand, daß mit ungleichem Maß gemessen wird[269]), kann nicht mit dem Hinweis darauf entkräftet werden, daß der Versicherer es ja in der Hand habe, Einschränkungen des Deckungsumfangs im Zertifikatstext zu vermerken. Der praktische Wert des Zertifikats als eines kurzen Versicherungsnachweises mit Verweisungen müßte leiden, wenn die Versicherer auf der Rückseite der Dokumente in kleiner Schrift die Mehrzahl der Bestimmungen der laufenden Police abdrucken würden. Die Erfahrungen bei den Konnossementsklauseln zeigen, daß dem Inhaber damit nicht mehr gedient ist als mit einer Verweisung. Das Zertifikat ist ein Auszug aus der laufenden Police und darf auch auf diese verweisen.

Das Ergebnis ist daher, daß die Verweisungen genügen, um alle Dokumente oder Bedingungen, auf die im Zertifikat verwiesen wird, zum Inhalt des Zertifikats zu machen. Selbst wenn also ein Wertpapier vorliegen sollte, kann der Versicherer alle versicherungsrechtlichen Einwendungen geltend machen, denn es handelt sich um Einwendungen aus dem Inhalt der Urkunde.

3) Schließlich ist noch eine dritte Art von Einwendungen möglich: Solche, die dem Versicherer unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. Hier ist noch einmal die Klausel "premium paid" zu erwähnen (s. o. S. 41-42). Gemäß § 56 ADS kann der Versicherer gegen die Entschädigungsforderung des Versicherten mit einer Forderung, die ihm gegen den VN zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht. Es handelt sich um eine Aufrechnung ohne Gegenseitigkeit. Der alte § 78 VVG hatte den gleichen Wortlaut; er ist durch die VO zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. 12. 1939 gestrichen worden. Dafür ist durch Art. III des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. 11. 1939 der § 35 b VVG eingefügt worden. Wenn also der VN die Prämie zu der Versicherung für Rechnung

269) AaO, S. 73.

wen es angeht nicht bezahlt hat, dann kann der Versicherer auch dem gutgläubigen Zertifikatsinhaber gegenüber seine Prämienforderung von der Schadensleistung in Abzug bringen. Der Einwand nicht bezahlter Prämie würde dem Versicherer gegen den Inhaber unmittelbar zustehen. Diese unerwünschte Folge wird zum Schutze des Inhabers und im Interesse der Verkehrsfähigkeit des Papiers durch die genannte Klausel verhindert. Die Klausel wirkt jedoch nicht gegenüber dem bösgläubigen Inhaber; der Versicherer kann dann aufrechnen, wenn der Inhaber wußte, daß der VN die Prämie nicht bezahlt hat. Der Versicherer braucht den von ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen eingedruckten oder eingestempelten Vermerk nur nach Treu und Glauben gegen sich gelten zu lassen. Der Versicherer muß aber beweisen, daß der Versicherte von der Nichtzahlung der Prämie wußte. Der Gefahr eines dolosen Zusammenwirkens kann der Versicherer nur mit der - allerdings auch von ihm zu behauptenden und zu beweisenden - Einrede der Arglist entgegentreten.

Es könnte in diesem Zusammenhang schließlich fraglich sein, ob nicht der Inhaber einer Güterpolice besser dasteht als der Inhaber eines Zertifikats, bei dem der "premium-paid-Vermerk" fehlt. Der Versicherer kann dem Inhaber einer Güterpolice gegenüber wenigstens nur mit rückständigen Prämienforderungen aus diesem Vertrage aufrechnen (§ 49 ADS), bei einem Zertifikat gegen eine laufende Police dagegen könnte der Versicherer - wenn der genannte Vermerk fehlt - vielleicht sogar mit sämtlichen, zu dieser laufenden Police rückständigen Prämienforderungen aufrechnen.

Das ist jedoch nicht der Fall.

Wie Ritter[270] zutreffend ausgeführt hat, tritt der Erwerber bei der laufenden Versicherung nur in das "Einzelversicherungs-Verhältnis" ein, d.h. in den im Zertifikat unter Verweisung auf die laufende Police dokumentierten Versicherungsvertrag.

Noch aus einem anderen Grunde ist die Klausel interessant: Im strengen Sinne kann ein Zertifikat, das diesen Aufdruck trägt, nie "Auszug aus einer Police" sein[271]. Dem VN, seinem Vertragspartner gegenüber, ist der Versicherer an der Aufrechnung gemäß § 56 ADS nicht gehindert. Das Zertifikat gibt mit dem Aufdruck dem Versicherten mehr, als der VN gehabt hat, nämlich einen grundsätzlich aufrechnungsfreien Anspruch im Schadensfall[272].

---

270) Anm. 28 zu § 49 ADS, S. 715.

271) Nothmann, S. 33.

272) Zur Aufrechnungsfrage ausführlich Nothmann, S. 68-73; Wildegans, S. 1121; vgl. auch Bruck Materialien, S. 204, Bem. 6 zu Abs. 2 von § 49 ADS: In den Beratungen vom 13.3.1911 wurde die Meinung vertreten, daß die Zertifikate nach dem Inkrafttreten der ADS "naturgemäß aus dem Verkehr verschwinden" würden.

II. Das Problem der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft nach den internationalen Regeln des Handelskaufs im deutschen Recht

"Unter Andienung versteht man das Angebot der Leistung seitens des Verkäufers unter Geltendmachung seiner Ansprüche auf die Gegenleistung. Beim cif-Abladegeschäft ... besteht die Andienung darin, daß der Verkäufer dem Käufer die Dokumente am Sitz der Handelsniederlassung des Käufers in seinen Kontorräumen präsentiert. Beim Abladegeschäft hat der Verkäufer die Ware in Gestalt der sie vertretenden Dokumente zu liefern. Kaufgegenstand des Abladegeschäfts sind also die Dokumente schlechthin"[273]. Der Käufer hat gegen Übergabe des Kaufgegenstandes bar zu zahlen. "Diese Zahlungsmodalität, die in der Praxis regelmäßig noch durch die Klausel "Kasse gegen Dokumente" festgelegt wird, besteht ipso jure"[274].

Bevor die Frage der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft behandelt werden kann, sind einige Worte zu den Incoterms und den Trade Terms grundsätzlich nötig. Im Jahre 1953 hat die Internationale Handelskammer Incoterms und Trade Terms in neuer Fassung veröffentlicht. Die Incoterms gelten, was häufig verkannt wird, nur dann, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden[275]. Das geschieht nur verhältnismäßig selten. "Die Rechtsquellen der handelsüblichen Vertragsklauseln sind daher in der Regel nicht die Incoterms, sondern die Trade Terms"[275]. Eine ganze Reihe von Ländern hat Trade Terms aufgestellt, die von der Internationalen Handelskammer im großen und ganzen in Übereinstimmung gebracht worden sind. Sie werden ergänzt durch die allgemeinen internationalen und nationalen Rechtsgrundsätze sowie die in den einzelnen Handelszweigen bestehenden Usancen. Handelt es sich um einen Vertrag unter Parteien mehrerer Staaten, dann müssen auch die Trade Terms des gegnerischen Vertragsstaates herangezogen werden, die mitunter abweichen[276].

---

273) Haage, S. 59; zum letzten Satz auch Dönhoff BB 1951 S. 628 Anm. 5 und Scrutton in der Sache Arnhold Karberg v. Blythe, Green & Cy. (1915) 2 K. B. 388: "A cif sale is not a sale of goods but a sale of documents relating to goods".

274) Haage, S. 59 unter Verweisung auf Wüstendörfer HRZ 1926 S. 502.

275) Haage, S. 128.

276) Zum Unterschied von Incoterms und Trade Terms vgl. im übrigen Beyer RiW 1954/55 S. 20/21: Die Trade Terms sind eine Sammlung verschiedener Handelsbräuche, auf Grund deren sich der Kaufmann informieren kann. Die Incoterms dagegen sind Musterbedingungen, deren sich der Kaufmann bedienen kann.

Die Frage der Andienbarkeit ist in vielen Standardvertragsformularen ausdrücklich behandelt worden[277]. Auch die Hamburger Vertragsformulare bieten hinsichtlich der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten ein buntes Bild:

a) Policen und Zertifikate erwähnt:
Der Hamburger Hülsenfrucht-Schlußschein Nr. 2 des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.[278] erwähnt (§ 7 Zeile 90) Policen und Versicherungszertifikate als andienungsfähig. Das gleiche gilt für die Hülsenfrucht-Schlußscheine Nr. 3 und 6[279]. Der Hülsenfrucht-Schlußschein Nr. 5[279] spricht im § 5 dagegen nur von Policen[280].

b) Policen, Zertifikate und Anteilscheine erwähnt:
Der Futtermittel-Schlußschein III[281] erwähnt dagegen im § 1 Ziff. 2[282] "Policen, Assekuranz-Zertifikate und Versicherungs-Anteilscheine in der Währung des Kontraktes". Vom Versicherungs-Anteilschein (s. o. S. 24 Anm. 68) und v o n der parallelen delivery-order (siehe dazu unten BB A II 3 c und d) heißt es noch, daß sie "von einer im Bestimmungsland ansässigen und erstklassigen Bank oder Bankfirma oder einer sonstigen dem Käufer genügenden Firma - als Inhaberin des Konnossements und der Versicherungspapiere - ausgestellt oder gegengezeichnet sein müssen". Das gleiche gilt für den Futtermittel-Schlußschein V[283]. Der Schlußschein VI[284] läßt "Policen, Assekuranz-Zertifikate und Versicherungs-Anteilscheine" nur zu, wenn sie von "anerkannt guten Versicherern" stammen.

c) Nur Policen erwähnt:
Eine dritte Art von Verträgen spricht nur von Policen und erwähnt weder Zertifikate noch Anteilscheine. Dazu gehören beispielsweise die Schlußscheine Nr. 7 und 7a des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.[285] und die Deutsch-Niederländischen Verträge Nr. 1[286], 1a

277) Siehe Möller, S. 105/106; siehe Anhang C; siehe unten BB B III 1; ausführlich Skalka.
278) Ausgabe 1952, Neudruck Juli 1959.
279) Ausgabe 1952.
280) Vgl. Skalka, S. 679.
281) Ausgabe 1. Juli 1939, für cif-Geschäfte u. a.
282) Vgl. Skalka, S. 623.
283) Ausgabe 15. 6. 1954, Zeilen 22 und 23; vgl. Skalka, S. 642.
284) Skalka, S. 649.
285) Jeweils § 10; vgl. Skalka, S. 97 und 111.
286) Zeilen 69 und 130/131.

und 2[287]. Die genannten Deutsch-Niederländischen Verträge fordern noch: "Die Policen müssen von anerkannt guten Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch der Verkäufer nicht haftet, in Höhe von 3 % über den Rechnungsbetrag geliefert werden". "Ferner müssen die Policen einen Vermerk darüber enthalten, daß die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinns im Falle des Totalverlustes voll bezahlt wird". Diese Klausel dürfte ein Aufrechnungsverzicht sein (vgl. oben S. 10.

Aus dem bunten Durcheinander könnte man versucht sein zu schließen: Angedient werden können nur die Dokumente, die im Vertrag genannt sind. Wo nur von Policen die Rede ist, sind Zertifikate nicht andienungsfähig. In der Tat ist in einem unveröffentlichten Schiedsspruch des Warenvereins-Schiedsgerichts vom 16. Juni 1932 zum Deutsch-Niederländischen Vertrag entschieden worden, daß

> "der Käufer die Dokumente als unkontraktlich zurückweisen kann, wenn ihm statt der Police ein Versicherungs-Zertifikat vorgelegt wird, aus dem weder hervorgeht, daß die Prämie bezahlt ist, noch, daß die Versicherungssumme im Falle des Totalverlusts voll ausbezahlt wird."

Für den genannten Schluß läßt sich jedoch aus diesem Spruch nichts herleiten. Das Zertifikat wurde als nicht ausreichend betrachtet, weil sein Inhalt nicht den im Vertrage vorgesehenen Anforderungen entsprach, nicht aber deshalb, weil es nur ein Zertifikat, nicht aber eine Police war.

1932 hätte man noch daran zweifeln können, heute aber geht das übereinstimmende Urteil erfahrener Praktiker an der Hamburger Börse dahin, daß kein Käufer Dokumente "aufschießen" kann, wenn ihm ein Versicherer-zertifikat statt der im Vertragstext seit altersher lediglich vorgesehenen Police andient.

Solange das Dokument einen direkten Anspruch gegen den Versicherer gewährt, wird es im Handel der Police gleichgeachtet. Anders ist es mit Versicherungsgarantien oder Versicherungs-Anteilscheinen. Wenn solche Papiere ausreichen sollen, muß es vereinbart sein. Das ist für Versicherungsgarantien in keinem der zitierten Hamburger Verträge der Fall (anders die Verträge der Londoner Trade Associations, siehe Anhang C).

---

287) Skalka, S. 366, 386/387 und 405.

1) Nach den Incoterms cif (Klauseln A 7 und A 5) hat der Verkäufer regelmäßig "unverzüglich auf eigene Kosten dem Käufer ein reines begebbares Konnossement auf den vereinbarten Bestimmungshafen sowie eine Rechnung über die verschiffte Ware und den Versicherungsschein zu beschaffen"[288]. Das bedeutet: Eine ordnungsgemäße cif-Andienung liegt nur vor, wenn ein vollständiger Satz Konnossemente[289], eine Handelsfaktura (nicht Konsulatsfaktura, siehe dazu Ziffer A 11) und eine übertragbare Seeversicherungspolice (siehe Ziffer A 5) vorgelegt werden. Die Papiere müssen den Käufer legitimieren[290].

Es kommt hier zwar nur auf die Versicherungsdokumente an, die Frage der Andienbarkeit beurteilt sich aber nach allgemeinen Grundsätzen, die für die Ladungsdokumente in gleicher Weise gelten wie für die Versicherungsdokumente. Verglichen wird daher die Andienbarkeit der Ladungspapiere und die der Versicherungspapiere[291].

---

288) Haage, S.228; Scharlibbe, S. 76; Baumbach-Duden, Anh. II zu § 382 HGB.

289) Wüstendörfer, S. 328, unter Verweisung auf OLG Hamburg HGZ 1912 Hpbl. Nr. 127 S. 265-269 (267) vom 15. 6. 1912; OLG Hamburg HGZ 1914 Hpbl. Nr. 82 S. 178/179 vom 17. 3. 1914; RG vom 20. 2. 1920 RGZ 98/164-168 (166).
In der Praxis genügt es aber immer, wenn von dem vollen Satz von beispielsweise 5 Konnossementen 4 angedient werden und in einer (evtl. von einer Bank bestätigten) "Konnossementsgarantie" versichert wird, daß die fehlende Ausfertigung aus Sicherheitsgründen entweder mit einem anderen Verkehrsmittel (Schiff statt Flugzeug) oder später (mit dem nächsten Flugzeug) an denselben Empfänger abgeht. Die Bank akzeptiert die Dokumente dann "unter Vorbehalt" des Eingangs der fehlenden Ausfertigung. Zur Bestätigung durch die Bank siehe Tribunal de Commerce de Marseille in Sachen Compagnie d'Extrême-Orient c. Louboutin vom 20. 10. 1925 Revue Dor 1925 Sup. III S. 853.
Zur Frage, ob die Konnossemente bei der Andienung sämtlich durch eine Bankgarantie ersetzt werden können: Tribunal de Commerce de Marseille in Sachen Pradon et Compagnie c. Compagnie des Messageries Maritimes u. a. vom 30. 5. 1932 = Revue Dor 1932 Sup. X S. 329, 330.

290) Haage, S. 62.

291) Skalka Arbitrage S. 33 stellt die Parallele auf der Stufe Anteilschein - delivery-order zutreffend heraus: "Soweit nach dem Vertrage eine delivery-order zu präsentieren ist oder präsentiert werden kann, ist natur-

Der früher geltende, ganz strenge Grundsatz, daß nur voller Konnossementssatz[292] und Versicherungspolice ausreichend sind, ist jetzt nirgendwo mehr ohne Durchbrechung gültig. In der Praxis führte er zu Schwierigkeiten, weil die Ausstellung der Police u.U. längere Zeit in Anspruch nehmen kann, wenn mehrere Versicherer beteiligt sind[293]. Die Entwicklung ist von der Dokumentenstrenge zu immer weiterer Zulassung von Ersatzdokumenten im cif-Geschäft gegangen[294]. Immerhin hält die Rechtsprechung in Großbritannien grundsätzlich am Erfordernis der Andienung einer Police fest (über die besonderen Gründe für diese strenge Auffassung siehe unter BB B III).

Schon die Ziffer 7 der Incoterms bringt hinsichtlich des Versicherungsdokuments Erleichterungen: Der Verkäufer hat zwar den Versicherungsschein (d.h. eine übertragbare Seeversicherungspolice) zu beschaffen, "falls der Versicherungsschein z.Zt. der Vorlage der Dokumente aber nicht verfügbar sein sollte," hat er "ein von den Versicherern ausgestelltes Versicherungszertifikat zu beschaffen, das dem Inhaber die gleichen Rechte wie der Besitz des Versicherungsscheines gewährt und das die wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsscheines enthält[288]".

Ganz ähnlich lauten die deutschen Trade Terms, nach deren Ziffer 17 "der Verkäufer in gehöriger Form unverzüglich einzureichen" hat:

---

gemäß an Stelle der Versicherungspolice auch nur ein Anteilschein an einer Versicherungspolice zu präsentieren. Dieser muß denselben Bedingungen entsprechen wie eine delivery-order".
Auf die Parallele weist auch richtig hin Brändle S. 100. Der Gedanke der parallelen Behandlung ist aber zuerst wohl in der französischen Rechtslehre aufgetaucht.

292) So aber Art. 15 a) der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, Revision 1951. Vgl. OLG Hamburg vom 15.6.1912 = HGZ 1912 Hpbl. S. 267/268.

293) S.o. AA B I 1 b S. 10; vgl. Nothmann, S. 13.

294) Brändle, S. 100. "Immerhin" betont Haage S. 78, "braucht der Käufer das Versicherungszertifikat nur als vorläufigen, summarischen Nachweis der Versicherung entgegen zu nehmen (siehe dazu auch Nolte ZHR 89/94). Sein Anspruch auf Vorlegung der Versicherungspolice bleibt unberührt" - zu ergänzen: wenn nichts anderes vereinbart ist.

"a) den vollständigen Satz der Konnossemente,
b) den Versicherungsschein oder, falls er bei der Vorlage der Dokumente nicht verfügbar sein sollte, ein Versicherungszertifikat, das dem Inhaber die gleichen Rechte wie der Besitz des Versicherungsscheins gewährt und die wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsscheins enthält."[295]

Diese Fassung der Trade Terms gilt auch in Österreich, Australien, Belgien, Kanada, der Schweiz, Schweden, den USA und der Union von Südafrika.

Zunächst fällt auf, daß das Versicherungszertifikat offenbar nicht als Versicherungsschein betrachtet wird. Dennoch kommen aber nur solche Zertifikate in Betracht, die dem Inhaber die gleichen Rechte wie eine Police gewähren, d.h. nur Versichererzertifikate, denn nur sie geben einen direkten Anspruch gegen einen Versicherer. Weiter müssen die Zertifikate die wesentlichen Bestimmungen der Police enthalten. Sie müssen den Inhaber ausreichend informieren, damit er Schäden direkt beim Versicherer geltend machen kann (s.o. S. 34). Wenn beide Forderungen erfüllt sind, dann stehen solche Dokumente den Policen im cif-Geschäft gleich[296]. Auch diese Grundsätze gelten natürlich nur, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, was etwa durch die Benutzung eines der oben S. 92-93 zitierten Standardverträge geschehen kann[297].

2) In den bisher besprochenen Regeln war von Maklerzertifikaten nicht die Rede. Ihre Zulassung bedeutet eine weitere Erleichterung gegenüber den strengen Anforderungen der Incoterms[298].

---

295) Zitiert nach Haage Vertragsklauseln S. 30 = Haage S. 149.

296) So für das französische Recht Cour du Havre Gazette du Palais 1925. 2.444 (Gümbel S. 86 Anm. 90).
Die Andienung von Zertifikaten an Stelle von Policen hielten schon Hans. OLG vom 15.6.1912 HGZ 1912 Nr. 127 Sp. 268 und Hans. OLG vom 18.4.1914 HGZ 1914 Hpbl. S. 266, 268 Nr. 121 für verkehrsüblich.
Ebenso Nolte ZHR 89/94 und Woermann S. 52/53: Versichererzertifikate sind verkehrsüblich und nach der Verkehrsauffassung genügend. So auch Martin HRZ 1926 Sp. 930; a.M. Jöhlinger-Hirschstein, S. 123, der die ersatzweise Andienung von Zertifikaten nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Vereinbarung dieses Inhalts für zulässig hält.

297) Vgl. Möller, S. 104-106; siehe auch Anhang C.

298) Dazu Möller, S. 108/109. Wenn weder eine Vereinbarung vorliegt noch ein diesbezüglicher Handelsbrauch besteht, genügt ein Maklerzertifikat nicht: Die Rechtsverfolgung gegen den Makler ist andersartig und schwieriger als die Inanspruchnahme des Versicherers.

Der 4. Entwurf der International Law Association (ILA), der am 8./9. Juni 1928 beraten wurde und der Warschauer Konferenz vom August 1928 zur Annahme empfohlen wurde[299], sah zur Dokumentation der Versicherung in Regel 11 vor[300]:

I. (Zum Umfang der Versicherung).

II. "Kann die Police selbst dem Käufer nicht mit angedient werden, so genügt die Andienung eines sich auf eine gemäß Abs. I genommene Versicherung beziehenden Versicherungscertifikats. Das Versicherungscertifikat muß indessen alle sich auf die im Konnossement und in der Faktura genannten Güter beziehenden Angaben der Versicherung enthalten und genügend sein, um den Käufer in den Stand zu setzen, die Rechte aus der Versicherung gegen den Versicherer zu verfolgen. Ein solches Versicherungscertifikat ist einer Versicherungspolice im Sinne dieser Regeln gleichzuachten."

III. "Wenn der Handelsbrauch in einem bestimmten Geschäftszweige dem Verkäufer gestattet, dem Käufer statt einer Police die Deckungsnote eines Maklers (Broker's Cover Note) anzudienen, so ist diese einer Police im Sinne dieser Regeln gleichzuachten."

Ähnlich hatte sich schon vorher der französische Zweig der Kommission der ILA für das cif-Geschäft ausgesprochen[301]: Nur unter der Bedingung

---

299) Sog. CILA-rules, Sieveking HRGZ 1928 A Sp. 391-394.

300) Übersetzung von Sieveking.

301) HRZ 1926 Sp. 458/459: Commission de la vente caf, projet de règles du contrat caf, présenté au CIF Contract Committee par M. Léopold Dor, Président de la Branche Française, au nom de cette Branche:

§ 2: De l'Assurance

règle VIII: (Umfang der Versicherung).

règle IX: "Un simple certificat d'assurance, à moins de reproduire les conditions essentielles de l'assurance contractée, est insuffisant, par lui même, à suppléer la police dont la possession est pour l'acheteur la condition de l'exercise et de la transmissabilité de ses droits."

Diese Fassung kommt der "milderen" französischen und italienischen Rechtsprechung entgegen (siehe dazu BB D II) gegenüber der strengen britischen Auffassung (siehe dazu BB B III) - vgl. Wüstendörfer HRZ 1926 Sp. 483 mit Verweisung auf Ripert, Nr. 1894, Anm. 3.

sollte ein Zertifikat eine Police ersetzen können, daß es die wichtigsten Bestimmungen der Police enthält[302].

Diese Bestimmungen haben schließlich in den Absätzen II und III der Regel 12 der "Regeln für das cif-Geschäft" (Warschau-Oxford-Regeln)[303] ihren Niederschlag gefunden:

"II. Der Käufer muß statt der Police ein Zertifikat eines Seeversicherers von gutem Rufe annehmen, wenn die Police bei Andienung der Dokumente noch nicht zur Hand ist. Das Versicherungszertifikat muß auf eine Police im Sinne der vorstehenden Bestimmungen hinweisen und deren wesentliche Bedingungen enthalten, insoweit sie die in Konnossement und Faktura Benannten in den Stand setzen, die Rechte aus der Versicherung gegen den Versicherer geltend zu machen. Ein solches Versicherungszertifikat ist einer Versicherungspolice im Sinne dieser Regeln gleichzuachten. Auf Anfordern des Käufers muß dann der Verkäufer mit aller Beschleunigung die in dem Zertifikat in Bezug genommene Versicherungspolice übergeben oder verschaffen.

III. Nur beim Vorliegen eines entsprechenden Brauches in dem betreffenden Handelszweige kann die Deckungsnote eines Versicherungsmaklers eine Police im Sinne dieser Regeln ersetzen."[304]

Die Trade Terms einiger Länder weisen ausdrücklich darauf hin, daß eine Bescheinigung oder eine cover note eines Versicherungsmaklers nicht[305] oder in der Regel nicht als genügend angesehen wird. Es sind dies die Länder Ägypten, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Italien[306]. In den Niederlanden gelten die Trade Terms mit folgendem Zusatz:[306]

"Ein Versicherungszertifikat muß nur angenommen werden, wenn es von einem erstklassigen Makler ausgestellt ist."

Daraus scheint einerseits hervorzugehen, daß das Recht der Niederlande Ver-

---

302) Das Hamburger Protokoll vom 31. 12. 1925 (HRZ 1926 Sp. 463) hatte gegen diese Regelung nichts einzuwenden.

303) Angenommen auf der Konferenz der International Law Association in Oxford im August 1932, durchgesehener Text der Warschau-Regeln (Original englisch, Übersetzung in der Drucksache 5/1951 der Deutschen Gruppe der IHK).

304) Baumbach-Duden, 11. Aufl. 1955, Anh. II zu § 382 HGB, S. 778, 779.

305) Für das deutsche Recht Martin in HRZ 1926 Sp. 930: Broker's cover notes genügen nicht.

306) Haage, S. 150 = Haage Vertragsklauseln S. 31.

sichererzertifikate überhaupt nicht kennt, sie dürften ohne weiteres als mit den Policen identisch angesehen werden. Andererseits sind Maklerzertifikate aber wenigstens dann andienungsfähig, wenn sie von einem erstklassigen Makler stammen. Ähnlich ist in Norwegen ein von einem angesehenen Versicherungsmakler ausgestelltes Zertifikat oder eine cover note andienungsfähig. In Marokko und Jugoslavien sind Maklerzertifikate unbeschränkt andienungsfähig, obwohl sie ganz offenbar nicht die gleichen Rechte gewähren wie Versichererzertifikate[307].

---

307) Sehr weitgehend zugunsten der Banken die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (Revision 1951) = Drucksache Nr. 151 der Internationalen Handelskammer, Paris 1951, abgedruckt als Anm. 70 zu § 365 HGB S. 1562, 1564 von Schlegelberger-Hefermehl:

Artikel 28 I:

"Versicherungspolicen und -Zertifikate, ausgestellt von Gesellschaften, ihren Agenten, von Versicherern oder Maklern, sind aufnahmefähig."

Dazu Anm. 4 auf S. 1564 von Schlegelberger-Hefermehl:

"Mangels besonderer Weisung pflegen die britischen Banken Versicherungs-Zertifikate nicht anzunehmen, sofern diese nicht die wesentlichen Bedingungen der Policen enthalten und von einem "underwriter" oder einer gut berufenen Versicherungsgesellschaft ausgestellt sind."

Dazu aber Barker (S. 133) für südafrikanische Verhältnisse:

"Unless specially authorized to do so, banks are not usually prepared to accept Certificates of Insurance, since apart from the policies to which they relate such certificates have no real status in law."

Das gilt für Versichererzertifikate, erst recht natürlich für cover notes der Makler. Die Bank darf die Dokumente akzeptieren, wenn das Akkreditiv sie ausdrücklich zuläßt.

Art. 15:

"Soweit sie nicht andere Weisung erhalten, betrachten die Banken sich als ermächtigt, die von ihnen als notwendig angesehenen Dokumente zu honorieren, wenn sie in sachgemäßer Form praesentiert werden, nämlich:

a) Im Seeverkehr:

voller Satz Seekonnossemente in negoziierbarer und übertragbarer Form;

Versicherungs-Police oder -Zertifikat in übertragbarer Form;

..

..

Die Banken sind berechtigt, auf Versicherungspapiere zu verzichten,

Während Versichererzertifikate unter den oben genannten Bedingungen in der Regel andienungsfähig sind[308], ist das bei Maklerzertifikaten nicht ohne weiteres der Fall. Es kommt sogar vor, daß Käufer die Andienung von Maklerzertifikaten durch die Akkreditivklausel "no broker's certificate" ausdrücklich ausschließen. Die Andienung eines Maklerzertifikats enthält - selbst wenn sie zulässig ist - auch für den Verkäufer immer ein gewisses Risiko. Es gibt immer wieder Käufer, die eine solche Andienung zur Verzögerung ihrer Zahlung benutzen, indem sie ein Versichererzertifikat oder eine Police fordern.

3) Gibt es nun auf der Seite der Ladungspapiere Dokumente, die den Versicherer- oder den Maklerzertifikaten entsprechen? "Laufende Konnossemente" sind zwar theoretisch nicht undenkbar, die Praxis hat sie aber nicht entwickelt. Sie hat aber eine Reihe von Haage[309] so genannter "Quasidokumente" geschaffen, die für die Seite der Ladungsdokumente denselben Zweck erfüllen wie Zertifikate und Versicherungsgarantien für die Seite der Versicherungsdokumente: Sie gestatten die Teilung einer größeren, noch schwimmenden Partie, die der Importeur vor ihrer Ankunft in Teilpartien weiterverkaufen will[310].

---

wenn ein ihnen ausreichend erscheinender Nachweis erbracht wird, daß die Versicherung gedeckt ist."
Durch die letzte Klausel sind die Banken ihren Kunden gegenüber unter den genannten Umständen sogar gedeckt, wenn sie Dokumente honorieren, bei denen ein Versicherungsnachweis überhaupt völlig fehlt.

308) Möller, S. 108; Brändle, S. 101, zitiert Tribunal de Marseille vom 19.4.1921 = Recueil Marseille 1922.1.113.

309) Haage Handelskammermitteilungen 1955 S. 517-521.

310) Siehe dazu Brändle, S. 100-102; Abraham, S. 105-106.
Die Teilungsdokumente sind erforderlich, wie der Cour d'Appel de Rennes am 1.6.1933 in der Sache Naux-Hardyau c. Charlery et Barranger = Revue Dor 1937 Sup XV S. 169 für die Ladungsseite ausgestellt hat: "Le fait que la totalité de la cargaison destinée à deux acheteurs en caf voyageait sous un seul connaissement ne dispense pas le vendeur de remettre à l'arrivée du navire un delivery order ou bon de livraison à l'acheteur partiel pour lui permettre de profiter des avantages de la vente caf."
Das gilt für die Versicherungsseite in gleicher Weise.
Ausführlich Jack, §§ 182-199 aus § 186 S. 251:
"... le remplacement de la police par un certificat d'assurance est l'effet des mêmes circonstances et des mêmes besoins auxquels a répondu

Dazu bieten sich für das Ladungsdokument wie für das Versicherungsdokument mehrere Möglichkeiten an:

a) Wenn der Importeur schon bei der Abladung weiß, an wen und welche Mengen er weiterverkaufen will, dann kann er den Verfrachter (meist identisch

---

la création du delivery order" (siehe zur Ersetzbarkeit des Konnossements durch eine delivery-order auch die Anmerkung von Renard zu dem Urteil des Italienischen Kassationsgerichtshofs vom 16.7.1928: Revue Dor 1929 XIX 390-399): "la cargaison qui voyage sous connaissement global est couverte par une police unique; si son propriétaire exécute sur elle des opérations fractionnaires, comment peut-il assurer à chacun de ses ayants cause la possession d'un titre leur donnant action contre les assureurs, puisqu'il ne peut couper en morceaux la police originaire, et qu'il peut lui être difficile d'obtenir à ce moment des avenants. On le voit, la difficulté auquel à ce moment des avenants. On le voit, la difficulté auquel il se heurte est exactement parallèle à celle que nous exposions au début de cette étude (im § 3 auf S. 3 und 4 hatte Mlle. Jack das Teilungsproblem für die Ladungsseite dargelegt). Et elle a été résolu par le même procédé: ne pouvant faire établir de nouvelles polices partielles, le vendeur ou débiteur a lui-même établi une lettre de garantie, ou s'est pourvu d'un certificat d'assurance ou d'une note de couverture des courtiers."
Mlle. Jack zitiert dafür (S. 251 Anm. 1) van Hissenhoven, Le commerce international des grains, 1923, S. 325: "La lettre d'assurance est par rapport à la police d'assurance ce qu'est le delivery order par rapport au connaissement."
Zur delivery-order im übrigen ausführlich Boruchowitz.
Mlle. Jack beschäftigt sich mit der Zurückhaltung der Rechtsprechung gegenüber den Ersatzdokumenten für die Police:
"En cette matière, malgré l'utilité économique incontestable de tels usages prouvée par leur apparition même, doctrine et jurisprudence pouvaient, par respect des principes, et aussi, il faut bien l'admettre, en vue de la sécurité des acheteurs, se montrer réfractaires". Sie zitiert dafür die strenge Auffassung der britischen Rechtsprechung (siehe unten BB B III). Sie meint, daß auch die deutsche Rechtsprechung einen so strengen Standpunkt einnimmt und zitiert dafür das Urteil des Hans. OLG vom 30.10.1905 (= RIDM 1905/1906 S. 494/495). Bereits 1912 hat das Hans. OLG aber einen weit verkehrsfreundlicheren Standpunkt eingenommen - siehe oben Anm. 296. Zur französischen Rechtsprechung in dieser Frage siehe unten BB D II.

mit dem Reeder) von vornherein bitten, für die Partie mehrere Teil-Konnossemente auszustellen. Dabei handelt es sich um ordnungsgemäße, vollständige Konnossemente, an deren ersten Vorzeiger die im Dokument bezeichnete Teilpartie ausgeliefert wird.

Die gleiche Möglichkeit besteht für die Versicherungsseite: Der Importeur kann den überseeischen Verkäufer von vornherein bitten, bei dem Versicherer mehrere Policen oder Versichererzertifikate über Teilpartien zu erwirken[311]. Alle diese Papiere sind gleichermaßen andienungsfähig[312].

b) Häufig weiß der Importeur bei der Abladung noch nicht, an wen und welche Mengen er weiterverkaufen wird. Einige Tage später werden ihm Konnossement und - zulässigerweise - Versichererzertifikat über die ganze Partie zusammen mit der Handelsfaktura angedient. Der Importeur nimmt die Dokumente auf; er bezahlt sie (Klausel: "Kasse gegen Dokumente") und wird wegen der Traditionswirkung des Konnossements Eigentümer der noch schwimmenden Ware. Er will die Ware jetzt in beispielsweise drei verschieden großen Teilpartien weiterverkaufen. Jeder der drei Käufer verlangt ein Ladungs- und ein Versicherungsdokument über seine noch schwimmende Teilpartie. Wenn der Verfrachter am Platz des Importeurs einen Vertreter hat, dann kann der Importeur mit seinen Originalpapieren zu diesem Vertreter hingehen. Der Vertreter zieht das Originalkonnossement ein und stellt drei Teilkonnossemente aus, deren Warenmengen zusammen die volle Partie ergeben. Ebenso kann es mit dem Original-Versichererzertifikat gehandhabt werden. Der Vertreter stellt drei Teil-Zertifikate aus.

Diese Papiere sind genauso andienungsfähig wie die Originalpapiere[313], da aus ihnen der Verfrachter ebenso wie der Versicherer in Anspruch genommen werden kann. Praktisch müssen diese Teilpapiere entweder vom Vertreter des Verfrachters bzw. Versicherers in Vollmacht des Verfrachters bzw. Versicherers gezeichnet werden, oder der Verfrachter bzw. Versicherer muß seinem Vertreter Blankopapiere gegeben haben, die der Vertreter ausfüllt und zur Gültigkeit gegenzeichnet.

c) Solche Verfrachter- bzw. Versicherervertreter sind nun durchaus nicht in

---

311) Es dürfen aber nicht zu viele sein. Vgl. Möller S. 111 Anm. 33.
312) Schlegelberger-Liesecke, VI zu § 648 HGB, Anm. 14 S. 422/423.
313) Grimm, II C 11 S. 65.

allen Bestimmungshäfen und für alle Verfrachter und Versicherer vorhanden, so daß dieser Weg praktisch nur selten gangbar ist. Was tut der Importeur, wenn solche Vertreter nicht vorhanden sind? Er könnte dem überseeischen Verfrachter und dem überseeischen Versicherer die Dokumente zurückschicken und um Teilung nach seinen Anweisungen bitten. Das würde einen großen Zinsverlust mit sich bringen. Dem Importeur bietet sich - wenigstens in Hamburg - folgender Weg: Er hinterlegt die Originaldokumente bei einer angesehenen, vertrauenswürdigen und solventen Firma und bittet diese, Teildokumente auszustellen:

aa) für die Ladungsseite des Inhalts, daß das Originaldokument deponiert ist, und daß der Inhaber (manchmal auch: "Firma .... oder Order") nach Maßgabe der Konnossementsbedingungen mit x tons oder x % an der Ladung "beteiligt" ist;

bb) für die Versicherungsseite des Inhalts, daß das Originaldokument hinterlegt ist, und daß der Inhaber (oder: "Firma .... oder Order") mit x DM oder pro rata am Versicherungsanspruch im Schadensfall "beteiligt" ist[314].

Die zu hinterlegenden Dokumente müssen - wenn es Orderpapiere sind - entweder ein Blankoindossament tragen oder an die Hinterlegungsstelle indossiert werden, damit diese legitimiert ist.

Dieser Weg wird praktisch häufig beschritten, als Aussteller treten neben der Controll-Co. m. b. H. gelegentlich auch angesehene Bankhäuser auf. Die Dokumente heißen für die Ladungsseite "Teilscheine"[315] oder

---

314) Das Tribunal de Commerce de Marseille (vom 16. 12. 1925 in Sachen Lebovici c. Buy Père & Fils Revue Dor 1926 Sup. IV S. 87) ging sehr weit: Der Importeur hatte über die Teilpartien überhaupt keinen Versicherungsnachweis ausgestellt. Der Käufer verweigerte die Zahlung, da ihm ein solcher nicht angedient worden war. Zu Unrecht, wie ihn das Gericht belehrte. Er wußte, daß das Originalzertifikat beim Importeur lag. Er hätte sich dort jederzeit davon überzeugen können, daß Versicherungsschutz bestand.
Die Entscheidung wurde bestätigt vom Cour d'Appel d'Aix am 4. 6. 1927 Revue Dor Sup. V S. 363-364.

315) Siehe dazu im einzelnen Behlert; Harder, S. 19-25; Schlegelberger-Liesecke, Anm. VI zu § 648 HGB Anm. 13-16 S. 422-424; Schaps, Anm. 9-12 zu § 645 HGB HRZ 1917 Sp. 61-65; Wüstendörfer, S. 337-338.

"delivery-orders"[316], für die Versicherungsseite "Versicherungs-Anteilscheine"[317]. In den Formularen der Controll-Co. m. b. H. sind beide Dokumente in einer Urkunde verbunden, da sie praktisch meist zusammen auftreten[318].

Die Andienbarkeit dieser Dokumente im cif-Geschäft[319] kann nach den Incoterms und den deutschen Trade Terms nur verneint werden[320]. Sie geben offenbar keinen Anspruch gegen den Verfrachter für die Ladungsseite und den Versicherer für die Versicherungsseite. Wenn diese Dokumente im praktischen Hamburger Verkehr den Originaldokumenten an Wert in nichts nachstehen und vollkommen andienungsfähig sind, dann kann man dazu nur wiederholen, was ein Praktiker seinerzeit dem Doktoranden Behlert sagte[321]: "Wenn ich so ein Dokument bekomme, dann sehe ich mir den Aus-

---

316) "en fractionnant le connaissement par le moyen des delivery-orders": Corte di Cassazione del Regno in Sachen Rossi c. Credito Italiano u. a. Il Diritto Marittimo 1926 XXVIII S. 383-386 Revue Dor 1927 XVI 401-402 vom 20. 1. 1926; vgl. Jack §§ 176-181.

317) S. o. S. 24 Anm. 68; vgl. auch oben Anm. 291.

318) Am Rande sei erwähnt, daß das oben behandelte Einwendungsproblem auch im Verhältnis zwischen Konnossement und delivery-order von Bedeutung ist. Aus dem Text der delivery-order ist in der Regel nur wenig über das Konnossement zu entnehmen, auf das sie verweist.
Text einer holländischen delivery-order:
"This Delivery-Order is subject to all conditions, qualifications and exceptions of the relative Bill of Lading ...".
Vgl. dazu im einzelnen Jack, S. 264-276 §§ 193-199.

319) Als andienbar erwähnt im Jahresbericht 1913 des Warenvereins. Dagegen Möller S. 112: Anteilschein nur bei entsprechendem Handelsbrauch andienbar. Siehe im übrigen Hager HRZ Nr. 15 Sp. 741-744 = HRZ 1921 Nr. 14/15 Sp. 555-558.

320) Andienungsfähigkeit der Teilscheine verneint OLG Hamburg vom 15. 6. 1912 HGZ 1912 Hpbl. S. 267/268; Behlert, S. 31. Das Warenvereins-Schiedsgericht hat dagegen in einer Reihe von früheren Entscheidungen die Andienbarkeit bejaht (S. 47/1908; S. 48/1909; S. 49/1906), zitiert bei Mathies-Grimm, Anhang 2 zu § 13 Anm. 13 S. 50. Für Andienbarkeit auch Mathies-Grimm S. 129 § 39 Anm. 7; Haage S. 64 und Grimm S. 65. Siehe auch Entscheidung des Warenvereins-Schiedsgerichts 91/27 S. 35/36 des Jahresberichts von 1927.

321) S. 34 (sinngemäß).

steller an. Ist er gut, dann genügt auch das Dokument; anderenfalls genügt es nicht." Von Rechts wegen andienbar sind die Dokumente nicht, sie können "aufgeschossen" werden.

In diesem Fall taucht die Frage auf, ob dem Verkäufer dann eine zweite Andienung möglich ist oder ob die einmalige Ablehnung der Dokumente durch den Käufer oder seinen Vertreter gleichbedeutend ist mit der endgültigen Ablehnung der Ware. Haage[322] hat sich ausführlich mit dem Grundsatz der Unzulässigkeit der zweiten Andienung beschäftigt. Er unterscheidet[323] zutreffend zwischen einer unvollständigen und einer unrichtigen Andienung. "Eine unvollständige Andienung kann ergänzt, eine unrichtige Andienung aber nicht berichtigt werden"[324]. Wenn - wie hier - ein nicht ausreichendes Dokument angedient wird, dann liegt eine ergänzungsfähige, unvollständige Andienung vor[325]. Wenn Haage[326] sogar das völlige Fehlen einer Police oder einen zu geringen Deckungsumfang als unvollständige und nicht als unrichtige Andienung ansieht[327], dann muß ein nicht

---

322) § 13 S. 93-96.

323) S. 94, vgl. insbesondere die Fußnote 3 und den Hinweis auf Mathies-Grimm, § 19 Anm. 4.

324) S. 94; vgl. Nolte ZHR 89/102, 103 und allgemein Großmann-Doerth, Andienung und Mathies-Grimm, Anm. 6 zu § 19 S. 69 unter Verweisung auf S. 11 des Berichts des Warenvereins über das Jahr 1953 für den Fall des Kaiteilscheins und Anm. 5 zu § 19 zur Andienung eines "Versicherungsnehmerzertifikats" anstelle einer Police unter Verweisung auf S. 9 des Berichts des Warenvereins über das Vereinsjahr 1952.

325) Anders Hans. OLG HGZ 1924 Hpbl. Nr. 48 S. 80 vom 14. 2. 1924.

326) S. 96.

327) So auch Chambre Fédérale des Appels de la Cité de Buenos Ayres vom 25. 6. 1924 in Sachen Banco de Londres y Brasil c. Alejandro J. Briger Revue Dor 1925 IX S. 178-183 (178): Die Police kann nachgereicht werden. Wenn die Bank aber ohne Police zahlt, haftet sie für evtl. daraus entstehende Schäden (aaO S. 184-186 sehr ausführliche Anmerkung zu dieser Entscheidung).
In der Entscheidung vom 23. 9. 1927 hat die Chambre Commerciale des Appels de la Cité de Buenos Ayres in Sachen Teodoro Ifantidis c. Steinhardt & Kelly Revista de Derecho Maritimo y Legislacion Commercial VII S. 376 Revue Dor 1928 XVII S. 177 überdies ausgesprochen, daß der Käufer jeden Anspruch verliert, wenn er die Dokumente ohne Police aufnimmt. Er hat sich dann stillschweigend mit der fehlenden Versicherung abgefunden. Das gilt auch dann, wenn die Ware später schwer beschädigt ankommt.

ausreichendes "Treuhänderzertifikat" erst recht durch ein ausreichendes Versichererzertifikat oder eine Police ergänzt werden können. Das gleiche muß auch für die Andienung anderer, von Rechts wegen nicht andienungsfähiger Zertifikate gelten.

d) Schließlich gibt es noch einen vierten Weg: Der Importeur braucht nicht zu hinterlegen; er kann die Originaldokumente in seinem Besitz behalten und selbst Ersatzdokumente über Teilmengen ausstellen (die hinsichtlich der Versicherung meist noch die sog. "Mehrwertversicherung" einschließen). Die Originaldokumente kann er an den überseeischen Verfrachter und den Versicherer mit der Bitte um Ausstellung entsprechender Teildokumente zurückschicken; nach Erhalt kann er seine Ersatzurkunden dann gegen die Teildokumente des Verfrachters und des Versicherers austauschen. Für die Seite der Ladungspapiere heißen auch diese Dokumente "delivery-orders"; der Inhaber des Originalkonnossements ist der Aussteller. Für die Seite der Versicherungsurkunden handelt es sich um die oben S. 20-23 (AA B III) erwähnten Versicherungsnehmerzertifikate, Versicherungsbestätigungen oder Versicherungsgarantien. Für ihre Andienungsfähigkeit muß dasselbe gelten, was unter c)(oben S. 105) für die Anteilscheine dargelegt wurde: Sie sind nicht andienungsfähig, da sie keinen Anspruch gegen einen Verfrachter oder Versicherer, sondern gegen den Importeur verbriefen[328]. Daß sie in der Praxis nahezu ohne

---

328) So Dönhoff, S. 630; Jöhlinger-Hirschstein, S. 175; Nolte ZHR 89 S. 94; Wüstendörfer, S. 338 § 23 a. E.; Himer, S. 17; Brändle, S. 101; Gümbel, S. 86 Anm. 91 mit Verweisung auf Gazette du Palais 1926. 1. 766 und Manbre Saccharine Co. v. Corn Products Co. (siehe unten BB B III); Möller, S. 108/109 begründet: "Dieselben Gründe, welche dagegen sprechen, daß der Verkäufer selbst als Versicherer auftritt, sprechen gegen die Ausstellung der Versicherungsurkunde durch ihn."
Woermann (S. 53) meint, daß der Käufer "unter Umständen nicht einmal berechtigt ist, die Andienung der Dokumente zurückzuweisen, wenn der zahlungsfähige Verkäufer ihm statt der nicht zur Stelle befindlichen Versicherungspapiere für den Versicherungsschein Bürgschaft leistet." Das mag praktisch vorkommen, von Rechts wegen kann der Käufer eine solche Andienung sehr wohl zurückweisen.
Auch Mathies-Grimm sprechen sich gegen die Andienungsfähigkeit der Versicherungsgarantien aus (Anm. 15 des Anhangs 2 zu § 13 S. 52), unter Hinweis auf den Bericht über das Vereinsjahr des Warenvereins 1952, S. 9: "Sie sind ebensowenig andienungsfähig wie ein Bestätigungsschreiben des

Ausnahme anstandslos angenommen werden, hat kaufmännische Gründe (siehe oben S. 104 Anm. 321). Die Praxis kann sich auch mit unzureichenden Dokumenten begnügen; die Rechtsfrage geht aber dahin, ob die Dokumente angenommen werden müssen. Diese Frage ist zu verneinen[329].

Auch wenn ein Verfrachter- oder Versicherervertreter im cif-Bestimmungshafen vorhanden ist (s. o. BB A II 3 b S. 102), ist der Importeur an der Ausstellung eigener Ersatzdokumente nicht gehindert. Für das Ladungsdokument gilt, daß der Verkehrswert einer solchen delivery-order des Verkäufers/Importeurs erhöht werden kann dadurch, daß der Verfrachtervertreter sie abstempelt. Die Frage ist, ob das Dokument damit andienungsfähig wird. Im Rahmen dieser Arbeit über das Versicherungszertifikat kann zu dieser Frage nur der Hinweis gegeben werden, daß solche, vom Verfrachtervertreter abgestempelte delivery-orders des Inhabers des Originalkonnossements einem Konnossement im Sinne der Incoterms und der Trade Terms gleichgeachtet werden[330], und daß solche Dokumente in der Praxis nicht selten sind. Für die Versicherungsgarantie hat die Praxis solche Formen nicht ausgebildet; ein Abstempeln durch einen Versichervertreter im cif-Bestimmungshafen ist nicht üblich. Der wirtschaftliche Zweck wird dadurch erreicht, daß der Versicherer dem Importeur Blankopapiere überläßt, die dieser dann mit den Teilmengen ausfüllt und gegenzeichnet.

Vorlieferanten, daß die Versicherung gedeckt sei. Als Dokument ist vielmehr nur eine entsprechende Erklärung der Versicherungsgesellschaft oder eines Vertreters derselben anzusehen." (Bericht 1913, S. 30). Andienungsfähig sind also nur Versichererzertifikate.

329) Durch Vereinbarung kann diese Regel natürlich abgeändert werden. Richtig wertet Woermann S. 53 die Vereinbarung über die Annahme von Teilscheinen als ein Indiz dafür, daß sich der Käufer auch mit dem entsprechenden Treuhänderzertifikat begnügen muß. Bei beiden Dokumenten steht die Teilungsfunktion im Vordergrund (s. o. Anm. 310).

330) Vgl. oben Anm. 320. Das Warenvereins-Schiedsgericht hat schon einfache Teilscheine für andienbar gehalten; erst recht müssen abgestempelte Teilscheine andienbar sein (Waarenvereinsentscheidungen S. 47-50).
Mitunter kommt auch eine Bankgarantie auf einem Ersatzdokument für ein Konnossement vor: Tribunal de Commerce de Marseille vom 12. 1. 1927 in Sachen Vian c. Quarre & Cie. Revue Dor Sup. V S. 147 und Cour d'Appel d'Aix in Sachen Aubery c. Louboutin vom 15. 12. 1927 Revue Dor Sup. VI S. 133, 134.

Zusammenfassung zu Teil BB A:

Zusammenfassung der Ergebnisse zum Einwendungsproblem nach deutschem Recht und zum Problem der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft nach den internationalen Regeln des Handelskauf im deutschen Recht:

1) Im Verhältnis zwischen laufender Police und Zertifikat muß das Zertifikat immer als das betrachtet werden, was es ist: Ein Auszug aus der laufenden Police. Zertifikat und laufende Police müssen zusammen betrachtet werden. Die Dokumente und Bedingungen, auf die verwiesen wird, werden damit Inhalt des Zertifikats.

   Wenn allerdings der ausdrücklich im Zertifikat dokumentierte Deckungsumfang dem der laufenden Police widerspricht, dann muß der Versicherer an den gutgläubigen Zertifikatsinhaber leisten und muß da Regreß nehmen, wo das Papier nicht der laufenden Police entsprechend ausgefüllt worden ist.

2) Die Andienungsfähigkeit eines Zertifikats im cif-Geschäft entscheidet sich grundsätzlich mit der Frage, ob sich aus dem Papier ein direkter Anspruch gegen den Versicherer im Schadensfall ergibt. Ist das der Fall, dann ist das Zertifikat andienungsfähig, andernfalls nicht. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien sind möglich[331].

331) So im Ergebnis auch Nothmann, S. 87.

B. Das Verhältnis von Police und Zertifikat und das Problem der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft in Großbritannien

I. Die Bedeutung der Seeversicherungspolice in Großbritannien und ihre Regelung im Gesetz

Sowohl im Teil BB. C. (USA) als auch im Teil BB. D. (Frankreich unter Berücksichtigung italienischer Rechtsprechung) läßt sich die Darstellung in das Problem des Einwendungsausschlusses einerseits und das Problem der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft andererseits gliedern.

Für Großbritannien (GB) ist diese Gliederung nur teilweise möglich. Das Problem der Andienbarkeit hat zwar auch in GB Rechtsprechung und Lehre ausführlich beschäftigt (siehe unten BB B III), das Einwendungsproblem ist aber niemals erörtert worden. Der Grund dafür liegt in der überragenden Bedeutung, die in GB im Seeversicherungsverkehr der Police zukommt und die über die Bedeutung der Police in anderen Versicherungszweigen weit hinausgeht. Es wird sich zeigen, daß es in GB in jeder Beziehung im Seeversicherungsrecht stets nur auf die Police ankommt, daß das Zertifikat nur eine vorläufige Ersatzurkunde ist, der keinerlei selbständige Bedeutung zukommt. Zum Unterschied von der kontinentalen und von der amerikanischen Rechtsprechung ist bei etwaigen Differenzen zwischen der Police und dem Zertifikat immer nur die Police maßgebend.

Die Übertragung des Zertifikats geschieht zwar auch in GB durch Einigung und Übergabe oder durch Indossament (bei Orderpapieren), dadurch ändert sich aber hinsichtlich der Einwendungen nichts. Der Versicherer leistet gemäß dem in der Police niedergelegten Versicherungsvertrag, er kann jedem Inhaber oder Indossatar alle Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag entgegenhalten, soweit sie sich aus der Police ergeben.

Die besondere Bedeutung der Police hat die Rechtsprechung in GB auch zu einer strengen und sowohl von der kontinentalen als auch von der amerikanischen Rechtsprechung abweichenden Stellungnahme zur Frage der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten beim cif-Geschäft veranlaßt. Der Grund für diese Strenge der Rechtsprechung ist nicht die auf dem Kontinent häufig an falscher Stelle zitierte "konservative Haltung der britischen Rechtsprechung", sondern die Bindung des Richters auch in GB an das Gesetz. Auch kann der Richter in GB Vorentscheidungen nicht in demselben Maße außer acht lassen wie auf dem Kontinent oder von ihnen abweichen.

Das Fehlen der Behandlung des Einwendungsproblems wird ersetzt durch eine Erörterung der Eigentümlichkeiten des Verhältnisses zwischen Police und Zertifikat in GB, die vor allem aus der Stempelgesetzgebung folgen. Die Untersuchung ist ausgerichtet auf die unter BB B III zu behandelnde Frage der Andienbarkeit von Zertifikaten im cif-Geschäft. Dabei kommt es darauf an, ob das Zertifikat einer Police rechtlich gleichstehen kann. Nur so kann es selbständige Bedeutung gewinnen. Dafür ist besonders bedeutsam die Frage, ob die Gesetzesänderung aus dem Jahre 1959 in dieser Frage eine Änderung gegenüber der bisher von der Rechtsprechung vertretenen Meinung gebracht hat.

Dazu wird zunächst auf die in Anhang B aufgeführten "Gesetzestexte Großbritannien" verwiesen. Am 1. August 1959 haben davon ihre Geltung verloren:

1) MIA sect. 23 (2) bis (5).
   sect. 25 (2).
2) Stamp Act sect. 92 - 97
   aus sect. 100 (1) die Worte: "other than a sea insurance",
   aus sect. 116 (1) die Worte: "against accident".

II. Die Bedeutung der Gesetzesänderung durch den Finance Act, 1959

Danach läßt sich die hier wichtige Rechtslage in den folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

1) Der Versicherungsvertrag ist zustande gekommen, wenn der slip des Maklers von einem oder mehreren Versicherern zu 100 % gezeichnet ist. Das gilt sowohl vor wie nach dem 1. August 1959 und folgt aus sect. 21 des Marine Insurance Act, 1906 (MIA). Es gilt auch dann, wenn später keine duly stamped policy ausgestellt wird. Wenn nicht 100 % gezeichnet sind, dann ist der Vertrag nicht zustande gekommen, auch nicht teilweise. Erst bei 100 % ist das Angebot des Versicherten vom Versicherer angenommen, wie sect. 21 MIA es fordert. Jeder underwriter übernimmt nur einen Prozentsatz des vollen Risikos. Auch wenn die underwriter feste Summen und nicht Prozentsätze zeichnen, ist der Vertrag nach sect. 21 MIA erst zustande gekommen, wenn das volle Angebot voll angenommen worden ist, d.h. die volle Summe gezeichnet ist.

2) Um vor Gericht verwendbar zu sein, muß der Vertrag in einer Police niedergelegt sein. Das gilt ebenfalls vor wie nach dem 1. August 1959 und ergibt sich aus sect. 22 MIA. Zur Klageerhebung ist die Vorlage der

Police regelmäßig erforderlich[332].

3) Die Police muß einen bestimmten, teils im MIA (sect. 23), teils im Stamp Act (sect. 93 (1) und (3)) niedergelegten Inhalt haben. Das galt bis zum 31. Juli 1959.

Seit dem 1. August 1959 gilt nur noch MIA sect. 23 (1). Die anderen Absätze der sect. 23 MIA haben ihre Geltung verloren. Sect. 24 - 26 MIA sind aber nach wie vor in Geltung. Das bedeutet, daß die Unterschrift des Versicherers und das versicherte Interesse (sect. 24 und 26 MIA) auch jetzt noch in der Police erscheinen müssen.

4) Bis zum 31. Juli 1959 mußte der Seeversicherungsvertrag - um gültig zu sein - in einer Police niedergelegt sein, die nach sect. 92-97 des Stamp Act, 1891, gestempelt sein mußte. Seit dem 1. August 1959 müssen nach der gemäß sect. 30 (1) des Finance Act, 1959, geänderten ersten Schedule des Stamp Act, 1891, alle Policen mit Ausnahme der Lebensversicherungspolicen (für die die alte Schedule weiter gilt) mit 6 d. gestempelt werden. Da sect. 92-97 Stamp Act, 1891, durch sect. 30 (4 a) des Finance Act, 1959, aufgehoben worden sind, ist der Stempel auf der Police nicht mehr Gültigkeitsvoraussetzung für die Verträge. Gültig kann jetzt auch ein Seeversicherungsvertrag sein, der in einer Police niedergelegt ist, die keinen 6 d. Stempel trägt.

Mit der Gesetzesänderung durch den Finance Act, 1959, ist die alte Tradition des "ad valorem stamp" für Seeversicherungspolicen in GB aufgegeben worden, die schon Karl II. (1660-1685) eingeführt hatte und die von Wilhelm III. (1689-1702) erneuert worden war[333].

Eine ungestempelte Police kann seit dem 1. August 1959 wie alle anderen Dokumente unter dem Stamp Act, 1891, (mit einigen Ausnahmen) nach sect. 14, 15 des Stamp Act, 1891, nachträglich gestempelt werden, wofür eine Strafe zu zahlen ist. Wird ein solches ungestempel-

---

332) A. A. unrichtig Nothmann, S. 60. Britische Gerichte begnügen sich nicht mit Maklerzertifikaten, auch nicht "gewohnheitsmäßig".

333) Anonyme Aufsätze: "Remission of Marine Policy Stamp Duties", in "The Review" vom 17. 4. 1959 (Vol. 90 No. 4021) S. 361-362. "Ad Valorem Stamp Duty to be Abolished" in "The Post Magazine" vom 23. 4. 1959 S. 531 und "Marine Insurance: Recent Changes" in "The Post Magazine" vom 15. 10. 1959 S. 1296.

tes Papier vor Gericht vorgelegt, dann beachtet der Richter den fehlenden Stempel nicht ("the judge is not to help the treasury"). Es gilt für einen Barrister als standeswidrig, auf das Fehlen des Stempels hinzuweisen; nur der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (registrar) hat sich von Amts wegen zu erheben und auf den Mangel aufmerksam zu machen.

5) Seit dem 1. August 1959 ist klargestellt, daß "cover notes, slips and other instruments usually made in anticipation of the issue of a formal policy, not being instruments relating to life insurance" nicht gestempelt werden und für den Stamp Act, 1891, nicht als Policen gelten.

Durch diese Bestimmung sind mehrere, in der Literatur bis dahin streitige Probleme gelöst worden, und zwar durch "drei berichtigende Worte des Gesetzgebers", die - wie v. Kirchmann schon 1848 richtig bemerkte[334] - "ganze Bibliotheken zur Makulatur" werden lassen.

Leider haben die berichtigenden Worte des Gesetzgebers nicht nur nicht alle Probleme gelöst, sein Text gibt vielmehr zu erheblichen Zweifeln Anlaß, die im folgenden im einzelnen dargelegt werden müssen. Diese Darlegung ist notwendig zur Entscheidung der Frage, ob Zertifikate seit dem 1. August 1959 anstelle einer Police im cif-Geschäft angedient werden können. Sie sind anstelle von Policen andienungsfähig jedenfalls dann, wenn sie Policen rechtlich gleichstehen. Sie stehen Policen dann rechtlich gleich, wenn sie wie diese gestempelt werden. Die entscheidende Frage ist also, ob ein Zertifikat zu den "other instruments usually made in anticipation of the issue of a formal policy" gehört. Ist das nicht der Fall, können Zertifikate gestempelt werden und stehen dann Policen gleich. Ist es der Fall, dann hat auch der Finance Act, 1959, an der bisherigen Stellung des Zertifikats nichts geändert. Der Gesetzgeber spricht in sect. 30 (2 a) des Finance Act, 1959, von "cover notes, slips and other instruments ..." Cover Notes und slips sind also nach der Meinung des Gesetzgebers solche "instruments usually made in anticipation of the issue of a formal policy". Ihnen muß also das Zertifikat ähnlich sein, wenn es unter diese Bestimmung fallen soll.

1) Was sind slips und cover notes?

Die Beantwortung dieser Frage führt in die Eigenarten der Organisation des Londoner Versicherungsmarktes[335].

334) v. Kirchmann, S. 25.

335) Schmitthoff, S. 213-215.

Ein Exporteur, der eine bestimmte Verschiffung oder auch alle seine Verschiffungen zu versichern wünscht, wendet sich in London in der Regel nicht direkt an eine marine insurance company, sondern an einen bei Lloyd's zugelassenen Makler.

Einige Bemerkungen zum Lloyd's System und zur Stellung der Insurance Brokers in London:

Für die Organisation der "Corporation of Lloyd's" im einzelnen wird auf die Arbeit von Funk[336] verwiesen. Hier nur wenige grobe Umrisse:

Bei Lloyd's gibt es underwriting und non-underwriting members. Nur members haben Zutritt zum "room", wo die Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Underwriting members sind Seeversicherer oder deren Bevollmächtigte (die größte der Londoner Maklerfirmen vertritt als Agent mehrere Seeversicherer auf der underwriting side), non-underwriting members sind die bei Lloyd's zugelassenen brokers. Die underwriting members sind in "Syndikaten" zusammengeschlossen. Die Liste der Syndikate mit ihren Mitgliedern wird den Lloyd's Policen in der Regel beigefügt. Sie wird von Zeit zu Zeit ergänzt. Die Liste 1958/12 enthält viele hundert Namen in mehreren hundert Syndikaten. Es kommen Syndikate mit drei Mitgliedern vor, andere haben 150 Mitglieder. Die Versicherungen werden von einem oder mehreren "underwriting agents" der Syndikate gezeichnet. Innerhalb des Syndikats wird das übernommene Risiko nach einem festen Schlüssel auf die Mitglieder verteilt.

Die Stellung der Lloyd's brokers ist sehr eigenartig in zweierlei Hinsicht[337]:

1) der Makler wird für den Versicherten tätig, aber vom Versicherer bezahlt[338],
2) der Makler persönlich und allein haftet dem Versicherer gegenüber für die Zahlung der Praemie, da zwischen Versicherer und Versichertem die Praemie kraft gesetzlicher (sect. 54 MIA - siehe Anhang B) unwiderleglicher Vermutung (nicht Fiktion, die Praemie kann wirklich bezahlt sein) als bezahlt gilt. Der Grund dafür liegt darin, daß die underwriting members bei Lloyd's es in früheren Zeiten ablehnten, mit den Versicherten selbst zu verhandeln. Sie nahmen Risiken nur von dem Makler, den sie

---

336) Funk: "Das Mitversicherungssystem der Londoner Lloyd's".

337) Schmitthoff, S. 214, 215.

338) Dazu: Bayley, J. in Power v. Butcher (1829) 10 B. & Cr. 329, 340.

persönlich als finanziell vertrauenswürdig kannten (deswegen wird noch heute eine hohe Garantiesumme für die Zulassung bei Lloyd's verlangt, sowohl für underwriting wie für non-underwriting members). Die Haftung des Maklers für die Praemie ist in sect. 53 MIA niedergelegt.

Bei weitem nicht alle Londoner Brokers sind bei Lloyd's zugelassen. Nicht zugelassene Makler können dort nur durch einen zugelassenen Makler handeln. Sie können aber ihre Risiken außerhalb von Lloyd's den marine insurance companies anbieten.

a) Der Makler nimmt auf dem Kopf eines Formulars die Praemie und die wichtigsten Angaben über den VN und das zu versichernde Risiko auf. Das geschieht in abgekürzter Form, so daß die Angaben zwar nicht dem Laien, wohl aber dem mit der Seeversicherung vertrauten underwriter verständlich sind[339]. Dieses Formular heißt "slip". Ihn legt der broker entweder underwriting members at Lloyd's oder marine insurance companies außerhalb von Lloyd's zur Zeichnung vor. Ein "underwriting agent", der sich für das von ihm vertretene Syndikat an dem angebotenen Risiko beteiligen will, setzt seine Initialen[340] und den Prozentsatz oder die feste Summe auf das Dokument, die das von ihm vertretene Syndikat von dem angebotenen Risiko übernehmen will. Häufig zeichnet der agent nicht mit seinen eigenen Initialen, sondern mit den Initialen einer für dieses Syndikat bei Lloyd's seit langem eingeführten Firma, deren Namensträger in Wirklichkeit seit langem verstorben ist.

Besonders wichtig für den Makler ist die erste Initiale. Ein gutes Syndikat als "lead" bedeutet die rasche Vollzeichnung. Auf diese Weise bekommt der Makler schließlich die notwendigen 100 % für das Risiko zusammen.

Bei großen Risiken zeichnen die Syndikate nur kleine Prozentsätze, der slip wird dann sehr lang und trägt eine große Zahl von Initialen. Wenn der slip zu 100 % gezeichnet ist, ist der Vertrag zustande gekommen (sect. 21 MIA).

b) Der Makler geht in sein Büro zurück und gibt dem VN eine broker's cover note, um ihn davon in Kenntnis zu setzen, daß er das Risiko vereinbarungsgemäß "untergebracht" hat[341]. Dem entspricht in Deutschland am ehesten

339) Dazu Arnould on marine insurance § 34 S. 39.

340) Daher nennt man den slip "initialled", d.h. gezeichnet.

341) Siehe Court of Appeal (Northern Ireland) vom 24.1.1927 in Sachen Mawhinney u.a. v. E.& H. Reid & Co LILR XXVII S. 178 Revue Dor 1927 XVI S. 206-207 zum Recht des Maklers, ein solches Papier auszustellen.

die "vorläufige Deckungszusage", wobei diese allerdings von dem Versicherer abgegeben wird, der das Risiko später versichert (s. o. S. 18 Anm. 52). Der Makler soll dem VN diese Nachricht über das Zustandekommen des Vertrages und die Bedingungen so bald wie möglich geben, rechtlich verpflichtet ist er dazu aber nicht[342].

Diese Nachricht hat eine sehr unterschiedliche Form. Schmitthoff meint[343], daß meist eine Kopie des slips verwendet wird. Diese Technik hat den praktischen Vorteil, daß der VN eine Kopie des Dokuments in die Hand bekommt, das auch den Versicherern vorgelegen hat. Häufig gibt der broker diese Nachricht jedoch auf einem Formular, das "Zertifikat" oder "Versicherungszertifikat" genannt wird[344]. Dies ist der eine Fall des "brokers' certificate". Es hat seinen Ursprung in den geschilderten Eigenarten des Londoner Versicherungsmarktes. Der bedeutende Geschäftsumfang in Lloyd's Policy Signing Office bringt es mit sich, daß die Police erst einige Tage später ausgestellt wird. Auch wenn die Police nicht bei Lloyd's gezeichnet wird, sind meist mehrere Gesellschaften beteiligt, so daß auch dann einige Tage vergehen, bis die Police ausgestellt werden kann[345].

---

342) United Mills Agencies, Ltd., v. R. E. Harvey, Bray & Co., 1952 All. E. R. 225.

343) S. 213.

344) Text eines solchen Dokuments (vgl. oben Anm. 55 S. 20):
"Certificate of Insurance, effected by.. (Makler ...)
This is to certify, that Insurance is effected with Insurance Companies and/or Lloyd's Underwriters for account of ... in the sum of £ ... on... valued at...per... at and from ... to ..." (Unterschrift): Der Makler.
Das Zertifikat trägt zwei Randvermerke:
"Claims to be presented to ... (Makler) ... for adjustment and collection ...".
"This Certificate does not require Stamping, the Inland Revenue Laws of the United Kingdom have been or will be complied with by issuing a properly stamped policy."

345) Der Zeitverlust kann durch die Schlußzeichnung durch einen Versicherer verhindert werden, s. o. S. 10.
Vgl. Bailhache J. in Wilson, Holgate & Co. v. Belgian Grain & Produce Co., Ltd. (1920) 2 K. B. 1 (8). Maughan, S. 83, vergleicht die broker's cover note zutreffend mit der contract-note des Maklers an der Londoner stock exchange.
Auch Versicherer sind nicht gehindert, vorläufig cover notes auszustel-

Schließlich nahm bis zum 31. Juli 1959 die Beachtung der Vorschriften des Stamp Act, 1891, einige Zeit in Anspruch, da die stamp duty pro rata der Versicherungssumme ausgerechnet und entrichtet werden mußte, bevor eine duly stamped policy ausgestellt werden konnte. Da seit dem 1. August 1959 nur noch eine Anerkennungsgebühr von 6 d. für jede Police erhoben wird, ist der Geschäftsverkehr bedeutend vereinfacht und beschleunigt worden, eine duly stamped policy muß aber gemäß sect. 22 MIA stets ausgestellt werden.

Der andere Fall des "brokers certificate" liegt dann vor, wenn der VN dem Makler ein Risiko aufgibt, das zu einer zugunsten dieses VN durch den Makler bei einem Versicherer bestehenden laufenden Versicherung deklariert werden soll. Der Makler deklariert das ihm aufgegebene Risiko dem Versicherer zur laufenden Police (nicht selten ist er vom Versicherer auch bevollmächtigt, selbst Deklarationen entgegenzunehmen) und gibt dem VN eine "broker's cover note" des Inhalts, daß das bezeichnete Risiko zur laufenden Police deklariert ist[346].

Bei diesen broker's cover notes unterscheidet man zwischen closed cover notes und open cover notes, je nachdem, ob der VN alle für die Ausstellung einer valued policy (sect. 27 MIA) notwendigen Angaben geliefert hat oder ob er nur eine unvalued policy (sect. 28 MIA) wünscht (die manchmal "open policy" genannt wird, siehe dazu Joyce I § 158). Die floating policy (dazu unten BB B II 2) gemäß sect. 29 MIA gehört zu den unvalued policies i.S. sect. 28 MIA.

c) Nach sect. 22 MIA muß eine duly stamped policy ausgestellt werden. Bis zum 31. Juli 1959 waren Lehre und Rechtsprechung höchst unsicher darüber, ob der broker einfach einen slip stempeln und ihn damit zur Police erheben könne.

---

len. Dazu Barker, S. 527: "A certificate of insurance temporarily substituted for an actual policy pending in the preparation of the latter. A cover note is frequently included in a set of shipping documents when the marine insurance policy is not ready before the carrying vessel sails."

346) Text eines solchen Dokuments:
"Certificate of Insurance
effected by ... (Makler) ...
We hereby certify that the following interest has been declared as attaching to ... of Insurance dated ... which we have effected for account of ... on ... per ... from ... to... Conditions ...".
(Unterschrift): Der Makler.

Über die rechtliche Bedeutung des slips hat sich Blackburn, J. im Jahre 1871[347] wie folgt geäußert:

> "The slip is in practice, and according to the understanding of those engaged in marine insurance, the complete and final contract between the parties, fixing the terms of the insurance and the premium, and neither party can, without the assent of the other, deviate from the terms thus agreed on without a breach of faith, for which he would suffer severely in his credit and future business".[348]

Blackburn fährt fort:

> "As the slip is clearly a contract for marine insurance, and is equally clearly not a policy, it is, by virtue of these enactments (the stamp laws), not valid, that is, not enforceable at law or in equity; but it may be given in evidence, whereever it is, though not valid, material"[349].

Sect. 89 MIA legt fest, daß der slip auch nach Ausstellung der duly stamped policy seinen Wert als Beweismittel behält. Mit seiner Hilfe kann wenigstens ein offensichtlicher Irrtum in der Police korrigiert werden[350]. Er kann als Beweismittel dienen für das Datum des Zustandekommens des Vertrages[351]. Wenn eine Bestimmung des slips mit einer Bestimmung der späteren Police nicht übereinstimmt, dann gilt nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung der slip[352], denn "wenn die Versicherer ihre Verpflichtung gegenüber dem slip ändern wollen, dann müssen sie sich diese Änderungsmöglichkeit im Text des slips vorbehalten"[353], was in der Regel geschieht.

---

347) Ionides v. Pacific Fire and Marine Insurance Co., (1871) L.R. 6 Q.B. 647, 684, 685.

348) So auch Morrison v. Universal Marine Insurance Co., (1873) L.R. 8 Ex. 197. und Symington & Co. v. Union Insurance Society of Canton (No. 2) (1928) 34 Com.Cas. 233, jetzt niedergelegt in sect. 21 MIA.

349) Zitiert aus Chalmers, S. 133.

350) Dazu: Kennedy, J. in Empress Assurance Corporation v. Bowring (1905) 11 Com.Cas. 107 (114) und Arnould on marine insurance § 41.

351) Cory v. Patton (1874) L.R. 9 Q.B. 577. Ex.Ch.

352) Früher gegenteilig: British and Foreign Marine Insurance Co., v. Sturge (1897) 2 Com.Cas. 244; jetzt: Scrutton, L.J., in: Symington & Co., v. Union Insurance Society of Canton Ltd., (No. 2) (1928) 34 Com. Cas. 233.

353) Scrutton, aaO Seite 235.

Das Verhältnis von slip und Police ist auch bei der Liquidation einer Versicherungsgesellschaft von Bedeutung. Wenn der slip von der Gesellschaft vor der Liquidation gezeichnet worden ist, dann ist die Frage, ob der Liquidator die duly stamped policy ausstellen kann oder muß. Die Rechtsprechung[354] hat die Frage verneint. Der Liquidator kann keine Policen zeichnen. Er hat bestimmte Aufgaben bei der Abwicklung der Gesellschaft zu erfüllen. Dazu gehört nicht das Zeichnen von Policen, weil dadurch der abzuwickelnden Gesellschaft neue Verpflichtungen auferlegt werden. Das Ergebnis ist, daß zwar ein gültiger Versicherungsvertrag mit der Gesellschaft zustandegekommen ist, daß die Gesellschaft i.L. aber aus diesem Vertrag nicht in Anspruch genommen werden kann, weil keine Police vorliegt. Aber auch die Verwendung des slips ist abhängig von der späteren Ausstellung der Police. 1871, zur Zeit des Urteils von Blackburn, J., war der Customs and Inland Revenue Act, 1867,[355] in Kraft, dessen sect. 7 mit der heute gültigen sect. 22 MIA übereinstimmt: Kein Seeversicherungsvertrag kann vor Gericht verwendet werden, wenn er nicht in der Form einer duly stamped policy niedergelegt ist.

Die Frage war bis zum 31. Juli 1959, ob ein slip gemäß sect. 95 (2) Stamp Act, 1891, "after execution" gestempelt werden konnte, wofür eine Geldstrafe von £ 100 vorgesehen war. Gestempelt werden können Policen i.S. sect. 91 Stamp Act, 1891. Fällt ein slip unter diese Bestimmung? Dem Wortlaut nach kann an einer bejahenden Antwort kaum ein Zweifel bestehen, worauf Arnould[356] zu Recht hinweist. Die Tatsache, daß die Parteien später eine Police verwenden sollen, hindert nicht, daß der slip schon den fertigen Vertrag darstellt. Die Folge wäre allerdings bis zum 31. Juli 1959 gewesen, daß jeder Makler, der einen slip vorlegt, und jeder Versicherer, der seine Initialen auf das Dokument setzt, eine Geldstrafe nach sect. 97 Stamp Act, 1891, verwirkt hätte.

Die Rechtsprechung in GB hat daher in einer Reihe von z.T. kuriosen Entscheidungen[357] ständig den Standpunkt vertreten, daß ein slip keine Police sei, mit der Folge, daß er auch nicht gestempelt werden kann[358].

---

354) Clyde Marine Insurance Co., 17 Ll. L.R. 66, 185, 187 und 287 bis 293.

355) 30 Vict. c. 23.

356) Arnould on marine insurance, § 36.

357) Zitiert bei Arnould on marine insurance, § 36 S. 41.

358) Mathew, J. in Home Marine Insurance Co. v. Smith (1898) 1 Q.B. 829.

Der Court of Appeal[359] vermied peinlich die Entscheidung der allgemeinen Frage, konnte es aber angesichts des Wortlauts von sect. 91 des Stamp Act, 1891, nicht umgehen, den slip als einen "contract of insurance" i.S. dieser Vorschrift anzusehen. Da der dem Gericht vorliegende slip die Versicherungssumme nicht angab, konnte der Court of Appeal dennoch die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils vermeiden, da sect. 93 (3) des Stamp Act, 1891, die Angabe der Versicherungssumme für die Police vorschrieb.

Dieser Ausweg ist nun durch die Aufhebung von sect. 93 (3) des Stamp Act durch sect. 30 (4 a) des Finance Act, 1959, versperrt. Der Gesetzgeber hat aber in sect. 30 (2 a) des Finance Act, 1959, endlich festgelegt, daß der slip zu den "instruments usually made in anticipation of the issue of a formal policy" gehört und daher keine Police ist. Wenn der Finance Act, 1959, die bisherige Rechtsprechung kodifizierte, daß der slip keine Police ist, dann kann die brokers cover note, die dem VN den Vertrag mitteilt, erst recht keine Police sein, und zwar auch dann nicht, wenn sie "Versicherungszertifikat" überschrieben ist. Dem entspricht die Erwähnung der "cover notes" in sect. 30 (2 a) Finance Act, 1959.

Der slip wurde deswegen so ausführlich behandelt, weil der später zu behandelnde "open cover" nichts anderes ist als ein "permanent and continuous slip", wie einer der erfahrensten Praktiker des Seeversicherungsgeschäfts auf dem Londoner Versicherungsmarkt auf die Frage nach der Rechtsnatur des open cover erläuterte.

Slip und broker's cover note stehen der Police rechtlich nicht gleich und können daher eine Police im cif-Geschäft nicht ersetzen, wenn es von den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart ist.

2) Streitig ist die Frage, ob seit dem 1. August 1959 Lloyd's Certificates oder Marine Insurance Companies' Certificates den Policen rechtlich gleichstehen und sie daher nun ersetzen können. Zur Entscheidung dieser Frage muß auf den Unterschied zwischen einer floating policy und einem open cover eingegangen werden.

a) Die floating policy ist in sect. 29 (1) MIA definiert worden. Die Definition entspricht etwa der der laufenden Versicherung im § 97 I ADS. Sie

---

359) (1898) 2 Q.B. 351.

ist eine duly stamped policy[360]. Sie kann auch die Form der deutschen Abschreibepolice nach § 98 ADS haben und deckt dann z. B. Verschiffungen innerhalb eines Jahres nach bestimmten Häfen bis zu einem Wert von £ 50,000[361]. Der VN bekommt ein "book of declarations". Wenn er eine Verschiffung von z. B. £ 3,000 deklariert, dann reduziert sich der ihm noch zur Verfügung stehende Betrag auf £ 47,000. Deklariert der VN innerhalb eines Jahres Verschiffungen im Werte von £ 50,000, dann ist die Police mit der letzten Deklaration "abgeschrieben"[362].

b) Von der floating policy deutlich unterschieden ist der open cover. Die Unterscheidung ist zwar durch den Finance Act, 1959, abgeschwächt worden, sie ist aber auch jetzt noch vorhanden. Zumindest bis zum 31. Juli 1959 war der open cover überhaupt kein Versicherungsvertrag, daher auch kein laufender Versicherungsvertrag. Er war - wie ein slip - ein ungestempeltes Dokument. Der Versicherer verpflichtete sich damit nur, in Zukunft laufend "duly stamped floating or specific policies" innerhalb eines Rahmens auszustellen, der durch den open cover selbst festgelegt wurde[363].

Mit der floating policy hat der open cover gemeinsam, daß der VN in der Regel die einzelnen Verschiffungen dem Versicherer zu deklarieren hat.

Mit den oben (S. 116) erwähnten open cover notes hat der open cover nichts zu tun. Die open cover note ist eine Mitteilung des Maklers an den VN über den Abschluß eines Versicherungsvertrages, der in einer unvalued policy (sect. 28 MIA) niedergelegt wird. Der open cover dagegen ist ein Dokument, durch das sich ein Versicherer verpflichtet.

Weil der open cover zumindest bis zum 31. Juli 1959 keine duly stamped policy war, war er gemäß sect. 22 MIA vor Gericht als Police nicht verwend-

---

360) Dover, S. 137; die floating policy wird - zumal in den USA - gelegentlich "open policy" genannt. Wenn Nothmann S. 21/22 von der "open policy" als der Police im Rechtssinne spricht, so meint er die floating policy. Wegen seiner Mehrdeutigkeit ist der Begriff zu vermeiden und von unvalued policies (s. o. S. 116), von floating policies und vom open cover zu sprechen.

361) Beispiel aus Schmitthoff, S. 219.

362) Maughan (S. 87) vergleicht das book of declarations sehr anschaulich mit dem Scheckbuch, das die Bank auch erst dann gibt, wenn der Kunde ein Konto errichtet hat.

363) Schmitthoff, S. 223.

bar[364]. Dieser Mangel tat der praktischen Verwendbarkeit des Papiers aber schon vor dem 31. Juli 1959 keinen Abbruch. Wenn ein Rechtsstreit nicht zu umgehen war, stellte der Versicherer gemäß seiner Verpflichtung aus dem open cover eine duly stamped policy hinsichtlich der streitigen Verschiffung aus, die dann auch vor Gericht verwendbar war.

Der open cover konnte bis zum 31. Juli 1959 wegen sect. 23 (4) MIA und sect. 93 (3) Stamp Act, 1891, nicht Police sein, da er in der Regel keine Versicherungssumme enthält. Zweifelhaft ist, ob er nach dem Wegfall dieser Bestimmungen seit dem 1. August 1959 gestempelt werden kann, und zwar auch dann, wenn er keinerlei Begrenzung hinsichtlich der Dauer und der Höhe der Deklarationen enthält. Die bejahende Meinung wird von maßgeblichen Praktikern des Londoner Versicherungsmarktes vertreten. Andere weisen jedoch auf die Ähnlichkeit des open covers mit dem slip hin. Der slip kann aber gerade nach dem Finance Act, 1959, nicht gestempelt werden. Schließt man sich der bejahenden Meinung an, dann besteht praktisch kein Unterschied mehr zwischen einer floating policy und einem open cover. Aber auch wenn man der zweiten Meinung folgt, ist der open cover einer floating policy sehr ähnlich. Schmitthoff beschreibt[365] den Unterschied zwischen beiden Papieren wie folgt: Bei einer floating policy kauft der VN eine Versicherung; beim open cover kauft er die Zusage des Versicherers, später Versicherungen über Verschiffungen innerhalb der Bedingungen des open covers abzuschließen.

3) Wenn der VN innerhalb seines open cover eine Verschiffung deklariert, dann stellt ihm der Versicherer in den meisten Fällen überhaupt kein Dokument aus. Wenn der VN ein Dokument zu haben wünscht, dann stellt der Versicherer in der Regel nicht eine Police, sondern ein Zertifikat aus, und zwar ein Versichererzertifikat im Gegensatz zu dem oben erwähnten Maklerzertifikat.

a) Zum Inhalt der Versichererzertifikate wird auf die Ausführungen oben zu

---

364) Siehe dazu: Judicial Committee of the Privy Council, Urteil vom 2. 12. 1924 in der Sache Surajmull Nagoremull v. Triton Insurance Co., Ltd. LILR 20 S. 173-175 zum Indian Stamp Act No. 2 von 1899, dessen sect. 7 mit sect. 22 MIA übereinstimmt: "No contract for sea insurance shall be valid unless the same is expressed in a sea policy."

365) AaO S. 224.

AA E verwiesen. In der Regel enthalten die Zertifikate die wichtigsten Bestimmungen des open cover, vor allem hinsichtlich des Deckungsumfangs (s. o. AA E II 3 f). Wenn der open cover ungewöhnliche Bedingungen enthält, die ein Versicherter (Zertifikatsinhaber) nicht erwarten kann, dann müssen diese Bedingungen in ihrem vollen Wortlaut im Zertifikatsformular erscheinen (vgl. oben Anm. 187); die bloße Verweisung auf den open cover macht solche Bedingungen nicht zum Zertifikatsinhalt, besonders dann nicht, wenn andere Bedingungen des open cover im Zertifikatsformular erscheinen.

In der Sache Macleod Ross & Co., Ltd. v. Compagnie d'Assurances Générales L'Helvetia of St. Gall.[366] enthielt der open cover des schweizer Versicherers für einen französischen VN eine Bestimmung, nach der der Versicherer nur vor schweizer Gerichten in Anspruch genommen werden konnte. Der französische VN war Spediteur. Einer seiner Kunden verkaufte eine Partie Waren nach GB und bat den VN, die Partie zu versichern. Dieser deklarierte die Partie dem schweizer Versicherer, und der Versicherer stellte Zertifikate aus, die zwar auf den open cover des Spediteurs verwiesen und einige seiner Bedingungen enthielten, nicht aber die Bestimmungen, nach denen die Versicherer nur vor schweizer Gerichten in Anspruch genommen werden konnten. Der Käufer in GB akzeptierte die Zertifikate. Da die Ware auf dem Transport zu Schaden gekommen war und der Käufer meinte, daß die Schäden durch die Versicherung gedeckt seien, nahm er den Versicherer in Anspruch, und zwar vor einem Gericht in GB. Der Versicherer wandte die vertraglich vereinbarte, ausschließliche Zuständigkeit der schweizer Gerichte ein. Der Court of Appeal hielt jedoch open cover und Zertifikate für "separate contracts" und erklärte, daß der Käufer nicht an die im open cover vereinbarte, ausschließliche Zuständigkeit der schweizer Gerichte gebunden sei. Hier handelte es sich um das Zertifikat eines kontinentalen Versicherers vor einem britischen Gericht, außerdem lag ihm nur ein open cover, keine floating policy zugrunde. Das Gericht ging in diesem Falle sehr weit in die Richtung der Selbständigkeit der Zertifikate. Wir werden diesem Gedanken weiter unten (BB C.) in der älteren amerikanischen Rechtsprechung wieder begegnen. Im übrigen verwies das Gericht auf die Sache Phoenix Insurance Co. of Hartford v. De Monchy[367]. In diesem Urteil war die Verweisung auf andere Dokumente ebenfalls für unzureichend erklärt worden.

366) (1952) 1 All. E. R. 331.

367) Entscheidung des House of Lords (1929) 45 TLR 543 LlLR XXXIV/202 Revue Dor 1930 XXI 269, 270 vom 14.6.1929.

Der Grund für die Ausstellung von Zertifikaten anstelle von Policen ist - wie oben bei den Maklerzertifikaten - die Notwendigkeit, rasch ein Dokument zu haben, durch welches das Bestehen eines Versicherungsvertrages bewiesen werden kann. Britische Versichererzertifikate[368] bestehen aus zwei großen Abschnitten: Der erste wiederholt die wichtigsten Bestimmungen der floating policy oder des open cover, "gegen" die das Zertifikat ausgestellt ist, der zweite beschreibt das versicherte Risiko nach "marks and numbers" (vgl. oben AA E. II 3 a).

Alle diese Papiere sind Versichererzertifikate, d.h. sie verpflichten einen Versicherer. Sie werden zur Gültigkeit vom Makler oder vom VN gegengezeichnet, das ändert aber nichts an der Verpflichtung des Versicherers aus dem Papier (vgl. oben AA B I 2 und 3).

b) Solche Zertifikate sind nicht gestempelt. Sie enthalten vielmehr in der Regel einen Vermerk des Inhalts (vgl. oben Anm. 344), daß eine duly stamped policy entweder bereits vorhanden ist (wenn das Zertifikat gegen

---

368) "XY-Versicherer
Certificate of Insurance No....
This is to certify that Messrs.... have insured under ... the undermentioned shipment in favour of.... per.... from.... interest.... insured value....
Policy Conditions: This insurance is against all risks of loss or damage to the subject matter insured as per
Institute Cargo Clauses (All Risks).
Institute Cargo Clauses (Extended Cover).
Including the risks of War, Strikes, Riots, Civil Commotions and Malicious Damage as per Institute Clauses.
In the event of loss or damage request for survey must be made to.....
In case of loss or damage this Certificate, duly endorsed, must be annexed to the claim note accompanied by the survey report, bill of lading, true copy of original invoice and any other relevant documents.
Claims payable in London.
Original and duplicate issued, one of which being accomplished, the other to stand null and void.
For and on behalf of
(Der Versicherer, eingedruckte Unterschrift)
This Certificate is not valid
unless countersigned by: (Makler)."

eine floating policy ausgestellt ist) oder wenigstens ausgestellt werden wird im Austausch gegen das Zertifikat (wenn es gegen einen open cover ausgestellt ist)[369].

Schmitthoff[370] meint, daß Zertifikate deshalb nicht gestempelt zu werden brauchen, weil sie nicht von einem Versicherer ausgestellt werden. Ob diese Begründung richtig ist, erscheint angesichts der gedruckten oder faksimilierten Unterschrift des Versicherers z. B. auf dem oben Anm. 368 zitierten Papier als zweifelhaft. Seit dem 1. August 1959 kommt es darauf aber nicht mehr an. Seither kommt es allein auf die Entscheidung der Frage an, ob das Zertifikat "in anticipation of the issue of a formal policy" i. S. sect. 30 (2 a) Finance Act, 1959 ausgestellt wird. Die weit überwiegende Meinung aller am Seeversicherungsgeschäft in London beteiligten Kaufleute geht dahin, daß Zertifikate

> "merely evidence that the particular interest defined in the Certificate is insured under a marine policy"[371]

sind. Sie haben rechtlich nicht mehr Bedeutung als slips und cover notes. Sie fallen daher unter sect. 30 (2 a) Finance Act, 1959, und brauchen nicht gestempelt zu werden.

Selbst wenn man dieser Meinung nicht folgen sollte, so brauchen Zertifikate deswegen nicht gestempelt zu werden, weil entweder eine "duly stamped floating policy" schon besteht oder weil eine "duly stamped specific policy" im Austausch gegen das Zertifikat ausgestellt werden wird[372].

---

369) Dover, S. 82.

370) AaO S. 227.

371) Brief des Institute of London Underwriters vom 30. Dezember 1959 an den Verfasser. Auch dieses Zitat geht von der Ausstellung der Zertifikate gegen eine floating policy aus.

372) Dover, S. 138. Diese Praxis des Austauschens bringt die kontinentalen Makler mitunter in Verlegenheit. Wenn sie für einen Kunden bei einem Londoner Versicherer einen laufenden Versicherungsvertrag geschlossen haben und dazu ein Risiko deklarieren, bekommen sie ein Versichererzertifikat aus London. Dieses geben sie an den Kunden weiter, der es nach kontinentaler Auffassung zum Nachweis der Versicherung unbegrenzt verwenden kann und weitergibt. Nach einiger Zeit kommt dann aus London die Police, evtl. sogar mit der Aufforderung, das Zertifikat - das doch nur dem vorläufigen Nachweis dient - nunmehr zurückzugeben. Die Makler haben das Zertifikat nicht mehr und können es nicht zurückgeben. Praktisch lagern diese Policen in den Büros der Makler.

Der Gesetzgeber wollte das Seeversicherungsgeschäft vereinfachen und außerdem die Stempelgebühren auf einen Anerkennungsbetrag herabsetzen (da sie praktisch häufig eine volkswirtschaftlich unerwünschte Steuer auf den Export von Dienstleistungen (Risikotragung) darstellten und dadurch die britischen Versicherer gegenüber den Versicherern anderer Länder benachteiligte). Ein erheblicher Teil der Vorteile, die der Finance Act, 1959, in dieser Hinsicht gebracht hat, würde wieder verloren gehen, wenn Zertifikate ab 1. August 1959 gestempelt werden müßten.

Damit stehen Versichererzertifikate in der Regel auch seit dem 1. August 1959 den Policen rechtlich nicht gleich.

c) In einzelnen Ausnahmefällen standen Zertifikate schon nach der bisherigen Rechtsprechung den Policen gleich und mußten gestempelt werden[373]: Wenn sie vom Versicherer selbst gezeichnete, ausführliche Dokumente über einen Versicherungsvertrag ohne Verweisung auf eine Police waren, d.h. wenn sie materiell selbst Policen waren, oder wenn sie von überseeischen Vertretern britischer Seeversicherer ausgestellt waren und nicht den "payable abroad"-Vermerk (s.o. Anm. 218) trugen, sondern in London zahlbar waren. Der "payable abroad"-Vermerk mag überhaupt der ursprüngliche Grund dafür gewesen sein, daß die Versicherer Zertifikate und nicht specific policies ausstellten. In London ausgestellte Policen waren früher nur in London zahlbar, der überseeische Kunde eines britischen Seeversicherers konnte keine Police "payable abroad" bekommen, die Vertreter kontinentaler Versicherer boten ihm aber solche Policen an. Der Vertreter der britischen Versicherer half sich, indem er "payable abroad"-Zertifikate ausstellte, die heute sehr häufig sind.

Ein von überseeischen Vertretungen ausgestelltes Zertifikat, auf das Schäden aber nur in GB zahlbar waren, mußte bis zum 31. Juli 1959 nach sect. 95 (1b) Stamp Act, 1891, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt in GB gestempelt werden[374]. Sollte dies versäumt worden sein, so konnten die Versicherer nicht einfach an Stelle des ungestempelten Zertifikats eine duly stamped policy ausstellen, weil sie dann nach sect. 97 Stamp Act, 1891, strafbar gewesen wären. Sie konnten das Zertifikat auch nicht an ihre ausländischen Vertretungen zurückschicken mit der Anweisung, die Schäden im Ausland zu zahlen, sondern sie mußten das Zertifikat nachträglich nach sect. 95 Stamp Act, 1891, stempeln lassen und die dort vorgesehene Strafe

373) Schmitthoff, S. 227.
374) Dover, S. 138.

zahlen[375]. Die Frist für das nachträgliche Stempeln ist seit dem 1. August 1959 auf 30 Tage verlängert worden[376].

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, wurde der Vermerk in die gegen open covers ausgestellten Zertifikate aufgenommen, nach dem im Austausch gegen das Zertifikat eine duly stamped policy ausgestellt werden wird. Solche Zertifikate brauchten schon vor dem 1. August 1959 nicht gestempelt zu werden.

III. Die Andienbarkeit des Zertifikats im cif-Geschäft

Die Folge des mangelnden Stempels auf den Zertifikaten für ihre Andienbarkeit im cif-Geschäft ist, daß sie Policen nach wie vor nicht gleichstehen[377] und daß die in vielen Jahren zur Frage der Andienbarkeit von Zertifikaten in GB entwickelte Rechtsprechung auch nach dem 1. August 1959 maßgebend ist. Diese Rechtsprechung ist im folgenden darzustellen:

1) Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß nach den Bedingungen des cif-Geschäfts der Käufer grundsätzlich berechtigt ist, vom Verkäufer eine Versicherungspolice zu verlangen, die er auch vor Gericht verwenden kann.

Diese Grundregel kann allerdings durch Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden, was sehr häufig geschieht. Die Tabelle in Anhang C gibt

---

375) Gow, S. 25.

376) Die jetzt maßgebende Bestimmung - sect. 15 (3) Stamp Act, 1891, lautet:

"Provided that save where other express provision is made by this Act in relation to any other particular instrument:

a) Any unstamped or insufficiently stamped instrument which has been first executed at any place out of the United Kingdom may be stamped, at any time within thirty days after it has been first received in the United Kingdom, on payment of the unpaid duty only: and ...

b) ....." (entnommen aus Whitworth, S. 66).

377) So auch Möller, S. 108, m. w. N.

A. A. Nothmann, S. 87, der auch für GB ungestempelte Versicherer-zertifikate den Policen gleichstellen will und dabei die Besonderheiten der Stempelgesetzgebung übersieht.

über den Umfang der Abänderungen der Regel bei einer Reihe der wichtigsten Verträge Londoner Trade Associations und anderer Vereinigungen von Kaufleuten Aufschluß[378]. Sie zeigt ein sehr buntes Bild: Einige Verträge sprechen nur von Policen, was dem Wortlaut nach bedeutet, daß weder Zertifikate noch letters of insurance (s. o. AA B III S. 21/22, Anm. 59; siehe auch unten BB B III 3 a) ausreichen. Andere Verträge lassen wohl Zertifikate, nicht aber letters of insurance genügen[379]. Wieder andere Verträge erwähnen wohl letters of insurance als Ersatzdokumente für die Police, nicht aber Zertifikate[380]. Wenn ein derartiger Vertrag zugrunde

---

378) Vgl. für die Hamburger Verträge oben S. 92-93.
Die Londoner Vertragsformulare werden auch in Hamburg häufig verwendet.

379) Vgl. Möller, S. 107. Auch Möller führt (S. 113) aus, daß letters of insurance nicht stempelpflichtig sind.

380) Eine Auslegung der Klauseln begegnet Schwierigkeiten. Der Wortlaut ist knapp:
"Seller shall have the right of tendering in lieu of a Policy or Certificate of Insurance a Letter of Insurance guaranteed by a London Bank" (Contract 60 F - South African Maize - der London Corn Trade Association), oder
"Sellers to give all policies and/or certificates of insurance ...", oder
"In the event of a Certificate of Insurance being supplied, it is agreed that such Certificate shall be exchanged by Seller for a duly stamped Policy if and when required, and such Certificate shall state on its face that it is so exchangeable". (Contract No. 36 - La Plata Grain, Rye Terms - der London Corn Trade Association) oder
"Payment ... in exchange for ... policy/ies and/or Certificate/s and/or Letter of Insurance (the latter to be certified by a Banker, if required by Buyers)". (Contract No. 22 - Rice Bran - der London Cattle Food Trade Association) oder
"Sellers to give all policies and/or approved letters of insurance.." (Zeile 38).
"Policies and/or Certificates of Insurance to cover ....." (Zeile 42/43) (Contract No. 28 - North American and Canadian Linseed Contract - der Incorporated Oil Seed Association).
Es ist davon auszugehen, daß die Vertragsformulare auch die Dokumente meinen, von denen sie sprechen. Sowohl Londoner wie auch Hambur-

liegt, dann muß der cif-Käufer sich jedenfalls mit dem jeweils erwähnten Ersatzdokument zufrieden geben[381].

2) Es bleibt aber dennoch eine erhebliche Zahl von cif-Verträgen übrig, denen nicht eines der in der Tabelle Anhang C erwähnten Standardformulare zugrunde liegt. Die Frage ist, ob sich der Käufer auch in solchen Fällen mit Ersatzdokumenten für die Police zufrieden geben muß. Die Tatsache, daß er sich in der Praxis nahezu immer damit zufrieden gibt, kann nicht die Rechtsfrage entscheiden, ob er sich damit zufrieden geben muß. Wenn ein Käufer ungünstig gekauft hat und die Ware nicht haben will, könnte er auch im Vertrage nach einem Grund suchen, um die Andienung der Dokumente abzulehnen und damit seine Zahlung mindestens zu verzögern, wenn eine zweite Andienung überhaupt möglich ist (vgl. oben S. 105-106). Mit diesem Fall des Käufers, der einen Ausweg aus dem Vertrage sucht, hatte sich die Rechtsprechung in GB mehrfach zu beschäftigen.

Das Versicherungszertifikat ist im britischen Gesetz nicht definiert. McCardie, J. konnte noch in seinem Urteil vom 1. Juli 1921[382] ausführen:

> "The policy of insurance is a well-known document with clearly defined features. It comes within definite, established and statuory legal rights. A certificate, however, is an ambiguous thing; it is unclassified and undefined by law; it is not even mentioned by Arnould on Marine Insurance. No rules have been laid down upon it."

Wenn auch Arnould seit der 13. Auflage von 1950 das Zertifikat nunmehr erwähnt, so steht doch seine spärliche Behandlung in Lehre und Rechtspre-

---

ger Praktiker des Ölsaatengeschäfts haben allerdings versichert, daß Zertifikate in der Praxis auch dann akzeptiert werden, wenn sie im Vertragsformular nicht erwähnt sind. Für letters of insurance gilt das allerdings nicht im gleichen Maße. Praktisch ist also der Unterschied in den Formulierungen der einzelnen Verträge nicht von entscheidender Bedeutung. (Vgl. oben S. 93).

381) Kennedy, J. in Burstall v. Grimsdale (1906) 11 Com. Cas. 280 (291, 292), Urteil vom 18. 7. 1906; vgl. auch Cour d'Appel de Paris vom 27. 7. 1929 in Sachen Comptoir Commercial André & Cie. c. Malézieux Revue Dor Sup. VII S. 471.

382) Diamond Alkali Export Corporation v. Fl. Bourgeois (1921) 3 K. B. 443 (456); s. u. III 4 c.

chung in einem auffälligen Mißverhältnis zu der praktischen Bedeutung des Papiers, die sich z. B. daraus ergibt, daß die zuständige Abteilung bei Lloyd's im Jahre 1959 mehr als 1.230.000 Zertifikate ausgestellt hat.

Die Diskussion um die Andienung eines Versicherungsdokuments begann in der britischen Rechtsprechung mit der Entscheidung des House of Lords in der Sache Ireland v. Livingston vom 30. April 1872[383]. Blackburn, J. stellte eindeutig fest[384], daß der Verkäufer beim cif-Kontrakt eine Versicherungspolice andienen muß zusammen mit den anderen, notwendigen Dokumenten[385], und zwar sogar dann, wenn die Ware schon vor der Andienung der Dokumente schadensfrei angekommen ist. Dieser Fall ist von Lush und Rowlatt, JJ. am 7. Februar 1913 entschieden worden[386]: Eine Ladung französischer Walnüsse war von Bordeaux cif Hull verkauft worden und schadensfrei angekommen. Der Käufer verweigerte Annahme und Bezahlung. Gegen die Kaufpreisklage wandte er ein, daß der cif-Vertrag vom Verkäufer nicht erfüllt worden sei. Der Verkäufer habe es unterlassen, die Ware zu versichern; er habe jedenfalls keinen Versicherungsnachweis angedient. Die Kaufpreisklage wurde abgewiesen. Lush, J. erörtert ausführlich die Frage[387], ob schon die Nichtandienung des Versicherungsnachweises genügt hätte, um dem Käufer das Recht zu geben, die Annahme und Bezahlung der Ware zu verweigern. Er setzt sich mit der Berufungsentscheidung gegen das Urteil von Hamilton, J. in Sachen Biddell Bros. v. E. Clemens Horst Co.[388], in welcher Kennedy L. J. eine dissenting opinion zugunsten Hamilton J. abgegeben hatte, auseinander und meint, daß aus den Ausführungen von Kennedy, L. J. möglicherweise zu entnehmen sei, daß es genüge, wenn der Verkäufer im Schadensfall eine Police andiene. Auf jeden Fall aber kann nach der Meinung von Lush, J. der Käufer dann Annahme und Bezahlung einer cif-Ladung verweigern, wenn der Verkäufer eine Versicherung überhaupt nicht abgeschlossen hat. Als Ergebnis ist zunächst festzuhalten, daß die Rechtsprechung in GB nach strengen und kla-

---

383) (1872) L.R. 5 H.L. 395.

384) AaO S. 406.

385) So auch Hamilton, J., in der Entscheidung der ersten Instanz in Sachen Biddell Bros. v. E. Clemens Horst Co., vom 26.10.1910 (1911) 1 K.B. 214 (220).

386) Orient Company Ltd. v. Brekke and Howlid (1913) 1 K.B. 531.

387) S. 535-536.

388) Vom 21.3.1911 (1911) 1 K.B. 934-963.

ren Maßstäben die Frage beurteilt, ob im cif-Geschäft überhaupt ein Versicherungsnachweis angedient werden muß.

Es sei hier vorgreifend eingefügt, daß die US-amerikanische Rechtsprechung in diesem Punkte nicht minder streng ist. In der Sache Western Grocer Co. vs. New York Overseas Co. Inc.[389] gestand das Gericht dem Käufer das Recht zu, die Andienung der schadenfrei angekommenen Ware abzulehnen, wenn der cif-Verkäufer keine Versicherung abgeschlossen hatte[390]. Nur die italienische Rechtsprechung hat sich in diesem Punkt großzügiger gezeigt (s. u. BB D II).

3) Die folgenden Entscheidungen beschäftigen sich mit der Frage, wie der anzudienende Versicherungsnachweis aussehen muß[391]:

a) Die erste dieser Entscheidungen erging durch McCardie, J. am 15. 11. 1918 in Sachen Manbre Saccharine Company, Ltd. v. Corn Products Co., Ltd.[392]. Statt einer Police dienten die Verkäufer ein Schreiben an, das zunächst die Ware bezeichnete und dann fortfuhr[393]:

---

389) United States District Court, Northern District of California, Urteil vom 5. 6. 1926 = 1926 AMC 1060-1064 Revue Dor 1926 XIV 409.

390) Ebenso entschied der Cour d'Appel de Besançon in der Sache Mérat c. Méhu am 19. 1. 1929 Revue Dor Sup. VIII S. 154-157: "Le défaut par le vendeur caf de représenter la police d'assurance avec les autres documents implique nécessairement qu'il n'a pas rempli ses obligations et il importe peu à cet égard que le navire soit arrivé à quai."
Tore Almén, Ein Kommentar zu den schwedischen Kaufgesetzen, 3 Bände, deutsch von Neudecker, 1922, meint dagegen, daß die fehlende Police die cif-Andienung nicht fehlerhaft macht, wenn die Ware heil angekommen und damit ein Versicherungsschaden nicht eingetreten ist (Almén, S. 312, zitiert nach Brändle, S. 95 Anm. 5).

391) Vgl. zum folgenden auch die kurze Darstellung der britischen Rechtsprechung bei Demogue, S. 109-115.

392) (1919) 1 K. B. 198-208.

393) S. 199.

> "We hereby hold you covered by insurance for the amount of £ 4,322 (Wert der Ware) in accordance with the terms of the policy of insurance in our possession re shipment ex S.S. Algonquin."

Die Verkäufer meinten, durch die Andienung dieses Briefes ihrer Verpflichtung nachgekommen zu sein, einen Versicherungsnachweis zu liefern[394]. Sie behaupteten, daß sich die Pflichten des Verkäufers im cif-Geschäft durch einen neuen Handelsbrauch geändert hätten. Die allgemeine Geltung eines Handelsbrauchs des Inhalts, daß der Verkäufer keine Police mehr anzudienen brauche, wurde jedoch nicht bewiesen. Die Verkäufer bewiesen auch nicht eine zwischen den Parteien bestehende Übung dieses Inhalts (daß sich die Käufer verpflichteten, einen derartigen Brief an Stelle einer Police zu akzeptieren).

McCardie, J. führte dazu in seinem Urteil u.a. aus[395]:

> "... there is a wide difference between an actual policy of insurance transferable to the defendants as contemplated by sect. 50 (3) of the MIA, 1906, and such a letter as that of the defendants here. The plaintiffs, I hold, were clearly entitled to a policy and not to a mere assertion by the defendants that a policy existed and that the defendants would hold the plaintiffs covered."[396]

b) In Sachen Wilson, Holgate & Co., Ltd. v. Belgian Grain and Produce Co., Ltd.[397] beauftragten die Verkäufer ihre Makler damit, die verkauften Waren zum Kontraktpreis zu versichern. Die Makler schrieben den Käufern, daß sie die Versicherung gedeckt hätten und legten ihre cover note bei. Im Prozeß behaupteten die Verkäufer, im cif-Geschäft eine brokers cover note an Stelle einer Police andienen zu können, auch wenn keine derartige Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt. Bailhache, J. hielt jedoch den Beweis nicht für geführt.

Er geht in seinem Urteil[398] zunächst davon aus, daß bisher eine Police

---

394) Vgl. zum folgenden: Kennedy, S. 91-103.

395) Auf S. 205.

396) Sect. 50 (3) MIA: "A marine policy may be assigned by endorsement thereon or in other customary manner."
Vgl. auch Benjamin on sale S. 748/749.

397) (1920) 2 K.B. 1 - 10.

398) S. 7.

angedient werden mußte:

> "The only question I have to decide is whether or not there was an effective legal tender of the shipping documents by the plaintiffs which the defendants were bound to accept. It has been settled, at any rate since Blackburn J. delivered his well-known judgement in Ireland v. Livingston about forty-seven years ago, and it had apparently been settled even earlier, that under a cif-contract for the sale of goods the documents which the seller is bound to tender to the buyer are a bill of lading, an invoice and a policy of insurance, and it is well understood that under a contract of that kind these are the documents which the seller is required to tender."

In der Beweiswürdigung führte Bailhache, J. folgendes aus[399]:

> "A certificate of insurance is generally, but not always, used in a case where the goods which are the subject-matter of the sale are insured by an open or a floating policy, which covers other goods as well as the particular goods in question, and is for a larger amount than if it covered these goods only. One of the witnesses says that the certificate of insurance is also used to take the place of a broker's cover note. It must be borne in mind that, in dealing with certificates

---

399) Das jetzt folgende, längere Zitat ist ebenso notwendig wie die später folgenden. Das Recht des Zertifikats ist in GB - mehr noch als in anderen Ländern - ausschließlich Richterrecht. Dieser Tatsache wurde schon äußerlich dadurch Rechnung getragen, daß die Aufgliederung der Ziffern 3 und 4 des Abschnitts BB B III dieser Arbeit nach einzelnen Entscheidungen erfolgte. Einzelne Richter, wie etwa Lord Justice Scrutton oder hier Justice Bailhache, haben mit ihren Entscheidungen das Recht der Ersatzdokumente für die Police eigentlich erst begründet. Die Bedeutung einzelner Richter für die Rechtsfortbildung in GB geht daraus hervor, daß die folgenden Sätze ebenso wie die später zitierten Entscheidungen in GB, den USA und allen anderen Ländern, die wegen der in GB entwickelten cif-Klausel in diesem Fall britisches Recht anwenden (vgl. z. B. oben S. 68-70 AA E II 3 g), immer wieder wörtlich zitiert werden. Britische Lehrbücher zum cif-Geschäft enthalten regelmäßig auf jeder Seite wörtliche Zitate aus Urteilen. In dem maßgebenden Lehrbuch von Kennedy erstrecken sich die Zitate oft über mehrere Seiten.

of insurance, I am not referring to American certificates of insurance, which stand on a different footing and are equivalent to policies, being accepted in this country as policies[400]. I am now dealing only with brokers' cover notes and certificates of insurance as issued by brokers in this country. The plaintiffs' witnesses have stated that these brokers' cover notes and certificates of insurance are constantly accepted by buyers in place of policies of insurance ..., but they could give no instance in which there has been any contest as to the validity of a tender of a cover note or certificate, still less did they give any instance in which, on a buyer's demand for and insistence upon a policy being resisted, he has given way. On the contrary, these witnesses were all very careful to explain that they were not prepared to say that the buyer was bound to take a cover note or certificate of insurance instead of a policy of insurance. All that they could say was that so far as they knew these cover notes and certificates were constantly taken and never refused. The true position appears to me to be this: The seller must be prepared to deliver, and if required to do so, must deliver a policy of insurance, but in order to facilitate business, particularly during the war...., commercial men have resorted to this practice of not insisting upon their strict right to a policy, and have been taking these cover notes and certificates of insurance.

I am not satisfied that since Ireland v. Livingston was decided any custom has arisen which obviates the necessity for a tender by the seller of a policy of insurance if the buyer requires it. There are, of course, obvious differences between the buyer's position under a policy of insurance and his position under a broker's cover note or a certificate of insurance. I will mention only one or two of these. On a policy of insurance which deals with the buyer's own contractual goods and with those of nobody else, the buyer has a direct right of action on the policy against the underwriters. On a broker's cover note he has apparently no right of action against anybody, even, I am inclined to think, where the cover note is endorsed ... Moreover, a right of action against the broker even if it exists, is a very different right from that of an action against underwriters. The same observation applies to a certificate of insurance .....

These are some of the practical differences between a policy of

400) S. aber Bankes L.J. in Sachen Donald H. Scott & Co. Ltd. v. Barclays Bank, Ltd. - BB B III 4 d.

> insurance on the one hand and a cover note or a certificate of insurance on the other. In my judgment it has not been proved that under a cif-contract the buyer is bound to take any other document than a policy of insurance. He has, as I understand it, a legal right to require a policy, and a policy which relates to the goods which are the subject-matter of his own contract of sale and to no other goods."

4) Damit war zum ersten Mal die Frage der Andienbarkeit ausländischer Zertifikate in GB aufgetaucht. Wenn das Zertifikat lediglich die Feststellung enthält, daß eine duly stamped marine policy vorhanden ist und keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien besteht, dann kann nach den obigen Ausführungen nicht zweifelhaft sein, daß das Zertifikat die Versicherungspolice nicht ersetzen kann.

Kontinentale und vor allem amerikanische Zertifikate enthalten in der Regel aber erheblich mehr als lediglich die Feststellung des Bestehens einer Police. Auch britische Zertifikate geben dem Versicherten mehr und mehr Information.

Umfangreiche amerikanische Zertifikate enthalten häufig folgenden Vermerk:

> "This certificate represents and takes the place of the policy and conveys all the rights of the original policy holder as fully as if the property was covered by a special policy direct to the holder of this certificate."

Diese Zertifikate enthalten für den Fall, daß sie nach GB gelangen, sehr oft eine Bestimmung, nach der sie dann wie eine Police zu stempeln sind. Sie sind jedoch keine vollständigen Policen, denn sie verweisen auf eine Police und müssen in Verbindung mit dieser gelesen werden (siehe unten BB C). Die Versicherer können jedoch aus diesen Dokumenten in Anspruch genommen werden[401].

a) In der Sache Koskas v. Standard Marine Insurance Co. Ltd.[402] hatte der Court of Appeal (Bankes, Scrutton und Atkin, LLJ) über die Berufung gegen ein Urteil des Sankey J.[403] zu entscheiden. Die beklagte Gesellschaft hat-

---

401) Kennedy, S. 94; Turner, S. 17.

402) Urteil vom 19. 1. 1927 (1927) 32 Com. Cas. 160 LlLR XXVII 60 Revue Dor 1927 XVI 206.

403) 42 TLR 692 vom 7. 7. 1926 Revue Dor 1927 XV 258 LlLR XXV 364.

te einen Transport von New York nach Tunis cif versichert. Sie hatte ein Zertifikat mit dem oben zitierten Text ausgestellt. Klausel 11 der Police enthielt eine Bestimmung, nach der im Schadensfall entweder dem Vertreter der Beklagten im Ankunftshafen oder zumindest Lloyd's Agents unverzüglich Nachricht zu geben war, anderenfalls die Gesellschaft für den Schaden nicht eintreten würde. Das Zertifikat enthielt die Bestimmung nicht, der Käufer unterließ die unverzügliche Anzeige, als die Ware beschädigt ankam. Im Prozeß wandte die Beklagte die verspätete Anzeige ein. Sankey J. verurteilte dennoch, weil der Käufer von seiner Anzeige-"pflicht" nichts habe wissen können und weil es Sache der Beklagten gewesen wäre, die Bestimmung über die Anzeige"pflicht" in das Zertifikat aufzunehmen. In diesem Urteil taucht das "Einwendungsproblem" insoweit auf, als entschieden wird, wie weit Einwendungen aus der Police - auf die im Zertifikat verwiesen wird - dem Zertifikatsinhaber entgegengehalten werden können, wenn sie im Zertifikatstext nicht enthalten sind[404].

Auf die Berufung der Beklagten wurde das Urteil bestätigt, die Berufung wurde zurückgewiesen.

Bankes L.J. analysiert[405] ausführlich den Zertifikatstext. Kann ein solches Zertifikat die Stelle einer Police einnehmen?

Bankes L.J. verneint:

> "The certificate says nothing about the risk to be covered, and to ascertain that one must turn to the original policy; and as the policy alone states the risk one must treat it as the governing document."

Da die Parteien nur den Zertifikatsinhalt als Inhalt des Vertrages kannten, kann die Beklagte sich auf die Bestimmung der Klausel 11 der Police nicht berufen.

Auch Scrutton L.J.[406] hält das Zertifikat nicht für andienungsfähig. Auch er meint, daß man Police und Zertifikat zusammen betrachten müsse. Da-

---

404) Auch sonst verhielt sich die Rechtsprechung ablehnend bei Verweisung von einem Dokument auf ein - nicht beigefügtes - anderes: Spilles Ltd. v. J. W. Mitchell Ltd. LILR XXXIII 90 Revue Dor 1929 XX 199-200 für den Fall der Verweisung in einem Konnossement auf einen nicht beigefügten Frachtvertrag.

405) S. 162/163.

406) S. 163/164.

bei sei im vorliegenden Fall zu bemerken, daß sich die Dokumente mehrfach widersprechen. Das nahm Lord Justice Scrutton zum Anlaß, den Versicherern eine deutliche Lektion zu erteilen:

> "I therefore decide this appeal on the grounds that an underwriter who prepares a policy and wishes to provide that in certain events he shall not pay, although the insured goods have been lost by perils insured against, must make his position clear. I understand that in America certificates of insurance are in common use. It is not for me to lecture American underwriters on the way to conduct their business, but I do say that English underwriters should take the trouble to make their documents intelligible. Here the certificate does not make it clear that notice is to be a condition precedent and I am not satisfied that clause 11 constitutes such a condition."

Auch Atkin L.J. sah den der Beklagten obliegenden Beweis nicht als geführt an, daß Klausel 11 der Police im vorliegenden Fall dem Kläger ausreichend bekannter Vertragsinhalt geworden sei.

Sankey J. hatte sein Urteil überdies auf den zu kleinen Druck der Klausel in der Police gestützt. In diesem Punkt folgte ihm der Court of Appeal nicht. Der Versicherte muß auch kleinen Druck lesen, er muß ihn aber wenigstens bekommen.

b) In der Sache De Monchy and others v. Phoenix Insurance Co. of Hartford and others[407] wurden Waren von Florida nach Rotterdam cif verschifft. Wieder hatten die Beklagten ein Zertifikat ausgestellt, das den Text enthielt:

> "This certificate represents and takes the place of the policy and conveys all the rights of the original policyholder for the purpose of collecting any loss or claims as fully as if the property was covered by a special policy direct to the holder of this certificate and free from any liability for unpaid premiums."

Es trat ein Schaden ein, den die Kläger erst mehr als ein Jahr nach seinem Bekanntwerden geltend machten. Die Police enthielt die Begrenzung auf ein Jahr, das Zertifikat nicht. Mackinnon J. verurteilte die Beklagten in erster Instanz[408]. Der Court of Appeal (Scrutton, Sankey, LLJ. und Russell, J.)

---

407) Urteil vom 5.3.1928 33 Com.Cas. 197-213.
408) 44 TLR 95.

wies die Berufung der Beklagten zurück.

Lord Justice Scrutton, dessen Hinweise in der Sache Koskas v. Standard Marine Insurance Co., Ltd. (vgl. oben Anm. 406) bei den amerikanischen Seeversicherern offenbar keinen Eindruck gemacht hatten, sprach nun mit Deutlichkeit über den unglaublich schlechten Zustand amerikanischer Versicherungsdokumente[409]. Die auf das Zertifikat gestempelten Klauseln waren völlig unleserlich:

> "... someone has stamped on the front of the document a clause which is completely illegible, and which is stamped over what can be discovered from other sources to have been originally a warehouse to warehouse clause. Someone has stamped on the back two or three clauses which are again on the original almost completely illegible, and which also obliterate the names of the agents to whom claims should be made. From a legible copy of another certificate supplied to this court by the underwriters it is clear ...
> There is no evidence who produced this monstrosity, but we are told in Court that the sellers put the stamp on and apparently the agents of the companies then countersigned and approved it. I have rarely seen a more discreditable document from a business point of view, and the American companies and sellers ought to be ashamed of having tendered it as a business document."

Die amerikanische Praxis des Anheftens von Klauseln an den Policentext unterzieht Scrutton einer herben Kritik[410]:

> "Certain bundles of documents were produced to us as representing these policies, and again the originals must be seen to be believed. It is sometimes said that in English policies the office-boy sticks on slips and imprints stamps at his own sweet will, regardless of contradictions and repetitions; but an English policy is simplicity itself compared to these bundles."

Scrutton zeigt die Widersprüche in der "so called policy" hinsichtlich der Begrenzung der Klagefrist[411]:

---

409) S. 200; die Art der folgenden, für ein deutsches Zivilurteil gänzlich ungewöhnlichen Ausführungen bezeichnen die überragende Stellung des Richters in GB.

410) S. 206.

411) S. 203/204.

> "No reference to it appears on the certificate, and if the European consignee wanted to comply with it, he would first have to find out that it was on the form of policy in the United States, secondly to decide whether it was part of the contract of insurance, thirdly to find out in what State the policy was issued - which, as the two Companies have their head offices in two different States, and the policy was countersigned in a third, is not very easy - fourthly, to ascertain what the laws of each State as to limitation were; and lastly to see which was the "shortest time permitted."

Die amerikanischen Seeversicherer wurden verurteilt. Das Zertifikat enthielt nichts über eine Begrenzung und die Beklagten konnten sich den Klägern gegenüber nicht auf das "bundle of documents called policy"[412] berufen, obwohl darin eine Begrenzung zu finden war. Wenn das Zertifikat den Platz einer Police einnehmen soll, dann muß es deren Bedingungen wiederholen; anderenfalls ist ein Ersatz der Police durch das Zertifikat ungeachtet seines Textes nicht möglich. Scrutton L.J. verweist[413] ganz zu Recht auf die Sache Graham Bros. Aktiebolag v. St. Pauls Insurance Co.[414], in der Glennon J. denselben Standpunkt vertreten hatte:

> "Notwithstanding that the certificate provides that the insurance is subject to the terms of the open policy, I think that a due regard for the holder's rights would require that this limitation be brought to his attention by a proper reference thereto in the certificate itself."

Eine Verweisung auf die "open policy"[415] genügt nicht. Der Versicherte muß die Begrenzung aus dem Zertifikat selbst entnehmen können, sonst kann der Versicherer sie ihm nicht entgegenhalten. Scrutton L.J. verwies schließlich auf die Fälle Koskas v. Standard Marine Insurance Co. (s.o. BB B III 4 a) und Donald H. Scott & Co. Ltd. v. Barclays Bank Ltd. (s.u. BB B III 4 d). Die beiden anderen Richter stimmten in kürzeren Ausführungen zu.

---

412) S. 204.

413) S. 205.

414) (1924) 204 New York Sup. 551, zitiert auch bei Couch on insurance 7 § 1644, Anm. 1.

415) Gemeint ist nach der hier gebrauchten Terminologie eine floating policy; vgl. oben Anm. 360 S. 120 zu dieser US-amerikanischen Ausdrucksweise.

c) In all diesen Fällen wurden Zertifikate nicht als ausreichende Ersatzdokumente angesehen. Scrutton L.J. bemerkte vielmehr in der Sache Koskas v. Standard Marine Insurance Co. Ltd. (s.o. BB B III 4 a), daß er den Fall betrachte als "a justification of the ruling of the English law that a certificate of insurance cannot be tendered as a policy of insurance to satisfy a cif-contract."[416]

In der Sache Diamond Alkali Export Corporation v. Fl. Bourgeois[382] wurde eine Ladung Chemikalien von den USA nach Gothenburg cif verschifft. Die Verkäufer dienten amerikanische Versicherungszertifikate an, deren hier interessierender Text wie folgt lautete:

> "This is to certify that on the 8th of November, 1920, this Company insured under policy No... for D.A.Horan ... (Versicherungssumme in Dollar, Warenbezeichnung nach Qualität und Menge) ... valued at sum insured. Shipped on board of the S.S. Anglia and/or other steamer at and from Philadelphia to Gothenburg. And it is hereby understood and agreed that, in case of loss, such loss is payable to the assured on surrender of this certificate. This certificate represents and takes the place of the policy and conveys all the rights of the original policy holder ... as fully as if the property was conveyed by a special policy direct to the holder of this certificate ...".

Die Käufer lehnten die Andienung ab, weil die Andienung eines Zertifikats im cif-Geschäft ihrer Meinung nach nicht ausreichte. McCardie J. folgte ihrer Meinung und äußerte sich in seinem vielzitierten Urteil[417] wie folgt: (vgl. Anm. 399)

> "... In all the cases a "policy of insurance" is mentioned as an essential document. The law is settled and estabished. I may point out that in Burstall v. Grimsdale (381) it was expressly provided by the contract that a certificate of insurance might be an alternative for an actual policy. I ventured in Manbre Saccharine Co. v. Corn Products Co. (s.o. BB B III 3 a) to discuss the relevant authorities, including the lucid judgement of Atkin J. in C. Groom Ltd. v. Barber[418], a judgement which I have again most carefully read. It seems plain that a mere written statement by the sellers that they hold

---

416) S. 163.
417) S. 454.
418) (1915) 1 K.B. 316.

the buyers covered by insurance in respect of a specified policy of insurance is not in itself a policy of insurance within a cif-contract: see the Manbre Saccharine case. It seems plain also that a broker's cover note or an ordinary certificate of insurance are not adequate agreements within such a contract: see Bailhache J. in Wilson, Holgate & Co. v. Belgian Grain and Produce Co. (s. o. III 3 b).
Does the present document fulfil the sellers' contractual duty? In Wilson, Holgate & Co.'s case Bailhache J. said: It must be borne in mind that, in dealing with certificates of insurance, I am not referring to American certificates of insurance which stand on a different footing and are equivalent to policies, being accepted in this country as policies (vgl. oben Zitat S. 133). It will be observed that Bailhache J. used the word "accepted", he does not say that buyers are "bound to accept" them ... I assume that this document (which is not stamped) was given under a floating policy issued by the insurance Company to D. A. Horan. Now the certificate is not a policy. This is conceded. It is a certificate that a policy was issued to D. A. Horan, and it incorporates the terms of that policy. Those terms I do not know, nor is there anything before me to indicate that the buyers knew them. The certificate does not show whether that policy was in a recognized or usual form or not. The certificate does not therefore contain all the terms of the insurance. Those terms have to be sought for in two documents - namely, the original policy and the certificate. But even if this document is not a policy, yet the sellers say it is "equivalent to a policy." In connection with that phrase it is well to quote from another part of the judgment of Bailhache J. in Wilson, Holgate & Co.'s case. He there says: 'He - the buyer - cannot be compelled to take a document which is something like that which he has agreed to take. He is entitled to have a document of the very kind which he has agreed to take, or at least one which does not differ from it in any material respect'. This leads me to ask whether the document before me differs in any material respect from a policy of insurance. To begin with, I do not see how the buyer here could know whether the document he got was of a proper character (one he was bound to accept) unless he saw the original policy, and examined its conditions, whether usual or otherwise. In the next place I feel that a certificate of insurance falls within a legal classification, if any, different to that of a policy of insurance. The latter is a well-known document with clearly defined features. It comes within definite, established and statutory legal rights. A certificate, however, is an ambiguous thing; it is unclassified and undefined by law; it is not even mentioned by Arnould on marine insurance

(vgl. dazu oben S. 128). No rules have been laid down upon it. Would the buyer sue upon the certificate or upon the original policy plus the certificate? If he sued simply on the certificate he could put in a part only of the contract, for the other terms of the contract - namely, the conditions of the actual policy - would be contained in a document not in his control and to the possession of which he is not entitled. Thirdly, I point out that before the buyer could sue at all he would have to show that he was the assignee of the certificate ... In what way can he become the assignee? It is vital to remember the provisions of the MIA, 1906 .... In my view the Act of 1906 deals with marine policies. It does not, I think, cover other documents, although they may be said to be the "business equivalent" of policies. I do not think that the Act of 1906 covers the documents now before me. In my humble view a document of insurance is not a good tender in England under an ordinary cif contract, unless it be a policy, and unless it falls within the provisions of the MIA, 1906, as to assignment and otherwise ... It may well be that this decision is disturbing to business men. It is my duty, however, to state my view of the law without regard to mere questions of convenience."

d) In der Sache Donald H. Scott & Co. Ltd. v. Barclays Bank Ltd.[419] kaufte ein niederländisches Unternehmen aus GB Schiffsbleche cif Rotterdam. Die Käufer eröffneten vereinbarungsgemäß ein Akkreditiv bei Barclays Bank in London, und diese teilte den Verkäufern mit, daß sie gegen Vorlage der Dokumente Wechsel honorieren werde. Zu den Dokumenten sollte "an approved insurance policy covering the shipment ..." gehören. Die Verkäufer dienten der Bank ein amerikanisches Versicherungszertifikat an, und zwar ein Versichererzertifikat der Firemen's Fund Insurance Co. Es enthielt den Vermerk: "This certificate represents and takes the place of the policy". Die Bank verweigerte die Honorierung der Wechsel gegen dieses Dokument und wurde von den Verkäufern auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Die erste Instanz (Sankey J.) hielt die angedienten Dokumente für ausreichend und verurteilte die Bank, die Entscheidung wurde aber vom Court of Appeal aufgehoben (Bankes, Scrutton und Atkin, LL.J.), der das Zertifikat nicht als eine "approved policy" i.S. der Akkreditivbedingungen ansah. Das Gericht stützte sich auf die oben zitierten Entscheidungen in Sachen Wilson, Holgate & Co. (III 3 b) und Diamond Alkali Export Co. (III 4 c), drückte sich jedoch sehr vorsichtig aus bei der Erör-

419) (1923) 28 Com. Cas. 253-264 (Court of Appeal).

terung der Ausführungen von Bailhache J. zu den amerikanischen Zertifikaten in der Sache Wilson, Holgate & Co.[420].

Bankes L.J. führte[421] aus:

> "What form of American certificate the learned judge had in mind at the time he made that statement I do not know. It may be that he had in mind a form of certificate which contains all the essential terms which are required to constitute a good policy of marine insurance according to English law; if he had, it may well be that such a document as that is the extract equivalent of a policy of insurance expressed according to English form. I myself express no opinion upon it, but I think that the learned judge's view must not be accepted as a view which covers American certificates of insurance in whatever form they are expressed."

Zu dem dem Gericht vorliegenden Zertifikat sagte er[422]:

> "Now all that is indicated by that certificate is that a policy has been issued, but what the terms of that policy are, what the risks covered are, what the conditions of the policy with reference to shipments are, it is impossible to ascertain. Those things can only be ascertained by the production of some documents which did not accompany the certificate, and as to the terms of which the bank must be and remain perfectly ignorant."

Im übrigen zitiert Bankes L.J. zustimmend McCardie J. in der Sache Diamond Alkali Export Corporation.

Scrutton L.J. führt aus[423]:

> "Now the point on which I propose to decide this case is whether Messrs. Scott tendered an approved insurance policy. I take the meaning of that to be the same as the meaning which has been given to "approved bill", which has substantially been defined by Lord Ellenborough in Hodgson v. Davies[424] as a bill to which no reasonable commercial objection can be taken, and which therefore ought to be approved. I take 'approved policy' to have the same meaning; that the policy tendered must be one to which no reasonable commercial objection can be taken and which therefore

420) Benjamin on sale S. 748/749.
421) S. 254-260 (257).
422) S. 258.
423) S. 261.
424) (1810) 2 Camp. 531.

ought to be approved. Now what was tendered in this case was a document called an American certificate. I am not deciding that all American certificates are a bad tender ... The result is that when this document is tendered to the bank they cannot tell by reading it what are the terms of insurance which they are offered. In my view they have a right to see a document or documents which contain the terms of the insurance which is offered to them as security for the loss of the goods, and if the document tendered to them does not show them what the terms of that insurance are, they are, from a commercial point of view, reasonable in refusing to approve it or accept it as a policy ... I am not deciding that a certificate which does show all the terms of the insurance and which can be sued on in the United States is a bad tender."[425]

e) Die Rechtsprechung in GB hat stets auf den materiellen Inhalt des angedienten Papiers abgestellt. In der Sache Malmberg v. Evans[426] dienten die schwedischen Verkäufer ein Papier an, das eine schwedische Versicherungspolice zu sein vorgab. Bailhache J. entschied in erster Instanz, daß dieses Papier nicht ausreichend sei: Es gab den Umfang des versicherten Risikos nicht an. Es gab an, zu versichern "against all and every risk for which the said Insurance Company shall be liable pursuant to the maritime laws in force, the conditions and clauses of its policy of insurance, and the rules of the said insurance company."

Eine Randnote legte fest, daß "to conform with the Revenue laws of Great Britain, in order to collect a claim under this policy it must be stamped within ten days after its receipt in the United Kingdom".

Der Court of Appeal neigte jedoch dazu, das Papier als eine Police zu behandeln. Scrutton L.J. erklärte[427]:

"A course of business is growing up, has grown up in some countries, I think partly with regard to America and, as appears in this case, with regard to Sweden, by which mercantile men, instead of passing on the policy, desire to pass on a document which is a certificate that there is a policy, the policy not being handed over. That is the American form. It is quite easy for them, if they will only take the trouble, to

425) S. 261/262; siehe auch Gümbel, S. 85 Anm. 89.
426) (1924) 29 Com. Cas. 235; 30 Com. Cas. 107 (Court of Appeal).
427) 30 Com. Cas. 107 (109).

insert in their contracts when referring to shipping documents, 'policy to be a certificate', or some other such words as meet the case; but they do not do it." ...

"It is quite obvious at once on looking at the form of the document in Scott v. Barclays Bank (s. o. III 4 d) which is a decision of this Court, that this (hier angediente) document is a very different document from the American certificate which was tendered in that case. The American certificate was simply a statement: "This is to certify that there is a policy", conditions not stated. This (hier) is a document professing to be a policy, which the certificate did not profess to be ... I am not deciding anything as to what I should do with this policy if there was not an admission; but it seems to me quite obvious that a thing does not necessarily cease to be a policy because it incorporates another document which is not produced. I take it a Lloyd's policy incorporating Institute clauses, without setting them out in full, would not cease to be a policy because you did not see on the face of the policy what the Institute clauses were."

5) Als Ergebnis aller zur Andienbarkeit zitierten Entscheidungen halte ich fest:

a) Gegenwärtig besteht kein Handelsbrauch, der den Verkäufer im cif-Geschäft von der Notwendigkeit der Andienung einer Police befreit, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist[428].

b) Eine broker's cover note oder ein Zertifikat, welches nicht die vollen Bedingungen des Versicherungsvertrages enthält, stehen einer Police nicht gleich und können mangels gegenteiliger Vereinbarung im cif-Geschäft nicht angedient werden[429].

c) Es ist nicht endgültig und allgemein entschieden, ob ein Versicherungszertifikat angedient werden kann, das alle Bedingungen der Police enthält. Es ist aber jedenfalls dann nicht ausreichend, wenn der Versicherer vom Versicherten nicht direkt aus dem Papier in Anspruch genommen werden kann.

d) Es ist zweifelhaft, ob ein Dokument andienungsfähig ist, das zwar "Police" überschrieben ist, aber die Versicherungsbedingungen nicht enthält, sondern nur auf sie verweist.

Wenn der Vertrag keine gegenteiligen Vereinbarungen enthält, dann muß:

428) Gibb, S. 10; Arnould on marine insurance Nr. 137 a S. 159.

429) Goitein, S. 48; Arnould on marine insurance Nr. 137 a S. 159.

eine Police angedient werden,
aus der der Versicherer in Anspruch genommen werden kann und die alle Versicherungsbedingungen enthält, entweder im Dokument selbst oder in einem anderen, wohl bekannten und leicht zugänglichen Dokument[430].

6) Wenn ein Zertifikat an Stelle einer Police angedient werden kann, dann muß der Verkäufer für die Wahrheit der Angaben im Zertifikat garantieren. Er muß bereit sein, die Police wirklich vorzulegen, auf die sich das Zertifikat bezieht[431]. In der Sache Harper & Co. Ltd. v. Mackechnie[432] wurde ein Zertifikat angedient und vom Käufer akzeptiert, das ein Makler unterschrieben hatte mit folgendem Text: "on March 2, 1922, we have insured with Lloyd's and/or Companies the following merchandise below described, shipped or to be shipped per str. and/or strs." Das Zertifikat bezog sich auf eine Police, die von der Gesellschaft ausgestellt werden sollte, die am Tage der Ausstellung des Zertifikats durch den Makler den slip gezeichnet hatte. Der Makler brachte das Risiko später bei einer anderen Gesellschaft unter, und der slip wurde annulliert. Roche J. verurteilte die Verkäufer: Sie müssen für die Richtigkeit der Angaben im Zertifikat eintreten[433]. Schließlich muß die Police gültig sein, die der Verkäufer für den Käufer bereithalten muß[434].

---

430) Scrutton on Charterparties S. 200 Anm. f.

431) Benjamin on sale S. 748/749.

432) (1925) 2 K.B. 423 Revue Dor 1925 XII 95-96.

433) Vgl. dazu Entscheidung vom 27.12.1922 des Tribunal Mixte de Commerce d'Alexandrie in Sachen Savolidis c. Mario Th. Cantoni Revue Dor 1923 II 301.

434) Kennedy, S. 103; vgl. Entscheidung in Anm. 365: siehe auch Tribunal Mixte de Commerce d'Alexandrie in Sachen A.Cohen v. C.M. Salvago vom 11.5.1925: "Le fait par l'agent d'assurance d'avoir encaissé la prime convenue et d'avoir délivré à l'assuré un certificat d'assurance, dans lequel il était dit qu'une assurance avait été contractée auprès d'assureurs anglais, lui impose l'obligation de prouver que cette assurance a été effectivement réalisée par la production de cette police afin de permettre à l'assuré de s'adresser directement à l'assureur ainsi désigné. L'agent d'assurance engage sa responsabilité en ne délivrant pas la police et il doit être condamné aux lieu et place de l'assureur."

IV. Vergleich der Ersetzbarkeit des Konnossements durch eine delivery-order mit der Ersetzbarkeit der Police durch ein Zertifikat

Unter BB A II 3 wurde die Frage der Ersetzbarkeit einer Seeversicherungspolice durch ein Zertifikat verglichen mit der Frage der Ersetzbarkeit eines Konnossements durch eine delivery-order. Die delivery-order erfüllt bei der Aufteilung schwimmender Warenpartien die gleiche Funktion wie das "Versicherungsnehmerzertifikat" (= Versicherungsgarantie) - s. o. Anm. 310.

Die Frage der Andienbarkeit einer delivery-order an der Stelle eines "bill of lading" ist auch in der Rechtsprechung in GB mehrfach erörtert worden. In früheren Entscheidungen[435] hatten die Gerichte immer daran festgehalten, daß ein Konnossement angedient werden muß und eine delivery-order nicht genügt[436]. Erst in der Sache Comptoir d'Achat et de Vente du Boerenbond Belge S. A. v. Luis de Ridder, Limitida[437] hat das House of Lords in einer allerdings grundlegenden Entscheidung sich dahingehend geäußert, daß die Andienung einer delivery-order "a good tender" sei, d. h. daß der Verkäufer mit einer solchen Andienung seine Verpflichtung aus dem cif-Geschäft erfüllt, wenn der Vertrag eine solche Andienung vorsieht. Selbst im Falle der delivery-order ging das House of Lords aber nicht so weit, dem Käufer generell eine Verpflichtung aufzuerlegen, eine delivery-order an Stelle eines Konnossements anzunehmen und vertraglich entsprechend zu vereinbaren. Immerhin hat das House of Lords festgestellt, daß die delivery-order "a good

---

435) Heilbut, Symons & Co. Ltd., v. Harvey & Co. (1922) 12 LlLR 455; Colin & Shields v. W. Weddel & Co. (1952) 1 All. E.R. 1021.

436) Auch gegenüber Verweisungen im Konnossement auf einen nicht beigefügten Frachtvertrag verhielt sich die Rechtsprechung ablehnend: Der Käufer braucht ein solches Dokument nicht anzunehmen: Spilles Ltd. v. J. W. Mitchell Ltd. LlLR XXXIII 90 Revue Dor 1929 XX 199-200, s. o. Anm. 404.

437) 1. Instanz: Morris J., K. B. Div., Urteil vom 13. 12. 1946 TLR 63 S. 134-137.

2. Instanz: Court of Appeal, Lord Greene, M. R., Asquith L. J. und Groom-Johnson, J., Urteil vom 31. 7. 1947: Berufung zurückgewiesen (Asquith L. J. dissenting) TLR (1947) 63 S. 511-517.

3. Instanz: House of Lords, Lord Porter, Lord Simonds, Lord du Parcq, Lord Normand, Lord MacDermott, Urteil vom 19. 1. 1949 65 TLR 126-133: Court of Appeal aufgehoben.

tender" im cif-Geschäft sein kann, was für ein Zertifikat an der Stelle einer Police noch nie gesagt worden ist. Es wäre aber verfehlt, die Äußerung zur delivery-order einfach auf das Zertifikat übertragen zu wollen. Der Grund dafür liegt in den Stempelbestimmungen: Policen müssen nach wie vor gestempelt werden, Zertifikate nicht. Der Stamp Act, 1891, sah Gebühren sowohl für bills of lading (sect. 40) als auch für delivery-orders vor (sect. 69-71), beide Bestimmungen sind aber inzwischen aufgehoben worden, hinsichtlich der bills of lading durch Ziff. 7 des 1. Teils der 8. Schedule zum Finance Act, 1949[438], hinsichtlich der delivery-orders durch sect. 5 (2) des Finance Act, 1905[439].

Auf der Warenseite liegen also zwei ungestempelte Dokumente vor, während auf der Versicherungsseite ein Dokument auch nach dem Finance Act, 1959, noch gestempelt werden muß, das andere aber nicht. Immerhin ist die Stempelgebühr für Policen nur noch eine Anerkennungsgebühr, so daß dieses Argument seit dem 1.8.1959 an Bedeutung verloren hat. Es wird also abzuwarten sein, ob die Rechtsprechung in GB daraus in Zukunft Konsequenzen zieht. Im Ergebnis ist der Käufer aber noch nicht einmal verpflichtet, eine delivery-order zu nehmen; erst recht ist er nicht verpflichtet, sich mit einem Zertifikat an Stelle einer Police zu begnügen.

438) Whitworth, S. 350.
439) Sergeant, S. 117.

C. Das Einwendungsproblem und das Problem der Andienbarkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft in der Rechtsprechung der USA.

In den USA gibt es weder die Schwierigkeiten mit dem Stamp Act, 1891, noch die mit dem MIA von 1906. Man hatte deshalb dort mit den Zertifikaten weit weniger Schwierigkeiten als in GB. Auch in den USA tauchten aber die beiden Hauptprobleme des Zertifikatsrechts auf:

I. Das Einwendungsproblem, hier insbesondere in Form der beiden Fragen:

1) Wie verhält sich das Zertifikat zur open policy?[440)]
2) Kann dem Zertifikatsinhaber der Inhalt der open policy entgegengehalten werden, soweit er im Zertifikat nicht enthalten ist?

II. Das Problem der Andienungsfähigkeit der Zertifikate in der Form der Frage: Kann beim Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung statt einer Police ein Zertifikat angedient werden?

I 1) Wie verhält sich das Zertifikat zur open policy?

Zu dieser Frage ist grundlegend die Entscheidung in Sachen Aetna Insurance Co. vs. Willys Overland, Inc.[441)], deren Leitsätze die lange Zeit gültige Meinung der Rechtsprechung in den USA zur Stellung des Zertifikats festlegen:

a) "Where an automobile manufacturer held an open policy of marine insurance which insured him 'for whom it may concern', and the said policy contained a provision that the holder thereof might issue certifica-

---

440) Entspricht der floating policy des britischen Rechts und der laufenden Versicherung des § 97 ADS;
vgl. oben BB B II 2 a S. 120 und Anm. 360.
Siehe dazu auch Appleman 4 § 2390.

441) United States District Court, Northern District of Ohio, Eastern Division, Urteil vom 16.11.1922 1923 AMC 474-479, zitiert auch bei Couch on insurance Vol. 8 § 2168 Anm. 28 und bei Appleman 4 § 2108 Anm. 52, besprochen von Frenzl in ZVW 1924 S. 241.

tes of insurance thereunder, upon the issuance of certificates of insurance and their transfer to a consignee, the said certificates of insurance become a complete and independent contract between the insurance company and the holder of the certificates.

b) Where, after the transfer of certificates of insurance by an open policy holder to a consignee, the open policy holder commits a breach of a provision of the open policy that he shall declare the name of the vessel upon which merchandise shipped shall be transported, the breach of this condition does not invalidate the certificate of insurance in the hands of the transferees.

c) Where certificates of insurance are issued by the holder of an open policy, which policy insures the holder 'for whom it may concern', and said certificates of insurance are transferred, the transferee is not an assignee of the original policy holder, nor a person claiming title through the open policy holder, but he himself is the assured in a direct contractual right with the underwriter."

Diese klaren und konsequenten Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Das Zertifikat ist ein von der laufenden Police unabhängiger Vertrag;
b) Es ist abstrahiert vom Verhältnis zwischen Versicherer und VN, sobald es in der Hand des Versicherten ist. Veränderungen im Verhältnis zwischen Versicherer und VN berühren es daher nicht[442];
c) Das Zertifikat gibt einen direkten Anspruch des Versicherten gegen den Versicherer, ohne Umweg über den VN.

I 2) Zur zweiten Frage ist nur in der älteren Rechtsprechung, die aus dem Prinzip der Unabhängigkeit zwischen Police und Zertifikat folgende verneinende Antwort gegeben worden. In der Entscheidung "Keresaspa"[443]

442) Im konkreten Fall hatte der Versicherungsvertrag vom VN die Angabe des befördernden Schiffes in jedem von ihm ausgestellten Zertifikat verlangt. Der VN hatte die Angabe unterlassen. Der Versicherer konnte sich aber nach dem Urteil dem versicherten Zertifikatsinhaber (der die Bestimmungen des Versicherungsvertrages nicht kannte) gegenüber darauf nicht berufen.
Zitiert bei Appleman 6 § 4170 Anm. 48 auf S. 704 und Appleman 16 § 8789 Anm. 95 auf S. 239.

443) 1924 AMC 836.

wandte die beklagte Versicherungsgesellschaft noch ohne Erfolg eine Begrenzung der Zeit für die Inanspruchnahme ein, die sich aus dem Zertifikatstext nicht ergab. Die gleiche Meinung wird in der von Scrutton L.J. zitierten Entscheidung in Sachen Graham Bros. Aktiebolag v. St. Pauls Insurance Co. (s. o. Anm. 414) vertreten[444].

Schon in der Sache Lipshitz vs. New Zealand Insurance Co.[445] wurden aber Einwendungen aus der Police zugelassen, auf die das Zertifikat verwiesen hatte. Dieser Standpunkt wurde auch in Sachen New York & Oriental Steamship Co., Inc. vs. Automobile Insurance Co.[446] vertreten:

> "As the certificate was not a complete contract on its face, and required reference to the Policy to give its terms meaning and effect in respect of fundamental terms, such as risk, every clause in it, including the limitation on time to sue, is valid and enforcible."

Die Entscheidung wurde vom Berufungsgericht bestätigt[447]. Das gilt aber nur dann, wenn das Zertifikat unvollständig ist und nicht aus sich selbst heraus über den Deckungsumfang unterrichtet[448]. Noch größere Bedeutung wurde der Police gegenüber dem Zertifikat in der Sache F.S. Royster Guano Co. vs. Globe and Rutgers Fire Insurance Co.[449] eingeräumt:

> "A certificate which is not itself a policy must be read with the policy which it only overrules where inconsistent."

Danach gilt grundsätzlich die Police. Auch der Supreme Court des Staates New York folgte dieser Rechtsprechung in der Sache David Hart vs.

---

444) Zitiert auch bei Couch on insurance Vol. 7 § 1644 Anm. 1 und Appleman 6 § 4008 Anm. 46 und 48 S. 465/466.

445) 1926 AMC 373-378.

446) 1929 AMC 360-364 Revue Dor 1929 XX 338.

447) United States Circuit Court of Appeals, Second Circuit, Urteil vom 13.1.1930 1930 AMC 328-337.

448) Siehe H. D. Brandyce & Co. vs. Globe and Rutgers Fire Insurance Co., State of New York, Court of Appeals, Urteil vom 19.11.1929 1930 AMC 7-10.

449) State of New York, Court of Appeals, Urteil vom 19.11.1929 1930 AMC 11-18

Automobile Insurance Co. of Hartford, Conn., and Martin H. Smith Co.[450]:

> "Where a certificate of insurance refers to an open policy, and the policy provides that actions must be commenced within one year, the time named in the policy controls."

- und zwar auch dann, wenn das Zertifikat die Begrenzung nicht enthält[451]. Diese Entscheidung steht in klarem Gegensatz zu den anfangs zitierten Entscheidungen "Keresaspa"[443] und Graham Bros. Aktiebolag vs. St. Pauls Insurance Co.[414].

II. Andienungsfähigkeit der Zertifikate

Während die Rechtsprechung in der Frage des Verhältnisses zwischen Police und Zertifikat demnach eine Kehrtwendung gemacht hat und sich von dem anfänglich vertretenen Prinzip der Unabhängigkeit des Zertifikates abwandte, hat sie in der Frage der Andienbarkeit von Zertifikaten im cif-Geschäft an Stelle von Policen immer die anfängliche Stellungnahme im Interesse der Verkehrssicherheit beibehalten. In der Sache Swedish State Railways vs. Dexter and Carpenter, Inc.[452] ging ein New Yorker Distriktsgericht sogar so weit, ein broker's certificate für ausreichend zu erklären:

> "Tender of an American broker's certificate of the placing of marine cargo insurance in London instead of a complete policy, satisfies the requirement of "insurance" in a c.i.f. sales contract."

---

450) State of New York, Supreme Court, New York County, Urteil vom 3.12.1930 1931 AMC 24-25.

451) So auch Mullins, S.35/36: "There is no doubt that the reference in the certificate to the open policy has the effect of incorporating all the terms of the policy including those not mentioned in the certificate." Aber Mullins fährt (für die Andienbarkeit im Interesse der Verkehrssicherheit) fort: "But where the certificate is in the hands of a third party who has bought the shipment on terms ... the Courts lean to the view that the third party cannot be prejudiced by any clause that is not in the certificate."

452) United States District Court, Southern District of New York, Urteil vom 21.5.1924 1924 AMC 908-914.

Das Urteil setzt sich mit den anderslautenden Entscheidungen in Sachen Donald H. Scott & Co. v. Barclays Bank (s. o. BB B III 4 d), Wilson, Holgate & Co. v. Belgian Grain & Produce Co. (BB B III 3 b) und Manbre Saccharine Co. v. Corn Products Co. (BB B III 3 a) auseinander, kommt aber zu dem Ergebnis, daß die Rechtslage in GB sich wegen der Stempelgesetzgebung und wegen der Bestimmungen des MIA von der in den USA unterscheidet.

In der Sache Johnson & Higgins, as trustee, vs. Charles F. Garrigues Co. u. a.[453] stellte das Gericht fest:

> "The tender of a certificate of insurance instead of the actual policy is sufficient compliance with the insurance term of the cif-contract, under the custom of the port of New York."

Das Urteil enthält keine Ausführungen darüber, wie dem Kläger der Beweis des Handelsbrauchs gelang, das Urteil wurde aber vom Berufungsgericht insoweit bestätigt[454].

Damit enden die US-amerikanischen Entscheidungen zur Frage des Zertifikats. Der danach erkennbare Rechtszustand läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1) Das Zertifikat ist nur da ein gegenüber der open policy selbständiger Vertrag, wo es den Versicherten vollständig über den Umfang des versicherten Risikos aufklärt.

2) Wenn das Zertifikat für den Umfang des Risikos auf die Police verweist, dann ist diese allein maßgebend. Sie kann dort durch das Zertifikat ergänzt werden, wo sie keine Bestimmungen enthält[455].

3) Mit der Andienung eines Zertifikats genügt der Verkäufer seiner Verpflichtung aus dem cif-Vertrag, dem Käufer einen Versicherungsnachweis anzudienen[456].

---

453) 1927 AMC 1682-1686; vgl. Appleman 4 § 2261 Anm. 17 S. 115.
454) 1929 AMC 89-95.
455) Vgl. Appleman, Vol. 13 § 7528 S. 266-273.
456) So offenbar auch Winter, S. 58-59.

D. Das Einwendungsproblem und das Problem der Andienungsfähigkeit von Zertifikaten im cif-Geschäft in der Lehre und Rechtsprechung Frankreichs unter Berücksichtigung italienischer Rechtsprechung.

I. Zum Einwendungsproblem

Obgleich es eine dem § 363 II HGB entsprechende Vorschrift im französischen Recht nicht gibt, ist in der französischen Rechtslehre unbestritten, daß die Orderpolice zulässig ist[457]. Franck[458] hat ausgeführt, daß die Orderklausel bei der Transportversicherungspolice nichts anderes bedeuten kann als bei einem Wechsel. Die Orderklausel könne nur eine einheitliche Bedeutung haben. Die Folge müsse sein, daß dem Inhaber des Orderpapiers, der durch ein auf ihn lautendes oder ein Blancoindossament legitimiert sei, nur die in diesem Fall zugelassenen Arten von Einwendungen entgegengehalten werden können[459]. Smeesters-Winkelmolen[460] glauben sich dieser Meinung deshalb nicht anschließen zu können, weil die Vorschriften über den Einwendungsausschluß beim Wechsel Sondervorschriften seien, die einer analogen Anwendung nicht zugänglich seien. Immerhin halten auch sie[461] de lege ferenda die Auffassung von Franck für richtig.

Lyon-Caen et Renault[462] drücken sich wie folgt aus: "Il faut, en l'absence de disposition légale dérogant en matière d'assurance maritime aux principes généraux relatifs aux titres au porteur et à ordre, s'en tenir à la règle selon laquelle les exceptions opposables aux endosseurs ou aux porteurs précédents ne le sont pas au dernier porteur. Quand il s'agit des formes de l'endossement, on s'accorde généralement à appliquer à tous les titres à ordre les dispositions du Code de Commerce relatives à la lettre de change (Art. 136 à 138). Il est logique et naturel d'appliquer aussi à tous les titres à ordre les règles de fond concernant les effets de l'endossement de ces titres."

Im gleichen Sinne haben sich Levillain und Pichon[463] geäußert. Smeesters-

457) Smeesters-Winkelmolen, § 957 S.38; vgl. oben Anm. 243; Danjon, § 1665 S.620-622; Ripert, Bd.3 § 2485 S.476-477.

458) S. 425/426.

459) So auch: Cour d'Appel d'Aix vom 16.5.1898 RIDM 1897-1898 XIII S.764-771 (769).

460) § 960 S.48/49.

461) S.48.

462) No. 1458, zitiert nach Smeesters-Winkelmolen, § 960 S.49.

463) Levillain, Anm. in Dalloz 1895 I S.137; Pichon: De l'inopposabilité des exceptions au porteur d'un titre à ordre, S. 375; zitiert nach Smeesters-Winkelmolen, § 960 S. 49.

Winkelmolen glauben, sich auch diesen Ausführungen nicht in vollem Umfang anschließen zu können[464]. Sie unterscheiden vielmehr zwischen einzelnen Einwendungen. Mangelnde Deklaration des Risikos durch den VN kann nach ihnen dem Zertifikatsinhaber entgegengehalten werden[465], während der Versicherer sittenwidriges, doloses Verhalten dem versicherten Inhaber nur entgegenhalten kann, wenn es sittenwidriges, doloses Verhalten des Inhabers selbst ist[466]. Bei einer Versicherung für Rechnung wen es angeht vertreten Smeesters-Winkelmolen folgende Meinung[467]:

> "Au tiers qui entend se prévaloir de la stipulation, l'assureur pourra incontestablement opposer l'inexecution du contrat par son cocontractant, le souscripteur de la police et notamment, le défaut de paiement de la prime. Il pourra aussi lui opposer les réticences ou les fausses déclarations qui ont vicié le contrat dans son origine même."

Für diese Meinung berufen sie sich auf Entscheidungen des Cour d'Appel de Paris[468] und des Cour de Cassation[469]. Auch Ripert hält die Orderpolice zwar für zulässig, meint aber[470], daß der Versicherer dem Inhaber alle Einwendungen entgegensetzen kann, die er dem VN gegenüber hätte[471], beispielsweise die Nichtzahlung der Prämie. Auch Ripert wendet sich[472] gegen Lyon-Caen et Renault und gegen Franck, gegen Levillain und gegen Pichon, die wenigstens den Einwand verspäteter oder unrichtiger Deklarationen dem gutgläubigen Indossatar oder Inhaber gegenüber nicht zulassen wollen. Ripert verweist auf Art. 50 MIA und auf Art. 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1930[473], nach dem der Versicherer einem Indossatar einer Orderpolice alle Einwendungen entgegenhalten kann, die ihm gegen den VN zustehen[474]. Ripert meint[475], daß für Inhaberpolicen die gleichen Grundsätze gelten müssen.

---

464) S. 50.
465) § 961 S. 50/51.
466) § 962 S. 51/53.
467) § 963 S. 54.
468) Vom 3.2.1891 RIDM 1890-1891 VI S. 646-650.
469) Chambre civile vom 31.7.1893 RIDM 1893/1894 IX 137-138.
470) Bd. 3 §§ 2485-2487, besonders § 2486 S. 477-480.
471) S. 477.
472) S. 478.
473) S. 479.
474) Capitant S. 16; zitiert auch von Nothmann, S. 64.
475) § 2487 S. 480.

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Einwendungsproblem bei Orderpolicen findet sich bei Martin[476], der sich allerdings in der Hauptsache mit der Orderklausel in Lebensversicherungspolicen befaßt.

Martin geht[477] grundsätzlich von der einredenabschneidenden Funktion des Indossaments aus. Für drei Arten von Einwendungen gilt allerdings die Regel der "inopposabilité des exceptions par le débiteur au porteur du titre" nicht:

1) für "persönliche Einwendungen" des Versicherers gegenüber dem Inhaber oder einem früheren Indossanten ("exceptions personnelles"[478]);
2) für Einwendungen, die sich aus dem Papier selbst ergeben[478], wenn z. B. einer der vom Gesetz vorgeschriebenen, inhaltlichen Bestandteile der Police fehlt;
3) für alle Einwendungen, die dem Versicherer gegenüber dem VN oder jedem früheren Inhaber zustehen, wenn der letzte Inhaber die der Einwendung zugrundeliegenden Tatsachen kannte oder kennen mußte.

Ursprüngliche Nichtigkeit des Vertrages - es kann sich um eine Einwendung nach 2) oder 3) handeln - kann der Versicherer dem Inhaber nach Martin[479] allerdings grundsätzlich nicht entgegenhalten.

Martin untersucht dann[480], wie weit über diese allgemeinen Grundsätze hinaus im Falle einer indossierten Lebensversicherungspolice dem Indossatar eines solchen Papiers noch weitere Einwendungen entgegengehalten werden können; der oben genannten drei Einwendungsarten kann sich der Versicherer schon nach allgemeinen Grundsätzen bedienen[481]. Martin betrachtet ausführlich den Einwand fehlender oder falscher Deklarationen[482]:

> "On a voulu voir dans l'exception fondée sur la réticence ou les fausses déclarations de l'assuré une exception basée sur les énonciations même du titre, puisque la police contient une clause déclarant l'assuré ou le bénéficiaire déchu en cas de réticence ou de fausses déclarations. Nous ne croyons pas qu'il soit ainsi."

476) S. 126-148.
477) S. 126.
478) S. 127.
479) S. 128.
480) Ab S. 128.
481) S. 129 mit Zitat Scofier: De la clause à ordre spécialement dans les polices d'assurances, Pariser Diss. 1896, S. 70.
482) S. 129-139.

Zur Begründung führt Martin[483] aus, daß sich zwar aus dem Papier ergibt, daß der Versicherer im Falle unterlassener oder unrichtiger Deklaration leistungsfrei ist, daß sich aber die Tatsache der unterlassenen oder unrichtigen Deklaration keineswegs aus dem Papier ergibt. Deswegen könne sie dem Indossatar nicht entgegengehalten werden.

Falsche oder unterlassene Deklarationen sind auch keine "vices originaires du contrat"[484]; der Vertrag ist in diesem Fall nicht nichtig. Nach Martins Meinung[485] ist es auch unzulässig, dem Versicherer zu unterstellen, er habe rechtzeitige und richtige Deklaration zur Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrages machen wollen. Die Begründung, die Martin dafür gibt, trifft allerdings nur im Normalfall der Anzeigepflicht bei Schließung des Vertrags zu: Eine Bedingung kann nur ein - vom Vertragsschluß aus gesehen - künftiges, ungewisses Ereignis sein; der VN hat aber bei Vertragsschluß anzuzeigen. Da im Falle der laufenden Police in der Seeversicherung der VN bei jeder (nach Vertragsschluß erfolgenden) Deklaration alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen hat (vgl. oben S. 59) greift diese Begründung hier nicht durch. In unserem Fall kann die Erfüllung der Deklarationsobliegenheit sehr wohl ein - vom Vertragsschluß, d.h. vom Abschluß des laufenden Versicherungsvertrages aus gesehen - zukünftiges, ungewisses Ereignis sein. Im Ergebnis hat Martin aber auch für unseren Fall Recht: In der Regel ergibt der Vertrag nichts, was auf den Willen der Parteien schließen läßt, richtige und vollständige Deklarationen zur Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrages zu machen. Zur dritten Art der oben genannten Einwendungen führt Martin[486] weiter aus, daß problematisch nur die Frage der Einwendungen gegenüber einem gutgläubigen Indossatar ist. Wenn der letzte Indossatar mit einem früheren Indossanten oder dem VN zum Nachteil des Versicherers gemeinsames Spiel zu machen suche, kann der Versicherer auch dem letzten Indossatar (oder Inhaber) alle Einwendungen entgegensetzen, die er gegenüber dem VN oder einem früheren Indossatar oder Inhaber hätte.

Für die Rechtsprechung zum Einwendungsproblem beruft sich Martin[486] auf Entscheidungen aus dem Bereich der Seeversicherung. Im ersten Fall[487] sollte der VN nach dem Vertrage nur ein ganz erstklassiges Schiff benutzen. Er verlud in ein zweitklassiges Fahrzeug, und dieses ging verloren. Der Versicherer hielt dem gutgläubigen Policeninhaber entgegen, daß vertragswidrig verladen worden

483) S. 129-130.

484) S. 130.

485) S. 131 mit Verweisung auf Pichon, S. 375.

486) S. 133.

487) Veröffentlicht auch in Dalloz 1893. 1. 145 und Sirey 1895. 1. 227.

war. Das Gericht wies die Zahlungsklage des Policeninhabers, der durch Indossament legitimiert war, aus diesem Grunde ab.

Der Cour de Cassation bestätigte das Urteil[488]; auch er ließ die Einwendung des Versicherers zu:

Zunächst heißt es:

> "Il me paraît plus exact de dire que les tiers investis d'une valeur négociable par endossement ou simple tradition, sont uniquement passibles des exceptions dont la cause réside dans leur personne ou des nullités rendues apparentes par l'aspect extérieur du titre."

Danach scheint es so, als ob nur die beiden genannten Einwendungen zugelassen sein sollen. Das Gericht fährt aber fort:

> "Le simple bon sens me permet toutefois d'ajouter qu'en dehors de toute nullité, les tiers porteurs, comme le bénéficiaire primitif, subissent les restrictions apportées à la créance par le libellé même de ce titre, auquel le souscripteur ne se doit que dans la mesure qu'il a mise ostensiblement à ses engagements."

Dem Gericht genügte es, daß aus dem Dokument ersichtlich war, daß ein erstklassiges Schiff zu benutzen war. Damit ging nach der Meinung des Gerichts aus dem Dokument hervor, wie weit sich der Versicherer verpflichten wollte, und nur so weit schuldet er auch dem Inhaber.

In einem zweiten Fall[489] hatte der VN das Schiff vorsätzlich untergehen lassen. Sowohl der Cour d'Appel de Paris als auch der Cour de Cassation ließen den Einwand der ursprünglichen Nichtigkeit des Vertrages wegen Sittenwidrigkeit dem Inhaber gegenüber zu.

Aus dieser Rechtsprechung schließt Martin[490] zu Recht, daß der Versicherer dem Inhaber auch den Einwand falscher oder verspäteter Deklarationen entgegenhalten kann, denn aus dem Dokument geht jeweils hervor, daß der Versicherer nur bei rechtzeitiger und richtiger Deklaration leisten will. Der Versicherer tritt nur im Rahmen der "restrictions apportées à la créance par le libellé même de ce titre" ein; er kann jedem Inhaber oder Indossatar entgegenhalten, daß seine Forderung über diesen Rahmen hinausgeht.

---

488) Ch. Req. vom 19.12.1892, Dalloz 1893.1.145
Sirey 1895.1.227 m. Anm. von Tissier.

489) Cour d'Appel de Paris und Cour de Cassation, Ch. civ. vom 31.7.1893
Dalloz 1895.1.225 RIDM 1893/1894 IX S. 137-138.

490) S. 138.

Der Versicherer kann dem Inhaber auch die mangelnde Prämienzahlung durch den VN entgegenhalten[491].

Schließlich meint Martin[492], daß der Versicherer dem Inhaber auch entgegenhalten kann, daß der VN die Gefahr unerlaubt erhöht hat und er daher vertragsmäßig leistungsfrei ist. Auch in diesem Fall haftet der Versicherer eben nur so weit, als er sich dazu vertraglich verpflichtet hat: "La non- aggravation des risques constituerait une condition de l'obligation de l'assureur"[493].

Was schließlich die Einwendungen betrifft, die dem Versicherer gegen letzte oder frühere Indossatare oder Inhaber persönlich zustehen, so bestimmt Art. 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1930, daß der Aussteller einer Orderpolice dem Indossatar nur die persönlichen Einwendungen entgegensetzen kann, die ihm gegen den VN zustehen, nicht auch diejenigen, die ihm gegen einen sonstigen Indossatar zustehen (s. o. Anm. 474).

Im ganzen ergibt sich aus den Ausführungen von Martin, daß die einredenabschneidende Wirkung des Indossaments bei den von ihm behandelten Lebensversicherungspolicen nur sehr selten zur Wirkung kommt[494]. Diese Grundsätze können jedoch nicht ohne weiteres auf die Seeversicherung übertragen werden, weil dort der Gesichtspunkt des Verkehrsschutzes eine viel weitergehende Bedeutung haben muß als bei einer Lebensversicherungspolice mit Orderklausel, die das deutsche Recht überhaupt nicht kennt.

Von einer einhelligen Meinung der Seeversicherungslehrbücher kann man nicht sprechen; die Tendenz geht aber dahin, Einreden in weitem Umfang zuzulassen und die einredenabschneidende Wirkung des Indossaments gegenüber dem Wechsel einzuschränken. Innerhalb dieser Tendenz lassen sich Gradunterschiede bei den einzelnen Autoren und auch in der Rechtsprechung feststellen.

In einer niederländischen Entscheidung[495] wird sogar festgestellt, daß der Ver-

491) S. 139-140, vgl. oben S. 41, AA E II 1 a und S. 89, BB A I 3.

492) S. 141.

493) S. 141 mit Verweisung auf Pichon, S. 364.

494) S. 143.

495) Tribunal de Rotterdam in Sachen Gröhnke & Co. v. N. V. van Assecurantie et autres vom 2. 1. 1929 Weekblad van het Recht No. 12 018 Revue Dor 1929 XX 43 : "Lorsqu'il s'agit d'une police au porteur, les assureurs ne peuvent opposer au porteur de la police les modifications qui ont pu être apportées au contrat d'assurance d'accord entre eux et l'assuré primitif lorsque ces modifications n'ont pas été ajoutées à la police. Mais il en est

sicherer dem letzten Indossatar einer Orderpolice Änderungen des Vertrages entgegenhalten kann, die nicht aus der Police ersichtlich sind, wenn diese Änderungen zwischen dem Versicherer und dem ursprünglich versicherten Indossanten vereinbart sind, und der Name dieses ursprünglich versicherten Indossanten aus der Police ersichtlich ist.

II. Zum Problem der Andienungsfähigkeit von Versicherungszertifikaten im cif-Geschäft in der Lehre und Rechtsprechung Frankreichs unter Berücksichtigung italienischer Rechtsprechung.

Zu den im cif-Geschäft anzudienenden Dokumenten gehört grundsätzlich auch eine Versicherungspolice[496]. Zur Frage, ob die Police durch ein anderes Dokument ersetzt werden kann, ist zunächst erörtert worden, ob dazu ein "avenant à une police flottante"[497] genügt. Renard[498] legt dar: "De même qu'on exige du vendeur caf un connaissement distinct, de même on l'oblige à contracter une assurance spéciale à la marchandise embarquée"[499]. Das bedeutet, daß lediglich eine laufende Police nicht genügt. Der Käufer muß aus dem Versicherungsdokument die im Einzelfall versicherten Risiken entnehmen können (s. o. S. 4). Kann diese Dokumentation in einem Nachtrag zur laufenden Police geschehen? Die Frage wird man bejahen können, wenn der Nachtrag die oben S. 33-34 beschriebenen Funktionen erfüllt. Schon mit der Frage der Informationsfunktion (s. o. AA D I) ist aber das Problem der Verwei-

---

autrement lorsque la police indique le nom de l'assuré primitif et surtout lorsque la police est établie conformément aux usages anglais puisque la loi anglaise exige l'indication du nom de l'assuré comme condition de validité de la police. Dans ce cas, les conventions intervenues entre l'assuré primitif et ses assureurs sont opposables au porteur de la police."

496) Renard, S. 15, unter Verweisung auf:
Marseille vom 3. 8. 1898, Rec. Marseille 1898. 1. 405.
Le Havre vom 12. 6. 1907, Rec. Havre 1907. 1. 38;
Douai in Sachen Alenda Hermanos & Cie. v. G. & L. Duviez vom 11. 12. 1924 Revue Dor Sup. III S. 58-59; Versicherung ist Hauptpflicht des cif-Verkäufers.

497) Übersetzt: "Nachtrag zu einer laufenden Police"; Réau Rondepierre, Piccard und Wicher. Bei de Smet II § 854 S. 183 wird "Einzelpolice" im § 97 ADS mit "avenant" übersetzt.

498) S. 15.

499) Verweisung auf Marseille vom 30. 3. 1914, Rec. Marseille 1914. 1. 257; ebenso Ripert II § 1922 S. 809.

sungen aufgeworfen. Ein solcher Nachtrag verweist auf die police flottante. Genügt die Verweisung zur Information des Inhabers? Vor allem: Was gilt, wenn der Nachtrag von der police flottante abweicht? Kann der avenant die police flottante ändern? Kann ein Zusatzvertrag zustande kommen, wie es oben S. 26 Anm. 75 beschrieben wurde?

Die französische Rechtsprechung hat den avenant als Ersatzdokument für ausreichend erklärt, da andernfalls für jede einzelne Verschiffung eine Güterpolice (s. o. S. 8-9) ausgestellt werden müßte und die laufende Police ihren Sinn verlieren würde[500]. Daß ein Nachtrag die laufende Police verändern kann, daß es also für den Deckungsumfang auf den Inhalt des Nachtrags - den man mit der deutschen Einzelpolice vergleichen kann - ankommt, ist auch in der italienischen Rechtsprechung anerkannt[501]. Das gleiche gilt auch im US-amerikanischen Recht[502].

"Si un avenant à une police flottante peut suppléer à la police elle-même dont il est une émanation, il parait difficile d'accepter qu'il en soit de même d'un simple certificat d'assurance - à moins de convention expresse en ce sens". Dieser Satz Renards[503] enthält drei wichtige Feststellungen:

1) avenant und "simple certificat d'assurance" unterscheiden sich deutlich voneinander;
2) ein "simple certificat d'assurance" kann die Police im cif-Geschäft nicht ersetzen;
3) gegenteilige Vereinbarungen sind zulässig.

Das "simple certificat d'assurance" definiert Renard[503] wie folgt: "une pareille

---

500) Renard, S. 17 unter Verweisung auf:
Trib. de Commerce de Marseille v. 10. 3. 1897; Rec. Marseille 1897. 1. 179 RIDM XII S. 734-737;
Anvers vom 20. 3. 1913 RIDM XXIX S. 278;
Marseille vom 19. 4. 1921; Rec. Marseille 1922. 1. 113, wo über die Zulässigkeit dieses Verfahrens kein Wort mehr verloren wurde;
Cour du Havre, Gazette du Palais 1925. 2. 444, zitiert bei Gümbel, S. 86 Anm. 90.

501) Urteil des Corte di Cassazione del Regno vom 19. 11. 1930 in Sachen S. A. Unione Rischi e Assicurazioni c. Ditta Pasquale Barberis u. a. (Il Diritto Marittimo XXXII 1930 S. 655-666 Revue Dor 1931 XXIV 442-443).

502) US District Court, Southern District of Texas, Urteil vom 21. 11. 1929 in Sachen Houston Oil and Transport Co. vs. Aetna Insurance Co. 1930 AMC 68 Revue Dor 1930 XXI 323-324.

503) S. 17.

pièce en effet n'est pas constitutive d'une assurance par elle-même. Elle est un témoignage émané d'un tiers en faveur de son existence, mais elle ne porte pas l'engagement de l'assureur lui-même".

"Simple certificat d'assurance" ist also niemals ein Versichererzertifikat[504], sondern immer nur Makler-, Versicherungsnehmer- oder Treuhänderzertifikat. Die Stelle des mit der Einzelpolice identischen Versichererzertifikats nimmt der avenant ein. Ein simple certificat d'assurance ist also nicht andienungsfähig[505], weil es keinen direkten Anspruch gegen einen Versicherer verbrieft[506]. Genau dieselbe Begründung gibt Renard[507].

Wenn das certificat von Rechts wegen auch nicht andienungsfähig ist, so können die Parteien sich doch mit einem solchen Dokument begnügen[508]. Damit stimmt auch die italienische Rechtsprechung überein, dabei sind allerdings terminologische Abweichungen zu beachten. Wenn das Berufungsgericht von Genua in seinem Urteil vom 9.10.1907 in Sachen Mouch c. Fratelli Cafflisch[509] sich mit einem certificat zufrieden gibt und erklärt, daß der Verkäufer damit seiner Andienungspflicht hinsichtlich des Versicherungsnachweises genügt, so handelte es sich um ein Versichererzertifikat, dem der französische avenant und die deutsche Einzelpolice entsprechen. Beide Dokumente sind auch nach französischem und deutschem Recht andienungsfähig. Das Gericht von Genua stützt sich in seiner Begründung allerdings nicht auf die Notwendigkeit eines direkten Anspruchs gegen den Versicherer, sondern darauf, daß auch ein solches Versichererzertifikat die Risiken ausreichend spezifiziert

---

504) A.A. Ferronnière-Chillaz § 421 S. 393.

505) So auch Cour du Havre, Gazette du Palais 1926.1.766, zitiert von Gümbel, S.86 Anm. 91; vgl. auch oben S.108 Zusammenfassung zum Teil BB A zu 2).

506) Vgl. auch Tribunal de Commerce de Marseille in Sachen Banque Michelon c. Collomb vom 24.2.1934 Revue Dor Sup. XIV 1936 S.462 für den "bon de livraison" des Verkäufers.

507) Unter Verweisung auf die Ausführungen von Scrutton, s.o. Anm. 430.

508) Renard, S. 17 unter Verweisung auf Marseille vom 11.1.1921 Rec. Marseille 1921.1.282; siehe auch Trib. de Commerce de Marseille in Sachen Vicq & Bonifay c. Compagnie Marseillaise de Commerce aux Colonies, Zouros et Coder vom 6.11.1929 Revue Dor Sup. VIII S. 38.

509) RIDM 1907-1908 XXIII S.714.

(Informationsfunktion) und daß die Traditionswirkung des Konnossements durch ein solches Papier nicht beeinträchtigt wird[510].

Renard erörtert[511] die französische Rechtsprechung, die eine Ersetzung der Police durch ein simple certificat d'assurance nicht zuläßt. Er führt zutreffend aus, daß es immer darauf ankommt, ob das Papier den Käufer ausreichend unterrichtet und ob es ihm im Schadensfall einen direkten Anspruch gegen den Versicherer ohne Umweg über den VN gibt (s.o. AA D S. 33-34). Er verweist auf Kennedy und auf die Entscheidung des Hans. OLG vom 30.10.1905[512] dafür, daß diese Frage in Großbritannien und in Deutschland im gleichen Sinne entschieden worden ist. Wie wir oben S. 144-145 (BB B III 5) gesehen haben, sind dafür aber in GB Besonderheiten zu beachten.

Die italienische Rechtsprechung hat sich allerdings in einigen Punkten großzügiger gezeigt[513]. Das Berufungsgericht von Genua hat am 28.8.1901[514] entschieden, daß nach schadensfreier Ankunft der Ware die Versicherungspolice ohne Bedeutung ist und daß der Käufer die Aufnahme der Dokumente in diesem Zeitpunkt nicht mehr deshalb verweigern kann, weil der Verkäufer keinen Versicherungsnachweis angedient hat (anders die britische und die amerikanische Rechtsprechung, s.o. S. 129-130). Man hat versucht, diese Gedanken aus Italien in das französische Recht zu übertragen. Renard tritt solchen Versuchen jedoch entgegen:

> "Il faut maintenir en principe et à défaut de convention contraire, que seule l'adjonction d'une police aux documents rendra leur présentation régulière. Sa possession, en effet, conditionne la validité et l'efficacité de tout recours contre les assureurs, recours qui doit pouvoir être exercé sans incertitude par tout acquéreur de la marchandise. En décider autrement serait oublier que la vente caf porte d'abord sur des documents, dont la simple inspection doit renseigner l'acheteur sur toute l'étendue de ses droits. Mais sur ce point encore la pratique concordante des assureurs et du commerce a de plus en plus fléchi la rigueur de la règle. Si la jurisprudence française est muette sur la question, c'est que les parties, n'éprouvant pas de difficultés à se faire indemniser avec ces titres, n'ont jamais pensé à mettre en

510) Vgl. dazu die treffende Anm. 2 auf S. 17 von Renard.
511) S. 30/31.
512) RIDM 1905-1906 XXI S. 494-495.
513) Dazu Luzzati in Il Diritto Marittimo 1932 XXXIV S. 10-33.
514) In Sachen Hugh, Blaick & Co. c. Marelli et Vitale, RIDM 1901-1902 XVII S. 224-225.

discussion leur validité. Il est bon de remarquer toutefois que pour être acceptable, le certificat d'assurance doit coincider avec les mentions mêmes du connaissement."

Ripert[515] ist der gleichen Meinung: "Le vendeur ne peut se contenter également de remettre un simple certificat d'assurance, mais il y a très souvent une convention contraire".

Im übrigen verweist Ripert[516] auf die Bestimmungen der Warschau-Oxford-Regeln (s. o. S. 98).

Jack legt[517] die verschiedenen Tendenzen der Rechtsprechung dar und stellt fest, daß die Tendenz der Praxis immer weiter in Richtung auf die Zulassung des Zertifikats geht. Sie zitiert[518] Paul Scalpel:

"Si évidemment, d'autres pièces que les documents précités peuvent donner à l'acheteur les mêmes droits ou tout au moins une securité aussi complète, il n'est pas douteux qu'en dépit des règles sacro-saintes du caf, il faut donner ces facilités au vendeur."

Das Tribunal Mixte de Commerce d'Alexandrie hat am 22. 1. 1923[519] entschieden, daß ein Handelsbrauch besteht, nach dem ein Versicherungszertifikat die Police ersetzen kann. Es handelte sich vermutlich um ein Versicherer-zertifikat. Die Entscheidung wurde vom Cour d'Appel mixte d'Alexandrie am 24. 2. 1926[520] bestätigt.

Andererseits hat das Tribunal de Commerce de Marseille am 4. 2. 1926[521] klar ausgesprochen:

"C'est à bon droit que l'acheteur en caf se refuse au paiement sur la présentation d'... une lettre de garantie d'assurance revêtue de la seule signature des vendeurs, de tels documents étant notoirement irréguliers."

Das "Versicherungsnehmerzertifikat" ist also auch hier nicht andienungsfä-

---

515) Ripert Bd. 2 § 1922 S. 809 Anm. 7
516) S. 810.
517) §§ 185-186, S. 250/252.
518) S. 250 Anm. 2.
519) In Sachen Costalas Frères c. The Anglo Egyptian Bank Ltd. Revue Dor 1923 II S. 301.
520) Revue Dor 1927 XV 326-327.
521) In Sachen Tude Souza & Cie. c. Louis, Revue Dor 1926 Sup. IV S. 234.

hig[522]. Dieser Rechtslage tragen die Warschau-Oxford-Regeln Rechnung (s. o. S. 98).

Daß ein Käufer, der sich bisher immer mit Zertifikaten zufrieden gegeben hat, nicht plötzlich - um seine Zahlung mindestens zu verzögern - eine Police fordern darf, hat das Appellationsgericht von Turin am 11. 1. 1937[523]

---

522) Ebenso: Cour d'Appel d'Aix in Sachen Srabian c. Société commerciale, industrielle & financière pour la Russie Revue Dor Sup. VII S. 135 vom 23. 1. 1929:
"L'acheteur en caf est en droit de refuser les documents lorsque ceux-ci ne contiennent pas la preuve suffisante que l'assurance a été régulièrement soignée et, si la police peut être valablement remplacée par une autre pièce en tenant lieu, encore faut-il que celle-ci soit de nature à donner à l'acheteur toute garantie; l'on ne saurait considérer comme telle la lettre par laquelle le vendeur lui-même déclare avoir assuré la marchandise, celui-ci ne pouvant se constituer un titre à lui-même, sa déclaration n'ayant d'autre valeur que celle d'une pure allégation".
Das gilt, wenn keine gegenteilige Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.
Mit dieser Entscheidung bestätigte der Cour d'Appel die Vorentscheidung des Tribunal de Commerce de Marseille vom 7. 2. 1927 Revue Dor Sup. V S. 147-148.
Ebenso: Tribunal de Commerce du Havre in Sachen Société Havraise de Séchage de Grains c. Consorts Lenglart et Maurice & Philippe Dugle Revue Dor 1926 Sup. IV S. 312-316 (316): Attendu que, le bon de livraison était accompagné, non d'une police d'assurance, mais seulement d'une lettre d'assurance; que si les lettres de ce genre mentionnent les numéros des certificats et des polices d'assurance qui sont tenus à la disposition de l'acheteur, elles ne lui donnent pas, comme cela résulterait d'un avenant, un droit dont il puisse se prévaloir contre les assureurs, alors surtout que la marchandise vendue n'a pas été nettement spécialisée."

523) In Sachen Ditta Valenzano c. Lubich Il Diritto Marttimo 1937 XXXIX S. 118-132 Revue Dor 1937 XXXVI S. 335-336:
"Qu'il soit ou non d'usage de se contenter du certificat provisoire émis par les courtiers d'assurance, l'acheteur caf ne peut refuser de ce chef les documents, si les parties avaient couramment usé de ce certificat dans des transactions précédentes; et ce, bien que l'acheteur ait toujours protesté, si, dans ces contrats antérieurs, ledit certificat avait toujours été regulièrement suivi de la police ou du certificat définitif." (Revue Dor aaO S. 335).
"L'acheteur caf prétend à tort que le certificat définitif n'équivaut pas à

überzeugend festgestellt. Diese Entscheidung stimmt zwar hinsichtlich des provisorischen Charakters des Maklerzertifikats mit der Rechtsprechung in GB überein (s. o. S. 114-116 BB B II 1 b), für GB gilt aber im Unterschied zu dieser Rechtsprechung in Italien der Satz, daß der Käufer sich - wenn nichts entsprechend vereinbart ist - niemals mit einem Maklerzertifikat zufrieden geben muß (s. o. S. 144-145). Im übrigen spricht die obige Entscheidung von einem "certificat définitif". Damit ist im Gegensatz zum Maklerzertifikat das Versichererzertifikat gemeint, das auch nach italienischer Rechtsprechung der Police gleichsteht.

Das Versichererzertifikat, mit dem der Käufer sich zufrieden geben muß, muß auch nach französischer und italienischer Rechtsprechung[524] und Lehre[525] bestimmte inhaltliche Erfordernisse erfüllen. Der Entscheidung des Tribunal de Commerce de Marseille vom 18. 12. 1925[526] lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Versicherte hatte nur ein Maklerzertifikat in der Hand, auf dem der Name des Versicherers nicht vermerkt war (vgl. oben S. 35-36). Er machte seine Ansprüche gegen den Versicherer erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend und erklärte, daß er den Versicherer nicht hätte finden können. Das Gericht entschied, daß er innerhalb von drei Jahren den Versicherer hätte finden müssen. Es wies die Klage des Versicherten ab, da der Versicherer nicht für die Fehler des Maklers einstehen könne.

Auch zum Inhalt der "Versicherungsnehmerzertifikate" hat sich die französische Rechtsprechung geäußert[527]:

> "La lettre de garantie d'assurances n'est pas régulière si le numéro du certificat d'assurance n'y figure pas".

---

la police, parce que portant l'indication "Lloyd's & Cie.", c'est-à-dire d'un assureur inexistant, alors que cette indication individualise suffisamment de Lloyd de Londres, que le certificat a été signé par d'autres assureurs et endossé par des détenteurs succesifs, et contresigné par des courtiers, responsables d'après l'article 29 du Code de Commerce de l'exactitude de la dernière signature."

524) Appellationsgerichtshof von Turin vom 1. 6. 1923 in Sachen Ditta Noceti c. Ditta Schiavi et Societa d'Assicurazioni Liguria Il Diritto Marittimo 1923 XXV S. 295-299 Revue Dor 1924 V S. 444.

525) Ramella in Il Diritto Marittimo 1928 XXX S. 523-537, Jack, § 186 Anm. 3 S. 252.

526) In Sachen Société de Commission Tchéco-Roumaine c. Compagnie d'Assurances Revue Dor 1926 Sup. IV S. 73-75.

527) Cour d'Appel de Besançon in Sachen Mérat c. Méhu vom 19. 1. 1929 Revue Dor Sup. VII S. 154-157.

Danach muß also die Nummer des Originalzertifikats (Versichererzertifikat) oder der Police angegeben werden. Das Gericht vergleicht mit der Rechtslage bei der delivery-order: "le delivery-oder n'est pas davantage régulier s'il n'indique pas les numéros du connaissement".

Großzügiger war das Tribunal de Commerce de Marseille hinsichtlich der Möglichkeit der Andienung einer Bankgarantie an Stelle einer Police[528]. Die Entscheidung kommt praktischen Bedürfnissen entgegen, theoretisch haltbar ist sie nicht: Eine Bankgarantie gibt dem Käufer so wenig Rechte gegen den Versicherer wie ein Versicherungsnehmerzertifikat.

Vom bankrechtlichen Standpunkt aus gesehen steht auch in Frankreich die Regelung der "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive"[529] im Vordergrund. Zunächst kommt es auf die Akkreditivbedingungen an. Stoufflet unterscheidet[530] zutreffend danach, ob die Akkreditivbedingungen ausdrücklich eine Police fordern oder ob der Käufer die Art, in der der Verkäufer den Versicherungsnachweis zu führen hat, nicht so genau festgelegt hat.

Im ersteren Fall ist grundsätzlich nur die Police andienungsfähig. Aber selbst in diesem Fall meint Stoufflet, daß ein Versichererzertifikat, das im übrigen eine hinreichende Beschreibung des Risikos enthält, der Police gleichstehen muß. Dieser Meinung sind auch Marais[531] und Bellot[532], sie wird auch von Art. 28 I der Einheitlichen Richtlinien gestützt, der sogar Maklerzertifikate zuläßt, auch wenn sie nicht den Inhalt der Police wiedergeben. Auch die Recht-

---

528) In der Entscheidung vom 16.1.1929 in Sachen Féveries de la Méditerranée c. Butler & Hermanos Revue Dor Sup. VII S. 134 führte das Gericht aus:
"C'est à tort que l'acheteur en caf tarde à retirer les documents au prétexte qu'ils [illegible] incomplets et que la police d'assurance manquait lorsqu'il est établi que les vendeurs lui avaient remis une garantie de banque; il est en effet de jurisprudence constante que la garantie de banque est suffisante pour remplacer la police d'assurance."
Das Gericht teilt nicht mit, wo es die "jurisprudence constante" gefunden hat.

529) Drucksache Nr. 151 der Internationalen Handelskammer von 1951 im deutschen Text; vgl. oben S. 99/100 Anm. 307.

530) § 289 S. 261 und § 290 S. 261-262.

531) Crédit confirmé S. 118.

532) § 561 S. 214-215.

sprechung vertritt in Frankreich diesen Standpunkt[533].

Wenn im zweiten Fall - dem bei weitem häufigsten - das Akkreditiv über den Versicherungsnachweis keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so kann die Bank nach Art. 15 und 28 I der Einheitlichen Richtlinien jede Art von Zertifikaten akzeptieren, durch die nach ihrer Meinung ein ausreichender Nachweis erbracht wird, daß die Versicherung gedeckt ist. Sie kann in diesem Fall auf ein Versicherungspapier sogar ganz verzichten (Art. 15).

Immerhin wird in der Regel ein Dokument angedient. Aus diesem muß hervorgehen, welche Güter versichert sind. Außerdem muß feststellbar sein, ob der Verkäufer seiner Versicherungspflicht in dem vom Akkreditiv geforderten Umfang nachgekommen ist[534].

Die Einheitlichen Richtlinien lassen auch die Andienung von Maklerzertifikaten zu. Stoufflet[535] wendet sich dagegen: Maklerzertifikate geben keinen direkten Anspruch gegen einen Versicherer; der Käufer ist mit einem solchen Dokument nicht ausreichend gesichert. Er glaubt, sich auf zwei Entscheidungen berufen zu können[536]. Er zitiert Bellot für sich[537], der nur Dokumente zuläßt, die von Versicherern stammen oder wenigstens deren Bestätigungsvermerk tragen. Bellot vertritt diesen Standpunkt aber - zutreffend - nur für den Fall, daß keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt.

Das Tribunal de Commerce du Havre hat in seiner Entscheidung vom 6. 7. 1921[538] differenziert: Es hat das Maklerzertifikat grundsätzlich zugelassen,

---

533) Trib. de Commerce de Marseille vom 6. 7. 1932 Revue Dor Sup. X S. 372-373.
Trib. de Commerce zu Havre vom 12. 6. 1925 Rec. Le Havre 1925. 1. 155.
Tribunal de Commerce du Havre vom 1. 3. 1926 Rec. Le Havre 1926. 1. 81.
Cour d'Appel de Rouen vom 15. 5. 1930 Rec. Le Havre 1930. 2. 155.

534) §§ 292-300 S. 263-269.

535) S. 262.

536) Trib. de Commerce du Havre vom 1. 3. 1926 Rec. Le Havre 1926. 1. 81; bestätigt vom Cour d'Appel de Rouen am 20. 1. 1928 Rec. Le Havre 1928. 2. 39.

537) § 283 S. 114-115.

538) Rec. du Havre 1921. 1. 116, besprochen bei Marais, Crédit confirmé, S. 118/119.

im konkreten Fall aber das Papier nicht für ausreichend gehalten deswegen, weil die ausstellende Maklerfirma noch jung und in den einschlägigen Handelskreisen noch nicht hinlänglich bekannt war. Die Unterscheidung erinnert an die oben S. 98-99 zitierten Bestimmungen einzelner Trade Terms, die nur Zertifikate "erstklassiger" oder "angesehener" Makler zulassen.

Diese Zitate können aber die Meinung von Stoufflet nicht stützen. Wenn Art. 15 und Art. 28 I der Einheitlichen Richtlinien zur Anwendung kommen, dann können die Banken Maklerzertifikate auch dann akzeptieren, wenn sie dem Käufer weniger Rechte geben als das Papier eines Versicherers (Police oder Versichererzertifikat). Der Käufer hat dann - den Einheitlichen Richtlinien gemäß - in die Verminderung seiner Rechte eingewilligt[539].

Die Einheitlichen Richtlinien erwähnen "lettres d'assurance" nicht. Stoufflet schließt daraus richtig, daß sie grundsätzlich nicht andienungsfähig sind, jedenfalls nicht im Rahmen des Art. 28 I, sondern nur im Rahmen des Art. 15 oder wenn eine ausdrückliche, dahingehende Vereinbarung unter den Parteien vorliegt[540].

539) So auch Marais, Crédit confirmé, S. 118-119; Bellot, §§ 561, 562 S. 214.

540) So auch Marais, Crédit Documentaire, § 116 S. 122; Bellot, § 283 S. 114-115.

CC. Gesamtergebnis der Untersuchung:
Übereinstimmungen und Verschiedenheiten

In keiner der untersuchten Rechtsordnungen hat das Zertifikat eine positivrechtliche Regelung gefunden. Dennoch sehen die Dokumente aus den USA, vom europäischen Kontinent und aus Großbritannien sich sehr ähnlich. Sie entsprechen den Erfordernissen der Praxis des internationalen Handels. Diese Erfordernisse haben das Zertifikat geschaffen, ebenso wie die delivery-order, mit der es verglichen werden kann. In den Jahrzehnten, in denen es in immer weiterem Umfang Verwendung fand, traten für die Rechtsprechung zwei Probleme in den Vordergrund.

Das eine ist das Problem des Verhältnisses des Zertifikats zu dem Papier, "auf Grund dessen" es ausgestellt wird: der laufenden Police. Hier ist die theoretische Grundlage des Rechts des Zertifikats Gegenstand der Untersuchung. Die entscheidende Fragestellung geht dahin, ob dem gutgläubigen Zertifikatsinhaber Einwendungen "aus der laufenden Police" entgegengehalten werden können, auch wenn sie aus dem Text des Zertifikats nicht ersichtlich sind. Hat der Versicherer, der ein Zertifikat ausstellt, mit der Verweisung auf die ADS diese Bedingungen und mit der Verweisung auf die laufende Police dieses Dokument zum Inhalt des Zertifikats gemacht?

Die Behandlung dieses Problems in den verschiedenen Rechtsordnungen ist charakteristisch: der dogmatische Ansatzpunkt der kontinentalen, insbesondere der französischen Juristen unterscheidet sich deutlich von der durch die Praxis bestimmten Sicht der Gerichte in den USA. In Großbritannien ist das Problem wegen der Besonderheiten der Stempelgesetzgebung nicht aufgetaucht.

Die beiden denkbaren, extremen Lösungen sind vertreten worden: das Prinzip der völligen Unabhängigkeit des Zertifikats von der laufenden Police in der früheren Rechtsprechung der USA und die völlige Unterordnung des Zertifikats unter die Police in Großbritannien.

Der ersten Lösung steht der erklärte Wille des verweisenden Ausstellers entgegen. Der Versicherer will sich nur nach Maßgabe der Dokumente verpflichten, auf die er verweist. Die zweite Lösung ist bei extremer Durchführung mit Erfordernissen des Verkehrsschutzes nicht zu vereinbaren. Es wurde versucht, in dieser Arbeit einen Mittelweg zu finden, der allerdings stark der ersten Lösung zuneigt und grundsätzlich von der vollen Wirksamkeit aller Verweisungen ausgeht. Dem Gesichtspunkt des Verkehrsschutzes wird dann Rechnung getragen, wenn eine ausdrückliche Bestimmung des Zertifikats mit den Vorschriften der laufenden Police kollidiert, auf die verwiesen wird.

Der Versicherer ebenso wie jeder andere Aussteller eines Zertifikats tut gut daran, zumindest den Deckungsumfang ausführlich in den Text des Zertifikats aufzunehmen, damit nicht der Eindruck entsteht, er "arbeite mit Einwendungen, die nach dem Zertifikatsinhalt nicht erwartet werden konnten" (Remé, S. 73). Gewiß müssen für die Lösung Grundsätze der Billigkeit herangezogen werden, das alleinige Abstellen auf Billigkeitserwägungen führt aber zur Rechtsunsicherheit und zu unterschiedlichen Entscheidungen. Glennon J. hat (s. o. S. 138) aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit ganz andere Folgerungen gezogen als der Cour de Cassation (s. o. S. 157).

Ein mir vorliegendes, amerikanisches Versichererzertifikat ist den hier vorgetragenen Gedanken schon sehr nahe gekommen, wenn es dort im Text heißt:

> "...this certificate, which conveys the right of collecting any such loss as fully as if the property were covered by a special policy direct to the holder hereof, and free from any liability for unpaid premiums. This certificate is subject to all the terms of the open policies, provided, however, that the rights of a bona fide holder of this certificate for value shall not be prejudiced by any terms of the open policies which are in conflict with the terms of this certificate."

Auf die ausdrücklichen Zertifikatsbestimmungen muß der Inhaber sich verlassen können.

Das zweite Problem ist das der praktischen Verwendbarkeit des Zertifikats. Es wurde geschaffen, um die Police im cif-Geschäft zu ersetzen. In allen untersuchten Rechtsordnungen ist erörtert worden, ob das möglich ist. Die Rechtsprechung ist überall - mit Ausnahme von Großbritannien wegen der Stempelgesetzgebung - zu ganz ähnlichen Ergebnissen gekommen. Solange das Zertifikat den Versicherten über den Umfang des Versicherungsschutzes ausreichend informiert und wenn es ihm gestattet, im Schadensfall den Versicherer ohne Umweg über den VN in Anspruch zu nehmen, dann kann es die Police im cif-Geschäft ersetzen.

Die französische Rechtslehre hat mit dogmatischer Klarheit sowohl die Parallele zwischen der delivery-order und dem Zertifikat als auch die Tendenz der Rechtsprechung herausgearbeitet, Ersatzdokumente sowohl für Konnossemente als auch für Policen in immer weiterem Umfang zuzulassen. Auch Brändle (S. 101-102) weist auf diese Entwicklung hin. Diese Tendenz muß jedoch an der Forderung ausreichender Sicherheit für den Käufer im cif-Geschäft ihre nicht überschreitbare Grenze finden.

Anhang A

Einzelpolice (Zertifikat) Nr.

Ausgestellt auf Grund der von der Firma / unter der Nr.

genommenen laufenden Versicherung für Rechnung wen es angeht. Schaden zahlbar an den Inhaber dieser Police

auf

taxiert zu

per

für die Reise von

nach

Prämie ist bezahlt.

Auf die Versicherung finden die „Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen" (A. D. S.) nebst den „Zusatzbestimmungen zu den A. D. S. für die Güterversicherung (1947)" Anwendung.

Versicherungs-Bedingungen:

Diese Police ist nur gültig, wenn sie zur Kontrolle der richtigen Ausfertigung von der Firma

gegengezeichnet ist.
Gegenzeichnung:

Schadensfeststellung — auch bei Diebstahl und anderem Teilverlust, falls mitversichert — durch

ohne dessen Havarie-Zertifikat kein Schadensanspruch anerkannt wird.

Diese Police ist .....fach ausgefertigt; erfolgt Schadenszahlung gegen eine Ausfertigung, wird / werden die andere(n) ungültig.

Hamburg, den

VHA Form Nr. 137/1953 Gedruckt bei Lütcke & Wulff

Von Haus zu Haus Klausel

Ziffer 5 der Zusatzbestimmungen zu den A. D. S. für die Güterversicherung (1947)

Beginn der Versicherung.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Abladungsorte zum Zwecke der Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden.

Ende der Versicherung.

Die Versicherung endigt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zu ihrer Aufbewahrung bestimmt hat (Ablieferungsstelle):

a) Seeplatz.

Wenn der aufgegebene Ablieferungsort ein Seeplatz ist, endigt die Versicherung spätestens mit Ablauf des 20. Tages nach Landung der Güter am Ablieferungsort.

b) Binnenplatz.

(1) Wenn der aufgegebene Ablieferungsort ein Binnenplatz ist, endigt die Versicherung spätestens mit Ablauf des 10. Tages nach Entladung der Güter aus dem anbringenden Beförderungsmittel am Ablieferungsort.

(2) Falls eine Verzögerung in der Beförderung der Güter nach Landung am Seeplatz bis zum Eintreffen am Ablieferungsort durch den Versicherten bzw. den Empfänger veranlaßt wird oder zu vertreten ist, endigt die Versicherung bereits mit Beginn der Verzögerung, jedoch nicht vor Ablauf der unter den jeweiligen Umständen normalen Reisedauer

Die Feststellung eines Schadens hat unverzüglich zu erfolgen.

Zusatz zu a) und b).

Dem Versicherer ist Zulage nach Vereinbarung zu zahlen, wenn sich das Antandbringen der versicherten Güter nach Entlöschung aus dem Seeschiff außergewöhnlich verzögert.

Ausdehnung der Fristen bzw. der Versicherung.

Gegen zu vereinbarende Prämienzulage für die Ausdehnung der Fristen unter Berücksichtigung von Gefahren, welche in der Hauptversicherung besonders eingeschlossen sind (z. B. Bruch, Leckage), können ausgedehnt werden

1. die in a) und b) bestimmten Fristen,

2. die Versicherung für den Fall der Verzögerung (b Satz 2) nach Landung am Seeplatz bis zum Eintreffen am Ablieferungsort,

und zwar bei der Deklaration und in außergewöhnlichen Fällen nach der Deklaration, jedoch nur vor Ablauf der deklarierten Frist.

Innerhalb dieser Fristen, jedoch ohne Überschreitung derselben darf der Empfänger die Beförderung des Gutes verzögern.

Anhang B

Gesetzestexte Großbritannien:

1) Marine Insurance Act, 1906 (MIA),
entnommen aus Chalmers, Holden, Drover: Marine Insurance Act, 1906, 5. Auflage, Butterworth & Co. (Publishers) Ltd., London 1956.

sect. 21. When contract is deemed to be concluded. - A contract of marine insurance is deemed to be concluded when the proposal of the assured is accepted by the insurer, whether the policy be then issued or not; and for the purpose of showing when the proposal was accepted, reference may be made to the slip or covering note or other customary memorandum of the contract, although it be unstamped.

The Policy

sect. 22. Contract must be embodied in policy. -
Subject to the provisions of any statute, a contract of marine insurance is inadmissible in evidence unless it is embodied in a marine policy in accordance with this Act. The policy may be executed and issued either at the time when the contract is concluded or afterwards.

sect. 23. What policy must specify. -
A marine policy must specify-
(1) The name of the assured, or of some person who effects the insurance on his behalf;
(2) The subject-matter insured and the risk insured against;
(3) The voyage, or period of time, or both, as the case may be, covered by the insurance;
(4) The sum or sums insured;
(5) The name or names of the insurers.

sect. 24. Signature of insurer. -
(1) A marine policy must be signed by or on behalf of the insurer, provided that in the case of a corporation the corporate seal may be sufficient but nothing in this section shall be construed as requiring the subscription of a corporation to be under seal.
(2) Where a policy is subscribed by or on behalf ot two or more insurers, each subscription, unless the contrary be expressed, constitutes a distinct contract with the assured.

sect. 25. Voyage and time policies. -

(1) Where the contract is to insure the subject-matter "at and from", or from one place to another or others, the policy is called a "voyage policy", and where the contract is to insure the subject-matter for a definite period of time the policy is called a "time policy". A contract for both voyage and time may be included in the same policy.

(2) Subject to the provisions of section eleven of the Finance Act, 1901, a time policy which is made for any time exceeding twelve months is invalid.

sect. 26. Designation of subject-matter. -

(1) The subject-matter insured must a designated in a marine policy with reasonable certainty.

(2) The nature and extent of the interest of the assured in the subject-matter insured need not be specified in the policy.

(3) Where the policy designates the subject-matter insured in general terms, it shall be constructed to apply to the interest intended by the assured to be covered.

(4) In the application of this section regard shall be had to any usage regulating the designation of the subject-matter insured.

sect. 27. Valued Policy. -

(1) A policy may be either valued or unvalued.

(2) A valued policy is a policy which specifies the agreed value of the subject-matter insured.

(3) Subject to the provisions of this Act, and in the absence of fraud, the value fixed by the policy is, as between the insurer and assured, conclusive of the insurable value of the subject intended to be insured, whether the loss be total or partial.

(4) Unless the policy otherwise provides, the value fixed by the policy is not conclusive for the purpose of determining whether there has been a constructive total loss.

sect. 28. Unvalued Policy. -

An unvalued policy is a policy which does not specify the value of the subject-matter insured, but, subject to the limit of the sum insured, leaves the insurable value to be subsequently ascertained, in the manner hereinbefore specified.

sect. 29. Floating Policy by ship or ships. -

(1) A floating policy is a policy which describes the insurance in general terms, and leaves the name of the ship or ships and other particulars to be defined by subsequent declaration.

(2) The subsequent declaration or declarations may be made by endorsement on the policy, or in other customary manner.

(3) Unless the policy otherwise provides, the declarations must be made in the order of despatch or shipment. They must, in the case of goods, comprise all consignments within the terms of the policy, and the value of the goods or other property must be honestly stated, but an omission or erroneus declaration may be rectified even after loss or arrival, provided the omission or declaration was made in good faith.

(4) Unless the policy otherwise provides, where a declaration of value is not made until after notice of loss or arrival, the policy must be treated as an unvalued policy as regards the subject-matter of that declaration.

sect. 30. Construction of terms in policy. -

(1) A policy may be in the form provided in the First Schedule to this Act.

(2) .....

Die Erste Anlage zum MIA sieht einen Policentext vor.

sect. 53. Policy effected through broker. -

(1) Unless otherwise agreed, where a marine policy is effected on behalf of the assured by a broker, the broker is directly responsible to the insurer for the premium, and the insurer is directly responsible to the assured for the amount which may be payable in respect of losses, or in respect of returnable premium.

(2) Unless otherwise agreed, the broker has, as against the assured, a lien upon the policy for the amount of the premium and his charges in respect of effecting the policy; and where he has dealt with the person who employs him as a principal he has also a lien on the policy in respect of any balance on any insurance account which may be due to him from such person, unless when the debt was incurred he had reason to believe that such person was only an agent.

sect. 54. Effect of receipt on policy. -
When a marine policy, effected on behalf of the assured by a broker, acknowledges the receipt of the premium, such acknowledgment is, in absence of fraud, conclusive as between the insurer and the assured, but not as between the insurer and broker.

sect. 89. Slip as evidence. -
Where there is a duly stamped policy, reference may be made, as heretofore, to the slip or covering note in any legal proceeding.

2) The Stamp Act, 1891. (54 & 55 Vict., c.39)
entnommen aus E.G. Sergeant, The law of Stamp Duties, 2nd. edition, London 1950, The Thames Bank Publishing Co., Ltd.

Policies of insurance

sect. 91. Meaning of policy of insurance. -
For the purposes of this Act the expression "policy of insurance" includes every writing whereby any contract of insurance is made or agreed to be made, or is evidenced, and the expression "insurance" includes assurance.

Policies of Sea Insurance

sect. 92. Meaning of policy of sea insurance. -
(1) For the purposes of this Act the expression "policy of sea insurance" means any insurance (including re-insurance) made upon any ship or vessel, or upon the machinery, tackle, or furniture of any ship or vessel, or upon any goods, merchandise, or property of any description, whatever on board of any ship or vessel, or upon the freight of, or any other interest which may be lawfully insured in or relating to, any ship or vessel, and includes any insurance of goods, merchandise, or property for any transit which includes not only a sea risk, but also any other risk incidental to the transit insured from the commencement of the transit to the ultimate destination covered by the insurance.
(2) Where any person, in consideration of any sum of money paid or to be paid for additional freight or otherwise, agrees to take upon himself any risk attending goods, merchandiese, or property

of any description whatever while on board of any ship or vessel, or engages to indemnify the owner of any such goods, merchandise, or property from any risk, loss, or damage, such agreement or engagement shall be deemed to be a contract for sea insurance.

sect. 93. Contract to be in writing. -

(1) A contract for sea insurance (other than such insurance as is referred to in the fifty-fifth section of the Merchant Shipping Act Amendment Act, 1862)+) shall not be valid unless the same is expressed in a policy of sea insurance.

(2) No policy of sea insurance made for time shall be made for any time exceeding twelve months.

(3) A policy of sea insurance shall not be valid unless it specifies the particular risk or adventure, the names of the subscribers or underwriters, and the sum or sums insured, and is made for a period not exceeding twelve months.

sect. 94. Policy for voyage and time chargeable with two duties. - Where any sea insurance is made for a voyage and also for time, or to extend to or cover any time beyond thirty days after the ship shall have arrived at her destination and been there moored at anchor, the policy is to be charged, with duty as a policy for voyage, and also with duty as a policy for time.

sect. 95. No policy valid unless duly stamped. -

(1) A policy of sea insurance may not be stamped at any time after it is signed or underwritten by any person, except in the

---

+) sect. 55 of the Merchant Shipping Act Amendment Act, 1862, is now repealed and reproduced in

sect. 506 of the Merchant Shipping Act, 1894. (57 & 58 Vict. c. 60)

sect. 506. Insurances of certain risks not invalid. - An insurance effected against the happening, without the owner's actual fault or privity, of any or all of the events in respect of which the liability of owners is limited under this part (VIII) of this Act, shall not beinvalid by reason of the nature of the risk.

two cases following; that is to say:

a) Any policy of mutual insurance having a stamp impressed thereon may, if required, be stamped with an additional stamp provided that at the time when the additional stamp is required the policy has not been signed or underwritten to an amount exceeding the sum or sums which the duty impressed thereon extends to cover:

b) Any policy made or executed out of, but being in any manner enforceable within, the United Kingdom, may be stamped at any time within ten days after it has been first received in the United Kingdom on payment of the duty only.

(2) Provided that a policy of sea insurance shall for the purpose of production in evidence be an instrument which may legally be stamped after the execution thereof, and the penalty payable by law on stamping the same shall be the sum of one hundred pounds.

sect. 96. Legal alterations in policies may be made under certain restrictions. -

Nothing in this Act shall prohibit the making of any alteration which may lawfully be made in the terms and conditions of any policy of sea insurance after the policy has been underwritten; provided that the alteration be made before notice of the determination of the risk originally insured, and that it do not prolong the time covered by the insurance thereby made beyond the period of six months in the case of a policy made for a less period than six months, or beyond the period of twelve months in the case of a policy made for a greater period than six months, and that the articles insured remain the property of the same person or persons, and that no additional or further sum be insured by reasons or means of the alteration.

sect. 97. Penalty on assuring unless policy duly stamped. -

(1) If any person-

a) becomes an assurer upon any sea insurance, or enters into any contract for sea insurance, or directly or indirectly receives or contracts or takes credit in account for any premium or consideration for any sea insurance, or knowingly takes upon himself any risk, or renders himself

liable to pay, or pays, any sum of money upon any loss, peril, or contingency relative to any sea insurance, unless the insurance is expressed in a policy of sea insurance duly stamped, or

b) makes or effects, or knowingly procures to be made or effected, any sea insurance, or directly or indirectly gives or pays, or renders himself liable to pay, any premium or consideration for any sea insurance, or enters into any contract for sea insurance, unless the insurance is expressed in a policy of sea insurance duly stamped, or

c) is concerned in any fraudulent contrivance or device, or is guilty of any wilful act, neglect, or omission, with intent to evade the duties payable on policies of sea insurance, or whereby the duties may be evaded, he shall for every such offence incur a fine of one hundred pounds.

(2) Every broker, agent or other person negotiating or transacting any sea insurance contrary to the true intent and meaning of this Act, or writing any policy of sea insurance upon material not duly stamped, shall for every such offence incur a fine of one hundred pounds, and shall not have any legal claim to any charge for brokerage, commission, or agency, or for any money expended or paid by him with reference to the insurance, and any money paid to him in respect of any such charge shall be deemed to be paid without consideration, and shall remain the property of his employer.

(3) If any person makes or issues, or causes to be made or issued, any document purporting to be a copy of a policy of sea insurance, and there is not at the time of the making or issue in existence a policy duly stamped whereof the said document is a copy, he shall for such offence, in addition to any other fine or penalty to which he may be liable, incur a fine of one hundred pounds.

sect. 100. Penalty for not making out policy, or making ect. any policy not duly stamped. -
(entnommen aus S.310/311 von Whitworth and Mackenzie: The Law of Stamp Duties (Alpe), 24 th. edition, Jordan & Sons, Ltd., London 1956)

Every person who-

(1) Receives, or takes credit for, any premium or consideration for any insurance other than a sea insurance, and does not within one month after receiving, or taking credit for, the premium or consideration, make out and execute a duly stamped policy of insurance; or

(2) Makes, executes, or delivers out, or pays or allows in account, or agrees to pay or allow in account, any money upon or in respect of any policy of sea insurance which is not duly stamped;

shall incur a fine of twenty pounds.

sect. 116. Composition for stamp duty on policies of insurance against accident. -

(entnommen aus S. 311-313 des o. a. Kommentars von Whitworth und Mackenzie)

(1) Where any person issuing policies of insurance against accident, shall, in the opinion of the Commissioners, so carry on the business of such insurance as to render it impracticable or inexpedient to require that the duty of sixpence be charged and paid upon the policies, the Commissioners may enter into an agreement with that person for the delivery to them of quarterly accounts of all sums received in respect of premiums on policies of insurance against accident.

(2) The agreement shall be in such form and shall contain such terms and conditions as the Commissioners may think proper, and the person with whom the agreement is entered into shall observe the rules in the Second Part of the Second Schedule to this Act.

(3) After an agreement has been entered into between the Commissioners and any person and during the period for which the agreement is in force, no policy of insurance against accident issued by that person shall be chargeable with any duty, but in lieu of and by way of composition for that duty there shall be charged on the aggregate amount of all sums received in respect of premiums on policies of insurance against accident a duty at a rate of five pound per centum as a stamp duty.

(4) .... (über die Zahlungsweise der Steuer)...

(5) .... (Strafbestimmungen bei schuldhafter Nichtzahlung)...

First Schedule to the Stamp Act, 1891,
sah - getrennt für policy of life insurance, policy of sea insurance und policy of insurance against accident - ausführliche Tabellen für die Berechnung der Steuer vor, in der Regel pro rata der Versicherungssumme.

Diese Regelung ist durch sect. 30 subsect. 1 des Finance Act, 1959, hinsichtlich der policies of sea insurance und hinsichtlich der policies of insurance against accident dahingehend geändert worden (s. u.), daß für alle diese Policen ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme eine Anerkennungsgebühr von 6 d. erhoben wird.

Second Schedule, Second part (zitiert in sect. 116 (2) des Stamp Act, 1891, (s. o.) gibt Einzelheiten über die rechnerische Abwicklung der composition.

3) Finance Act, 1959 (7 & 8 Eliz. 2 Ch. 58)

sect. 30. Stamp Duties.

(1) In the first Schedule to the Stamp Act, 1891, before the head of charge "Policy of Life Insurance" there shall be inserted the following-

	L	s.	d.
"Policy of Insurance other than Life Insurance	0	0	6",

and the head of charge "Policy of Sea Insurance" and the head of charge beginning "Policy of Insurance against Accident" shall be omitted.

(2) The following shall be exempt from all stamp duties: -

a) cover notes, slips and other instruments usually made in anticipation of the issue of a formal policy, not being instruments relating to life insurance;

b) instruments embodying alterations of the terms or conditions of any policy of insurance other than life insurance;

c) policies of insurance on baggage or personal and household effects only, if made or executed out of Great Britain;

and an instrument exempted by virtue of paragraph (a) of this subsection shall not be taken for the purposes of the Stamp Act, 1891, to be a policy of insurance.

(3) An instrument shall not be charged with duty exceeding sixpence by reason only that it contains or relates to two or more distinct matters each falling within the head of charge inserted by subsection (1) of this section.

(4) In consequence of subsection (1) of this section, the Stamp Act, 1891, shall be amended as follows-

a) sections ninety-two to ninety-seven (which make special provision for policies of sea insurance) shall cease to have effect;

b) section one hundred (which imposes penalties in cases where there is no duly stamped policy of insurance) shall have effect as if the exceptions therein as to sea insurance were omitted;

c) section one hundred and sixteen (which enables composition to be made for stamp duty on accident policies) shall apply in relation to all policies of insurance other than life insurance, and the second part of the Second Schedule shall have effect accordingly;

and the said section one hundred shall not apply in relation to an insurance or a policy effecting an insurance if the insurance is such that a policy effecting it is exempt from all stamp duties.

(5) Paragraphs (2) to (5) of section twenty-three of the Marine Insurance Act, 1906, and subsection (2) of section twenty-five thereof (which are derived from provisions contained in section ninety-three of the Stamp Act, 1891) shall cease to have effect.

(6) Notwithstanding the repeal of section ninety-three of the Stamp Act, 1891, a contract for such insurance as is mentioned in section five hundred and six of the Merchant Shipping Act, 1894, shall continue to be admissible in evidence although not embodied in a marine policy as required by section twenty-two of the Marine Insurance Act, 1906.

(7) This section shall apply in relation to instruments made or executed after the beginning of August, nineteen hundred and fifty-nine.

Anhang C

Tabelle

Association	Name des Kontrakts	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig? [541]
London Cattle Food Trade Association	General Contract, No. 1	ja	ja
dto.	Contract for Cotton-seed Cake or Cake Meal CIF-Terms, No. 3	ja	ja[542]
dto.	Contract for Imported Feeding Cakes & Meals CIF-Terms, No. 6	ja	ja
dto.	Contract for North American Linseed Cake or Cake Meal, CIF-Terms, No. 7	ja	ja
dto.	Contract for Locust Beans, CIF-Terms, No. 8	ja	ja
dto.	Contract for Imported Feeding Meat Meal and Meat and Bone Meal, CIF-Terms, No. 9	ja	ja
dto.	Contract for Feeding Fish Meal, CIF-Terms, No. 10	ja	ja
dto.	Contract for Burma Cake CIF-Terms, No. 12	ja	ja

541) S. dazu Manbre Saccharine Co. v. Corn Products Co., (s. o. BB B III 3a).

542) Hier wie bei allen folgenden Verträgen der London Cattle Food Association: mit der Einschränkung, daß der letter of insurance auf Verlangen des Käufers von einem banker garantiert werden muß.

Association	Name des Kontrakts	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig?
London Cattle Food Trade Association	Contract for Imported Linseed Cakes & Linseed Cake Meal, Oil Basis, CIF-Terms, No. 14	ja	ja
dto.	Contract for Imported Feeding Cakes and Meals CIF-Terms, No. 15	ja	ja
dto.	Contract for Rice Bran CIF-Terms, No. 22	ja	ja
London Corn Trade Association Ltd.	East Indian Pulse or Grain, other than Wheat, parcels, No. 3	ja, wenn exchangable for a duly stamped policy if and when required by buyer.	nein
	so auch: No. 4 - Chinese (other than wheat) No. 7 - Japanese No. 8 - Rangoon or Burmah No. 10 - Iraqian and Persian Gulf Feeding Stuffs, Tale Quale No. 10A - Iraqian and Persian Gulf Feeding Stuffs, Tale Quale		
dto.	No. 12 - Australian Wheat	ja (Exchangable)	nein
dto.	No. 14 - Australian Wheat	"	"
dto.	No. 14A - Australian and New Zealand Pea	"	"

Association	Name des Kontrakts	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig?
London Corn Trade Association Ltd.,	No. 15 - Australian Offals	ja (Exchangable)	nein
dto.	No. 16 - Australian Seed	"	"
dto.	No. 17 - Californian Barley	"	"
dto.	No. 19 - Californian Barley	"	"
dto.	No. 26 - Chilian Grain (other than wheat)	"	"
dto.	No. 27 - Canadian and USA Grain T.Q.[543]	"	"
dto.	No. 28 - Canadian and USA Wheat, T.Q.	"	"
dto.	No. 29 - Canadian and USA Grain other than Wheat, T.Q.	"	"
dto.	No. 30 - Canadian and USA Grain, T.Q.	"	"
dto.	No. 31 - Canadian Pacific Coast, T.Q.	"	"
dto.	No. 32 - La Plata Grain, R.T.[544]	"	"
dto.	No. 35 - La Plata Grain, T.Q.	"	"
dto.	No. 36 - La Plata Grain, R.T.	"	"
dto.	No. 38 - La Plata Maize, R.T.	"	"
dto.	No. 39 - La Plata Oats, R.T.	"	"
dto.	No. 41 - La Plata Grain, R.T.	"	"
dto.	No. 43 - South American, R.T. Offal	"	"

543) T.Q. = Tale Quale.
544) R.T. = Rye Terms.

Association	Name des Kontrakts	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig?
London Corn Trade Association Ltd.,	No. 48 - Black Sea and Danubian Grain, T. Q.	ja (Exchangable)	nein
dto.	No. 49 - Black Sea and Danubian Grain, R. T.	"	"
dto.	No. 50 - Black Sea and Danubian Grain, T. Q.	"	"
dto.	No. 51 - Black Sea and Danubian Grain, R. T.	"	"
dto.	No. 52 - Black Sea and Danubian Grain, R. T.	"	"
dto.	No. 53 - Black Sea and Danubian Offal, R. T.	"	"
dto.	No. 54A - Baltic Grain, R. T.	"	"
dto.	No. 59 - South African Grain, T. Q.	"	"
dto.	No. 60 - North African and Morocco, T. Q.	"	"
dto.	No. 61 - North African and Morocco, T. Q.	"	"
dto.	No. 62 - Mediterranean and Morocco, T. Q.	"	"
dto.	No. 75 - Madagascar, T. Q.	"	"
dto.	No. 77 - Brazilian, R. T.	"	"
dto.	No. 79 - United Kingdom and Eire Grain. - CIF-Terms	"	"
dto.	No. 80 - French Grain, R. T.	"	"

Association	Name des Kontrakts	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig?
London Corn Trade Association Ltd.	10 F. Iraqian Barley[545]	ja	ja, guaranteed by a London Bank
dto.	14 F. - Australian Barley	"	"
dto.	29 F.(2) Canadian Barley	"	"
dto.	29 F.(3) -United States	"	"
dto.	36 F. La Plata Barley	"	"
dto.	50 F. - Black Sea and Danubian Barley	"	"
dto.	62 F.(1) - Algerian, Tunisian and Moroccan Barley	"	"
dto.	29 F.(1) - United States Maize, (American Corn)	"	"
dto.	38 F. - La Plata Maize	"	"
dto.	51 F. - Black Sea and Danubian Maize	"	"
dto.	60 F. - South African Maize	"	"
The Incorporated Oil Seed Association	No. 28 - North American and Canadian Linseed Contract, Pure Basis - CIF-Terms	ja	ja, wenn "approved"[546]
dto.	No. 50 - Contract for Sunflower Seed, CIF-Basis	nein	" (claims payable in London)
dto.	No. 51 - Contract for .....Linseed, CIF-Basis	"	" " "
dto.	No. 61 - Contract for La Plata Linseed, CIF-Basis	"	" " "

545) F. = Future Contracts

546) Siehe dazu das Zitat Scrutton (409).

Association	Name des Kontrakts	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig?
The Incorporated Oil Seed Association	No. 62 - Contract for East Indian Linseed, pure Basis - CIF	nein	ja, wenn "approved" (claims payable in London)
dto.	No. 63 - Chinese and/or Manchurian Linseed, pure Basis CIF	"	
dto.	No. 64 - Chinese and/or Manchurian Rapeseed	"	" "
dto.	No. 65 - Rapeseed	"	" "
dto.	No. 66 - Chinese and/or Manchurian Gingellyseed	"	" "
dto.	No. 67 - Gingellyseed	"	" "
dto.	No. 68 - Poppyseed	"	" "
dto.	No. 69 - Castorseed	"	" "
dto.	No. 70 - Egyptian or Sudanese Cottonseed	"	" "
dto.	No. 71 - ..... Cottonseed	"	" "
dto.	No. 72 - Indian Groundnut Kernels	"	" "
dto.	No. 73 - South-East African Groundnut Kernels	"	" "
dto.	No. 74 - Chinese and/or Manchurian Groundnut Kernels	"	" "
dto.	No. 75 - Handpicked Selected Groundnuts in Shell / Groundnut Kernels	"	" "
dto.	No. 76 - Soya Beans	"	" "
dto.	No. 77 - Hempseed	"	" "

Association	Name des Kontrakts	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig?
The Incorporated Oil Seed Association	No. 78 - West African Groundnuts, Charter Party Terms	ja	approved letter of insurance
dto.	No. 79 - Canadian and United States of America Soybeans	ja	" "
International Council of Hide & Skin Sellers' Associations	CIF-Contract for Hides	ja	nein
The London Oil and Tallow Trades Associations	Contract for Australasian Tallow	nein	ja, approved
The Coffee Trade Federation, London	Official Contract Form for Coffee, CIF-Terms	ja, approved	nein
The London Copra Association	Contract No. 2 for Copra, CIF, delivered weight, April 1952	nein	nein
The London Sisal Association	East African Sisal and/or Tow Contract Januar 1958	nein	nein
The General Produce Brokers' Association of London	Contract No. 2 for China bristles, CIF of C & F	ja, wenn nach GB, sonst nicht.	ja, wenn nach GB, sonst nicht.
dto.	Contract No. 5 for pepper, CIF or C & F, Februar 1948	"	"
dto.	Contract No. 6 for African Ginger, CIF or C & F, Juli 1950	"	"

Association	Name des Kontrakts	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig?
The London Jute Association	Contract for Jute, CIF Juli 1946	ja	ja, "approved" und claims payable in London.
The Rubber Trade Association of London	Contract No. 3: CIF-contract for all countries (other than USA or Canada) vom 30. 12. 1946 mit Änderungen bis zum 24. 1. 1956	ja, aber mit banker's guarantee, if required.	ja, aber mit banker's guarantee, if required.
The Seed, Oil, Cake & General Produce Association, Inc.	Form No. 12a, General Contract CIF, June 1939	ja	nein
The Timber Trade Federation of the United Kingdom	CIF-Reselling Contract (Specifically devised for resale of Scandinavian Softwoods) 1957	ja	ja, es genügt "an undertaking by Sellers to hold Buyers covered for the CIF-value hereunder less freight plus freight advance or prepaid freight".
dto. und The Swedish Wood Exporters' Association and The Finnish Sawmill Owners' Association	Contract CIF "Albion" 1955	nein	nein
The Timber Trade Federation of the United Kingdom	1957 Playwood CIF-contract	nein	nein

Association	Name des Kontrakts	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig?
Hardwood Importers' Section of the Timber Trade Federation of the United Kingdom and the Hardwood agents' & Brokers' Association, Ltd.	U.K. Hardwood CIF-contract Form "UNICIF" (1952)	ja	nein
The London Rice Brokers' Association	No. 1	ja	ja
dto.	No. 4	ja	ja
dto.	No. 5	ja	ja
dto.	No. 6	ja	ja
The London Flour Trade Association Ltd.	No. 1	ja	nein
dto.	No. 4	ja	nein
dto.	No. 5	ja	nein
dto.	No. 6	ja	nein
dto.	No. 8	ja	nein
Scandinavian CIF-Contract 1958		statt Police Zertifikat eines erstklassigen Versicherers oder Maklers	nein

Association	Name)des Kontrakts Nr.)	Andienung von Zertifikaten zulässig?	Andienung von letters of insurance zulässig?
Associazione del Commercio dei Cereali e Semi - Genova	Contratto N. 1 cif von 1927	Certificato ja	Lettera di Assicurazione, ja, aber debitamente vistata dal detentore della Polizza e/o Polizze e/o Certificato/i = duly countersigned by the holder of Policy and/or Certificate.
ebenso: Contratti N.	2 von 1927 3 von 1927 4 von 1952 5 von 1949 6 von 1949 7 von 1934 8 und 8 bis von 1934 9 von 1927 10 und 10 bis von 1950 12 von 1929 13 von 1949 14 von 1932 22, 23 und 30 von 1953		
Chambre Syndicale Anversoise du Commerce en Aliments pour Bétail, Riz et Légumes Secs.	CIF-Vertrag No. I A 1956	ja	lettre d'assurances ja, "Ces derniers devant mentionner les conditions d'assurance et les représentants des assureurs au lieu de destinataire."

L e b e n s l a u f

Ich wurde am 24. Oktober 1931 in Berlin-Wilmersdorf als Sohn des damaligen Hauptmanns, späteren Oberst Dr. rer. pol. Ernst B l o c h und seiner Ehefrau Sabine, geb. von B o s s e , geboren.

Von 1938 bis 1942 besuchte ich die Volksschule in Neubabelsberg-Glienicke, von 1942 bis 1951 das humanistische Viktoria-Gymnasium in Potsdam und die Staatliche Große Schule in Wolfenbüttel. Am 15. Februar 1951 bestand ich die Reifeprüfung.

Nach zwei halbjährigen Volontärtätigkeiten begann ich zum Wintersemester 1952/53 das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Wien, das ich später an der Universität Hamburg und an der Faculté de Droit in Paris fortsetzte. Am 12. Februar 1957 legte ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg die erste juristische Staatsprüfung ab. Vom 1. April 1957 bis zum 12. Mai 1961 war ich im juristischen Vorbereitungsdienst in Hamburg, Berlin und London tätig. Am 12. Mai 1961 legte ich vor dem Gemeinsamen Prüfungsamt in Hamburg die Große juristische Staatsprüfung ab.

Eine Nebentätigkeit als Referendar bei der "Albingia" Versicherungs-AG. in Hamburg gab die Anregung zur Anfertigung der vorliegenden Arbeit.